

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1856)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung : 1856

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsession. 1856.

Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Räthes.

Bern, den 4. Juni 1856.

Herr Grossrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 23. Brachmonat nächstfünfig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage des Vormittags um 10 Uhr im gewohnten Sitzungskoale des Großen Räthes auf dem Rathause in Bern einzufinden zu wollen.

Die Beratungsgegenstände sind:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

- 1) Das Gesetz über die Organisation des Schulwesens;
- 2) " über die Sekundarschulen;
- 3) " über die Kantonschulen;
- 4) " betreffend die Gemeindshörigkeit der Ortschaft Riedes-dessus, Amtsbezirks Delsberg;
- 5) " über die Herausgabe der Grossrathsverhandlungen;
- 6) " betreffend die Kehrfahrten der französischen Müller;
- 7) " betreffend einige Modifikationen des Gesetzes über die Hypothekarkasse, behufs Wiedereröffnung der allgemeinen Hypothekarkasse;
- 8) " betreffend die Errichtung einer Sekretärstelle für die Direktion der Entzumpfungen und Eisenbahnen.

Tagblatt des Großen Räthes 1856.

b. Gesetzesentwürfe, welche schon früher vorgelegt aber nicht in Berathung genommen worden sind:

- 1) zu Verbinderung leichtsinniger Ehen;
- 2) betreffend die Herabsetzung der Taggelder der Amtsrichter und Amtsgerichtsuppleanten;
- 3) betreffend die Reorganisation der Kantonalbank.

c. Gesetzesentwürfe, welche neu vorgelegt werden:

- 1) Entwurf eines Strafgesetzbuches;
- 2) " eines Dekrets, betreffend einige Modifikationen des Gesetzes über die Amtsgerichts- und Unterweibel vom 24. Dezember 1832;
- 3) " eines Dekrets, betreffend Auslegung des § 6 des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847.

B. Vorträge.

a. Des Präsidiums:

- 1) über stattgehabte Ersatzwahlen;
- 2) über die Reduktion der Amtsbezirke.

b. Der Direktion des Innern:

- 1) betreffend Genehmigung des vom Regierungsrath erlassenen Kutsch- und Führerreglements für die oberländischen Bezirke.

c. Der Direktion der Justiz und Polizei:

- 1) über verschiedene Strafumwandlungsgezüche;
- 2) über einige Naturalisationsgezüche.

d. Der Finanzdirektion:

- 1) über die Staatsrechnung für das Jahr 1855;
- 2) über die Entschädigung der Hunzikenbrückengesellschaft wegen Aufhebung des Brückenzolls;
- 3) über das Entlassungsgezuch des Herrn Kantonbuchhalter v. Jenner.

e. Der Forst- und Domainen-Direktion:

- 1) betreffend die Abtretung von Staatseigentum für den Bau einer katholischen Kirche in Bern.

f. Der Baudirektion:

- 1) betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für eine Straßenkorrektion im Dörfe St. Immer;
- 2) betreffend die Versiegung der Kavalleriekaserne;
- 3) betreffend Genehmigung des Planes für die Korrektion der Sonvillier-St Immerstraße.

g. Der Militärdirektion:

- 1) betreffend Entlassung und Beförderung von Stabsoffizieren.

C. Wahlen.

1) Wahl eines Kantonsbuchhalters.

Für die erste Sitzung werden die Vorträge des Regierungspräsidenten über die Ersatzwahlen, der Justiz- und Polizeidirektion über Strafnachlass- und Strafumwandlungsgesuche, sowie die zur zweiten Beratung gelangenden Gesetzesentwürfe unter Ziffer 5 und f. zur Behandlung kommen.

Sie werden schließlich ersucht, die Ihnen seiner Zeit übersandten Gesetzesentwürfe mitzubringen

Mit Hochachtung.

Der Grossratspräsident:

Kurz.

Erste Sitzung.

Montag den 23. Juni 1856,

Morgens um 10 Uhr

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Clemencion, Gfeller in Signau, Imobersteg, Mauerhofer, Müller, Kitz; Rätz, Röthlisberger, Gustav; Roth in Wangen, Roth in Niedervipp und Seßler; ohne Entschuldigung: die Herren Lebersold, Aßfolter, Baliger, Baischel, Verbier, Berger, Bessire, Biedermann, Bigler, Botteron, Bucher, Bürl in Rüchigen, Buri, Jakob; Büzberger, Garrel, Garlin, Charmillot, Geller, Feune, Fischer, Freiard, Friedli, Geissbühler, Gerber, Girardin, Glaus, v. Gonten, Gouvernon, v. Graffenried, Gygar, Haldimann in Signau, Haslebacher, Hennemann, Herten, Hosser, Hubacher, Imhoof, Friedenstrichter; Jüdermühle, Kaiser, Kanziger, Karlen, Kasser, Kehrl, Kilcher, Kipfer, König, Kohler in Bruntorf, Koller, Krebs in Twann, Krebs in Albligen, Lchmann, Christian; Lchmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Lempen, Leuenberger, Marquis, Mafel, Methée, Minder, Morel, Moosmann, Moser, Rudolf; Miser, Gottlieb; Müller in Hofswy, Müller in Sumiswald,

v. Muralt, Oberli, Oeuvray, Oth, Paulet, Probst, Reber, Rebmann, Reichenbach, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Isaaf; Rubin, Sahli in Murzelen, Salthli, Schaffter, Schären in Stegen, Schären in Spiez, Schmid, Scholer, Schräml, Schürch, Seiler, Siegenhaler, Söllberger, Stettler, Streit, Benedict; Tieche, Thönen, Wagner, v. Wattenwyl in Dießbach, v. Wattenwyl in Rubigen, Weber, Weizmüller, Wiedmer, Wirth, Wissler und Zeller.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: „Meine Herren! Es sind zwei Jahre verflossen — die Hälfte unserer Amtszeit — seit dem bekannten Ereignisse, welches dem langjährigen Parteidader Halt gebot und welchem man den Namen Fusion beilegte. Dieses Ereignis, welches wohl einzig in der Geschichte dasteht, wurde, so wie der Druck der Umstände nachgelassen hatte und der berechnende, misstrauische Verstand allein seinen Maßstab anlegte, natürlich sehr verschieden beurtheilt. An mir am wenigsten ist es, demselben ein beurtheilendes Prädikat beizulegen; aber auf die Thatsachen will und darf ich aufmerksam machen, welche wohl Federmann als dessen Wirkungen anerkennen wird. Die Amtsberichte des verflossenen Jahrs, ich glaube sagen zu dürfen, ohne Ausnahme, haben hervor, wie sich das Volk in dem gegenwärtigen politischen Zustande wohl befindet, und gewiß Sie alle, meine Herren, haben wiederholt die Erfahrung gemacht, wie das Aufhören der früheren politischen Kämpfe nicht nur den oberen Landesbehörden, sondern auch den Gemeinden und Einzelnen ermöglicht hat, ihre Kräfte zu allgemein nützlichen Zwecken zu vereinigen. Auch ist die Verbesserung des moralischen Zustandes des Volkes eine Thatsache, und der Bericht, welcher vor wenigen Tagen in diesem nämlichen Saale vor der Kirchensynode verlesen worden ist, führt unter den Umständen, welche die unleugbare und erfreuliche Wendung zum Bessern, welche alle Berichte anerkennen, herbei geführt haben, auch an: „Die zurückgeführte politische Ruhe und größere Eintracht im Lande, bei der sich der alte Bernercharakter wieder geltend macht und alle Gedenkenden zusammenstehen wider die gemänsame Noth.“ Die Verständigung des Jahres 1854 hat uns den Frieden gebracht, und der Friede ist ein Segen Gottes. An uns ist es, meine Herren, diesen Frieden zu bewahren. Gehorchen wir einig; es ist noch so viel Großes auszuführen, das alle Kräfte des Landes in Anspruch nimmt. Unlängst hat der Himmel wieder eine einne Mahnung an uns ergeben lassen, dem uralten Uebel, mit welchem die an die Jura-Seen angrenzenden Gegenden heimgesucht sind, einmal ernstlich an die Wurzel zu greifen und dasselben möglichst abzuheilen. Der in allen Dingen nothwendige Widerspruch der Ansichten möge aus der Sache hervorgehen, und nicht Personen im Auge haben. Bittetagen wir uns in gegenseitiger Achtung und wenn möglich in Freundschaft, und seien wir vor einer wahrhaft satanischen Macht auf der Hut, welche schon so viel Schönes zerstört und Gutes verhindert hat, ich meine die Macht der Missverständnisse. Sowohl der Regierungsrath als das Präsidium hätten gerne einen andern Zeitpunkt zur Versammlung des Grossen Rates bestimmt, weil Viele von Ihnen durch Arbeiten auf dem Lande gehindert waren, aber es war nicht anders möglich. Es liegen dringende Geschäfte vor, von welchen wenigstens einige erledigt werden müssen, und da die Bundesversammlung nächstens zusammentritt und der Nationalrat in diesem Saale seine Sitzungen hält, so konnten wir nicht eine andere Zeit bestimmen. Ich wünsche, daß wir wenigstens die wichtigsten Geschäfte erledigen können, und bitte Sie daher um Ausdauer, damit nicht wegen zu geringer Zahl von Mitgliedern die Sitzung aufgehoben werden muss. Ich erkläre die Sitzung als eröffnet.“

Es werden mehrere auf die Duragewässerkorrektion bezügliche Vorstellungen angezeigt, wobei das Präsidium bemerkt, daß die übrigen eingelangten Vorstellungen und Bittschriften in der Kontrolle, welche zur Einsicht bereit liegt, verzeichnet sind.

Der neu gewählte Herr Grossrath Theurillat (Siehe Grossrathsverhandlungen der letzten Session, Seite 105) leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die vom Wahlkreise Hilterfingen in Folge des Austrittes des Herrn Rüschard am 8. Juni abhäng vorgenommene Ersatzwahl.

Mit 373 von 656 Stimmen wurde erwählt:
Herr Christian von Gonten, Speisewirth, in Merligen.

Da binnen der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Wahlverhandlung einlangte, und auch der Regierungsrath sich nicht veranlaßt sah, von Amtes wegen einzuschreiten, so stellt derselbe den Antrag, der Große Rath möchte die Wahl als gültig anerkennen und den Gewählten heiligen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird, empfohlen vom Herrn Regierungspräsidenten als Berichterstatter, ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Gesetzes-Entwurf

betreffend

die Herausgabe der Grossrathsverhandlungen.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Tagblatt der Grossrathsverhandlungen, Jahrgang 1855,
Seite 276 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Seit der ersten Berathung dieses Gesetzesentwurfs hat sich keinerlei Veranlassung geboten, die Sache neuerdings in der vorberathenden Behörde zur Sprache zu bringen. Ich beschränke mich daher einfach auf den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung eintreten, den Gesetzesentwurf in globo behandeln und endlich genehmigen. Was die Inkraftsetzung derselben betrifft, so schlage ich dafür den 1. Juli nächsthin vor.

Escharnier in Bern spricht den Wunsch aus, es möchte Vorsorge getroffen werden, daß die Verhandlungen des Großen Rathes künftig etwas schneller im Drucke erscheinen.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß durch die Erlassung des vorliegenden Gesetzes auch die Beförderung der Herausgabe bezweckt werde.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Gesetzes in globo, sowie dessen endliche Genehmigung und Inkraftsetzung auf den 1. Juli nächstünftig wird durch das Handmehr genehmigt.

Dekrets-Entwurf

betreffend

die Errichtung einer Sekretärstelle für die Direktion der Entwässerungen und Eisenbahnen.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Grossrathsverhandlungen der letzten Session, Seite 17 ff.)

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es wurde bereits in der letzten Session des Großen Rathes ein Beschluß gefasst, wonach die Stelle eines Sekretärs für die Direktion der Entwässerungen und Eisenbahnen festgestellt wurde; seither wurde diese Stelle provisorisch besetzt und die Nothwendigkeit derselben stellt sich von Tag zu Tag als dringendes Bedürfnis heraus. Da bei der ersten Berathung kein Widerspruch erhoben wurde, so bin ich nicht im Falle, einlässlich auf die Sache einzutreten, sondern stelle einfach den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und endlich genehmigen.

Das Eintreten, sowie die Behandlung des Dekretes in globo und dessen endliche Genehmigung werden vom Großen Rathen ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Naturalisationsgesuch:

1) Des Herrn Leonhard Christian Müller von Dudenhofen, Großherzogthums Hessen, Apotheker in Bern, welchem das Bürgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist.

Der Regierungsrath beantragt die Ertheilung der Naturalisation und der Herr Direktor der Justiz und Polizei empfiehlt diesen Antrag als Berichterstatter unter Hinweisung auf die Garantien, welche der Petent gewährt, indem letzterer sich sowohl durch sein Betragen als durch seltene Kenntnisse in seinem Fache die allgemeine Achtung erworben und auch in pefuniäre Hinsicht die wünschbare Sicherheit darbietet.

Abstimmung:

Von 97 Stimmen fallen:

Für Willsahr

88 Stimmen.

Für Abschlag

9 "

2) Des Herrn Ludwig von Linden, eidgenössischer Oberst und Oberinstructor der Kavallerie, Burger von Enges, Kantons Neuenburg, welchem das Bürgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist.

Auch dieses Naturalisationsgesuch wird vom Regierungsrathen und vom Herrn Berichterstatter empfohlen und zwar sowohl mit Rücksicht auf die ausgezeichnete Stellung, welche der Petent unter dem schweizerischen Militär einnimmt als auch hinsichtlich dessen persönliche Eigenenschaften und der von ihm gewährten Garantie.

Matthys unterstützt das Gesuch ebenfalls.

Abstimmung:

Von 87 Stimmen fallen:

Für Willsahr

77 Stimmen.

Für Abschlag

10 "

3) Des Herrn Hermann Stöß aus Rosengarten, Königreichs Württemberg, wohnhaft in Worb, welchem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Pleujouse, Amtsbezirks Bruntrut, zugesichert ist.

Der Regierungsrath und der Herr Berichterstatter stellen auch hier den Antrag auf Genehmigung des Naturalisationsgesuchs im Hinblicke auf die vom Petenten gewährte moralische und pecuniäre Garantie.

Abstimmung:

Von 88 Stimmen fallen:	
Für Willfahrt	71 Stimmen.
Gegen Abschlag	15 "
Leer	2 "

Allen drei Petenten ist somit die Naturalisation ertheilt.

Defrets-Entwurf

betreffend

das Kehrfahren französischer Müller.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Großerathsverhandlungen der letzten Session, Seite 5 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Am 24. Januar 1850 fasste der Große Rath einen Beschluss, wonach in Betreff des Kehrfahrens französischer Müller der Grundsatz der Gegenseitigkeit zwischen der Schweiz und Frankreich aufgestellt wurde. Die Schweizer sollen in Frankreich ihre Kehrfahrten halten dürfen, ebenso die Franzosen in der Schweiz, oder wenn die Schweizer in Frankreich ausgeschlossen sind, so sollen es auch die Franzosen in der Schweiz sein. Infolge der eigenthümlichen Lage bernischer Gemeinden im Amtsbezirk Bruntrut entstanden bald Schwierigkeiten für deren Bewohner, besonders für diejenigen der Gemeinden Damvant und Reclère, so daß die dortigen Gemeinderäthe Vorstellungen an den Regierungsrath richteten, zu deren Begründung namentlich angeführt wurde, daß die Mühle von Montjoie sehr nahe gelegen, diejenige von Chevenez dagegen viel entfernter, erstere während des ganzen Jahres hinlänglich mit Wasser versiehen sei, letztere dagegen nicht, und daß die Einwohner von Reclère und Damvant jede Woche den Wagen des französischen Müllers bei ihren Häusern vorüberschreiten müssen. Am 3. März abhin genehmigten Sie in erster Berathung ein Dekret, durch welches der Regierungsrath ermächtigt wird, in Fällen, wo das Interesse der eigenen Kantonsangehörigen es gebietet, von dem im Großerathsbeschuß vom 24. Januar 1850 gegenüber den französischen Müllern ausgesprochenen Verbote des Kehrfahrens in hiesigem Kanton Ausnahmen zu gestatten. Man spricht also weder von Reclère noch von Damvant, noch von Montjoie, sondern der durch das Dekret von 1850 aufgestellte Grundsatz der Reziprozität bleibt auch ferner Regel, aber man gestattet Ausnahmen, und ich bitte wohl zu bedenken, nicht zu Gunsten der französischen, sondern der eigenen Bürger, da wo deren Interesse es erheischt. Ich hätte mich, ohne auf die Sache näher einzutreten, einfach darauf beschränkt, Ihnen das vorliegende Dekret zur endlichen Genehmigung zu empfehlen, allein während der heutigen Sitzung sind zwei Vorstellungen gegen dasselbe eingelangt, von welchen die eine von Bruntruter Müllern unterzeichnet ist, die persönlich bei der Sache interessirt sind, während die andere von 47 Partikularen unterzeichnet ist, wobei mir auffiel, daß die Petenten nicht Einwohner der zuerst betheiligten Gemeinden Reclère und Damvant sind. Beide Vorstellungen sind gleichlautend, indessen fragt es lediglich, ob das darin enthaltene Begehrung begründet sei oder nicht. Ich

will die darin angebrachten Einwendungen kurz durchgehen und Sie werden sehen, daß dieselben theils auf irrtigen Voraussetzungen beruhen und mit einem, ich möchte fast sagen lächerlichen Mißverständnisse schließen. Vorerst sagen die Petenten, die Gemeinderäthe von Reclère und Damvant hätten keinen Auftrag gehabt, zu petitionieren. Das mag sein, aber die Gemeinderäthe hatten dennoch das Recht dazu. Ferner beruft man sich darauf, die übrigen Ortschaften des Amtsbezirks Bruntrut seien der Petition nicht beigetreten. Das ist thatsächlich ganz richtig, aber der Grund ist sehr einleuchtend. Wenn mich der Schuh drückt, so klagt ich, nicht der Nachbar, dessen Schuh groß genug ist. Es handelt sich hier um ganz lokale Verhältnisse, bei welchen zwei Gemeinden betheiligt sind, die andern nicht. Die Petenten sagen sodann, die Erlassung dieses Dekretes sei kein Bedürfnis, während die Gemeinderäthe von Reclère und Damvant sich auf das dringende Bedürfnis der Abhülfe stützen, und hier glaube ich, man habe besonders die Lage derjenigen in's Auge zu fassen, welche von den obwaltenden Verhältnissen zunächst betroffen werden. Offenbar hat der Verfasser der Petition das Dekret gar nicht gelesen, welches der Große Rath am 3. März abhin annahm, denn er kämpft gegen die ursprüngliche Redaktion, während er diejenige, um welche es sich handelt, nicht angreift. Ferner wird behauptet, man habe noch nicht genug Erfahrung. Es mag sein, daß die Petenten solche noch nicht gemacht haben, aber die Bewohner von Reclère und Damvant haben seit sechs Jahren Erfahrung gemacht und verlangen nun Abhülfe. Die Petenten gehen weiter und sagen, sie können nicht begreifen, wie die Gemeinderäthe von Reclère und Damvant ein solches Begehrung stellen könnten, denn diese Ortschaften seien durch eine schöne Straße mit Chevenez verbunden, während nach Montjoie ein schlechter Fahrweg führe. Dieser Umstand ist jedoch eher geeignet, daß Begehrungen der Gemeinderäthe zu unterstützen, denn wenn man vorgeht, sich eines schlechten Weges statt einer schönen Straße zu bedienen, so müssen wohl besondere Gründe dafür vorhanden sein. Auch auf die Konsequenzen, welche dieses Dekret habe, wird aufmerksam gemacht, aber es handelt sich einstweilen nur um ein Prinzip. Wenn die Petenten sodann verlangen, der Große Rath möchte einen Augenschein abhalten, so kann dies nicht einst gemeint sein. Uebrigens setzen sie hier wieder etwas ganz anderes voraus, als hier in Frage steht. Mit dem letzten Argument endlich entkräften die Petenten die vorhergehenden, indem sie behaupten, es gerechte Ihnen zum Nachtheil, wenn man dem französischen Müller die Erlaubnis gebe, in den betreffenden Gemeinden Getreide zu holen. Ich komme auf den früheren Satz zurück: das Dekret von 1850 stellt die Reziprozität als absolute Regel auf, das vorliegende Dekret läßt diese Regel bestehen, gestattet jedoch Ausnahmen von derselben und überläßt die Anwendung dem Regierungsrath. Ich empfehle Ihnen das Eintragen, die Behandlung des Dekretes in globo, sowie dessen endliche Genehmigung und sofortige Inkraftsetzung.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Gesetzesentwurf

betreffend

einige Modifikationen des Hypothekarkassagesetzes
beuhß Wiedereröffnung der allgemeinen
Hypothekarkasse.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Tagblatt der Großerathsverhandlungen Jahrgang 1855 S. 272 ff. und Jahrgang 1856 S. 11 ff.)

Füter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Unterm 4. März abhin beschlossen Sie, das unter Vorbehalt der zweiten

Berathung genehmigte Gesetz über die Wiedereröffnung der allgemeinen Hypothekarkasse provisorisch in Kraft treten zu lassen. Wenn auch seither eine ansehnliche Zahl von Bürgern von der in diesem Gesetze gewährten Gelegenheit Gebrauch mache, so geschah es doch nicht in dem Maße, wie ich erwartete; indessen sind in der letzten Zeit wieder zahlreiche Begehren eingelangt. Da die Nothwendigkeit bedeutender Abänderungen nicht vorhanden ist, da dieses Gesetz während der kurzen Zeit seines Bestehens sich bewährt hat und keinerlei Klagen sich fund geben, so trage ich einfach darauf an, Sie möchten eintreten, das Gesetz in globo behandeln und endlich genehmigen. Der § 10 wäre lediglich dahin zu ergänzen, daß das Gesetz in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen sei.

Das Eintreten, die Behandlung des Gesetzes in globo, sowie dessen endliche Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

In Betreff der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Ergänzung des § 10 bemerkt das Präsidium, die Aufnahme des Gesetzes in die Sammlung der Gesetze und Dekrete sei lediglich Sache der Vollziehung.

Projekt-Dekret

betreffend

die Gemeindehörigkeit der Ortschaft Oberriederwald, im Amtsbezirke Delsberg.

(Zweite Berathung)

(Siehe Tagblatt der Grossratsverhandlungen, Jahrgang 1855, Seite 269 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Da ich bei der ersten Berathung dieses Dekretes im Laufe der vorigen Session ziemlich ausführlich über die Verhältnisse der Ortschaft Oberriederwald Bericht erstattete, so glaube ich heute ein näheres Eintreten auf dieselben ersparen und mich auf das Wesentliche beschränken zu können; dagegen bin ich im Falle, über eine eingelangte Beschwerde Auskunft zu ertheilen. Das Wesentliche lässt sich in folgenden Zügen zusammenfassen. Im vorigen Jahrhundert hatte der Bischof von Basel einen Wald von 270 Jucharten zwei Familien zum Lehen gegeben, aus welchen nach und nach eine ziemliche Kolonie entstand. Im Anfange hatte dieselbe in Betreff kommunaler Verhältnisse keine Bedürfnisse, aber im Laufe der Zeit kamen die Leute dazu, Kinder in die Schule und in die Unterweisung schicken zu müssen, Kirchen zu besuchen. Letzteres Verhältnis wurde durch den Bischof von Basel selbst insofern regulirt, als er die Ortschaft Oberriederwald in kirchlicher Beziehung der Pfarrei Saugern zutheilte, wo die Bewohner der ersten Ortschaft auch die Schule benützten. Nach der Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton gestalteten sich auch die Bürgerrechtsverhältnisse in entsprechender Weise und die Ortschaft Oberriederwald bildete eine gesonderte burgerliche Gemeinheit, in kommunaler Beziehung jedoch entstanden Streitigkeiten. Allerdings gehörte die Ortschaft infolge Beschlusses des kleinen Rathes von 1826 und 1828 zur Einwohnergemeinde Saugern, aber zu Anfang der Dreißigerjahre hatte man dieses vergessen, und der Regierungstatthalter beging die Unvorsichtigkeit zu fragen, wohin Oberriederwald gehöre; die Gemeinde Saugern möchte daraus schließen, man wisse es nicht und behauptete, die Ortschaft gehöre zu Courroux. Nach dem vorliegenden Dekrete bildet Oberriederwald auch ferner eine gesonderte burgerliche Gemeinheit, gehört in kirchlicher Beziehung zur Pfarrei Saugern, in kommunaler Beziehung zur Einwohnergemeinde Saugern, wird vom Gemeindebann von Courroux getrennt

und zu demjenigen von Saugern verlegt. Gegen das Dekret an und für sich liegt eigentlich keine Beschwerde vor und es steht dessen endlicher Genehmigung keine Schwierigkeit im Wege; die eingelangte Beschwerde bezieht sich auf eine bloße Konsequenz des Dekretes. Von den erwähnten 270 Jucharten Waldes ist nämlich ein Theil urbarirt worden, während ein Theil noch als Wald steht, und es besteht über die Frage Streit, ob das übrig gebliebene Stück Waldes der Körporation Oberriederwald gehöre, oder ob es Privatwald sei. Ursprünglich war es Privatwald, aber da die Ortschaft zu einer eigentlichen Körporation, zu einer Gemeinde erklärt wurde, so ist die Regierung der Ansicht, dadurch werde der Wald auch Gemeindefeld. Darauf bezieht sich die erwähnte Beschwerde. Im Laufe der Zeit hatten sich einzelne Angehörige von Oberriederwald entfernt und keinen Genuss von der Waldung, daher beschweren sie sich und behaupten, es sei Privatwald. Diejenigen, welche in Oberriederwald wohnen, haben ein ganz anderes Interesse, und die Regierung, welche die Oberaufsicht über die Gemeinden hat, ebenfalls. Sie hielte es für ein Unglück, wenn der Wald zerstreut würde; die Körporation Oberriederwald hat alle Rechte einer Körporation, sie soll auch deren Pflichten und Lasten tragen und man soll daher den Wald nicht theilen. Darüber hat übrigens der Große Rath heute nicht zu entscheiden. Der Prozeß wegen Theilung des Waldes ist bereits eingeleitet; die Regierung hat dem Richteramte Delsberg die Erklärung abgegeben, sie erhebe Einsprache gegen die civilrechtliche Behandlung der Frage, welche nicht civilrechtlicher, sondern administrativer Natur sei. Das geschah nach dem Gesetze vom 20. März 1854 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten der Behörden, nach welchem in Fällen, wo bei einer gerichtlich anhängig gemachten Sache seitens einer Verwaltungsbehörde die Einwendung erhoben wird, dieselbe sei auf dem Administrativwege zu erledigen, die Behörde, vor welcher dieses geschieht — unter einstweiliger Einstellung des Prozesses — den Fall an das Obergericht zu bringen hat, welches, wenn es die Einwendung begründet findet, die Sache von Amts wegen an die Verwaltungsbehörde verweist, im entgegengesetzten Falle aber Mittheilung vom Verhältnisse an den Regierungsrath macht und diese Behörde zur Erklärung veranlaßt, ob sie die Kompetenz der Gerichtsbehörden anerkenne oder nicht. Ich soll voraussehen, der Richter von Delsberg werde die Sache dem Obergerichte übermittelt haben. Entweder erklärt nun das Obergericht, es sei damit einverstanden, daß die Administrativbehörde zu entscheiden habe, oder es erklärt sich damit nicht einverstanden und sagt, die Sache gehöre vor den Civilrichter; dann haben wir den Fall, wo die oberste Gerichtsbehörde erklärt, die Sache gehöre vor den Civilrichter, die oberste Verwaltungsbehörde dagegen, dieselbe gehöre vor die Administrativbehörde, und es unterliegt die Frage nach der Verfassung der Entscheidung des Großen Rathes. Ich empfehle Ihnen das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo und dessen endliche Genehmigung.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Strafnachlass- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direction der Justiz und Polizei wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen, was folgt:

1. Dem Samuel Hurni von Ryzenbach, Amtsbezirks Laupen, welcher am 24. Sept. 1853 von den Auffissen des Mittellandes der Theilnahme an Diebstählen schuldig erklärt und dafür zu 4 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt worden ist, wird der Rest dieser Strafe begnadigungswise erlassen.

2. Dem Niklaus Krähenbühl von Wimmis wird die Buße von Fr. 50 und die zwölfmonatliche Leistung, wozu er durch obergerichtliche Sentenz vom 20. März 1854 als Theilnehmer bei einer am Wahltage des 5. Mai 1850 beim Brodhäus stattgehabten Schlägerei verurtheilt worden ist, begnadigungsweise erlassen.
3. Die sechsmonatliche Eingrenzung in die Heimathgemeinde, zu welcher Johann Ulrich Steiner von Signau, sonst wohnhaft zu Oberburg, am 15. März 1856 vom Amtsgerichte Fraubrunnen wegen Unterschlagung verurtheilt worden ist, wird in eine Eingrenzung in die Gemeinde Oberburg von gleicher Dauer umgewandelt.
4. Die zwölfmonatliche Einsperrung, zu welcher Barbara Schaad, nunmehr verehelichte Roth, von Bannwyl, von der obergerichtlichen Polizeifammer wegen vierten Unzuchtsfehlers verurtheilt worden ist, wird in eine Gemeindeeingrenzung von gleicher Dauer umgewandelt.
5. Der Susanna Kästli, geb. Moser, bernische Landsäfin, welche vor ihrer Verheirathung vom Amtsgerichte Bern wegen Betrugs zu 20 Tagen verschärfter Gefangenschaft und zu 2 Jahren Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern verurtheilt worden ist, wird der nicht mehr ganz anderthalb Jahre betragende Theil dieser Amtsverweisung in Eingrenzung in die Gemeinde Bümpliz, in welcher ihr Ehemann wohnhaft ist, von gleicher Dauer umgewandelt.
6. Dem Johann Liechti von Wiglen, Müller in Wimmis, vom Amtsgerichte Niedersimmenthal am 20. Hornung 1856 wegen Pfandverschleppung zu 2 Monaten Einsperrung verurtheilt, wird die Hälfte dieser Strafe begnadigungsweise erlassen.

Den nachstehenden 25 in der Strafanstalt zu Bern enthaltenen Straflingen, welche wegen verschiedener Verbrechen korrektionell zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden und sich sämtlich in der Anstalt gut aufgeführt haben, wird der letzte Drittel ihrer Strafe oder, wo derselbe weniger als einen Drittel beträgt, der Rest begnadigungsweise erlassen:

1. Portner, Johann, von Burgistein, wegen Diebstahls zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
2. Gfeller, Johann, von Oberthal, wegen Bestialität zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
3. Sommer, Jakob, von Sumiswald, wegen Diebstahlsversuch zu 1½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
4. Zürcher, Peter, von Trubschachen, wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
5. Käppeli, Jakob, von Wynau, wegen Diebstahl zu 1½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
6. Steck, Christian, von Walkringen, wegen Diebstahl zu 1½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
7. Hoffstetter, Christian, von Guggisberg, wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
8. Müllener, Fried., von Saanen-Abländischen, wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
9. Uhlmann, Jak., von Rütschelen, wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
10. Habegger, Christ., von Trub, wegen Diebstahl und Unterschlagung zu ¾ Jahr Zuchthaus verurtheilt.

11. Roth, Joh., von Grindelwald, wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
12. Arni, Marg., von Bibern-Solothurn, wegen Diebstahl und Verweisungsübertretung zu 1½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
13. Gerber, Rosine, von Schangnau, wegen 5 Unzuchtsfehlern zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
14. Ochsenbein, Christina, von Fahrni, wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
15. Arm, Elis., von Landiswyl, wegen Diebstahl zu ¾ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
16. Sahli, Anna Marie, von Wohlen, wegen Diebstahl zu ¾ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
17. Flükiger, Andreas, von Rohrbachgraben, wegen Vertrügereien zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
18. Hartmann, Philipp, von Feldreinach, Württemberg, wegen Totschlag zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
19. Kipfer, Jul. Melina, von Sumiswald, wegen Diebstahl und schlechter Aufführung zu 1½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
20. Hasler, Anna, von Reichenbach, wegen Diebstahl zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
21. Walther, Susanna, von Zegenstorf, wegen Kuppelai zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
22. Schneider, Anna Barbara, von Reutlingen, Württemberg, wegen Diebstahl zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
23. Grogg, Marie, von Melchnau, wegen vier außerehelichen Geburten und Verheimlichung der Schwangerschaft zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
24. Messerli, Sus., von Oberstocken, wegen Diebstahl zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
25. Nydegger, Elis., von Schwarzenburg, wegen Diebstahl zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fäfflin d.

Uebersicht

der Staatsrechnung für das Jahr 1855.

Einnehmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

	Büdget für 1855.	Rechnung für 1855.	
	Fr.	Fr.	Rp.
Waldungen (Reinertrag)	139,950	176,318. 04	
NB. In der Rechnung pro 1855 ist begriffen der reine Gewinn der Holzspeditions-Anstalt mit Fr. 3,661. 01.			
Domänen	90,700	82,768. 81	
	230,650	259,086. 85	

B. Kapitalien.

Zins des Kapitalfonds der Hypothekar- Kassa	259,295	220,456. 40	
Zins des Kapitalfonds des inneren Zins- rodelns		43,975. 42	
Zins des Kapitalfonds der Domänen- Kassa	52,960	49,940. 43	
Zins der Zehnt- und Bodenzinselfi- dation	60,000	61,285. 77	
Zins des Kapitals in der Lebensmittel- liquidation	920	800. 27	
Zins des Kapitals der Kantonalbank- obligationen	1,800	1,557. 99	
Zins des Kapitalfonds der Kantonalbank	155,000	196,257. —	
Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung	16,000	16,000. —	
Zins des Kapitals in der Staatsapotheke	870	869. 57	
Zins der an die Fraubrunnen-Moos- Entsumpfungsgeellschaft gemachten successiven Vorschüsse			1,934. 89

Zins der an die Konolfingen-Moos- Entsumpfungsgeellschaft gemachten successiven Vorschüsse (Obiger Zins von Fr. 30. 06 ist vom 1. Januar bis und mit 11. August 1855 als dem Tage der Ab- zahlung ihrer schuldigen Restanz, und ist somit liquidirt.)	
Zins der an die Bätterkinden-Moos- Entsumpfungsgeellschaft gemachten successiven Vorschüsse	
Zins auf den ausgestellten Obligationen auf Zytbach, gew. Grimsel Spital- verwalters wegen Vergütung des ab- gebrannen Spitals	
Zins von einem austehenden Bodenzins	
Zins des an die Schönbühlthal-Moos- Entsumpfungsgeellschaft gemachten Vorschusses von Fr. 40,000	
Zins auf den Vorschüssen an Gemein- den für die Aartäumung zwischen Unterseen und dem Brienzersee	
Zins von den für die Gürbe-Korrektion gemachten Vorschüssen	

Zins von der Brandversicherungsanstalt auf den Zahlungen der Kantonalbank Fr. 13,147. 14 nach Abzug der ihr zu gut kommenden Zins auf den eingegangenen Brandversicherungs- beiträgen Fr. 6,861. 29	6,285. 85
Zins von der Schuld der Zwangs- arbeitsanstalt zu Thorberg	871. 23
Zins pro 31. Dezember 1855 für die bei der Depositokassa deponirten Fr. 50,000 à 3½ % für 201 Tag	826. 02
Marchzins von dem der Kantonalbank unterm 11. April 1855 gemachten Vorschuss von Fr. 300,000 à 4 %	2,542. 45
Zins von zwei Aktien von dem gew. Amissbaffner Mühlthaler von Wan- gen auf die Armenerziehungsanstalt des Amtes Wangen	17. 14
Marchzins einer Obligation für aus- stehende Brandversicherungsbeiträge pro 1847	7. 50
	606,643. 23

Abzuziehen: die bezahlten Zinsdifferenzen
und Verzugszins auf dem Eisenbahn-
anleihen von Fr. 2,000,000 pro 1855
Fr. 3720. 28; Zins auf einem mo-
mentanen Anleihen der Centralbahn
von Fr. 300,000 vom 31. März bis
5. Okt. 1855 zu 4 %, das während
einiger Zeit von der Kantonalbank
benutzt worden ist Fr. 6,180. 82

546,845 596,742. 13

II. Ertrag der Regalien.

Salzhandlung	657,685	710,080. 75
Postregal, eidegenössische Entschädigung	249,252	202,666. 38
Bergwerke	13,474	9,534. 40
Fischereizins	3,922	4,011. 22
Zagpatente	15,178	15,132. 40
	939,511	941,425. 15

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

30. 06	Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde	275,000	275,000. —
	Öhmigeld	632,200	588,391. 72
	Patents- und Konzessiongebühren	196,263	183,499. 50
	Stempel	105,820	107,676. 86
	Amtsblatt	10,300	15,549. —
	Handänderungsgebühren	115,000	123,315. 55
	NB. In der Rechnung pro 1854 ist begriffen Fr. 28. 72 Visagebühren.		
863. 85	Kanzlei- und Gerichts-Emolumente	42,000	57,714. 84
	Büßen und Konfiskationen	24,000	15,960. 09
	Militärsteuern	45,000	38,067. 62
512. 87	Erb- und Schenkungsabgaben	70,000	126,695. 61
		1,515,583	1,531,870. 79

B. Direkte Abgaben.

573. 33	Grund-, Kapital- und Einkommens- steuer des alten Kantonsheils	896,000	887,933. 43
735. 74	Grundsteuer des neuen Kantonsheils (Zura)	182,500	182,575. 25
299. 45		1,078,500	1,070,508. 68

IV. Verschiedenes.

Losung von verkauften Effekten	500		
Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbesoldungen	2,200	2,460. 28	
Staatsapotheke, reiner Gewinn in 1855		4,782. 23	
Lebensmittelankäufe, Gewinn auf denselben			
Stadtpolizei, Erstattung von der Stadt- polizei an die f. Z. derselben gelieferten Dienstbotenbüchlein			1,205. —
Vermächtniß		2,700	8,492. 51
Summe alles Einnehmens	4,313,789	4,408,126. 11	
		4,313,789. —	
Mehr als die Budgetbestimmung		94,337. 11	

Ausgeben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

	Budget für 1855.	Rechnung für 1855.	
	Fr.	Fr.	Rp
A. Grosser Rath.	35,000	24,290. 50	
B. Regierungsrath.			
Besoldungen	36,800	34,331. 50	
Kredit derselben für unvorhergesehene Ausgaben	20,000	10,433. 07	
N.B. Statt wie in früheren Jahren derselbe auf die betreffenden Rubriken für welche er verwendet, vertheilt worden, wird er von nun an hier direkt ins Ausgeben gebracht.			
C. Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien	4,000	1,540. 39	
D. Staatskanzlei.			
Besoldungen und Büroukosten, Beweinung und Unterhalt des Rathauses, Unvorhergesehenes	39,730	34,676. 96	
E. Regierungstatthalter und Amtsverweser.			
Besoldungen	66,300	66,658. 58	
Büroukosten	5,400	6,999. 17	
Behelzungskosten	5,000	6,116. 92	
Mietzinse für Audienzlokalien	600	658. 40	

F. Amtsschreiber.

Besoldungen	25,574	25,536. 93	
Mietzinse für Kanzleilokalien	392	391. 26	
	238,796	211,633. 68	

II. Direktion des Innern.

Kosten des Direktorialbüro's	14,600	14,524. 38
Gesundheitswesen	7,500	6,536. 44
Volkswirtschaft	27,000	26,152. 42
Militärpensionen	6,500	5,543. 21
Ausgaben zum Behuf der Reform des Armenwesens, nach § 85 der Staatsverfassung	597,190	598,036. 08
Uebrige Ausgaben im Armenwesen	172,100	171,942. 03
	824,890	822,734. 56

III. Direktion der Justiz- und Polizei und des Kirchenwesens.

Kosten des Direktorialbüro's	11,100	11,022. 22
Centralpolizei	63,000	61,993. 51
Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken	101,300	111,517. 77
Strafanstalten	161,500	164,317. 76
Gesetzgebungscommission	2,500	986. 60
Kirchenwesen:		
Büroukosten, Konsekrationskosten, Taggelder und Reisevergütungen	700	300. 20
Protestantische Geistlichkeit	464,000	462,168. 02
Katholische Geistlichkeit	114,038	110,218. 61
Synodalosten	1,500	1,005. 05
Lieferungen zum Dienste der Kirche	6,234	5,493. 78
	925,872	929,023. 52

IV. Direktion der Finanzen.

Kosten des Direktorialbüro's	5,800	5,822. 67
Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa	24,100	23,368. 39
Amtsschaffner, Gehalte und Büroukosten	23,285	22,747. 92
Rechtskosten für die gesamte Finanzverwaltung	7,000	7,048. 21
Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidationschuld	87,600	89,187. 22
Zins der Nydeckerbrückenschuld	11,025	11,025. —
Zins der Bürgschaftshinterlage des Verwaltungsrathes der schweiz. Centralbahn in Basel	4,500	6,826. —
Bassisschuldigkeiten, Quartzehnten von Wynau	320	325. 42
Triangulation des alten Kantons	5,000	4,923. 31
Triangulation des Jura	500	500. —
Telegraphenwezen	200	200. —
Zins des Anleihehens für die Obersländer Hypothekarkassa		945. —
Provision und Kosten auf dem Eisenbahnanleihen		20,746. 35
Bodenzinse und Zehnten		1,108. 56
Grund-, Kapital- und Einkommenssteuern von 1847—1849		208. 84
	169,330	194,982. 89

V. Direktion der Erziehung.

Kosten des Direktorialbüro's	7,600	8,406. 95
Hochschule und Subsidiaranstalten	102,400	92,125. 90
Mittelschulen mit Subsidiaranstalten, Kollegien, Gymnasien und Sekundarschulen		
Primarschulen	128,972	122,355. 46
	313,666	309,510. 76

Spezialanstalten: Normalanstalten, Lehrerinnenseminar in Hindelbank, Bildung von Lehrerinnen im Jura; Taubstummenanstalten

Synodalosten

64,876	57,426. 11
800	768. 80
618,314	590,593. 98

Prob e.

Mehrereinnahmen gegen das Budget	94,337. 11
Minderausgaben gegen das Budget und die Nachtragskredite	61,065. 76
Summe wie oben	155,402. 87

VI. Direktion des Militärs.

Kanzlei- und Verwaltungskosten	72,368.	67,667. 86
Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Militärruppen	123,000	123,224. 82
Unterricht der Truppen	201,510	193,477. 77
Garnisonsdienst in der Hauptstadt	18,635	17,364. 35
Zeughaus; Unterhalt und neue Anschaffungen	72,300	66,273. 17
Landjägerkorps	189,650	182,580. 25
	677,463	650,588. 22

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und Eisenbahnen.

Kosten des Direktorialbüro's	43,700	45,875. 05
Hochbau, Neubauten	30,000	29,953. 23
Straßen- und Brückenbau, gewöhnlicher Unterhalt und Neubauten	544,000	550,400. 53
Wasserbau, gewöhnlicher Unterhalt und Neubauten	45,000	28,150. 48
Entsumpfungen und Eisenbahnen	22,500	22,498. 77
	685,200	676,878. 06

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Obergericht und dessen Kanzlei	83,060	83,719. 31
Amtsgerichtspräsidenten, Amtsgerichte, Amtsgerichtsschreiber, sammt den Audienz- und Büreauakten und den Büroakten der Amtsgerichtspräsidenten	119,760	123,143. 64
Staatsanwaltschaft	19,400	20,383. 93
Geschworenengerichte	20,000	17,337. 45
	242,220	244,584. 33
Summe alles Ausgebens	4,382,085	4,321,019. 24
		4,382,085. —
Minder als die bewilligten Kredite		61,065. 76

Bilanz.

Budget-
bestimmung.
Fr. Rp

Rechnungs-
resultate.
Fr. Rp

Totalsumme Einnahmens wie hievor 4,313,789 4,408,126. 11

Totalsumme Ausgebens " " 4,382,085 4,321,019. 24

Ueberschuss der Einnahmen, laut Rechnung 87,106. 87

Ueberschuss der Ausgaben, nach den Budget- und den Nachtragskrediten 68,296. —

Ueberschuss der Einnahmen, laut Rechnung wie oben 87,106. 87

Besseres Resultat der Rechnung gegen das Budget und die Nachtragskredite 155,402. 87

I. Außerordentliche Ausgaben, welche durch das vom Grossen Rate am 26. Mai 1853 und 29. August 1855 bewilligte Anleihen von Fr. 1,500,000 bestritten werden sollen.	
An solchen sind laut Rechnungen vom 1. September 1853 bis 31. Dezember 1855 verrechnet worden:	
	Fr. Rp. Fr. Rp.
A. Außerordentliche Neubauten, infolge der Wasserverheerungen	144,099. 86
B. Außerordentliche Neubauten infolge Wasserschadens im Emmenthal	21,294. 46
C. Lieferlegung des Brienzersee's; Schleusenwerk zu Unterseen	145,473. 83
D. Beitrag an die Bauten des Irrenhauses Waldau	641,625. 95
E. Beitrag an die Neubildung des Irrenhauses Waldau	47,314. —
F. Kosten des Staats auf der ganzen Operation der Münzreform	162,380. 04
G. Entsumpfung des Seelandes	79,520. 59
H. Tavannes-Bözingen-Straße	82,801. 51
	1,324,510. 24
J. Verzinsung und Kosten des Anleihens:	
Zinsen	75,147. 68
Kosten	4,924. 23
	80,071. 91
Summe der bis Ende 1855 aus dem Anleihen bezahlten außerordentlichen Ausgaben	
	1,404,582. 15
II. Rechnungsrestanz: die Restanz des Rechnungsgebers des Staatsanleihens auf 31. Dezember 1855 beträgt	
	286,792. 52
	1,691,374. 67

Zweite Sitzung.

Dienstag den 24. Juni 1856.

Vormittags um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aßfolter, Balliger, Bühlmann, Clemengon, Gseller in Signau, Imoberrieg, Mauerhofer, Müller, Arzt; Räz, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, Schären in Spiez, Schmid, Seftler, Siegenthaler und Wagner; ohne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Bärber, Berger, Bessire, Biedermann, Brunner, Bucher, Buri, Jakob; Carrel, Carlton, Büzberger, v. Erlach, Feune, Fischer, Fresard, Friedli, Geissbühler, v. Graffenried, Gygar, Gyger, Haslebacher, Hennemann, Herren, Hubacher, Imhoof, Friedensrichter; Kaiser, Kanziger, Karlen, Kilber, Kipfer, König, Kohler in Bruntrut, Koller, Krebs in Twann, Krebs in Abligen, Künig, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, J. U.; Lempen, Marquis, Masel, Minder, Morel, Müller im Sulgenbach, Müller in Hofsly, v. Muralt, Neuvray, Oth, Paulet, Probst, Reber, Rebmann, Reichenbach, Rolli, Rubin, Salchli, Schaffter, Schneider, Scholer, Schramli, Schürch, Seiler, v. Steiger, Tieche, v. Wattewyl in Diessbach, Wirth, Wissler, Wittwer und Zeller.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagessordnung:

Gesetzesentwurf

über die

Organisation des Schulwesens im Kanton Bern. (Zweite Berathung.)

(Siehe Grossräthsverhandlungen der letzten Session, Seite 115 ff.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Da Sie am 14. März letzthin die endliche Redaktion des Resultates der ersten Berathung der Schulgesetzesentwürfe genehmigt haben, so ist mit hin die verfassungsmässige Frist verflossen und darf also die zweite Berathung derselben stattfinden. Allerdings ist seit Ablauf dieser Frist nur eine kurze Zeit verflossen, die Erziehungsdirektion musste aber dafürhalten, es dürfe wirklich keine Zeit mehr mit längerem Zuwarthen verloren werden, einerseits weil keinerlei Vortheile davon zu erwarten wären, andererseits aber die Nachtheile einer längern Verzögerung unserer Schulreform und die längere Fortdauer des provisorischen Zustandes unserer Schulen klar sind und mit jedem Tage

grösser werden. Die Erziehungsdirektion wollte, so viel an ihr, nicht versäumen, um die neuen Gesetze so früh in Kraft treten zu lassen, daß mit dem Anfang des Wintersemesters das fatale Provisorium an unsern sämmtlichen Mittelschulen sein Ende finden und damit ein neues, frisches, gesegnetes Leben und Wirken an denselben beginnen könne. Es wäre vielleicht nicht nothwendig, Ihnen erst noch nachzuweisen, wie nachtheilig so lange dauernde Provisorien in Anstalten sind, mögen diese heißen wie sie wollen; wie da gewöhnlich Erschaffung, Gleichgültigkeit und Unmuth sich im Personal einschleichen, wie zu den alten Uebeständen und Missbräuchen neue kommen, Alles nach und nach stockt, und die Leistungen der Anstalten immer mehr in ein ungünstiges Verhältnis kommen zu den grossen Opfern, welche man dafür bringt. Je wichtiger und kostbarer die Anstalten sind, desto mehr sollte man sich daher bemühen, provisorische Einrichtungen, bei denen der Zweck nie vollständig, ja selten nur halb erreicht werden kann, möglichst bald in definitive umzuwandeln. Wenn irgendwo, so hat das Gesagte Geltung in Bezug auf das Schulwesen. Wir werden lange Jahre über die Folgen des nun bald zehn Jahre bestehenden Provisoriums in unserm Schulwesen zu klagen haben. Ist es daher irgendwie möglich, diesen Zustand bis im Herbst abzuschliessen, so sollen wir es mit Anstrengung aller Kräfte versuchen. Denken Sie sich nur die Nachtheile, welche daraus erwachsen, daß der Unterricht in vielen Fächern nur provisorisch übertragen ist und in der Regel von den betreffenden Lehrern nur als Nebensache für sie angesehen wird; daß überhaupt eine grosse Zahl von Lehrern an den Sekundarschulen und Progymnasien keine definitive Anstellung hat, daß seit zehn Jahren die Reorganisation wie das Schwert des Damokles über allen Lehrern schwebt, indem seither die Reorganisation immer schwedend war. Ich frage: ist es möglich, daß in solcher Stellung ein Lehrer sich in seine Schule so innig hineinlebe und deren Interesse sich so angelegen sein lasse, wie es gewünscht werden muß? Ist es möglich, daß ein Lehrer in solcher Stellung mit demjenigen Mut, mit derjenigen Berufsfreudigkeit und mit dem Eifer wirke, welche nothwendig sind, wenn die Schulen gedeihen sollen? Ganz sicher kann man das unter solchen Umständen nicht erwarten. Jeder Beruf muß, wenn es mit Erfolg geschehen soll, mit einer gewissen Freudigkeit ausgeübt werden; man muß nicht unter einem solchen Druck stehen, wie unsere Lehrer seit zehn Jahren. An der Erkenntniß, was unsern Schulen heilsam und nothwendig wäre zu ihrer Hebung in Bezug auf Personal und Einrichtung, hat es bis dahin nicht gefehlt, wohl aber an der Möglichkeit der Realisation des für nothwendig und gut Erachteten. Die Schulbehörden fahnen meistens gar wohl ein, wie ihren Schulen hätte aufgeholfen werden können, allein der ewige Refrain, den sie von obenherab vernehmen mussten, war: es steht eine Reorganisation des gesamten Schulwesens in nächster Zeit bevor, gebuldet euch bis dahin! Wurde eine Stelle vakant, so hieß es: forgett provisörisch dafür! Sollte ein neuer Unterrichtszweig oder ein neuer Unterrichtsplan eingeführt werden, so mußte man immer wieder den gleichen Refrain hören. So ging es seit bald zehn Jahren, besonders gegen Ende der Sechzehn- und Siebzigerperiode, wo man bei jeder Sitzung des Grossen Räthes die Vornahme der Reorganisation erwartete, aber auch seither. Aus allen diesen Gründen hoffe ich, Sie werden mit den vorberathenden Behörden finden, daß die endliche Erledigung dieser hochwichtigen Angelegenheit dringend sei. Nach dem bisherigen Gebrauche wird bei der zweiten Berathung eines Gesetzes ganz derselbe Modus befolgt, wie bei der ersten. Es fragt sich daher vor Allem, ob Sie irgendwie in die Behandlung eintreten wollen. Nachdem Sie bei der ersten Berathung infolge einer neunstündigen, sehr einlästlichen Diskussion das Eintreten fast einstimmig und das sofortige Eintreten mit 112 gegen 22 Stimmen beschlossen haben, darf ich nicht daran zweifeln, daß Sie auch sofort in die zweite Berathung der Projekte eintreten werden. Ich glaubte um so eher mich dieser Hoffnung hingeben zu dürfen, als bei der einlästlichen Behandlung der einzelnen Bestimmungen mancherlei Bedenken bei Solchen, die nicht sofort eintreten wollten, gehoben werden sein dürften; ferner

weil die große Mehrheit des Großen Rathes die Gesetze mit gütiger Nachsicht aufnahm und mit den meisten Bestimmungen derselben sich einverstanden zeigte. Auch das fast gänzliche Verstummen der Zeitungsschreiber über die Entwürfe seit Abschluß der ersten Berathung, sowie sonstige Zeichen einer nicht ungünstigen Beurtheilung derselben, namentlich daß keine einzige Vorstellung mit dem Schluß auf Nichteintreten seither an den Großen Rath gelangt ist, ließen mich annehmen, daß dieses Mal die Eintretensfrage keinen Widerstand finden werde. Aus diesen Gründen glaube ich nicht einen einläufigen Eingangsrappor halten, sondern Ihrer kostbaren Zeit Rechnung tragen zu sollen, indem doch wesentlich nur wiederholt werden müste, was bereits bei der ersten Berathung weitläufig erörtert wurde. Die vorliegenden Entwürfe sind genau das Ergebnis der ersten Berathung; neu ist nur der Paragraph im Organisationsgesetz, durch welchen die im Widerspruch mit demselben stehenden oder sonst obsolet gewordenen Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden, sowie die Bestimmung über die Zeit des Inkrafttretens, da diese der zweiten Berathung vorbehalten wurde. Weitere Zusätze oder Abänderungen schlägt Ihnen der Regierungsrath nicht vor. Es kamen zwar der Erziehungsrath einige Wünsche zu und wurden einige Vorstellungen betreffend einzelne Bestimmungen an den Großen Rath gerichtet, indessen glaubte man, sie seien nicht wichtig genug, um nach einer einmal stattgefundenen Berathung im Großen Rath Abänderungen vorzuschlagen und eine neue Diskussion darüber zu veranlassen, um so weniger als die meisten Punkte nicht neu sind und in der Diskussion berücksichtigt wurden. Um Ihnen jedoch Gelegenheit zu geben, denselben allfällig Rechnung tragen zu können, werde ich Ihnen von den in den verschiedenen Vorstellungen enthaltenen Wünschen sofort Kenntnis geben. Im Ganzen wurden seit der ersten Berathung sieben Vorstellungen direkt an den Großen Rath gerichtet, welche im Wesentlichen folgende Begehren enthalten: 1) Die Lehrerkreissynode Aarwangen verlangt: a. der Termin zu Errichtung neuer Schulklassen möchte abgesetzt und der abtheilungswise Schulbesuch keineswegs gestattet werden; b. statt 4–6 Schulinspektoren möchte man deren 10–12 aufstellen; c. den Geistlichen sei von Amtes wegen kein besonderes Beaufsichtigungsrecht durch das Gesetz einzuräumen; d. in dem Organisationsgesetz sei ein Minimum der Lehrerbefolungen aufzustellen; e. die Sekundarschulen sollten die drei oder vier untersten Klassen der Kantonschule bilden. 2) Die Kreissynode Laupen schließt sich in Bezug auf die Zahl der Schulinspektoren, Abkürzung der Frist für Errichtung neuer Schulklassen, Streichung des abtheilungswise Schulbesuchs, sowie des § 17 des Organisationsgesetzes der Vorstellung von Aarwangen an; hinsichtlich der Sekundarschulen wird verlangt, daß derselben eine bestimmte Stellung angewiesen werde; sie sollen die drei oder vier untersten Klassen der Kantonschule bilden und diese ungefähr mit dem vierzehnten Jahre beginnen; endlich sollte dafür gesorgt werden, daß jedem Lehrer 2–3 Bucharten Land eingeräumt werde. 3) Die Kreissynode Thun spricht folgende Wünsche aus: a. im § 13 an die Stelle der projektirten Schulinspektoren Bezirksschulkommissionen aufzustellen oder, wenn diese nicht belieben, die bisherigen Schulkommissariate beizubehalten; b. die §§ 15 und 17 dahin abzuändern, daß die Geistlichen von Amtes wegen Mitglieder der Kirchgemeindeschulkommission seien; c. im § 29 ein Minimum der Primarlehrerbefolungen festzulegen. 4) Die Kreissynode Zürcherberg schließt in fast wörtlich gleichlautender Vorstellung wie Aarwangen unter l. b. c. und e. 5) Die Kreissynode Wangen verlangt: a. wenn möglich 10 Inspektoren, wenn nicht möglich, dann jedenfalls lieber sechs als die bisherigen Kommissariate; b. Streichung des § 17; c. Nichtgestattung des abtheilungswise Schulbesuchs und Abkürzung der Frist für Errichtung neuer Schulklassen. 6) Die Kreissynode Jegenstorf wünscht ebenfalls Erreichung des § 17, dagegen Beibehaltung der Inspektoren, wie sie der § 15 will. 7) Die Kreissynode Saanen endlich verlangt in erster Linie, da man die Inspektoren an sich als wesentlichen Fortschritt betrachte, 10 bis 12 Inspektoren. Ich werde bei der Behandlung der ein-

schlagenden Artikel näher auf diese Begehren eintreten, und beschränke mich einstweilen darauf, Ihnen das sofortige Eintreten und die artikelweise Berathung zu empfehlen.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

§ 1.

Herr Berichterstatter. Bei der artikelweisen Berathung gedenke ich, gleich andern Berichterstattern, nur dann einen Eingangsrappor zu den einzelnen Paragraphen zu halten, wenn bei der ersten Berathung Abänderungen stattfanden, oder das Stimmenverhältnis eine starke Minderheit gegen den angenommenen Paragraphen ergab, sowie da wo eingelangte Wünsche sich darauf beziehen. Sollte dieser Modus von vornherein nicht gefallen, so gewähre ich allfällige Reklamationen. Wenn nicht reklamirt wird, so will ich annehmen, Sie seien mit mir einverstanden, daß aus Rücksicht für die kostbare Zeit der Behörde Wiederholungen möglichst zu vermeiden seien. Über den vorliegenden Paragraphen habe ich nichts zu bemerken.

Der § 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der § 2.

§ 3.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph wurde, wie er in den neun ersten Zeilen lautet, bei der ersten Berathung nicht angefochten, der Nachsatz desselben aber von dem Wörtern „nebstdem“ hinweg von fünf Rednern bestritten, von vier andern lebhaft vertheidigt, und dann der erste Theil durch das Handmehr und der Nachsatz mit 85 gegen 33 Stimmen angenommen. Die Opponenten waren der Ansicht, der Stand vieler Schulen und die Fähigkeit vieler Lehrer werde die Ausführung nicht erlauben; man wollte deshalb den auf die Geographie, die Geschichte und die Naturkunde bezüglichen Passus nicht für alle Schulen obligatorisch machen, sondern nur für diejenigen, wo der Stand der Schulen und die Fähigkeit der Lehrer es gestatten. Ich glaube zwar, es lag der Auffassungsweise der Opponenten ein Missverständnis zu Grunde, und zweifle nicht, daß manche durch die gegebenen Erläuterungen über die Tragweite des angefochtenen Nachsatzes beruhigt worden seien; indessen will ich mir doch noch einige Worte über diesen Punkt erlauben. Wenn man nach diesem Paragraphen will, daß die Kinder einige Kenntnis erhalten von den geographischen und geschichtlichen Verhältnissen ihres Vaterlandes und den gewöhnlichsten Gegenständen und Erscheinungen der Natur, so weit sie etwa Bedeutung für die Haus- und Landwirtschaft haben, so ist damit nicht gemeint, daß Geschichte, Geographie und Naturkunde als eigene Fächer gelehrt werden, wie dieses in höheren Schulen der Fall ist; dazu würde es allerdings an der Fähigkeit der Kinder und vieler Lehrer fehlen, sowie auch an der Zeit. Von einem eigentlich wissenschaftlichen Unterricht in diesen Fächern, auch nur nach den allgemeinsten Umrissen, kann also da keine Rede sein. Und dennoch können in diesen interessanten Unterrichtsfächern den Kindern in den Primarschulen sehr nützliche Kenntnisse beigebracht werden, Kenntnisse, ohne welche ein Mensch denn doch gar zu oft roh und unwissend in alltäglichen Verhältnissen erscheinen muß. Es gibt ein Minimum (möchte ich sagen) von Kenntnissen aus der Naturkunde, Geographie und Geschichte, ohne welches die einfachsten Vorgänge und Erscheinungen in

der Natur und im häuslichen und öffentlichen Leben, zum größten Nachtheil der Betreffenden, nicht begriffen werden, wo man sich über die gewöhnlichsten Rechte und Pflichten keine Rechenschaft geben kann. Diesem großen Uebelstande wollte man durch Ertheilung dieses Unterrichtes begegnen. Ich glaube, wir sollen um so weniger Bedenken tragen, als die Erfahrung es unzweifelhaft lässt, daß dieses selbst in den Primarschulen, wie wir sie durchschnittlich haben, möglich ist, nämlich durch ein gutes Lesebuch, das unter Anderm auch seinen Stoff aus dem Buche der Natur und der Geschichte nimmt, und in schöner, würdiger Sprache nebst den gewöhnlichsten Gegenständen und Erscheinungen der Natur die schönsten und wichtigsten Stellen aus unserer vaterländischen Geschichte, wie das Wichtigste aus den geographischen Verhältnissen des Vaterlandes darstellt. Dieses Lesebuch würde in den Schulen wiederholt und gründlich durchgelesen, wodurch der Inhalt den Kindern sich nach und nach einprägen müßte und dem Lehrer ein natürlicher Anlaß gegeben wäre, das Gelesene zu erläutern und weiteres anzuknüpfen. Wie es geschehen solle, würde der Unterrichtsplan näher vorschreiben. Auf diese Weise — und besonders dann noch, wenn, wie es sicher der Fall sein wird, das Lesebuch ein beliebtes Familienbuch würde, das auch außer der Schule gelesen würde — auf diese Weise, sage ich, würde sich nach und nach fast von selbst den Schülern ein manigfältiger, bildender, gediegener Inhalt einprägen, ohne daß dazu erforderlich wäre, daß Lehrer und Schüler sich mit botanischen, physikalischen, astronomischen und geographischen Systemen und Namen plagen müßten, wie es in höheren Schulen der Fall ist. Wer noch zweifeln möchte, ob auf diese Weise dasjenige geleistet werden könne, was der Paragraph will, den möchte ich bitten, einen Blick in das vortreffliche Tschudische Lesebuch zu thun, das jetzt in den Schulen eingeführt ist. Es gibt auch andere gute Lesebücher, jedoch glaube ich, es sei ganz besonders dem Herrn Pfarrer und Schulinspektor Tschudi in Glarus gelungen, durch sein Lesebuch den Bedürfnissen der Zeit zu genügen. Dass es denn auch sowohl bei den Kindern als bei den Eltern das größte Interesse erwecke, beweist die große Zahl von Exemplaren, welche bereits abgesetzt wurden sowie der Umstand, daß das Tschudische Lesebuch seit 1852 sechs Auslagen erlebte. Binnen wenigen Monaten wurden auf hiesige Anregung 1500 Exemplare für hiesige Schulen angeschafft. Es ist ein angenehmes Gefühl für mich, daß ich dazu beitragen konnte, ein so gutes Buch so rasch und allgemein zu verbreiten. Ich hoffe zuverlässig, Sie werden mir mir finden, der Berner würde der Bildung in Zukunft nicht entbehren, welche dieser Paragraph ihm angedeihen lassen will.

Tschärner in Rehrlaz. Ich stelle mich gerne auf den praktischen Boden und stimme gerne zu Allem, von dem ich glaube, daß es nützlich sei; jedoch vermissen ich schon seit längerer Zeit etwas in unserm Schulwesen. Es heißt, die Kinder sollen ihre Muttersprache gehörig erlernen. Was ist unsere Muttersprache? Wir haben zwei Sprachen und sollen daher so viel als möglich dafür sorgen, daß das Volk sich ausbilde, daß man sich gegenseitig verstehe, damit es nicht gehe, wie bei dem Thurmabau zu Babel. Es sollte den Schülern wenigstens die Möglichkeit gegeben werden, beide Sprachen zu erlernen, und diese Möglichkeit haben wir in unsern Anstalten nicht. Man sieht ja bald keinen Dienstboten, der nicht beide Sprachen versteht. Namenlich sollten die Lehrer sich gehörige Kenntnisse in beiden Sprachen verschaffen, dann brauchte man nicht unsere jungen Leute außer den Kanon zu schicken, um eine andere Sprache zu erlernen. Ich möchte es daher der Erziehungsdirection dringend ans Herz legen, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, wie ein gegenseitiges Verständnis besser erzielt werden könne.

Herr Berichterstatter. Es freut mich, daß Herr Tschärner den Unterricht in den Primarschulen noch weiter ausdehnen will, entgegen gar Bielen, die meinen, es werde schon jetzt zu viel gelernt. Dagegen muß ich doch bemerken, daß, so viel ich weiß, noch nirgends das Französische als Un-

terrichtssach in den Primarschulen eingeführt ist, und daß ich, wenn man es versuchen wollte, an der Möglichkeit der Ausführung zweifeln müßte. Gerade wenn man es versuchen wollte, könnte es gehen wie beim Bau zu Babel, es käme dann eine deutsche und eine welsche Sprache heraus, daß man sich gegenseitig fast nicht verstände. Wie man das vom Herrn Präcipitanten angebrachte mit den von anderer Seite geäußerten Wünschen vereinigen will, das man den Kindern mehr Gelegenheit zum Arbeiten geben solle, weiß ich nicht. Jedenfalls müßte man ein ganz anderes System einschlagen und müßten die Lehrer viel länger im Seminar bleiben, um sich gehörig zu befähigen.

Der § 3 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 4.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph hat bei der ersten Berathung eine wesentliche Änderung durch Verlängerung der Schulpflichtigkeit bei den reformirten Kindern bis zur Admision, oder Beibehaltung der bisherigen Dauer der Schulpflichtigkeit erlitten. Es stimmte eine so große Mehrheit dafür, daß ich nicht daran zweifeln darf, es werde bei diesem Paragraphen bleiben, wie er nun lautet, dennoch erlaube ich mir einige Worte über denselben, weil dieser Gegenstand seit der ersten Berathung in einer sehr angesehenen Gesellschaft (in der geistigen Gesellschaft) zur Sprache kam und weil die frühere Diskussion darüber eine wahrhaft erfreuliche und wohltuende war. Die meisten Redner kämpften gegen die Hauptbestimmung des Paragraphen als gegen einen Rückschritt und eine wesentliche Schwächung des Primarunterrichts; allgemein schaute man sich um die bisherige Schulzeit als um eine heilige alte Erinnerung an, als um einen wesentlichen Vorzug gegenüber andern Staaten. Der § 4, wie er bei der ersten Berathung vorlag, hatte den Zweck, den Austritt aus der Schule etwas früher möglich zu machen, ohne jedoch die Dauer der Schulzeit wesentlich zu verkürzen. Es sollte der Eintritt in die Schule durchschnittlich um ein Jahr früher stattfinden als bisher, und in diesem Verhältnisse auch der Austritt. Man bezweckte dabei, den vielseitig und gewordenen Wünschen Rechnung zu tragen, welche dahin gingen, es möchte den jungen Leuten, welche gewerbliche Berufe erlernen sollen, möglich gemacht werden, sich früher als dahin denselben zu widmen. Einiges eigenthümlich mag es freilich klingen, wenn von der nämlichen Seite, von welcher dieser Wunsch ausgeht, zugleich gesagt wird, die Lehrlinge hätten zu wenig Schulkenntnisse. Es ist gewiß eine schwere Aufgabe, Kinder früher aus der Schule zu entlassen, und ihnen doch einen besseren Unterricht zu gewähren als bis dahin. Ich halte die Klagen der Gewerbetreibenden wegen zu später Gewöhnung an gewerbliche Arbeit bis auf einen gewissen Punkt für begründet, sicher sind sie viel begründeter als die von Seite der Landwirthe angebrachten Klagen wegen Ver nachlässigung oder Versäumnis der Feldarbeiten. Die letztern Klagen sind schon deshalb nicht begründet, einmal weil bis dahin wenigstens acht Wochen Ferien waren und diese überall auf die Zeit des Säens, Hauens und Erntens verteilt wurden, ferner weil es an den meisten Orten nicht bei acht Wochen Ferien blieb, sondern auf Begehren die Erziehungsdirection sie bis auf zwölf Wochen verlängerte, und an vielen Orten die Gemeinden noch weiter gingen und noch 4—6 Wochen hinzufügen, so daß die Ferien an vielen Orten 16—18 Wochen dauerten. Allein auch wenn gar keine Ferien wären, bliebe den Kindern auf dem Lande, selbst bei fleißigem Schulbesuch, immer noch viel Zeit zu häuslicher und landwirtschaftlicher Arbeit vor und nach der Schule, so daß für diese Klasse von Schülern bei einer längeren dauernden Schulpflichtigkeit wie bisher, keine Nachtheile zu befürchten sind. Bei einer Schulzeit von 18 Stunden im Sommer und 24 Stunden im Winter bleibt doch immerhin noch viel Zeit zu anderer Beschäftigung übrig, mag man diese Stunden so oder anders auf die Wochentage

vertheilen. Uebrigens wird es dann Sache des Primarschulgesetzes sein, nähtere Vorschriften darüber aufzustellen, wie, so weit möglich, einerseits den geäußerten Wünschen der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Bevölkerung, andererseits den höhern Ansforderungen an die Schule Rechnung zu tragen sei. Ich glaube, dieses dürfte nicht so schwer halten, besonders wenn man die Eltern nach und nach dahin bringen kann, daß sie auf einen regelmäßigeren Besuch der Schule von Seite ihrer Kinder während der Schulzeit bedacht sind. Geschichte dieses, so ist es gar wohl möglich, die Ferien auszudehnen und zwar verschieden nach dem Alter, z. B. ähnlich wie im Thurgau, wo die drei ersten Jahre 12 Wochen, die sieben späteren Jahre 18 Wochen Ferien und auch weniger Stunden haben. Auf ähnliche Weise könnten wohl die Wünsche der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Bevölkerung berücksichtigt und die Kinder durch Schule und Arbeit gehörig erzogen werden. Ich empfehle Ihnen den § 4, wie er in erster Berathung angenommen wurde.

Revel verlangt, daß der französische Text mit dem deutschen in Einklang gebracht werde, so weit es die Eintrittszeit der Schüler in die Primarschulen betrifft.

Gfeller in Wichtach. Ich wünsche darüber Auskunft zu erhalten, wie es mit der Zeit, wo die Schulpflichtigkeit der Kinder aufhört, diese aber noch nicht admittirt sind, in einzelnen Fällen gehalten werden solle. Wenn Kinder, die zwei Jahre lang die Unterweisung besucht haben, nicht als tüchig zur Admision betrachtet werden, so ist der Nutzen des Schulbesuchs für sie doch nicht mehr groß. Auf der andern Seite finde ich auch einen Missbrauch in der Verschiedenheit des Verfahrens, welches von den Geistlichen bei der Unterweisung befolgt wird, indem die einen eine längere, die andern eine kürzere Zeit darauf verwenden, ein Verfahren, welches schon zu Streitigkeiten zwischen Eltern und Geistlichen führte. Ich wünsche daher, es möchte eine Besinnung in dem Sinne aufgenommen werden, daß die Kinder im ganzen Kanton auf die gleiche Zeit zur Unterweisung angeschrieben und daß es nicht den Geistlichen überlassen werden soll, dieselbe bald zu dieser bald zu jener Zeit vorzunehmen.

I scharner in Kehrsag spricht sich für eine kürzere Dauer der Schulpflichtigkeit aus, indem er in dem Umstande, daß die Kinder auf dem Lande so lange nichts verdienen können, einen Grund der Verarmung der Bevölkerung erblickt, und wünscht darüber Aufschluß zu erhalten, ob nicht, nach dem Beispiel anderer Kantone, durch Repetitschulen nachgeholfen werden könnte. Schließlich wird der Antrag gestellt, für beide Konfessionen das schulpflichtige Alter gleich und zwar so kurz als möglich (auf das zurückgelegte 15. Altersjahr) festzusetzen.

Furer erinnert daran, daß nach dem Schulgesetz von 1835 Kinder, die nicht bildungsfähig sind, aus der Schule entfernt werden sollen. Ferner unterstützt der Sprechende den Vorschlag, daß ein gleichmäßigeres Verfahren bei der Unterweisung zu befolgen sei, da die bisherige Ungleichheit eigenliche Uebelstände zur Folge hatte.

Kautenburg empfiehlt den Paragraphen, wie er vorliegt, und hält dessen allgemeine Fassung für genügend. Was die Verschiedenheit des Verfahrens bei der Unterweisung betrifft, so wird daran erinnert, daß die dahertigen verschiedenen Einrichtungen auf dem Lande meistens gar nicht von den Geistlichen herrühren, sondern sich auf alte Bräuche stützen, daß in vielen Fällen, wo die Geistlichen Ordnung in die Sache bringen wollten, die Gemeinden es waren, welche Schwierigkeiten machten, weil eben diese Verschiedenheiten theils mit alten Gewohnheiten, theils mit der Beschaffenheit der Gegend zusammenhingen, und es schwer hält, Alles nach dem gleichen Maßstabe zu regeln; endlich gehöre die Sache nicht hieher, sondern in die neue Predigerordnung.

Gfeller in Wichtach erklärt, daß er keineswegs den Geistlichen habe zu nahe treten wollen, sondern auf den Wunsch von Geistlichen selbst die Sache angeregt habe.

I rach sel empfiehlt ebenfalls die Annahme des § 4, wie er vorliegt, weil er ungefähr den bisherigen Vorschriften über die Schulpflichtigkeit entspreche und diese sich als gut bewährt haben. Eine Verkürzung der Schulzeit wäre nach der Ansicht des Sprechenden um so mehr zu bedauern, als die letzten Jahre des Schulbesuchs anerkanntermaßen die erfolgreichsten sind.

I scharner in Bern. Die Gründe, welche die Versammlung bewogen haben, die Schulzeit zu verlängern, finden hauptsächlich auf die Knaben ihre Anwendung, dagegen glaube ich, man könnte einen Unterschied zwischen Knaben und Mädchen machen, besonders um die Mütter zu berücksichtigen. Wenn z. B. eine Mutter mehrere kleine Kinder hat, so ist es ihr nicht möglich, dem Verdienste nachzugehen, sie muß bei Hause bleiben und eine solche Familie kann fast nicht vorkommen, was noch schwieriger ist, wenn ein älteres Mädchen etwa von 14 Jahren, das fähig wäre, die Kleineren zu beaufsichtigen, seine ganze Zeit der Schule widmen muß, während es eine große Erleichterung für die Familie wäre, wenn es einige Aushilfe gewähren könnte. Der Verlust für das Mädchen ist gewiß sehr gering; bis zum 14. Jahre kann es Alles lernen, was es braucht, und ob ein solches Mädchen etwas besser oder weniger gut schreibt, darauf kommt nicht viel an. Es kann zu Hause auch etwas lernen. Ramentlich sollte man den Austritt aus der Schule nicht an die Admision knüpfen, um die Geistlichen nicht zu veranlassen, die Mädchen deshalb früher zu admittiren, indem dazu doch eine gewisse Reise des Verstandes gehört. Ich stelle demnach den Antrag, die Schulzeit der Mädchen nicht über das zurückgelegte 14. oder jedenfalls nicht über das zurückgelegte 15. Altersjahr auszudehnen und sie nicht an die Admision zu knüpfen. Es ist für die Erziehung überhaupt wichtig, daß eine solche Arbeitersfamilie ein gehöriges Auskommen habe, sonst leidet die Erziehung darunter und die Kinder verlegen sich auf den Bettel und Anderes.

Matthys. Ich stimme für unveränderte Annahme des Paragraphen und möchte bezüglich des von Herrn I scharner gestellten Antrages nur das bemerken. Ich halte dafür: je armer der Mann, je ärmer das Weib ist, desto nothwendiger ist es, daß Mann und Weib gebildet werden, weil die tägliche Erfahrung beweist, daß das Individuum, je mehr Kenntnisse es hat, desto besser seinen Erwerb findet. Was den Unterschied zwischen Knaben und Mädchen betrifft, so ist Ihnen bekannt, daß der Jüngling viel mehr Gelegenheit hat, sich nach der Admision auszubilden als das Mädchen. Der Jüngling hat in der Regel am Abend einige Zeit dafür, auch in der Winterszeit einige Zwischenstunden, die er zu Vermehrung des genossenen Schulunterrichts benutzen kann. Umgekehrt ist es bei dem Mädchen. Vater und Mutter verlangen, daß es sich Abends an das Spinnrad setze, die Mutter verlangt von ihm Aushilfe in Beförderung der Haushaltung, während man den Jüngling gern die Freiheit läßt. Es ist ferner nicht zu übersehen, daß die Mädchen später Mütter werden. Alle Männer, die in der Geschichte durch große Verdienste Epoche machten, haben ihre Stellung — wem zu verdanken? Der Erziehung durch gute Mütter. Nun frage ich: was für ein republikanisches Geschlecht würde heranwachsen, wenn die weibliche Jugend bereits mit dem 12. oder 14. Altersjahr von der Schule entlassen würde? Ein entschiedener Rückschritt im staatlichen und gesellschaftlichen Leben wäre die Folge davon. Deshalb stimme ich für den § 4, wie er vorliegt, und gegen den Antrag des Herrn I scharner, der nicht böß gemeint ist und einzelnen Familienverhältnissen Rechnung tragen möchte, welche aber auch vom Schulkommissär des betreffenden Dicres berücksichtigt werden können.

Stoos. Ichtheile im Allgemeinen die Ansicht des Herrn alt Regierungsrath I scharner in Bezug auf die Schulpflicht

und glaube, der Schulzwang werde zu sehr ausgedehnt, es werde zu viel gelehrt. Ich halte dafür, der Unterricht sollte mehr konzentriert werden, die Kinder würden mit mehr Lust und Liebe lernen und leichter auffassen, es würde mehr gelernt; indessen will ich nicht der Ansicht von Fachmännern entgegentreten. Dagegen scheint mir, es könne am Schlusse des Paragraphen sehr leicht eine Modifikation angebracht werden, nach welcher der Absicht des Herrn Erziehungsdirektors mehr entsprochen werden könnte, als durch den Paragraphen selbst. Der Herr Berichterstatter gibt selbst zu, daß für die Erlernung mancher Berufe das zurückgelegte 16. Altersjahr zu spät ist, um darin die nötige Fertigkeit zu erlangen. Es muß aber noch eine andere Seite hervorgehoben werden. Es gibt viele junge Schüler, die Gelegenheit hätten, nach zurückgelegtem 15. Altersjahr bei einem Meister in die Lehre zu treten, wenn sie nicht durch den Schulbesuch daran gehindert würden; ist dieses Alter verflossen, so ist auch die Gelegenheit nicht mehr da, einen Beruf zu erlernen, und Viele gingen auf diese Weise schon einem schlimmen Ende entgegen. Ich stelle daher den Antrag, den § 4 durch Aufnahme folgender Bestimmung zu ergänzen: „Schüler, welche das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und nachweisen, daß sie Handwerkerschulen besuchen, sind von der eigentlichen Schulpflicht befreit.“ Wenn der Herr Berichterstatter diesen Punkt auf das Primarschulgesetz verweisen will, so schlage ich folgenden Zusatz vor: „Das Primarschulgesetz soll bestimmen, in welchen Fällen Ausnahmen stattfinden können.“

Herr Berichterstatter. Die Bemerkungen der Herren alt Regierungsrath Tschartner und Gfeller wären unterblieben, wenn diese Herren der ersten Berathung beigewohnt hätten. Damals wurden alle von ihnen berührten Punkte erörtert und den betreffenden Rednern geantwortet, daß die Admission nicht im Schulgesetz zu reguliren sei, sondern daß die Kirchendirektion sich mit dieser Angelegenheit befasse. Was die Schulpflichtigkeit der Katholiken betrifft, so war früher vorgeschrieben, daß sie noch zwei Jahre nach der ersten Kommunion dauern solle. Es zeigte sich aber bald, daß die Verhältnisse bei den Katholiken noch viel verschiedener seien als bei uns, indem die erste Kommunion bei ihnen oft schon im 10.—12. Altersjahr stattfindet; deshalb wurde das zurückgelegte 15. Jahr festgesetzt. Besondere Gründe für diese Abweichung kenne ich nicht, es sei denn, daß man sagt, die jurafrische Bevölkerung entwickle sich rascher als diejenige des alten Kantons. In Betreff der von Herrn Tschartner angeregten Repeitschulen erinnere ich nur an die frühere, auf Auskunft, die man von andern Kantonen erhalten, gestützte Bemerkung, daß man anderswo die Repeitschulen eigentliche „Vergesschulen“ nennt, eine Bezeichnung, die für dieselben nicht empfehlend ist. Die Vorteile einer längeren Schulzeit und deren Wirksamkeit namentlich während der letzten Schuljahre wurden ebenfalls früher dargestellt. Uebrigens sollte man von der bisherigen Schulzeit nicht so viel Aufhebens machen, da nicht leicht in einem andern Kanton die Schulen so unslebig besucht werden, da viele Schulkommissäre sich mit dem Allermindesten begnügen und nicht einschreiten, wenn ein Kind nur einen Tag in der Woche die Schule besucht. Wenn man sich auf andere Staaten beruft, so erwiedere ich darauf, daß man anderwärts theils strenger auf fleißigen Schulbesuch hält, theils weniger lange Ferien hat. Ich hielte die Genehmigung des von Herrn Tschartner gestellten Antrages für ein großes Uebel, und ich muß gestehen, daß dieser Redner in den größten Widerspruch mit sich fällt, wenn er einerseits noch das Französischlernen vorschreibt, andererseits aber die Schulzeit verkürzen will. Hinsichtlich des von Herrn Tschartner (in Bern) gestellten Antrages glaube ich, die Vortheile, welche derselbe sich von seinem Vorschlage ver spricht, beruhen auf einer großen Täuschung, und ich stimme mit demjenigen überein, was Herr Matthys darauf erwiederte. Wenn man die Leute erwerbsfähig machen will, so muß man sie vor Allem etwas lernen lassen, und was ein armes Kind bis zum 14. Jahre in der Schule lernt, ist gewiß nicht genügend. Ich habe darin auch einige Erfahrung gemacht, und weiß, woher gute Mägde kommen, aus Familien, deren Kinder die Schule

gehörig besuchten. Schon wegen des Besuches der Arbeitsschulen wäre es für die Mädchen sehr fatal, wenn ihre Schulzeit verkürzt würde, abgesehen von den nachtheiligen Konsequenzen überhaupt, welche ein zu früher Austritt eines Kindes aus der Schule zur Folge hätte. Was den Antrag des Herrn Stoos betrifft, so würde ich die Aufnahme einer solchen Ausnahme in diesen Paragraphen sehr bedauern. Durch Abtheilung des Schulbesuchs kann die Sache so eingerichtet werden, daß die betreffenden Jünglinge bis zur Admission noch während einiger wöchentlichen Stunden die Schule besuchen können, wenn Meister und Lehrlinge einigen guten Willen haben. Ähnliche Einrichtungen bestehen im Jura, sowie im Kanton Neuenburg in den Abendschulen, welche die Lehrlinge besuchen können, ohne ihre Arbeit zu versäumen. In ähnlicher Weise soll man auch hier die Verhältnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen suchen. Die von Herrn Revel gewünschte Redaktionsverbesserung gebe ich als erheblich zu.

Gfeller in Wichtach zieht seinen Antrag zurück.

A b s i m m u n g :

Für den § 4 im Gegensatz zu den Anträgen der
Herren Tschartner 80 Stimmen.
Für eine Abänderung im Sinne dieser Anträge 6 „
Für den Antrag des Herrn Stoos Minderheit.
Für die zugegebene Redaktionsverbesserung Handmehr.

§ 5.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 6.

Herr Berichterstatter. Auch dieser Paragraph, so wichtig er ist, wurde bei der ersten Berathung durch das Handmehr genehmigt; ich hätte daher mich weiter Bemerkungen über denselben enthalten können, indessen beziehen sich eingelangte Vorstellungen auf die vorliegenden Bestimmungen, deshalb bin ich genötigt, etwas einläßlich darauf einzutreten. Die Kreisynode Aarwangen wünscht, daß der Termin zu Errichtung neuer Schulklassen abgekürzt und der abtheilungswise Schulbesuch nicht gestattet werden möchte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es besser wäre, die Sache so einzurichten, wie es die Vertreter von Aarwangen wünschen, daß man einfach sagte: wo zu viele Kinder sind, seien neue Klassen zu errichten. Nach dem jetzigen Primarschulgesetz war es so, aber ich frage: hat es viel genügt, daß das Gesetz erlaubte, rücksichtslos streng zu sein? Ganz sicher nicht, sonst hätten wir uns jetzt nicht damit zu befassen, wegen Überfüllung der Schulen Bestimmungen aufzustellen. Es ging damit, wie es immer geht, wenn ein Ges. zu streng ist, man kann es nicht vollziehen. Damit der Unterricht ein fruchtbare werde, dürfen die Schulen nicht zu sehr überfüllt sein, dennoch glaubte man, zum voraus nicht auszuweichenden Schwierigkeiten billige Rechnung tragen zu sollen, in der Ueberzeugung, daß man nicht zu weit gehe, und in der Erwartung, man dürfe alsdann billige Anforderungen um so besser durchsezten. Es können sich Schwierigkeiten mancherlei Art darbieten, so daß es wünschenswert sein muß, daß die Erziehungsdirektion einen Spielraum habe. Dies ist der Fall, wenn z. B. eingewendet wird, die Überfüllung der Schule sei nur vorübergehend, wenn dieses ziemlich plausibel gemacht wird. Es kam mit ein solcher Fall vor, wo die frühere Er-

ziehungsdirektion die Errichtung einer neuen Klasse befohlen hatte, worauf man geltend machte, daß die Ueberfüllung der Schule nur eine vorübergehende sei; die Schülerzahl ist jetzt wieder bedeutend unter dem Maximum. Soll man da, wo bei durchschnittlich anständigem Schulbesuch keine Ueberfüllung besteht, keine Rücksicht nehmen? Wenn es einer Gemeinde ganz unmöglich ist, einem Lehrer eine Wohnung einzuräumen, ein Schulhaus einzurichten, wollen Sie gegen eine Gemeinde, die mit Zellen belastet ist, wo wenige Privatvermögen sind, rücksichtslos streng sein? Ich glaube, das wäre durchaus nicht vernünftig und nicht zweckmäßig, denn die Erfahrung im Kanton Zürich und in andern im Schulwesen weiter vorgeschrittenen Kantonen lehrt, daß man besser fortkommt, wenn man billigen Verhältnissen Rechnung trägt, als mit rücksichtsloser Strenge. Was kommt heraus, wenn sogleich eine neue Schulklasse in jeder Gemeinde, wo die normale Schülerzahl überschritten ist, eingerichtet werden muß? Eine miserable Lehrerbefördlung, ein armeliges Schulzimmer, ein ungenügender Lehrer, und damit ist auch nicht viel gewonnen. Läßt man aber den Gemeinden Zeit, so werden sie sich einzurichten suchen; vielleicht gibt es Privaten, die etwas thun, wenn keine andere Möglichkeit gegeben ist. Auch der abtheilungswise Schulbesuch wird entschieden bestimmt, weil (wie die Verenten sagen) dadurch den Gemeinden die Mütze an die Hand gegeben werden, das Gesetz zu umgehen, namentlich werde der abtheilungswise Schulbesuch einen nachtheiligen Einfluß auf die Schule ausüben. Was den ersten Punkt betrifft, so glaube ich, die Erziehungsdirektion und ihre Organe werden auch offene Augen haben; auch dem hervorgehobenen nachtheiligen Einfluß wird man vorbeugen können. Ein Lehrer kann mit 50 Kindern in drei Stunden, während welcher er sie gehörig beschäftigen kann, mehr bewirken, als wenn er sechs Stunden auf den Unterricht von hundert Kindern verbringt, welche er unmöglich gehörig beschäftigen kann. Der abtheilungswise Schulbesuch ist allerdings ein höchst streitiger Punkt bei den Schulmännern, deshalb wird er im vorliegenden Paragraphen nur als Aushilfsmittel vorgeschlagen; aber er wird ebenso entschieden von tüchtigen Schulmännern verteidigt, als die Narwanger ihn angreifen. Dasselbe ist der Fall in der von der bernischen Lehrerschaft gekrönten Preischrift des Herrn Sekundarlehrer Blatter; ebenso könnte ich mich auf den „Säemann“ berufen und noch andere Stellen anführen. Sollten die in der erwähnten Vorstellung ausgesprochenen Ansichten hier ihre Vertheidiger finden, so behalte ich mir vor, einige solche Stellen zu Ihrer Kenntnis zu bringen. Was übrigens die Frist von vier Jahren für Errichtung neuer Schulklassen betrifft, so lege ich kein großes Gewicht darauf; wenn man sie etwas abkürzen will, so ändert dies wenig an der Sache, weil die Gestaltung von Ausnahmen eingeräumt ist.

Kasser. Obschon ich weiß, daß der Antrag, welchen ich stellen werde, nicht angenommen wird, so nehme ich doch die Schlüsse der Vorstellung von Narwangen auf und beantrage daher, es sei 1) die Frist von vier Jahren für Errichtung neuer Schulklassen in übersäumten Schulen abzukürzen und 2) der abtheilungswise Schulbesuch zu streichen. Ich hörte vorhin von Herrn Matthys recht schön darstellen, wie gut es ist, daß besonders auch die ärmeren Klassen der Bevölkerung eine eben so gute Schulbildung erhalten als die Andern; für solche Kinder muß es ein Unglück sein, wenn eine Schule überfüllt ist und sie dann noch vier Jahre warten müssen, bis eine andere Klasse errichtet werden kann. Wenn man wirklich im Auge hat, den ärmeren Gemeinden unter die Arme zu greifen, so ist gewiß hier die Nothwendigkeit dazu vorhanden. Was den abtheilungswisen Schulbesuch betrifft, so ließe sich zu dessen Gunsten etwas sagen, wenn die Schüler die Schule dann regelmäßig besuchen und nicht immerhin noch viele Abwesenheiten eintreten würden; aber da auch dann der Schulbesuch bei vielen ein unschöner bleiben wird, so ist der Nachtheil um so größer. Meine persönliche Meinung ist dabei nicht so sehr befehligt, aber ich hielt mich für verpflichtet, diese Anträge zu stellen.

Herr Berichterstatter. Ich beschränke mich darauf, aus der bereits angeführten Preischrift eine Stelle abzulesen; sie lautet, wie folgt: „Es entsteht nun die Frage, wie das Uebel, das durch Ueberfüllung der Schule, durch die zu große Altersverschiedenheit der Kinder einer Schule und durch den schlechten Schulbesuch unserm Primarschulwesen erwächst, bestmöglichst beseitigt, und wie überhaupt ein geregelter Unterricht in unsrer Primarschulen zur Möglichkeit werden könne. Die sogenannten Reptitenschulen, wie sie in mehrern Kantonen — wie Zürich, Solothurn ic. — bestehen, gewähren keine Abhülfe, indem die Kinder gerade in dem Alter, in welchem der Verstand einige Reife erlangt hat und also der Unterricht raschern und sicherern Schrittes vorwärts geben könnte, die Schule nur noch in einzelnen Stunden wöchentlich besuchen. Indes müßte denselben, wenn nur die Wahl wäre zwischen ihnen und der bei uns bestehenden Einrichtung, jedenfalls ohne weiters der Vorzug eingeräumt werden. — Die Erreichung dieses Zweckes wird nach meiner Ansicht durch folgende Modifikationen und Veränderungen unsrer bisherigen Schulorganisation bedingt:“ Dann folgen die Vorschläge des Verfassers und unter Ziffer 3 heißt es ferner: „Um den Unterricht in ungetheilten Schulen und in solchen, an welchen zwei Lehrer angestellt sind, zu heben und zugleich einen regelmäßigen Schulbesuch zu erzielen, dafür gibt es unter gegenwärtigen Umständen nur ein wirksames Mittel, und zwar gerade dasjenige, welches unser Schulgesetz verbietet. — Die Kinder müssen abtheilungswise die Schule besuchen.“ Eine Stelle in der St. Galler Schulzeitung, aus amtlichen Berichten entnommen, spricht sich über denselben Gegenstand folgendermaßen aus: „Wir haben sehr viele sogenannte getheilte Jahresschulen, d. h. Ganzjahrschulen für den Lehrer, Halbjahrschulen für die Kinder. An den einen Orten besuchen die untern Klassen die Sommer-, die oben dagegen die Winterschule. Diese Eintheilung hat besonders für die landwirtschaftreibende Bevölkerung ihre Vortheile, insbesondere auch für Gebirgsgegenden. An andern Orten benutzen die älteren Schüler am Vormittag, die jüngern am Nachmittag den Unterricht; es besteht somit für jede Abtheilung eine Halbjahrschule. Eine solche Eintheilung bietet, abgesehen von der bei getheilten Schulen überhaupt sich ergebenden Klassenverminderung noch weitere bedeutende Vortheile dar. Lernen und Arbeiten kommen in ein gehöriges, natürliches Wechselverhältniß zu stehen. — Müssten, wie bei den eigentlichen Jahresschulen, die Kinder 6—7 Jahre lang alltäglich für 6 Stunden in der Schule sein, so werden sie leicht vom Unterrichte übersättigt, abgestumpft, träge und gleichgültig für's Lernen, faul und ungeschickt aber auch zum Arbeiten bei Hause. Diejenigen dagegen, welche nur das halbe Jahr zur Schule kommen, vergessen im stillstehenden Halbjahr wieder einen guten Theil von ihrem Erlernen, und wie in industriellen Gegenden zumal manche Familie ihre Kinder fast unmöglich ein Halbjahr lang alltäglich für 6 Stunden entbehren kann, so werden diese im andern Halbjahr von der häuslichen Arbeit überstrengt, und sie wird ihnen zur Last, anstatt zur Freude und Lust. Allein bei halbtägiger Schulzeit für's ganze Jahr werden die Schüler der Schule nie entfremdet, verlieren den Faden des Unterrichts nie; sie wandern freudiger zur Schule, sitzen aber auch munterer und rüstiger wieder an den Webstuhl und zum Spulrad hin. Es ist endlich diese Art Erziehung, Halbtag Lernen, Halbtag Arbeit, auch der Natur des Kindes am zuträglichsten, einer harmonischen Entwicklung von Körper und Geist am angemessensten. Nicht nur für zahlreiche, überfüllte Halbjahrschulen, auch für übersäumte Jahresschulen, namentlich wo es dreierlei Schüler, als nämlich Ganzjähr-, Sommer- und Winterschüler gibt, dürfte die letztere Eintheilungswise sehr zu empfehlen sein. Die Veranlassung zu diesen paar Zeilen gab uns die seit drei Jahren derart beschaffene Unterschule in Ebnet mit ihren vier Klassen (Kursen), wovon das ganze Jahr hindurch je zwei den einen oder andern Halbtag als Schulzeit benutzen; der Schulbesuch ist gut (bedeutend besser als früher); der Lehrer befindet sich wohl dabei, und Eltern und Schulbehörden sind mit den Leistungen sehr zufrieden.“ Ich hätte da noch Mehreres anzuführen, aber das soll genügen, um zu zeigen, daß, ungeachtet

der abtheilungswise Schalbesuch bisher verboten war, man dennoch damit etwas anfangen könne.

Der § 6 wird nach dem Antrage des Regierungsrathes unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Kauffer bleibt in Minderheit.

§ 7.

Wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Einschaltung der Worte „der Oberklassen“ nach „Schüler“ ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 8.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso die §§ 9 und 10.

§ 11.

Herr Berichterstatter. Auch dieser Paragraph wurde bei der ersten Berathung mit großer Mehrheit genehmigt. Die Minderheit wollte den Ort, wo die Kantonsschulen errichtet werden sollen, nicht im Gesetze bezeichnen, indem sie von der Ansicht ausging, daß es eine Zeit geben könnte, wo ein anderer Ort sich besser dazu eignen würde. Ich gebe zu, daß es solche Verhältnisse geben kann, aber auf der andern Seite beweise ich, ob es möglich sei, an andern Orten solche Anstalten zu errichten als da, wo es vorgeschlagen wird. Ich halte also dafür, es sei am besten, bei dem Paragraphen zu bleiben, wie er vorliegt. Ich glaubte dieses bemerken zu sollen, weil hier in Bern die Ansicht ausgesprochen wurde, daß, weil in Bern eine höhere Realschule bestehet, der Staat an einem andern Orte seine Anstalt errichten könnte; ich halte aber entschieden am Paragraphen fest.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso die §§ 12, 13 und 14.

§ 15.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph wurde bei der ersten Berathung nach einer sehr einländlichen Diskussion dem Hauptgrundzage nach mit der schwachen Mehrheit von 44 gegen 42 Stimmen angenommen, und da er einer der wichtigern ist, so erwarte ich, daß er uns auch heute etwas länger aufzuhalten werde. Auch mehrere Vorstellungen beziehen sich auf denselben. Grundsätzlich glaube ich, lasse sich gegen diesen Paragraphen nicht viel sagen, dagegen ist die Frage der Untersuchung wert, ob sofort die geeigneten Männer für die sechs Inspektorenstellen sich finden, und ob es nicht klüger sei, allmälig zum neuen Systeme überzugehen. Sehr wohlmeinende Männer, besonders Geistliche, machten mich darauf aufmerksam, ob nicht die Beibehaltung einer kleinen Zahl von Schulkommissären bei der Aufstellung von etwa drei Inspektoren vorläufig besser wäre, indem sie von der Ansicht ausgehen, die Durchführung des Gesetzes dürfte alsdann weniger verlegend für Vieles sein und weniger Spannung erregen, als wenn man sofort zu dem neuen Systeme übergehe. Im Zweifel, ob man sofort die geeigneten Männer für die fraglichen Stellen finde,

wäre mit ein genügendes Übergangssystem nicht am unliebsten, im Gegenthell ich befände mich wohl dabei. Die Kosten wären ungefähr dieselben wie bei sechs Inspektoren, sie würden eher noch etwas geringer sein, wenn man einstweilen drei Inspektoren aufstellen und 40-50 Kommissäre beibehalten würde; es kämen dann etwa 30 Schulen auf einen Kommissariatskreis, und da wo die Verhältnisse es erforderten, könnte man die Kreise größer oder kleiner machen. Bei dieser Einrichtung wäre es vielleicht auch der Fall, der Vollziehungsbehörde die Fakultät einzuräumen, eine der drei Inspektorenstellen für den Kura abzutheilen, damit man für den katholischen und für den protestantischen Theil derselben einen besondern Inspektor hätte; die Besoldung wäre immerhin noch ordentlich, und die betreffenden Beamten könnten sich dann noch mit etwas Anderm beschäftigen. In Betreff der eingelangten Vorstellungen ist zu bemerken, daß diejenige von Marwangen (und die sie unterstützenden Vorstellungen) die Aufstellung von 10-12 Inspektoren, und wenn diese nicht erhältlich seien, Beibehaltung der Kommissariate wünscht. Wenn es sich nur darum handeln würde, zu beschließen, was das Beste ist, so wäre ich damit einverstanden, daß man viel lieber 10-12 als nur 4-6 Inspektoren aufstellen solle, aber hier wie anderswo bewährt es sich, daß das Bessere der Feind des Guten ist. Wer zu viel will erhält am Ende nichts. So könnte es auch hier gehen; die Kosten für 10-12 Inspektoren wären eigentlich abschreckend. Ist es nothwendig, so viele Inspektoren aufzustellen? Brauchen könnte man sie schon, beschäftigen auch, aber dabei wäre doch etwas Luxus, und ich glaube, der Zweck, den wir im Auge haben, könne mit 4-6 Inspektoren erreicht werden. Sobald dies der Fall ist, sollen wir bei den gegenwärtigen Finanzverhältnissen die größern Kosten vermeiden. Die Petenien stellen sich die Geschäfte der Inspektoren wahrscheinlich anders vor, als wie ich sie mir dachte. Ganz viele Geschäfte, welche bisher den Kommissären oblagen, werden künftig nicht den Inspektoren übertragen, sondern von andern Beamten besorgt; ich mache nur auf die Regierungsrathalter, auf die Geistlichen aufmerksam, denen man auch etwas zumuthen darf. Es heißt in der Vorstellung freilich, der Geschäftsgang werde dadurch schwappend, die Lehrer werden zu Knechien dritter Herren, daher wolle man lieber die Kommissariate beibehalten. Eine solche Befürchtung halte ich für lächerlich, und es ist auch wirklich auffallend, daß von der nämlichen Seite erklärt wird, man müsse mit der Mehrzahl der Geistlichen sehr zufrieden sein in Betreff ihres Einflusses auf die Schulen. Auch könnte ich nicht begreifen, wie man von derselben Seite, wo man der Erlösung durch Einführung der Inspektoren entgegenfahrt, mit einem Sprunge auf die Beibehaltung der Kommissariate zurückkommen könnte. Ebenso wenig bin ich damit einverstanden, daß man, wenn zu Beseitigung eines Übelstandes etwas große Schwierigkeiten vorhanden sind, sogleich beim Alten bleiben solle; da möchte ich lieber untersuchen, ob nicht die Vortheile beider Systeme vereinigt werden können. So verfahren bewährte Schulmänner, indem sie die Nothwendigkeit zugaben, daß die Erziehungsdirektion andere Organe haben müsse. So theilte mit Herr Pfarrer Sieck, ein sehr erfahrener Schulmann, die Idee einer Vereinigung beider Systeme mit; ziemlich ähnlich sprach man sich auch von anderer Seite aus. Ich müßte an der Durchführung der Reform unsers Schulwesens verzweifeln, wenn nichts Anderes erhältlich sein sollte als die Kommissariate in ihrem bisherigen Bestande, und wer glaubte, daß die Reorganisation bei den jetzigen Aufsichtsbehörden durchzuführen wäre, der würde sich sehr täuschen. Einen andern Weg schlägt die Kreissynode von Thun, respektive Herr Pfarrer Hopf, vor, indem sie verlangt, daß an die Stelle der projektierten Schulinspektoren Bezirksschulkommissionen treten möchten, eine Einrichtung, die sicher vielen von Ihnen, wie es auch mir im ersten Augenblicke ging, gefallen müsste. Sie hat Vieles für sich, sie ist republikanisch und besteht in Kantonen, wo das Schulwesen sehr vorgeschritten ist; deswegen sah ich in meinem ersten Projekt auch eine solche Einrichtung vor, indem ich mir vorstellte, in einer solchen Kommission ließe sich alle Einsicht und Erfahrung sachkundiger Männer möglichst konzentrieren. Indessen hat

die Einrichtung auch ihre Schattenseite, und Herr Pfarrer Hopf konnte seine Idee nicht an den Mann bringen; nur die Kreissynode Thun sprach sich für dieselbe aus, während sie in der Synode von Lehrern und Geistlichen bekämpft wurde. Was die Kosten betrifft, so kommt es darauf an, wie man das Ganze einrichtet. Wenn man es einrichtet, wie in Zürich, wo man den Mitgliedern der Kommission nichts gibt, dann kostet es sehr wenig; folgt man aber dem Beispiel des Kantons Aargau, wo die Bezirksschulräthe regelmäßig Sitzungen halten, wo die Mitglieder sich in Amtssachen von ihrem Wohnsitz entfernen müssen und Taggelder dafür beziehen, so kommt die Einrichtung nicht wohlfreier zu stehen als die von mir vorgeschlagene. Die Einräumung größerer Kompetenzen würde bei unserm Direktorialsysteme nicht wohl angehen, es sei denn, daß man die Geschäfte der Erziehungsdirektion bedeutend erleichtern wolle. Man hält auch dafür, eine solche Kommission hätte eine größere Autorität; das ist möglich, doch spricht die bisherige Erfahrung nicht entschieden dafür; übrigens würde es immerhin am meisten auf den Präsidenten der Kommission ankommen. Ferner hebt man hervor, daß den Bezirksschulkommissionen größere Lokalkenntnisse zu Gebote ständen und daß manches kürzer abgethan werden könnte als durch Inspektoren. Ich gebe dies zu in Bezug auf kleine Geschäfte, welche künftig den Regierungsstatthaltern und den Geistlichen überlassen werden können. Als Hauptvortheil macht man geltend, daß dem in Schulsachen an vielen Orten herrschenden Indifferentismus durch Bezirksschulkommissionen am kräftigsten entgegengewirkt werden könnte. Ich gebe zu, daß viele Gemeinden Wert auf sezen werden, nicht den Schein auf sich zu haben, als seien sie gleichgültig in Schulsachen und daß ein guter Wetteifer an den Tag trete. Aber wenn dieser Vortheil wirklich da ist, so kann das Gleiche auch auf andere Weise erlangt werden, z. B. durch die Bildung von Amtsschulkonferenzen, ähnlich wie man es jüngst versucht hat. Es ist ein großer Nachteil, daß in den Kreissynoden sich keine Andern aussprechen können als Lehrer; es wäre daher gut, Amtskonferenzen einzuführen, an welchen Jedermann erscheinen dürfte, nicht nur Lehrer; auf diese Weise glaubte ich dann alle Vortheile, welche die Petenten von Thun anstreben, auf noch zweckmäßiger Weise erlangen zu können. Das Institut der Schulräthe hat aber auch seine entschiedene Schattenseite, und ich habe hier Auszüge aus amtlichen Berichten anderer Kantone vor Augen, von denen ich Gebrauch machen werde, wenn das Institut hier Vertheidiger finden sollte. Erst gestern erhielt ich noch von zwei der bedeutendsten Schulmänner Berichte darüber, wie man in neuerer Zeit auch anderswo von diesem Institute denkt, wie z. B. im Kanton Aargau, wo man ebenfalls mit einer Reorganisation beschäftigt ist.

Lauterburg. Ich habe bei der ersten Berathung bei einzelnen wichtigen Paragraphen theils Bemerkungen gemacht, theils Anträge gestellt, von welchen der Herr Berichterstatter damals den einen beipflichtete, den andern nicht. Ich hielte es für unangemessen, wenn ich nun bei den einzelnen Paragraphen alle Punkte wieder berühren wollte, obwohl ich meine Ansichten im Wesentlichen nicht geändert habe; ich erlaube mir daher nur da einige Worte, wo Kardinalpunkte in Frage kommen, indem ich minder Wesentliches übergehe. Hier handelt es sich um eine solche Kardinalfrage, bezüglich welcher ich schon früher einen Antrag stellte, welchem der Herr Berichterstatter nicht beipflichtete. Ich spreche meine Ansicht auch jetzt aus, weil ich glaube, das System, welches im Entwurze vorgeschlagen wird, sei nicht gut, nicht zweckmäßig. Ich erlaube mir nur mit einigen Worten die Beibehaltung der Schulkommissariate zu begründen. Schon bei der ersten Berathung machte ich auf die Verdienste, welche sich die Schulkommissäre um das Schulwesen erworben, aufmerksam. Es wurde offiziell zugestanden, daß, wenn auch das Institut einzelne Mängel hatte, im Ganzen und Großen die Kommissäre sich doch bedeutende Verdienste erworben haben. Für mich war das ein Grund mehr, um nicht ein anerkanntes, bestehendes Gut durch ein neues, zweifelhaftes zu ersetzen. Wenn die Beaufsichtigung der 1250

Primarschulen unsers Kantons durch Schulkommissäre bisher nicht den gewünschten Erfolg hatte, wie viel weniger ist es möglich, wenn man 4–6 oder sogar 8–10 Inspektoren hätte? Auch auf den ungemein reichhaltigen Geschäftsumfang dieser Beamten, auf die Lehrerprüfungen, auf die Korrespondenzen, auf das Tabellenwesen und was ihnen sonst noch neben den Inspektionen obliegt, wies ich schon früher hin und fragte: wie ist es möglich, wenn 150 Kommissäre bisher nicht genügen könnten, daß nun 4–6 Inspektoren alles gehörig besorgen können? Ich zeigte Ihnen, daß es unmöglich ist. Mit Nachdruck hob ich ferner hervor, daß der Herr Erziehungsdirektor gegenüber der bisherigen Einrichtung Aushilfe haben müsse, indem gewisse Geschäfte in seinen Kreis fallen, die nicht den Inspektoren übertragen werden können. Ich glaube, wenn er diese Hülfe in der Organisation seines Büros erhalte, so werde neben derselben das Institut der Kommissäre genügen. Sodann bemerkte ich, daß dieses Institut populärer ist. Ich will diese verschiedenen Gründe, denen ich noch andere befügen könnte, nicht wiederholen, und bemerkte nur noch, daß ich seit der ersten Berathung des Schulgesetzes die Satisfaktion hatte, von Männern, die sich bedeutende Verdienste um das Schulwesen des Kantons erworben, zu vernehmen, daß sie sich freuten, daß ich für das bewährte Institut und gegen ein zweifelhaftes neues Gut in die Schranken trat. Am Schlusse der ersten Berathung hatte noch Herr Finanzdirektor Fueier das Wort ergriffen, um aus finanziellen Rücksichten den Vorschlag des Regierungsrathes zu unterstützen, indem er bemerkte, man könne ja probieren. Das heiße ich nicht registrieren; ich habe nicht die Ansicht, daß man mit neuen Gesetzen probieren solle. Ich wiederhole also den Antrag, am Schlusse des § 15 die Worte: „werden 4–6 Schulinspektoren bestellt“ zu ersetzen durch: „wird die nötige Zahl von Schulkommissären bestellt.“ Die Erziehungsdirektion wird dann die Einrichtung so treffen, wie sie es am zweckmäßigsten findet und diesen Organen bezeichnen, welche ihr notwendig sind. Ich habe die Ueberzeugung, daß diese Einrichtung nicht nur dem Schulwesen, sondern der Erziehungsdirektion selbst einen großen Dienst leistet als das neue Institut.

Gfeller in Wichtach unterstützte den Antrag des Herrn Lauterburg und spricht sich namentlich gegen den Ausschluß der Geistlichen von der Beaufsichtigung der Schulen aus, indem er dafür hält, daß sich unter den angestellten Geistlichen doch eine hinlängliche Zahl dazu geeigneter Männer finde.

Bernard. Mit Vergnügen hörte ich, daß der Herr Erziehungsdirektor sein System gewissermaßen in dem Sinne modifizierte, indem er die Unmöglichkeit anerkannte, daß 4–6 Inspektoren alle Schulen des Kantons überwachen könnten. Er sprach von einem Systeme von Bezirksschulkommissären, so wie von einem andern, gemischten Systeme, das in der Aufstellung von drei Inspektoren und 30–40 Kommissären bestände. Ich begreife, daß der Herr Erziehungsdirektor angelegenlich eine einheitliche Leitung des Schulwesens im Kanton Bern wünscht; das ist denn auch nach meiner Ansicht der Hauptzweck des § 15, denn diese Direktion ist so mit Geschäften überladen, ihr liegt eine so ausgedehnte Korrespondenz und die Besorgung so zahlreicher Details ob, daß es ihr unmöglich ist, die Stellung der Lehrer durch das Mittel von 75 Schulkommissären, wie man sie bisher hatte, zu regulieren. Ich habe in dieser Beziehung eine andere Idee und erlaube mir der Versammlung einen Mittelweg vorzuschlagen. Ich glaube, daß zwei Schulinspektoren, der eine für den deutschen Theil des Kantons, der andere für den Zara genügen würden; sie könnten die Last der Geschäfte, welche den Erziehungsdirektor niederrückt, erleichtern. Allein auf der andern Seite möchte ich auch den allgemeinen Unterricht im ganzen Lande erleichtern und da eine gehörige Beaufsichtigung aller Schulen durch 4–6 Inspektoren unmöglich ist, so liegt ein Mittel, diesen Zweck zu erreichen, in der Aufstellung von zwei Kantonalschulinspektoren, welche in jedem Amtsbezirk einen Unterinspektor unter sich hätten, dem die unmittelbare Aufsicht über alle Schulen des

Bezirks obläge. Ich habe nicht die Absicht, dem vorliegenden Entwurfe Hindernisse in den Weg zu legen, im Gegentheil, ich möchte dazu beitragen, daß derselbe als Gesetz genehmigt werde und daß das Unterrichtswesen im Kanton forschreite. Mir scheint in der Aufstellung zweier Kantonschulinspektoren und eines Unterinspektors in jedem Bezirk ein geeignetes und genügendes Mittelglied zwischen den Schulen und der Erziehungsdirektion zu liegen und ich empfehle daher der Versammlung meinen Antrag zur Genehmigung.

Wildholz. Ich erlaube mir, hauptsächlich aus zwei Gründen gegen den Paragraphen das Wort zu ergreifen. In pädagogischer und wissenschaftlicher Beziehung will ich mir nicht anmaßen, ein bestimmtes Urtheil abzugeben, dagegen stütze ich mich auf finanzielle Rücksichten und auf solche der Volksbüchlichkeit. Es ist Ihnen allen bekannt, wie der Kanton Bern seit Jahren in Geldverlegenheiten war, und wenn auch die lezte Staatsrechnung ein erfreulicheres Ergebnis liefert, so darf man sich doch nicht zu großen Hoffnungen hingeben, sobald man hört, was für Ansprüche von anderer Seite an den Staat gerichtet werden. Ich erinnere nur an das Seeland, an die landwirtschaftlichen Schulen, an die Reformen im Armenwesen, um Sie aufmerksam zu machen, daß man nicht so leicht neue Ausgaben beschließen dürfe. Nun wird die Aufstellung von vier Schulinspektoren eine Kostenvermehrung von 10,000 Fr. veranlassen; würde eine gröbere Zahl von Inspektoren aufgestellt, so ist die Kostenvermehrung noch größer. Auf der andern Seite finde ich, es gebe für ein demokratisches Volk nichts Schöneres, als wenn es für die Erziehung, die eine seiner wichtigsten Angelegenheiten sein soll, aus seinen Mitteln zu sorgen sucht, ohne sich immer durch Beamte dirigiren zu lassen. Und die geeigneten Männer sollten sich nach meiner Ueberzeugung unter dem Volke finden, um so mehr, als seit einer Reihe von Jahren für unser Schulwesen sehr viel gethan wurde. In vielen Gegenden würde die neue Einrichtung unpopulär sein, Unwillen und Abneigung erwecken, während es bei der bisherigen Einrichtung, wenn sie auch nicht allen Wünschen entsprach, doch sehr leidlich gehen konnte. Ich stimme daher grundsätzlich für Beibehaltung der Kommissariate, möchte jedoch, um den Wünschen der Erziehungsdirektion Rechnung zu tragen, ihr überdies gestatten, erforderlichen Fälls sich mit einem oder zwei besondern Fachmännern zu versehen.

Trachsel unterstützt ebenfalls den Antrag des Herrn Lauterburg für Beibehaltung der Schulkommissäre, mit der Bemerkung, daß mehrere derselben nie eine Inspektion erhalten hätten; der Redner spricht sich ferner sowohl gegen die Aufstellung von Bezirksschulkommissionen, als besonders gegen diejenige von Inspektoren aus, und beruft sich in Betriff der letztern namentlich auf das Urtheil von Lehrern, welche in den Inspektoren eine Art von Schullandvögten erblickten, die Lehrer und Publikum drücken würden.

Herr Berichterstatter. Es wurden gegen den vorliegenden Paragraphen ungesähr die bereits früher angeführten Einwendungen wiederholt, neue Gründe hörte ich nicht anführen; ich muß daher ebenfalls einige Gegenbemerkungen wiederholen. Vor allem scheinen mehrere Redner großes Gewicht auf die Kostensfrage zu legen. Darauf habe ich zu erwiedern, daß man jedenfalls nicht daran denken darf, mit den bisherigen Ausgaben eine gehörige Aufsicht, wie sie das Gesetz beabsichtigt, bei dem bisherigen Systeme durchzuführen. Wenn die Kommissäre beibehalten, wenn ihre Zahl vermehrt, wenn sie besser bezahlt werden, so bin ich dennoch innig überzeugt, daß der Zweck nur halb erreicht wird, den man durch ein gehöriges Inspektorat erreichen kann. Es handelt sich um nichts Neues, denn abgesehen davon, daß diese Einrichtung bereits in mehreren Kantonen besteht, wurde dieselbe seit 1830 von mehreren Erziehungsdirektoren, so wie von ausgezeichneten Männern, wie die Herren Neuhaus, Hans Schnell und Andern als gut und nothwendig anerkannt. Es unterliegt seinem Zweifel, daß die Schulkommissariate vieles gewirkt haben, aber in diesem

Institute liegt auch der Grund, daß man ungeachtet der großen Opfer nicht zu dem erwünschten Ziele kam, eben weil es an gehöriger Aufsicht fehlte. In den Vorschlägen der Herren Lauterburg und Wildholz erblicke ich eine fatale Verschiebung der Durchführung dieses Gesetzes; ich müßte dann bis zur nächsten Grossratssitzung und vielleicht noch länger warten. Warum, wenn Sie die Aufstellung von Fachmännern für die Erziehungsdirektion als nothwendig erachten, folche nicht gerade bei diesem Paragraphen festsetzen? Was die Kosten betrifft, so wird die Besoldung eines Inspektors mit den Reiseauslagen auf ungesähr 3000 Fr. kommen; allerdings ist dies eine bedeutende Besoldung, aber es liegt in der dahierigen Mehrauslage kein genügender Grund, um das System zu verwerfen, wenn es auch 5-8000 Fr. mehr kosten sollte, besonders wenn eine wesentliche Verbesserung erzielt wird. Daz man das Institut der Inspektoren zu wenig kenne, kann Angelichts der von andern Kantonen bereits darin gemachten Erfahrungen mit Grund nicht behauptet werden. Ich habe noch von keiner Seite gehört, daß man da, wo Schulinspektoren bestehen, nicht gut damit fahre. Baselland z. B. dessen Schulwesen vorzüglich organisiert ist, verdankt dies seinem Inspektor; ähnlich verhält es sich in andern Kantonen. Uebrigens soll man das Institut auch etwas nach Analogie und Vernunftgründen beurtheilen, und nun frage ich: kann das Resultat da zweitthalb sein? Ganz ähnliche Beamte haben auch andere Direktionen für Geschäftszweige, deren Behandlung besondere Fachkenntniß erfordert. Ich frage: wie würde es im Bauwesen, mit den Finanzen, im Straßwesen stehen, wenn die betreffenden Direktoren nur Leute zu ihrer Verfügung hätten, wie die Schulkommissäre, denen man eine Besoldung von etwa 100 bis 150 Fr. geben würde, wobei der eine dann fleißig seiner Sache nachginge, der andere nicht, wo käme das hinaus? Fänden Sie es nicht ganz natürlich, daß eben diesen Direktoren Männer vom Fach an die Seite gegeben werden müssen? Nun frage ich: ist das Erziehungswesen etwa weniger wichtig, als das Straßwesen, das Bauwesen, das Finanzwesen? Im Gegentheil, die Erziehungsdirektion bedarf also ebenfalls tüchtiger Fachmänner, denn nicht der erste beste gebildete Mann eignet sich dazu, die Leistungen einer Schule gehörig zu beurtheilen, sondern es bedarf dafür besonderer Fachkenntnisse, ebenso zur Beurtheilung der Unterrichtspläne u. s. w. Die Erziehungsdirektion verlangt daher, indem sie die Anstellung von Inspektoren wünscht, so weit es die Verhältnisse gestatten, nichts anderes, als was sich von selbst versteht und was andere Erziehungsdirektoren seit langen Jahren schon gewünscht haben. Auf andere Weise kann unmöglich diejenige Aufsicht, welche Sie von der Reorganisation erwarten, über die Schulen ausgeübt werden, sie ist nur dann möglich, wenn die Erziehungsdirektion zu jeder Zeit über ihre Organe verfügen kann. Den bisherigen Aufsichtsbeamten konnte wegen allzu geringer Besoldung nicht viel zugemutet werden; man mußte es ihrem guten Willen überlassen; die Einen thaten viel für die Schulen und besuchten diese fleißig, während Andere es nicht so genau nahmen. Ein Schulkommissär hatte übrigens im Verhältniß zu seiner Besoldung schon viel gethan, wenn er die gewöhnlichen laufenden Geschäfte besorgte. Herr Lauterburg will der Erziehungsdirektion auf andere Weise Aushilfe verschaffen, aber ich bemerkte bereits früher, daß ich nicht Bureaupersonal, sondern Fachmänner nötig habe. Was der Einwurf betrifft, daß die Inspektoren die Schulen nicht so oft besuchen können wie die Schulkommissäre, so ist dies richtig, aber es fragt sich, ob die Schulen nicht dennoch oft genug besucht werden können von Männern, von welchen es wünschenswerth ist, daß sie dieselben besuchen. Die Herren, welche sich für Beibehaltung der Kommissariate aussprechen, legen ein Hauptgewicht darauf, weil die meisten Kommissäre Geistliche sind; diese haben aber auch ferner die Schulen zu besuchen, wenn Inspektoren aufgestellt sein werden, schon nach der Predigerordnung sind sie dazu verpflichtet, und wenn neben diesen Besuchen noch besondere Inspektionen stattfinden, so wird es genügen. Was die verschiedenen Anträge betrifft, welche gestellt wurden, so beschränke ich mich darauf, eventuell die Aufstellung eines gemischten Systems in der bereits erklärten Weise als

erheblich zugeben, damit wäre dem Antrage des Herrn Bernard Rechnung getragen; in erster Linie jedoch siehe ich den Paragraphen vor, wie er vorliegt. Die Bemerkung des Herrn Trachsel, welcher sagte, es hätten einzelne Schulkommissäre nie eine Instruktion erhalten, kam mir etwas stark vor. Die Instruktion findet sich in der Gesetzesammlung und jeder Kommissär soll sie erhalten.

Bernard schliesst sich in dem Sinne dem vom Herrn Berichterstatter eventuell zugegebenen gemischten Systeme an, daß er sich mit der Aufstellung von drei Schulinspektoren einverstanden erklärt, dagegen beharrt er auf dem Vorschlage der Unterinspektoren in jedem Amtsbezirke.

Abstimmung:

Für den § 15 nach Antrag des Regierungsrathes 58 Stimmen.
Für gefallene Abänderungsanträge 54 "

§ 16.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 17.

Schneeburger im Schweizhof. Ich will nicht wiederholen, was schon bei der ersten Berathung über diesen Paragraphen gesagt wurde und beschränke mich darauf zu bemerken, daß man denjenigen Geistlichen, welche nicht in die Schulkommissionen gewählt werden, nicht eine Art Aufsicht über die Lehrer einräumen sollte, da sie nicht das Zutrauen der Gemeinde haben. Nach der Predigerordnung sollen die Geistlichen über die Schulen wachen, daß sie aber nach dem Gesetze noch eine besondere Aufsicht über die Lehrer ausüben sollen, finde ich nicht am Orte, und wünsche daher, daß der Herr Berichterstatter den Antrag auf Streichung des Paragraphen zugebe.

Herr Berichterstatter. Ich hatte übersiehen, daß allerdings bezüglich dieses Paragraphen mehrere Vorstellungen einlangten, welche mit Ausnahme derjenigen von Thun die Streichung derselben verlangen; die Kreissynode Thun hingegen will, daß die Geistlichen von Amtes wegen Mitglieder der Kirchgemeindeschulkommissionen seien. Für die Stellung, welche man nach diesem Paragraphen den Geistlichen einräumen will, wurde schon früher namentlich Folgendes angebracht. Vor Alem wurde darauf hingewiesen, daß die Geistlichen schon von Altersher eine ähnliche Stellung eingenommen, daß denn auch die Natur ihres Berufes sich besonders dazu eigne, einen wohlthätigen Einfluß auf die Schule auszuüben, daß in vielen Gemeinden der Pfarrer der einzige Sachverständige in Schulsachen, daß auch in andern Kantonen und zwar in solchen, die in Betreff ihres Schulwesens zu den vorgerücktern gehören, wie Zürich, Thurgau, Aargau, den Geistlichen ein gewisser Einfluß auf die Schulen eingeräumt sei und zwar in höherem Grade als hier, indem sie von Amtes wegen Mitglieder der Schulkommissionen, in St. Gallen sogar Präsidenten derselben seien. Auch sprechen sich die Verwaltungsberichte mehrerer Kantone sehr günstig über den Einfluß der Geistlichen auf die Schulen aus, besonders im Aargau, wo ausdrücklich gesagt wird, daß es durchschnittlich mit den Schulen in denjenigen Bezirken am schlimmsten stehe, wo der Geistliche erschlafe, in der Regel seien sie die thätigsten Mitglieder der Schulräthe. Auch die Petenten geben zu, daß in der Regel die Geistlichen sehr kräftig für die Schulen einstehen, aber sie sagen, es gebe

Ausnahmen, und diese wollen sie nun zur Regel machen. Wenn man hierseits den Einfluß der Geistlichen wahren will, so ist diese Aufsicht nicht so zu verstehen, daß sie als eigentliches organisches Aufsichtsglied zwischen die Schulen und die Inspektoren hineingeschoben seien, auch sollen sie nicht mit eigentlichen Kompetenzen versehen sein; man wollte ihnen in der Hauptsache eine Stellung lassen, wie sie dieselbe von Altersher hatten. Ferner wird bemerkt, daß man von den Geistlichen etwas mehr verlangen dürfe als von andern Mitgliedern der Schulkommission, daß man ihnen die Besorgung gewisser kleiner Geschäfte übertragen könne, was künftig um so nothwendiger sei, als man solche den Inspektoren abnehmen müsse. Gegen den Vorschlag, daß die Geistlichen von Amtes wegen Mitglieder der Kirchgemeindeschulkommissionen sein sollen, wird angeführt, die Gemeinden haben das Recht sie zu wählen, man solle es ihnen daher überlassen, ihr Zutrauen den Männern zu schenken, welche es besitzen; besitzt ein Geistlicher dieses Zutrauen nicht, so sei es besser für Schule und Gemeinde, daß er nicht Mitglied der Kommission sei. Uebrigens sind die Kommissionen an vielen Orten nicht kirchgemeindeweise organisiert, sondern bestehen mehrere Schulkommissionen in einer Kirchgemeinde, so daß der Geistliche in solchen Fällen unmöglich von Amtes wegen Mitglied aller Kommissionen sein könnte. Ich empfehle Ihnen daher den Paragraphen, wie er vorliegt, zur Genehmigung.

Abstimmung:

Für den § 17 nach Antrag des Regierungsrathes 55 Stimmen.
Für Streichung derselben 28 "

§ 18.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt, ebenso die §§ 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29.

§ 30.

Herr Berichterstatter. Bei der ersten Berathung wurden mehrere Anträge hinsichtlich einer regelmässigeren Verabreichung der Lehrerbeföldung gestellt, allein mit Rücksicht auf das später zu erlassene Primarschulgesetz abgelehnt. Auf den vorliegenden Paragraphen beziehen sich die Vorstellungen der Kreissynoden Thun, Aarwangen und Laupen. Die Kreissynoden Thun und Aarwangen wünschen, daß im Organisationsgesetze ein Minimum der Lehrerbeföldungen aufgestellt werde, während die Kreissynode Laupen das Gesuch stellt, es sei dafür zu sorgen, daß jedem Lehrer 2-3 Zucharten Land eingeräumt werden. Schon bei der ersten Berathung brachte Herr Büzberger die Festsetzung eines Minimums der Beföldung bei der Behandlung der Eintretensfrage zur Sprache, ohne bei der artikulierten Berathung einen dahertigen Antrag zu stellen, vermutlich weil ich bemerkte, daß ich mit der Ausarbeitung eines Primarschulgesetzes beschäftigt sei. Der Entwurf ist denn auch fertig, aber das Material in Bezug auf die finanziellen Konsequenzen derselben ist noch nicht genügend, und es fehlen mir, ungeachtet wiederholter Mahnungen, von ungefähr zehn Schulkommissären noch die nötigen Tabellen, um meine Vorschläge gehörig zu begründen. Ich glaube im Interesse der Schule und der Lehrer gehandelt zu haben, wenn ich die finanzielle Frage vom Uebrigen trenne; sehr viele Lehrer begreifen dies, und mir schien, sie hätten sich damit beruhigen können, um so mehr, als ihnen mit grundsätzlicher Feststellung eines Minimums im Organisationsgesetze sehr wenig geholfen ist. Es wird dieser Gegenstand eigentlich von Niemanden besprochen und ich hörte hier nie widersprechen,

wenn von der Nothwendigkeit einer bessern Stellung der Lehrer die Rede war. Wenn man übrigens auch dem Begehr der Petenten entsprechen und ein Minimum vielleicht von 4-500 Fr. festsetzen wollte, so wäre damit vielen Lehrern gar nicht gedient. Die Aufstellung eines Minimums genügt nicht. Wäre es für den Jura passend, so würde man es den Verhältnissen des alten Kantons nicht angemessen; ein Minimum, das den ärmern Landestheilen entspräche, wäre unpassend für wohlhabendere Gegenden, abgesehen von der Verschiedenheit der Klassen. Ich glaube, es werden wenigstens vier Minima nötig sein, um die verschiedenen Verhältnisse zu berücksichtigen. Jedenfalls ist dies der schwierigste Punkt, die Arbeit ist aber auch sehr umfangreich und wenn ich bis nächsten Herbst oder Anfangs Winters etwas vorlegen kann, so verdanke ich es der großen Thätigkeit eines erfahrenen Schulmannes. Die Schwierigkeiten, welche in der Verschiedenheit der Verhältnisse und in den Konsequenzen für die Familien, die Gemeinden und den Staat erwachsen, wenn auch mäßige Minima aufgestellt werden, sind fast entmutigend. Ich hatte die Absicht, ein Schreiben zu verlesen, das sich über die Resultate ausspricht, welche die Festsetzung eines mäßigen Minimums z. B. für das Amt Signau hätte. Die Lehrer, welche dies wohl wissen, hätten sich daher mit den Zusicherungen beruhigen können, die sie bei der ersten Berathung erhielten und aus meinem Berichte schöpfen könnten. Was den Wunsch der Kreissynode Laupen betrifft, so wäre dessen Erfüllung sehr gut, aber ich finde doch, er gehe etwas weit. Daß man den Lehrern einiges Land überlässe, halte ich für zweckmäßig, es wird mein fortwährendes Bestreben sein, dies möglich zu machen, und auch dieser Punkt soll seiner Zeit bei Regulirung der ökonomischen Verhältnisse der Lehrer seine Erledigung finden.

Der § 30 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§ 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37.

§ 38.

Herr Berichterstatter. Ich hoffe, es werde möglich sein, bis zum 1. Oktober das zu Durchführung des Gesetzes Nothwendige vorzubereiten. Es wird zwar noch ein bedeutendes Stück Arbeit geben, aber ich glaube, bis nächsten September sollte der neue Unterrichtsplan bestimmt sein und die Ausschreibung der Lehrerstellen stattgefunden haben.

Revel beantragt, den 1. November nächsthin als Zeitpunkt der Inkrafttretung zu bestimmen.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag nicht zu, weil der Anfang des Wintersemesters an vielen Lehranstalten auf die Mitte des Monats Oktober fällt.

Revel zieht seinen Antrag zurück.

Der § 38 wird durch das Handmehr genehmigt.

Auf die Anfrage des Präsidiums, obemand Zusätze zu beantragen gedenke, ergreift das Wort:

Matthys. Ich bin im Falle, einen Zusatzartikel zu beantragen. Durch den § 11 dieses Organisationsgesetzes soll in Bern und Brunnen eine ganz neue Anstalt errichtet werden, nämlich ein realistisches Gymnasium. Die Herstellung von zwei realistischen Gymnasien verursacht dem Staaate sehr beträchtliche Kosten, welche theilweise durch Schulgelder bestritten werden müssen. Sollen nun diese beiden Anstalten gedeihen

und blühen, so ist es nothwendig, daß sie besucht werden, denn wenn sie nicht gehörig besucht werden, so muß der Staat unverhältnismäßig große Opfer bringen, und wir werden dann bei der Budgetberathung Jahr für Jahr Klagen hören, bis die Anstalten ruinirt und weggedreht sind. Mit Rücksicht auf diese Gründe und darauf, daß ich als Vertreter des ganzen Kantons hier bin, stelle ich den Antrag, eine Bestimmung folgenden Inhaltes in das Gesetz aufzunehmen: „An denjenigen Orten, wo der Staat Kantonschulen errichtet, dürfen Körporationen und Privaten keine Anstalten gründen, die als Konkurrenz- oder Parallelanstalten zu betrachten wären.“

Herr Berichterstatter. Für mich wäre dieser Zusatz sehr bequem, und in Bezug auf den Vorgang, welcher dazu Anlaß gab, teile ich wesentlich die Ansicht des Herrn Matthys. Es ist fast gar unbegreiflich, wie im Momente, wo der Staat eine höhere Anstalt errichtet, die einem vorhandenen Bedürfnisse genügen soll, eine Körporation kommt und eine ähnliche Anstalt daneben hinstellt. Es ist gerade — wie in der betreffenden Gemeindeversammlung bemerkt wurde —, als wolle die Stadt Bern da, wo der Staat eine Brücke baut, eine andere daneben bauen. Indessen ginge die Aufnahme einer Bestimmung, wie Herr Matthys sie beantragt, etwas zu weit. An sich ist es etwas Gutes, was Bern gethan hat, und ich erinnere an die Antwort, welche Burgdorf erhielt, als die Errichtung einer ähnlichen Anstalt dort in Aussicht gestellt wurde; ich sagte zwar, der Staat werde dazu nicht beitragen, aber in keinem Falle könnte man dem Unternehmen entgegentreten.

Tschartner in Bern. Nur eine einzige Bemerkung. Es ist Thatsache, daß hier in der Stadt Bern eine einzige Schule dem Bedürfnisse nicht mehr genügt, indem es sich zeigte, daß bei der Realschule die Hälfte der Schüler, welche sich meldeten, zurückgewiesen werden mußte. Nun ist nicht anzunehmen, daß der Staat zwei Parallelanstalten unterhalten werde, und dann könnten viele Schüler nicht aufgenommen werden; das wäre ein Uebelstand. Wie man behaupten kann, die Kantonschule werde wegen der hiesigen Realschule aus Mangel an Schülern nicht gedeihen können, weiß ich nicht. Es wird darauf ankommen, welche Schule mehr Zutrauen verdient, und die Schule des Staates wird diejenige der Stadt nicht zu scheuen haben. Es wird namenlich von der Erziehungsdirektion abhängen, bei der Berufung von Lehrern darauf zu sehen, daß dieselben nicht nur in ihrem Lehrsache befähigt seien, sondern auch durch religiöse und sittliche Bildung sich auszeichnen. Es wäre etwas auffallend, wenn der Staat in einer Republik das Monopol für Gründung solcher Anstalten für sich in Anspruch nähme; das geschieht nicht in Monarchien, noch viel weniger soll es in Republiken vorkommen.

Wildbold. Da man die hiesige Realschule angegriffen hat, so kann ich nicht anders als, eine Pflicht der Erkenntlichkeit erfüllend, ein Wort zu ihrer Vertheidigung anbringen. Man wollte es als eine sonderbare Erscheinung darstellen, daß die Stadt Bern im nämlichen Augenblicke, wo der Staat mit der Errichtung einer Realschule sich beschäftigte, die ihrige vervollkommen. Was ist natürlicher, als wenn eine Gemeinde, wie die Stadt Bern, die seit Jahren eine Anstalt besitzt, welche nicht nur hier, sondern im ganzen Lande Anfang gefunden hat, wenn sie etwas Mangelndes an derselben sieht, endlich das Herz in beide Hände nimmt und den Geldbeutel dazu, und dem Uebelstande abzuholzen sucht? Es geschah keineswegs aus der Absicht der Konkurrenz, sondern einzlig um einem seit Jahren gefühlten Mangel Abhülfe zu verschaffen, allerdings zu einer Zeit, wo von anderer Seite auch die Errichtung einer ähnlichen Anstalt in Aussicht gestellt wurde. Die getroffene Maßregel war nothwendig, wenn man nicht wollte, daß unsere Schule länger ohne Kopf bleibe. Dies gegüber der etwas schiefen und einseitigen Ansicht des Herrn Matthys, welche sich mit den herrschenden Begriffen von Freiheit übel verträgt. Der Herr Berichterstatter sagte, die Sache komme ihm so vor, als wenn die Stadt Bern da, wo der Staat eine Brücke baut,

komme und eine andere daneben baue. Dieses Bild scheint mir im vorliegenden Falle nicht ganz gut gewählt; umgekehrt könnte man, wenn man einen Blick in die Vergangenheit werfen will, auf ein Beispiel hinweisen, wo der Staat neben einer Brücke, welche von Partikularen und der Stadtgemeinde mit Millionen gebaut wurde, eine andere gebaut hat.

Matthys. Ich habe meinen Antrag aus reinen Motiven und ohne Anführung von speziellen Thatsachen gestellt, weil ich Streitigkeiten vermeiden wollte. Die Herren Wildbolz und Escherner ziehen nun die hiesige Realschule mit in die Diskussion hinein und dies gibt mir Anlaß, offen zu erklären, daß ich dafür halte, es werde durch die Errichtung einer Oberklasse an der städtischen Realschule die realistische Abtheilung der Kantonschule wesentlich gefährdet, und daß ich meinen Antrag mit Rücksicht auf jene Oberklasse gestellt habe. Ist man nun einmal in diese Spezialsache eingetreten, so will ich Ihnen darüber auch etwas mittheilen. Wir haben in der Stadt Bern mehrere Primarschulen, aber für die ganze große Bevölkerung von 28,000 Seelen keine einzige Knabensekundarschule und doch gehört die große Mehrzahl der Einwohner der arbeitenden Klasse an, welche den Sekundarunterricht sehr nothwendig hätte. Wie sind in Bern die Primarschulen beschaffen? Nicht besser als in den vermöglichern Landgemeinden, und auch die Lehrer werden im Allgemeinen nicht besser besoldet. Wie wird das Schulwesen verwaltet? In der Weise, daß die Gemeinde für die 300 Mädchen, welche eine hiesige Schule besuchen, per Jahr und per Kopf Fr. 1. 95, für die ärmsten per Jahr Fr. 9. 30 und für die reichen Knaben und Mädchen per Jahr Fr. 60 und Fr. 66. 66 Schulgeld bezahlt, wie dies Alles aus offiziellen Rechnungen hervorgeht. Vor circa zwei Jahren wurde in der Burgergemeinde der Antrag gestellt, daß die Gemeinde an die Schulgelder, welche die Burger für ihre Mädchen, die die Knabensekundarschule besuchen, bezahlen müssen, einen Beitrag leiste. Durch den Stichentscheid des hier anwesenden Herrn Burgergemeindespräsidenten Escherner wurde jener Antrag verworfen. Was geschieht nun? Nach einigen Tagen versammelt sich die Einwohnergemeinde und in derselben wird die Ausgabe, welche die Burgergemeinde abgelehnt hat, von den Bürgern der Einwohnergemeinde aufgebürdet, indem sie den Beitrag der Einwohnergemeinde an die Schulosten um einige tausend Franken erhöhte. Es besteht hier in Bern eine Realschule, welche 150 Knaben Unterricht gewährt. Die weitaus große Mehrzahl ihrer Schüler gehört den vermöglichsten Bürgern und Einsassen an und der Beitrag der Einwohnergemeinde an die Kosten der Anstalt ist so groß, daß jeder Schüler die Gemeinde per Jahr Fr. 66. 66 kostet. Was macht die Gemeinde auf den Antrag der Realschuldirektion und des Gemeinderaths? So bald der Große Rath die Errichtung einer Kantonsrealschule in hiesiger Stadt durch Annahme des soeben zu Ende berathenen Schulgesetzes defretirt hätte, beschließt sie, es solle an ihrer Realschule eine Oberklasse errichtet und der Unterricht so ertheilt werden, daß die Schüler zum Eintritt in das eidgenössische Polytechnikum befähigt werden. Was hat dieser Beschluß zur Folge? daß, wenn die Oberklasse von 10 Schülern besucht wird, wie die Realschuldirektion annimmt, die Einwohnergemeinde für jeden Jöggling per Jahr ein Schulgeld von Fr. 330 bezahlen muß. Waren die finanziellen Verhältnisse der Einwohnergemeinde Bern so beschaffen, daß die Municipalausgaben aus den Erträgnissen des Vermögens bestritten werden könnten, so stände sich die Sache noch begreifen; allein dies ist nicht der Fall, weil der Regierungsrath der Gemeinde ein mit dem allgemeinen Landesgesetz, mit dem Teltzegesetz von 1823 direkt im Widerspruch stehendes Teltzeglement bewilligt hat, infolge welches wir hier ebenfalls Tellen bezahlen müssen, wie Sie auf dem Lande. Wenn eine Landgemeinde, unter ähnlichen Verhältnissen, einen Beschluß fassen würde, der die Folge hat, daß aus dem Gemeindesekel für einzelne Knaben reicher Burger und Einsassen ein jährliches Schulgeld von Fr. 330 bezahlt werden muß, würde wohl die Regierung einen solchen Beschluß genehmigen? Nein; denn man hat schon Gemeinden unter Eu-ratet gestellt, die nicht thaten, was die Einwohnergemeinde

Bern. Damit will ich jedoch nicht gesagt haben, daß diese bewogt werden sollte, daran habe ich nicht gedacht. Im Jahre 1855 haben einige Familienväter verlangt, daß in der Realschule der Unterricht in der englischen Sprache eingeführt werde. Die Schuldirektion schlug dies ab und erklärte in ihrem Schreiben, sie sei Willens, jetzt in der Schule keine Änderungen einzutreten zu lassen, die Regierung und die Erziehungsdirektion haben nun das Mittelschulwesen an die Hand genommen und es sei nicht thunlich, bevor man wisse, wie dasselbe organisiert werde, an der Realschule andere Einrichtungen zu treffen. Gut, der Große Rath erläßt die nötigen Schulgesetze, er beschließt die Errichtung einer Kantonschule mit doppelter Richtung, die eine für die wissenschaftliche und die andere für die technische Bildung der Kantonsbürger und verfügt, daß diese Anstalt in Bern ihren Sitz haben solle. Hierdurch wird das Bildungsbedürfnis der Stadt Bern vollständig befriedigt. Kaum hat der Große Rath dies gethan, so kommt jene Realschuldirektion und beantragt die Errichtung einer Oberklasse an der Realschule, begründet diesen Antrag aus dem Standpunkte der Konkurrenz gegen die Staatsanstalt und gefährdet damit das gute Gediehen der letztern. Man kann nun freilich heute sagen, die beiden Anstalten können recht gut neben einander bestehen und die Oberklasse an der Realschule sei nicht in feindseliger Stimmung gegen die Kantonschule beschlossen worden. Allein die Thatsachen der Vergangenheit sprechen gegen solche Angaben. Es ist mir leid, daß ein Hausstreit der Gemeinde Bern in diesen Saal getragen wird; aber ich mußte doch einmal sagen, wie sich die Sache verhält. Gegen die Realschule an sich habe ich nichts, sie ist eine gute Anstalt, aber sie würde weit mehr und bessere Früchte bringen, wenn sie in eine auf die Bedürfnisse der Mehrzahl der Einwohner berechnete Sekundarschule umgewandelt würde, besonders jetzt, wo der Staat selbst für die höhere Bildung seiner Bürger sorgt. Ich weiß wohl, daß, wenn man die Sachen so darstellt, wie sie sind, man als ein Feind der Stadt Bern bezeichnet wird; ich weiß aber auch, daß ich keine feindliche Gesinnung gegen die Stadt im Herz und Kopf trage, sondern nur wünsche, daß ihre Verwaltung im Interesse der ganzen Gemeinde geführt werde.

Lauterburg. Ich hätte viel lieber an dieser Diskussion nicht Theil genommen, da aber Herr Matthys dieselbe provoziert hat, so muß er sich auch gefallen lassen, daß man sein Auftreten kritisire. Was die Tellen betrifft, so will ich es der Regierung überlassen, die Sanction des betreffenden Reglementes zu rechtfertigen, dagegen erlaube ich mir, auf die von Herrn Matthys gegen die Schulbehörden der Stadt gerichteten Vorwürfe zu antworten. Vorerst ist seine Bemerkung über den Zustand des Primarschulwesens der Stadt Bern, als ob die hiesigen Primarschulen nicht über einzelne Primarschulen auf dem Lande gestellt werden könnten, unrichtig. Allerdings haben wir Primarklassen, welche solchen auf dem Lande da, wo tüchtige Schulkommissäre und thätige Männer sie fördern, nicht überlegen sind, aber es wäre dann auch ungerecht zu behaupten, es gebe in der Stadt Bern nicht Primarschulen, denen kaum andere im Kanton an die Seite gestellt werden können, Primarschulen, welche man etwas schwächen Sekundarschulen an die Seite stellen könnte. Herr Matthys behauptet, man habe hier in der Stadt keine Sekundarschule. Dem Namen nach hätte man keine, aber der Sache nach; die hiesige Industrie- und einzelne geförderte Primarklassen erfüllen zum Theil die Aufgabe einer Sekundarschule, wenn diese auch der Organisation nach nicht besteht. Es ist aber hier noch ein anderer Gesichtspunkt herzuheben und ich verwundere mich, daß Herr Matthys denselben nicht einsehen will. Er will den Handwerkern die Bildung einer Sekundarschule zukommen lassen. Ich gebe zu, daß es Gegenden geben mag, wo die Verhältnisse es erlauben, daß der Besuch der Mittelschulen dem Handwerker genügen und genügen müssen, aber hier in der Stadt verhält es sich nicht so. Wir haben hier die Erfahrung gemacht, daß der Besuch der Realschule durch die Kinder der Handwerker für diese sehr vortheilhaft und wichtig ist gegenüber den vermehrten Ansforderungen an den Handwerkerstand, der nicht mehr auf der

gleichen Stufe bleiben kann; wie früher. Das haben denn auch viele hiesige Handwerker erkannt und ihre Kinder der Realschule anvertraut, wo sie neben denjenigen der reichsten Eltern den Unterricht erhalten. Es ist daher ein Irrthum, wenn man in der bestehenden Einrichtung einen Nachtheil für den Handwerker erblicken will, und eben so irrig ist die Behauptung, als ob die hiesigen Anstalten nur burgerliche Anstalten wären. Ich kann Sie versichern, daß die ganze Einrichtung auf demokratischer Grundlage beruht und daß man bei der Aufnahme von Schülern, so lange die politischen Parteien bestanden, nie darauf sah, wer der Vater oder wer die Mutter des Kindes sei. Das ist der Grund, warum die Realschule im Publikum beider Parteien diesen Anklang gefunden hat, und das ist denn auch der einzige wahre Standpunkt der Schule. Ebenso kamen die reichlichen Hülfsmittel, mit denen die fragliche Anstalt ausgestattet ist, Allen ohne Rücksicht des Standes zu gut. Richtig ist, daß vielleicht der größere Theil der Eltern, deren Söhne die Realschule besuchen, der vermöglichern Klasse angehört, aber sie hat auch ganz arme Kinder, deren Vater mit der größten Mühe das Schulgeld aufzubringen. Ferner darf man nicht vergessen, daß, wenn auf der einen Seite die hiesige Gemeinde große Opfer bringt, auf der andern Seite die Bürgerschaft einen sehr bedeutenden Beitrag an die Kosten der Schule leistet. Endlich tragen die beteiligten Väter unter der Form von Schulgeldern jährlich eine bedeutende Summe bei, so daß in einem Jahr in runder Summe bei 12,000 Fr. bezahlt wird. Haben dann die Väter nicht auch das Recht, zu verlangen, daß die Gemeinde etwas Entsprechendes leiste? Wenn man sodann auf die Bundesrathausstelle anspielt, so ist nicht zu übersehen, wer tellen muß, und wenn eine gewisse Klasse der Bevölkerung mehr tellen muß als andere, haben dann die Betreffenden nicht auch das Recht zu verlangen, daß für die Erziehung ihrer Kinder etwas Entsprechendes gethan werde? Herr Mathys machte der Schuldirektion in der Einwohnergemeinde das Kompliment: vom Standpunkte der Schuldirektion aus habe sie ganz richtig gehandelt. Wenn er daher jemanden angreifen zu sollen glaubt, so muß er die Mehrheit der Gemeinde angreifen. Nun komme ich auf den Hauptpunkt der ganzen Frage. Ich will Herrn Mathys so weit entgegenkommen, daß ich unumwunden gestehe, wenn die Kantonschule von den gleichen Grundsätzen wie die hiesige Realschule ausgehen, auf die gleiche Basis gebaut würde, wie er voraussegt, daß seine Ansicht nicht ganz ungegründet wäre. Aber da bitte ich Sie zu berücksichtigen, was für ein Prinzip bei der Organisation aufgestellt wurde, als man die Scheidung zwischen realistischem und humanistischem, zwischen gewerblichem und wissenschaftlichem Unterricht schon vom 10. Jahre an ausprach. Wenn nun einmal die Kantonschule eine andere Basis hat gegenüber der bestehenden hiesigen Anstalt, welche die Entwicklung für die eine oder andere Richtung mehrere Jahre später fordert, so wird man zugeben, daß diese Schule nicht auf die Linie einer bloßen Konkurrenzanstalt gestellt werden kann. Durch diese Verschiedenheit in der Organisation war man genötigt, der Realschule eine eigene Oberklasse zu geben; wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte ich bei unsern beschränkten finanziellen Verhältnissen nicht dazu stimmen können. Ich wünsche nur, daß Herr Mathys sich einmal von seiner besangenen Auffassung der hiesigen Verhältnisse frei machen könnte.

Herr Präsident des Regierungsrathes Ueber die Frage der Realschule kein Wort, weil der Gegenstand vor die Regierung kommen wird und der Begutachtung der Direktion des Innern unterliegt. Herr Mathys bediente sich aber einer Aeußerung, die ich nicht mit Stillschweigen hinnehmen kann, indem er der Regierung den Vorwurf machte, sie habe auf gesetzwidrige Weise der Einwohnergemeinde eine Zelle bewilligt. Der Vorwurf, wenn er begründet wäre, trüfe mich doppelt, als Mitglied des Regierungsrathes, in welcher Eigenschaft ich zu dem betreffenden Beschuße stimmte, und als Direktor des Innern, der auf dessen Genehmigung antrug. Ich muß mir nun als Direktor des Innern und ganz besonders als Stell-

vertreter der Regierung ein Wort erlauben, um Ihnen zu zeigen, daß der Vorwurf nicht begründet ist. Wenn er so formulirt worden wäre: das Tellreglement von Bern sei im Widerspruch mit dem Tellgesetz von 1823, so hätte ich nichts dagegen, aber der Vorwurf wurde so formulirt, als hafte der Charakter der Gesetzwidrigkeit an der Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrath. Die Hauptfrage ist nun diese: ist das Tellgesetz von 1823 heute noch in allen Punkten in Kraft, oder ist es seither modifizirt worden? Wäre es noch unbedingt in Kraft, so wäre der Vorwurf, daß das Tellreglement von Bern mit demselben im Widerspruch stehe, gleichbedeutend mit dem Vorwurfe der Gesetzwidrigkeit; wenn aber das Gesetz von 1823 modifizirt worden ist, so kann das hiesige Tellreglement mit demselben im Widerspruch stehen, ohne daß der Vorwurf der Gesetzwidrigkeit es trifft. Dieser Anlaß ist mir nicht unerwünscht, den Vorwurf von der Regierung abzulehnen, da die Sache auch unter dem Publikum besprochen wurde. Das Tellgesetz von 1823 stützte sich auf die oisburgerlichen Verhältnisse, daher finden Sie in mehrern Artikeln desselben den Unterschied, ob man Bürger sei oder nicht; bei den Eigenschaften ist es nicht der Fall, wohl aber bei dem beweglichen Vermögen; der Oisburger stellt, der Einsasse nicht. Dieser Unterschied war dem Geiste der damaligen öffentlichen Einrichtungen entsprechend und mit der ganzen übrigen Gesetzgebung im Einklang. Ist das heute noch so? Ist dieser Unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern mit dem Geiste unserer Verfassung im Einklang? Ich könnte an Niemanden besser appelliren, als an Herrn Mathys selbst, er würde mir antworten: dieser Unterschied steht mit unserer Verfassung im Widerspruche. Was also im Jahre 1823 den damaligen Verhältnissen angemessen war, das entspricht den heutigen Einrichtungen nicht mehr; dies die eine Seite der Frage. Das Tellgesetz von 1823 wurde aber nicht bloß durch den Geist der öffentlichen Institutionen, sondern durch den klaren Buchstaben des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 modifizirt, dessen § 47 den Bürgertümern und übrigen burgerlichen Korporationen den Bezug von Zellen aus irgend einem Grunde behuts ihrer Verwaltung untersagt, dagegen der Gemeinde gestattet, „wenn der Beitrag der zu der Oiserverwaltung bestimmten Güter zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse nicht ausreicht, für den Mehrbedarf Zellen (mit Auseinander der gesetzlich untersagten Armentellen) zu erheben, welche von Bürgern und Nichtbürgern gleichmäßig zu beziehen sind.“ Wir haben also hier zwei Gesetze, eines vom Jahr 1823, welches einen Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern aufstellt, und eines von 1852, welches diesen Unterschied untersagt. Wenn es sich also darum handelt, ein Tellreglement zu genehmigen, mit welchem Gesetz soll es harmonieren, mit dem ältern von 1823, oder mit dem neuern von 1852? Darin liegt die Hauptfrage. Der Regierungsrath glaubte, daß das Tellreglement von Bern müsse mit dem neuern Gesetze im Einklange stehen, da es das ältere modifizire; es sei bei dem Bezug kein Unterschied mehr zu machen zwischen Bürgern und Nichtbürgern und die Gestaltung eines solchen Unterschiedes wäre mit der Verfassung im Widerspruche. Das Gesetz von 1823 erlaubt aber noch andere Modifikationen. Sie werden sich erinnern, daß dasselbe für den Bezug von Zellen ganz eigene Schätzungen und Klassifikationen aufstellt. Existirt dieser Modus noch? Nein, sondern ein neues Gesetz vom 23. Mai 1848 hebt die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. J. im 1823 in Betreff der Klassifikation der teilschichtigen Gegenstände auf und schreibt vor, daß die Staatssteuerregister für die Schätzungen der Gemeindetellen maßgebend sein sollen. Auch hierin liegt also eine sehr bedeutende Modifikation des Tellgesetzes von 1823, und es fragte sich auch, auf welches der beiden Gesetze das Tellreglement von Bern basirt werden soll. Der Regierungsrath brachte hier ein Grundsatz zur Anwendung, der bisher nicht bestritten worden ist, den Grundsatz nämlich: wenn zwei Gesetze mit einander im Widerspruche stehen, so entscheidet das neuere Gesetz. Wenn also dieser Punkt bei der Genehmigung des bernischen Tellreglements in Frage kam, so hatte die Regierung ein Tellreglement zu genehmigen, welches im Widerspruche mit dem Tellgesetz von 1823, aber im Ein-

llange mit dem neuen Gemeindgesetze stand. Das sind die Hauptgründe, welche für den Entscheid des Regierungsrathes sprechen; ich könnte noch eine Menge Gründe von untergeordneter Bedeutung anführen. Ich gebe zu, daß nicht Ledermann die Frage gleich beurtheilt. Herr Matthys hat eine Beschwerde an den Regierungsrath gerichtet, welche das hiesige Tellreglement betrifft, und darin anerkannt, daß der im Gemeindgesetze aufgestellte Grundsatz ein gerechter sei; es handelte sich aber darum, ob man das Tellgesetz von 1823 oder das neue Gemeindgesetz anzuwenden habe. Sie sehen, daß die Regierung ganz gewiß in Bezug auf das Tellreglement von Bern den Vorwurf einer gesetzwidrigen Behandlung nicht anzunehmen hat. Es wurde in öffentlichen Blättern angedeutet, das sei das einzige Beispiel, wo die Regierung so verfahren sei. Das ist ein Irrthum. Das Tellreglement von Bern ist nicht das einzige und ich will nur ansführen, daß bei der Prüfung desjenigen von Thun in Betreff der Gleichstellung der Burger und Nichtburger ganz gleich verfahren wurde. Dagegen ist richtig, daß andere Gemeinden Tellbeschlüsse provozieren wollten und die Regierung sie nicht bewilligte. Auch darüber will ich Auskunft geben und wer nicht befangen ist, wird sagen, die Regierung habe klug und zweckmäßig gehandelt. Die Regierung fragte sich nämlich bei der Behandlung solcher Begehren von Seite der Gemeinden: hat die Gemeinde ein bereits sanktionirtes Tellreglement oder nicht? Da wo kein solches bestand, sagte die Regierung, der Tellbezirk habe nach dem neuen Gemeindgesetze gleichmäßig zwischen Burgern und Nichtburgern zu geschehen; bei Gemeinden hingegen, welche bereits sanktionirte Tellreglemente haben, fand es die Regierung nicht ratsam, am Vorabend der Einführung eines neuen Tellgesetzes durch Beseitigung der bestehenden Tellreglemente in der Verwaltung vieler Gemeinden eine große Unordnung zu veranlassen. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein und sagen, es sei besser, die alten Tellreglemente unter den Tisch zu schieben, aber man wird wenigstens so billig sein und auch die Gründe gelten lassen, welche die Regierung bei ihrem Verfahren leiteten, um Unordnung in vielen Gemeinden zu verhüten. Es ist Niemand mehr leid als mir, daß das neue Tellgesetz noch nicht da ist, aber Sie werden wohl damit einverstanden sein, daß ein neues Tellgesetz in genauer Beziehung mit dem neuen Staatssteuergesetz stehen muß, so daß das erstere warten muß bis das letztere durchgeführt ist; man wollte daher vermeiden, daß nicht während dieses Provisoriums, welches vielleicht noch ein halbes, oder wenn es weit geht, ein Jahr dauert, eine große Unordnung im Tellwesen der Gemeinden eintreffe. Es handelt sich also keineswegs um ein Privilegium der Stadt Bern, die Regierung will nicht, daß die Stadt privilegiert werde, weder im Guten, aber auch nicht im Schlimmen. Bei der Prüfung neuer Tellreglemente lag die Frage sehr einfach darin, welches Gesetz maßgebend sei, dasjenige von 1823 oder dasjenige von 1852; ich zeigte Ihnen, daß das neue Gemeindgesetz das ältere Tellgesetz modifizierte und es ist also ein bedeutender Irrthum, wenn man behauptet, ein Tellreglement sei deshalb gesetzwidrig, weil es mit dem Gesetze von 1823 im Widerspruch steht.

Matthys. Nur eine kurze Berichtigung zweier That-sachen. Herr Regierungspräsident Blösch sagte, ich habe in meiner Beschwerde anerkannt, das neue Steuersystem sei ein gerechtes. Ich sagte, die Grundsätze des neuen Gemeindgesetzes seien richtig, aber ich fügte bei, so lange es den Burgergemeinden gestattet sei, nach dem Gesetze von 1823 in Verbindung mit Beschlüssen des Regierungsrathes die auswärts wohnenden Burger zu betonen, kommen diese in den Fall, doppelt betont zu werden, deshalb möchte man die Zeit des Überganges berücksichtigen. Die zweite Berichtigung betrifft eine Behauptung, durch die man mich in ein fatales Licht zu stellen suchte. Ich habe in der Einwohnergemeinde erklärt, ich begreife den Antrag der Schuldirektion von ihrem Standpunkte aus, warum? weil jede Behörde, die einer Anstalt vorsteht, das natürliche Bestreben hat, derselben eine möglichst vollständige Organisation zu geben; damit war aber nicht ausgesprochen, daß ich den Antrag der Schuldirektion billige, im Gegenteil, ich stimmte gegen

denselben, weil ich glaube, daß die Kantonschule darunter leide.

Der Antrag des Herrn Matthys bleibt in Minderheit.

Revel bemerkt, er habe bei der Behandlung des § 15 die Sache so verstanden, daß der Herr Erziehungsdirektor den Antrag des Herrn Bernard als erheblich zugegeben habe, und stellt daher die Frage an das Präsidium, ob das Reglement gestattet, bezüglich dieses Punktes auf den § 15 zurückzukommen.

Das Präsidium erwiedert, der Herr Berichterstatter habe in erster Linie den § 15 fest gehalten und nur eventuell den Antrag des Herrn Bernard theilweise zugegeben. Nun gestatte allerdings das Reglement, auf erledigte Artikel zurückzukommen, die Abänderung müsse aber wenigstens durch eine größere Zahl von Stimmen beschlossen werden, als diejenige, mit welcher der Artikel genehmigt worden ist.

Revel beantragt nun die Aufnahme eines Zusatzes zum § 15 in dem Sinne, daß die Erziehungsdirektion für den Fall, daß sie nur zwei statt 4—6 Schulinspektoren ernennen sollte, ermächtigt sei, eine gewisse Zahl von Schulkommissären fortzustehen zu lassen.

Das Präsidium erklärt diesen Antrag als nicht zulässig, da er lediglich eine andere Redaktion des § 15 enthalte.

Bernard ist der Ansicht, es bestehet ein Irrthum, da er in der Beglaubigung, daß sein Antrag zugegeben sei, zum Artikel gestimmt habe; er verlangt daher, daß man über den von ihm gestellten Antrag, so wie er vom Herrn Berichterstatter modifizirt worden, noch einmal abstimme.

Das Präsidium erklärt dieses Verfahren als nach dem Reglemente nicht zulässig.

Der Herr Berichterstatter ist mit dem Präsidium einverstanden, gibt jedoch zu, daß nicht alles gehörig verstanden worden sei, und erklärt, daß es ihm mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des betreffenden Paragraphen nicht unlieb wäre, wenn die Versammlung beschließen würde, auf denselben zurückzukommen.

Abstimmung:

Für eine neue Abstimmung	46 Stimmen.
Dagegen	48 "

Schlus der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 25. Juni 1856,
Morgens um 8 Uhr.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Balsiger, Bühlmann, Clemencion, Imobersteg, Mauethofer, Müller, Arzt; Rätz, Roih in Niederbipp, Schärer in Siegen, Schmutz, Schmid, Seftler, Siegenthaler, Wagner und Wyss; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Baischelet, Verbier, Berger, Biedermann, Bigler, Bolleron, Brötie, Brunner, Bucher, Büsberger, Carrel, Carlin, v. Erlach, Fréard, Friedli, Gygar, Hennemann, Herren, Imhoof, Friedensrichter; Kaiser, Kanziger, Kartlen, Kitzer, Kipfer, König, Kohler in Bruntrut, Koller, Krebs in Twann, Krebs in Albligen, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, J. U.; Lempen, Lenz, Masel, Morel, v. Muralt, Deuvray, Dith, Päule, Probst, Reber, Rebmann, Reichenbach, Röthlisberger, Isaak; Rolli, Rubin, Salchi, Scholer, Schürch, Seiler, Stettler, Trachsel, Rudolf; v. Wattenwyl in Dießbach, v. Wattenwyl in Rubigen, Wirth und Wissler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vertrag

zwischen

dem Regierungsrathe des Kantons Bern, Namens des Staates, unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rathes, und den Aktionärs der Gesellschaft der Belp-Hunziken-Brücke, in Betreff der Aufhebung der Brückengelder auf der genannten Belp-Hunziken-Brücke.

In Betrachtung:

dass, nachdem die Erneuerung einer Bewilligung der Bundesbehörden zum fernern Bezug der Brückengelder nicht erhältlich war und die Bewilligung der Tagsatzung am 1. Januar 1855 ihr Ende erreichte, und als Folge dessen die Regierung von Bern in die Nothwendigkeit versetzt wurde, unter dem 10. April 1855 den Bezug des Brückengeldes auf der Belp-Hunziken-Brücke einzustellen gegen Entschädigung an die Aktionärs dieses Brücken- und Straßenbaues, als Eigentümer dieser Anlagen, sowie des von dem Grossen Rathen am 10. Mai

1834 durch ein Dekret garantirten Zolles, so ist zwischen den Parteien folgender gütlicher

Ausgleichungsvertrag

mit Ratifikationsvorbehalt des Grossen Rathes beschlossen worden:

§ 1.

Der Staat übernimmt sofort die gedeckte Brücke, genannt Belp-Hunziken-Brücke, mit dem anstossenden kleinen Zollgebäude, sowie die Straßen, Befahrten und kleinen Brücken, welche dazu führen, in dem Zustande, wie sie sich gegenwärtig befinden.

Die Brücke mit Verbindungsweg ist demnach als öffentliche Sache erklärt und der Staat wird deren Unterhalt nach den gesetzlichen Vorschriften übernehmen.

§ 2.

Der Staat verpflichtet sich zur Uebernahme der 400 Brückentickets, welche seiner Zeit zu Bestreitung der Baukosten im Nominalwerth von Fr. 100 a. W. per Aktie eingezahlt wurden.

Diese Aktien von Nr. 1 bis und mit Nr. 400 sollen ausgelöst und vom Staat mit Fr. 120 n. W. per Aktie eingelöst werden. Im Ganzen also würde das Einlösungskapital für die Aktien Fr. 48,000 betragen.

§ 3.

Von diesen 400 Aktien haben die Aktionärs die jährlichen Dividenden bis zu folgenden Epochen bezogen:

Auf 254 Stück bis zum 1. Januar 1855.

146 Stück 1. Juli 1854.

Von diesen zwei Epochen hinweg bis zum Abrechnungszeitpunkt (1. Juli 1856) soll der Staat den gegenwärtigen Aktieninhabern noch die ausstehenden Dividenden à 4% besonders nachvergütten und zwar nach dem Nominalwerth von Fr. 142. 76, also mit Fr. 5. 70 jährlicher Zinnavergütung per Aktie.

Diese Vergütung würde demnach (fällig pro 1. Juli 1856) betragen:

Auf 254 Aktien vom 1. Januar 1855 hinweg 1½ Jahr à Fr. 8. 55 Fr. 2171. 70

Auf 146 Aktien vom 1. Juli 1854 hinweg 2 Jahr à Fr. 11. 10 " 1664. 40

Auf 400 Aktien zusammen Fr. 3936. 10

§ 4.

Der Staatsfiskus hat folgende Passiven, welche noch auf dem Unternehmen haften, auf seine Rechnung zu übernehmen, nach Ausweis der letztabgeschlossenen Jahresrechnung pro 1. Januar 1855, zahlbar auf 1. Juli 1856 nebst Zins à 4%:

1) Passivsaldo der Brückentrechnung, laut welcher der Rechnungsgeber pro 1. Januar 1855 noch zu fordern hat	Fr. 1823. 99
2) Zins für 18 Monate von 1 Januar 1855 bis 1. Juli 1856, à 4 %	" 109. 44
3) Schuld an die Ersparniskasse von Seftigen für Baarvorschüsse, Kapital	" 1449. 28
4) Zwei Jahreszinsen vom 16. Juni 1854 bis zum 16. Juni 1856 nächstfünfig	" 115. 94
5) Marchzins für vierzehn Tage bis 1. Juli 1856	" 2. 22
	Summa Fr. 3500. 87

Die Brückengesellschaft soll dagegen dem Staaate die vom 1. Januar bis 10. April 1855 eingegangenen Brückengelder nach Abzug allfälliger kleiner Ausgaben vergüten. Dieselben belaufen sich nach Angabe auf den Betrag von Fr. 592. 81.

§ 5.

Hinsichtlich der Zahlungstermine für Einlösung der Aktien wird bestimmt was folgt.

Es werden dieselben in drei Serien eingeteilt:

1. Serie von 100 Aktien, rückzahlbar am 1. Juli 1856	Fr. 12,000
2. Serie von 150 Aktien, rückzahlbar am 1. Juli 1857	" 18,000
3. Serie von 150 Aktien, rückzahlbar am 1. Juli 1858	" 18,000

Kapital zusammen Fr. 48,000

Die erste Serie wird auf den Verfallstag am 1. Juli 1856 gegen Rückgabe der Aktien baar bei der Anleihenkasse eingelöst und die in § 3 erwähnten Zinsenausstände ebenfalls vergütet.

Für die zweite und dritte Serie werden 300 Staatsobligationen von je Fr. 120 Kapital ausgestellt, wovon die zweite mit einem und die dritte mit zwei Zinsencoupons pro 1857 und 1858 versehen sind, — mit Zinstipulation à 4 % per Jahr.

Die bereits verfallenen Zinsen auf allen Aktien werden am 1. Juli 1856 ausbezahlt und der Inhaber tauscht seine Aktien gegen die Staatsobligationen bei der Anleihenkasse aus.

§ 6.

Nachdem die Verhältnisse auf diese Weise bereinigt sind, hat die Gesellschaft keine Ansprüche mehr an den Staat. Derselbe übernimmt die Verantwortung der Liquidation. Die Bestätigung des Großen Rathes bleibt jedoch vorbehalten.

§ 7.

Die zu beiden Seiten der Brücke bestehenden bisherigen Holzablagungsplätze und Landungsplätze außerhalb der Schwellendämme bleiben der Holzhandlungsgesellschaft der Aktionärs zum fernern freien Eigentum und Gebrauche überlassen, mit dem Vorbehalt aber, daß die Beschädigungen an Brücke und Schwellen, wenn durch sie veranlaßt, auch in ihren Kosten wieder hergestellt werden.

§ 8.

Das Magazin oder der Holzschopf unten am linken Ufer bleibt Eigentum der obigen Holzhandlungsgesellschaft.

In dem Zollhaus zunächst der Brücke wird für einen Magazinaufseher und Holzkontrolleur das Bewohnungsrecht gegen Entrichtung eines jährlichen Mietzinses von Fr. 20 vorbehalten, welchem Aufseher die zuständige Regierungbehörde, unbeschadet seiner Stellung, nach einer ihm zu ertheilenden Instruktion und gegen eine von derselben zu bestimmende, billige Gebühr die Pflicht der Aussicht und Bewachung der Brücke übertragen und Hülfeleistung im Falle von Wassernoth verlangt werden kann. Zu diesem Ende hat die Holzhandlungsgesellschaft zwei empfehlenswerthe, fähige Männer vorzuschlagen, wovon die Baudirektion einen zu wählen hat.

§ 9.

Die Finanzdirektion ist, so viel es den Staat betrifft, mit der Ausführung dieses Vertrages beauftragt.

Derselbe tritt den 1. Juli nächstünftig in Kraft und soll im Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Geben in Bern, den

1856.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath trägt in Übereinstimmung mit der Finanzdirektion auf Genehmigung des vorliegenden Vertrages an.

Huetter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Im Jahre 1834 traten einige Männer des Amtsbezirks Säfigen zusammen, um sich über den Bau einer Brücke über die Aare auf Privatrechnung zu vereinigen, und eine Verbindung mit den auf dem rechten Ufer liegenden Ortschaften herzustellen. Zu diesem Zwecke wurde eine Vorstellung bei dem Großen Rath eingebracht, mit dem Gesuche um Bewilligung zum Bauen einer gedeckten Brücke; die Ertheilung derselben fand um so weniger Anstand, als die Gesellschaft versprach, den Bau aus eigenen Mitteln auszuführen, wenn man ihr den Bezug eines Zolles gestatte, was durch ein Dekret vom 10. Mai 1834 geschah, dessen § 2 in der Folge zu verschiedenen Auslegungen und fast zu einem Prozesse führte. Nach erhaltenener Bewilligung legten die Unternehmer Hand an's Werk, bildeten eine Aktiengesellschaft, welche 400 Aktien zu 100 Fr. a. W. ausgab, was ein Kapital von 40,000 Fr. a. W. repräsentierte. Nach vollendetem Brückebau bezog die Gesellschaft ihren Brückenzoll und die Sache hatte ihren gewohnten Fortgang. Aber schon unter der alten Tagsatzung traten einige Kantone beschwerend gegen Bern auf, weil dessen Großer Rath eigenmächtig den erwähnten Zoll bewilligt hatte, ohne die Tagsatzung zu begründen. Der Bund von 1815 räumte zwar den Kantonen viel mehr Befugnisse ein als die gegenwärtige Bundesverfassung, aber was die Zölle betrifft, so durften die Kantone solche nicht beziehen ohne Bewilligung der Tagsatzung. Der Kanton Bern hatte diese Bewilligung nicht eingeholt und als er darüber zur Rede gestellt wurde, antwortete man hierauf, man glaube nicht schuldig zu sein sich zu unterziehen, da der fragliche Zollbezug nicht eine Hauptstrafe, sondern eine den lokalen Binnenverkehr vermittelnde Brücke betreffe. Die Tagsatzung verstand indessen die Sache nicht so, und nach mehrjährigen Verhandlungen beschloß sie, daß Bern die nachträgliche Genehmigung dieses Brückenzolles zu verlangen habe. Bern konnte sich nicht länger dagegen sträuben und die Sanktion des Bundes erfolgte für einen Zeitraum von 20 Jahren, welcher auf 1. Januar 1855 zu Ende ging. Sie wissen, daß die neue Bundesverfassung über das Zollwesen ganz neue Grundsätze aufstellt, infolge welcher die Zölle an den Bund übergingen gegen eine Entschädigung an die Kantone. Bei den damals gepflogenen Unterhandlungen weiterten sich die Abgeordneten des Bundes, die in unserm Kanton bezogenen Brückengelder in den Postaufsvertrag aufzunehmen, und so ging die Sache weiter bis zu Anfang des vergangenen Jahres, als wir vom Bunde eine Mahnung erhielten, daß der Bezug des Brückengeldes nun aufzuhören solle. Die Gesellschaft der Aktionäre war jedoch damit nicht zufrieden, sondern forderte vollständige Entschädigung gegen Abtretung der Brücke. Ich gestehe offen, daß mir diese Angelegenheit viel zu thun gab, aber ich sah bald, daß es damit ziemlich mühslich seie, da zudem die Advovalen warnten, daß es leicht fehlen könnte. Mir, wie den meisten Aktionären, war es darum zu thun, wenn möglich, einen Prozeß zu vermeiden. Die ersten Forderungen der Aktionäre beließen sich im Gesamtbetrag auf nicht weniger als Fr. 70,701. 77, da sie nebst dem Baukapital und einer an die Ersparniskasse schuldenden Summe mit Zinsen, sich auf das Dekret vom 10. Mai 1834 stützend, nicht nur die wirklichen Defizite, die noch auf der Brücke hafteten, sondern sogar alte Mindererträgnisse der jährlichen Dividende unter 5 % fordern zu können glaubten, da der Zoll während einer Reihe von Jahren nicht 5 % abwarf. Der § 2 des erwähnten Dekretes sagt aber nur, daß der Staat den Aktionären einen Zinsgenuss von 5 % gestatte, sofern die Brückengelder so viel abwerzen; von einem Erfaze hieß für bei allfälligen Mindererträgen ist aber gar nicht die Rede. Daß diese Forderung der Aktionäre auf schwachen Füßen stand, möchte schon der Umstand beweisen, daß während der 20 Jahre des Zollbezuges nie eine solche Reklamation erhoben wurde. Die Regierung anerkannte unter Ratifikationsvorbehalt den Grundsatz der Entschädigung, und nach langen Unterhandlungen

kam der vorliegende Vertragsentwurf zu Stande; durch gütliche Ausgleichung gelang es, die Unterschriften sämtlicher Aktionäre für denselben zu erhalten. Vergleichen Sie die ursprünglichen Forderungen der Gesellschaft mit der Verpflichtung, welche nun der Staat nach dem vorliegenden Vertrage übernimmt, so ergibt sich eine Minderausgabe von Fr. 15,957. 61. Der Regierungsrath sand nach gründlicher Prüfung, nachdem ich mit sehr viel Mühe gegeben, den Gegenstand zu einer befriedigenden Erledigung zu bringen, einstimmig, der Vertrag sei dem Großen Rath zur Genehmigung zu empfehlen, um so mehr, als es sich bei einem Augenschein, den ich mit dem Herrn Oberingenieur vornahm, zeigte, daß der bauliche Zustand der Brücke ein befriedigender ist, so daß dem Staat mit Ausnahme der gewöhnlichen Reparationen voraussichtlich in nächster Zeit keine bedeutenden Ausgaben zufallen werden. Leider ist dieses, wie Sie aus früheren Verhandlungen wissen, nicht das einzige mißliche Geschäft, welches der Staat infolge ihm aufgesetzter alter Erbschaften zu tragen hat, aber es gibt nun einmal Verhältnisse, die man nicht ändern kann. Ich empfehle Ihnen daher das Eintreten, die Behandlung des Geschäfts in globo und dessen endliche Genehmigung.

v. Werdt gäb dem Herrn Finanzdirektor das Zeugniß, daß er das Interesse des Staates nach Kräften gewahrt, daß das Zustandekommen einer gütlichen Ausgleichung aber auch dessen Bemühungen zuzuschreiben sei; immerhin komme der Staat wohlfelten Kaufes davon.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

v. Werdt ist der Ansicht, durch die stattgefundene Abstimmung sei nur die Eintretensfrage erledigt.

Geller in Signau dagegen bemerkt, daß er die Sache als abgehan betrachte.

Das Präsidium stellt den Entscheid der Versammlung anheim, welche mit großer Mehrheit sich dahin ausspricht, der Vertrag sei durch die erste Abstimmung definitiv genehmigt worden.

Projekt-Dekret

betreffend

die Umwandlung der Kantonalfank in eine
Aktienbank.

Füeter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Bei der Präsentation der Staatsrechnung pro 1854 wurde ein Antrag der Staatswirtschaftskommission genehmigt, welcher dahin ging, der Regierungsrath habe sofort eine Reorganisation der Kantonalfank in dem Sinne einzuleiten, daß dieses Institut aus seiner bisherigen Stellung einer reinen Staatsbank heraustrête und gleich den übrigen Banken der Schweiz in ein Privatunternehmen übergehe. Infolge dieses Auftrages beschäftigte die Behörde sich sehr ernstlich mit der sehr wichtigen Frage, und der erste Schritt, welchen die Finanzdirektion that, bestand darin, daß sie sich an Herrn Bankverwalter Kurz wandte, um seine Ansicht über die Zweckmäßigkeit einer Reform der Bank zu vernehmen. Schon im August vorigen Jahres teilte Herr Kurz seine Meinung in einem gründlichen ersten Berichte mit,

welchen die Finanzdirektion für wichtig genug hielt, um ihn dem Publikum durch die Presse zur Kenntniß zu bringen, damit es mit dem Gegenstande möglichst vertraut werde. Es blieb aber nicht dabei, sondern auf Anordnung des Regierungsrathes wurden durch einen öffentlichen Aufruf alle, die sich um die Sache interessiren möchten, besonders die Handelsleute, eingeladen, ihre auffälligen Bemerkungen der Behörde mitzuteilen. Infolge dessen langte eine Anzahl Eingaben hier ein, deren überwiegende Mehrheit sich für die angebahnte Reform aussprach, während andere dagegen waren und bei der bestehenden Einrichtung bleiben wollten, mit der Modifikation, daß an denselben Orten des Kantons, wo das Bedürfnis es ertheile, Filialbanken errichtet werden möchten. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß unter den obwaltenden Verhältnissen in Handel und Industrie, bei den sehr vervollkommenen Verkehrsmitteln durch Eisenbahnen und Telegraphen ein Hauptforderniß darin besteht, daß ein Institut wie die Bank sich schnell bewegen könne, um den vorkommenden Transaktionen begegnen zu können. In dieser Beziehung läßt das Institut in seiner gegenwärtigen Einrichtung etwas zu wünschen übrig. Darüber ist Alles einverstanden, daß durch die Gründung der Kantonalfank dem Lande sehr große Dienste geleistet würden, auch wurde keine Klage laut über die Geschäftsführung der Bank selbst, deren Offenheit und Loyalität nichts zu wünschen übrig lässt. Allein was zur Zeit der Gründung des Institutes zweckmäßig war, ist es heute in mancher Beziehung nicht mehr, infolge einer gänzlichen Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse. Die Bewegungen der Bank als Staatsinstitut mußten durch die Statuten etwas gehemmt werden, da die Bankverwaltung und die Kreditkommission einen sehr beschränkten Spielraum hat, und der Bank nicht weniger als vier Behörden übergeordnet sind, nämlich die Kreditkommission, die Finanzdirektion, der Regierungsrath und der Große Rath. Diese Organisation ist einem gesellschaftlichen Geschäftsgange sehr hinderlich. Dieser Umstand wird namentlich im späteren Berichte des Bankverwalters hervorgehoben, und eine Vergleichung des Kapitalsfonds der Bank mit ihrem Geschäftsumsage fällt zu Ungunsten des Institutes aus, während die Banken von Zürich, Basel, Glarus, St. Gallen, Genf &c. bei kleinem Kapitalsfond viel größere Geschäfte machen. Darüber liegen folgende Angaben vom Jahre 1854 vor. Die Handelsbank von Genf hatte bei einem Aktienkapital von Fr. 1,500,000 einen Gesamtverkehr von Fr. 553 Millionen und einen Ertrag an Zins und Dividenden von 7½ %; die Bank in Basel hatte bei einem Aktienkapital von 1 Million einen Geschäftsvolumen von 213 Millionen und einen Ertrag von 8½ %; die Bank von Zürich hatte bei einem Aktienkapital von Fr. 2,333,333 einen Geschäftsvolumen von 216 Millionen mit einem Ertrag von 6½ %; die Bank von Glarus hatte bei einem Aktienkapital von Fr. 500,000 einen Reinertrag von 6 %, während die Kantonalfank von Bern mit ihrem Kapital von 3½ Millionen nur einen Geschäftsvolumen von 72 Mill. hatte mit einem Reinertrag von 4½ %. Die Banken von St. Gallen, Lausanne und Freiburg wiesen 5—5½—6 % ab, wobei noch ein Theil des Gewinnes in den Reservefond fiel. Sie sehen aus diesem auffallenden Unterschiede, wie weit es eine freie Bewegung solcher Institute bringt, wenn sachkundige Männer an ihrer Spitze stehen. Freilich wird von den Gegnern der Reform eingewendet, es handle sich nicht sowohl darum, daß die Bank für sich glänzende Geschäfte mache, sondern welchen Nutzen sie dem Lande gewähre, wenn nur der Staat dabei nicht zu Schaden komme. Auf den ersten Blick mag diese Einwendung etwas für sich haben, indessen hörte ich nie, daß Banken, welche auf freierm Fuße organisiert sind, der Bevölkerung der betreffenden Kantone weniger große Dienste geleistet oder mit ihrem Gelde Mißbrauch getrieben hätten. Man darf nicht übersehen, daß der Geldmarkt gegenwärtig eine weit größere Beweglichkeit entfaltet als früher, daß daher Banken jede Bewegung auf demselben zu verfolgen und zu benutzen im Stande sein müssen, damit den Bedürfnissen gehörig entsprochen werden können. Die Geschäfte einer Bank, an deren Spitze sachkundige Männer von Erfahrung und Charakter stehen, welchen deren Leitung anvertraut ist, müssen notwendig einen

bessern Erfolg haben, als wenn Regierungsbehörden, die einem solchen Institute meistens entfernt stehen und oft nicht die gehörige Geschäftskennnis besitzen, sich damit zu befassen haben. Die Natur eines solchen Institutes bringt es mit sich, daß weder die Finanzdirektion, noch der Regierungsrath immer sofort die nötigen Beschlüsse fassen können, wann es der Geschäftsvorkehr erfordert; und darin liegt einer der Hauptgründe, warum man die Reorganisation in Anregung gebracht hat, weil man wohl fühlte, daß der verwickelte Geschäftsgang den Kreditverhältnissen nicht förderlich sei. Ich bin überzeugt, daß der Geschäftsvorkehr der Bank durch eine solche Reform in kurzer Zeit bedeutend an Ausdehnung gewinnen, und daß noch viele Personen, welche das Institut gegenwärtig nicht benutzen können, weil die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu zeitraubend ist, sich künftig desselben bedienen können. Allerdings kann man einwenden, daß in andern Kantonen Industrie und Handel einen bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung solcher Institute ausüben, während Bern mehr ein agrarischer Kanton sei. Ich halte aber dessen ungeachtet die Reform für gut und dringend, wie denn auch die im zweiten Berichte des Bankverwalters entwickelten Gründe jeden Zweifel darüber heben sollten. Auch die Kommission für Handel und Industrie spricht sich, wie ich hörte, einstimmig für die Reorganisation aus. Damit steht eine andere wichtige Einrichtung in Verbindung, nämlich die Errichtung von Filialbanken an Orten, wo Handel und Industrie solche als wünschenswert erscheinen lassen. Eine freie Bank wird viel besser im Falle sein, dem Bedürfnisse von Ortschaften, wie St. Immer, vielleicht auch Biel und Burgdorf, zu entsprechen, als eine Staatsbank, die nun einmal ihr füres Kapital hat und nicht immer solchen Begehrten entsprechen kann. St. Immer behilft sich gegenwärtig mit den Bankhäusern des nahen La Chaux-de-Fonds und Neuenburg, und es ist auffallend, wie wenig die Industriellen des Jura unsere Bank benutzen; auch dieses Verhältniß wird sich anders gestalten, wenn die Einrichtung für sie eine bequemere sein wird. Wie wenig der Gebrauch, den der Jura gegenwärtig von der Kantonalbank macht, mit der dortigen Industrie in einem richtigen Verhältnisse steht, mögen Sie daraus entnehmen, daß von 900 Krediten im Betrage von 7½ Millionen, welche gegenwärtig bei der Kantonalbank eröffnet sind, nur 125 mit Fr. 900,000 auf den Jura fallen, während die blühende Uhrenindustrie des letztern einzigt im St. Immerthale jährlich über 10 Millionen umsetzt. Auch im Wechselverkehr wird die Bank sich bei der neuen Einrichtung freier und vortheilhafter bewegen. Sodann ist noch besonders hervorzuheben, daß die Zirkulation der Kassascheine in kurzer Zeit bedeutend an Ausdehnung gewinnen würde, und darin liegt ein wesentlicher Gewinn für das Institut, der seinem Menschen wehet und den Verkehr sehr erleichtert. Der Staat soll sich dem Institute nicht ganz entziehen, er soll vielmehr auch ferner ein Interesse und zwar ein bedeutendes Interesse an der Bank behalten und sich an derselben in entsprechendem Maße beteiligen. Der Plan der vorberathenden Behörden besteht nun darin, den gegenwärtigen Kapitalfond von 3½ Millionen nach und nach auf 2 Millionen zu reduzieren und den Rest auf andere Weise zu verwenden, sei es daß man in den Fall komme, für die Seelandentsumpfung bedeutende Darlehen zu machen, oder die verfügbare Summe der Hypothekarfasse zuzuwenden. Ich beschränke mich darauf, Ihnen die Reform als sehr dringend zu empfehlen, der gegenwärtige Moment ist dazu günstig und die Möglichkeit vorhanden, dieselbe auf das nächste Jahr in Ausführung zu bringen. Ich stelle daher Namens d.s Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Beratung des vorliegenden Dekretes eintreten und dasselbe artikelweise behandeln. Es besteht nur aus fünf Paragraphen, in welchen die Grundsätze der Reform ausgesprochen sind, während deren Details der Vollziehung überlassen bleiben mit Vorbehalt des Entscheides durch den Großen Rath in wichtigen Fällen.

Gfeller in Signau. Wenn ich das Wort ergreife, so kann ich nicht umhin, vorerst mein Bedauern darüber auszusprechen, daß man die wichtigsten Angelegenheiten, zu denen

ich auch die Kantonalbank und besonders die Juragewässerfortifikation zähle, zu einer Zeit zur Behandlung bringt, wo der Landmann sehr beschäftigt ist; ich möchte daher wünschen, daß künftig mehr der Winter dazu benutzt werden möchte. Was die vorliegende Frage betrifft, so wird es vermutlich nach den Vorgängen der letzten Zeit etwas schwer halten, dem Projeekte die Zustimmung zu versagen, nachdem seit einiger Zeit ziemlich alle, wirklich vorsichtig gestellten, Anträge der Regierung genehmigt worden sind. Da in dieser Frage der Regierungsrath wieder einen Antrag stellt, mit welchem die Handelskommission und der Bankverwalter, und wie man sagt, fast das ganze Land oder wenigstens alle Fachmänner einverstanden seien, so wird es schwer halten, denselben anzugreifen; da ich indessen weiß, daß in dieser Frage der Regierungsrath doch nicht einig war und, wenn ich richtig berichtet wurde, 4 Stimmen gegen 4 standen und das Geschäft durch Stichentscheid des Präsidiums hieher gelangte, so wage ich es. Ich sehe mich um so mehr dazu veranlaßt, weil ich bisher eigentlich keine stichhaltigen Gründe dafür anführen hörte, welche die Aufhebung eines guten Institutes begründen könnten. Diese Frage ist nicht neu. Ich wurde seit zwei Jahren oft angefragt, was ich über eine Umwandlung der Kantonalbank denke. Im Anfang, bevor ich reislich darüber nachgedacht hatte, war ich für eine Privatbank, seit ungefähr einem Jahre bin ich indessen anderer Ansicht und immer mehr für Beibehaltung des bestehenden Institutes. Ich finde wirklich kein Bedürfnis, keine Nothwendigkeit, dasselbe aufzuheben. Die Kantonalbank ist ein gemeinnütziges Institut, das erste im Kanton, vielleicht das schönste in der Schweiz; warum sollen wir dieses schöne Institut, das von uns selbst in den 30er Jahren gegründet wurde, und das sich unter so vielen andern Einrichtungen erhalten konnte, aufheben? Ich wenigstens bin nicht dafür. Viele Gesellschaften wurden gegründet, viele Einrichtungen auf Aktien geschaffen, — wo ist eine, die so blüht, wie die Kantonalbank? Es ist fast wie verschworen, daß im Kanton Bern keine großen Unternehmungen blühen sollen; warum will man nun eine solche, von der anerkannt ist, daß sie zum Nutzen und Frommen des Landes gereicht, aufheben? Und was will man dagegen? Aus dem gemeinnützigen Institute ein Handelsgeschäft machen. Dazu könnte ich nie und nimmer stimmen. Zu welchem Zwecke wurde die Kantonalbank gegründet? In der Hauptsache nicht für den industriellen, nicht für den handeltreibenden, sondern für den landwirtschaftlichen Kanton Bern, der es jetzt noch ist. Die Landwirtschaft hat damals hauptsächlich den Ausschlag gegeben, landwirtschaftliche Männer saßen namentlich in der obersten Landesbehörde. Hat etwa die Kantonalbank nicht Kredit genug? Es fragt sich Jeder selbst. Oder liegt etwa darin ein Grund, das Institut aufzuheben, weil es zu viel Kredit hat? Hat es nicht hinlänglich Geld? Der Staat hat ja selbst bereits einen Theil des Grundkapitals zurückgezogen. Wie hieß sich die Bank in den schwierigsten Zeiten, in den Jahren 1838 und 1848? Es ist Jeder noch in Erinnerung. Kam etwa unsere Bank damals in Verlegenheit, als andere Banken überall in Verlegenheit waren? Die Kantonalbank stand damals wie ein Fels, das weiß Jeder, der mit ihr in Verkehr war; sie spendete überall Geld, wo sie konnte. Mischt sie sich je in unsere politischen Wirren, stellte sie sich an deren Spitze? Ist sie schuld, daß wir uns in dem furchterlichen Parteikampfe befanden? Nein, sie hatte in ihrem Verkehre bindende Vorschriften, sie mußte demjenigen Kredit gewähren, welcher die nötigen Garantien darbot. Liegt darin ein Grund, sie aufzuheben? Nein. Ist der Ertrag der Kantonalbank der Art, daß er einen genügenden Grund dazu lieferte? Was tragen die übrigen angelegten Kapitalien, tragen sie mehr als 4% ab; und soll der Staat sich nicht damit begnügen, so gut als die meisten Privaten sich damit und mit noch weniger begnügen, trotz aller Eisenbahn- und sonstigen Aktienschwindelerien? Auch darin liegt für mich kein Grund zur Aufhebung. Die Kantonalbank hat uns sicheres und wohlfeiles Geld geliefert, und man soll mir beweisen, ob eine andere Bank in der Schweiz oder in Europa durchschnittlich sichereres und wohlfeileres Geld geliefert habe. Nicht nur das, sie legte auch das Geld zu einem mäßigen und soliden Zinsfuße an. Der

Landwirth verlangt nicht nach den neuen Moden, wie sie der Crédit mobilier und andere Speculanen haben, er will zum voraus wissen, wie der Zinsfuß beschaffen sei; er fragt den Schwankungen des Verfahrs weniger nach, als viele andere Berufsmänner, und zu diesem Landwirth müssen wir Sorge tragen. Man erwartet von einer Privatbank namentlich, daß sie den Zinsfuß regulire. Aber war nicht bisher schon die Bank der Zinsregulator im Kantonen, nach welchem sich die Banquiers, die Ersparniskassen, sogar die Privaten richteten? Und wenn die Bank bisher das war, was man vom künftigen Institute verlangt, warum will man sie aufheben? Das kann ich nicht begreifen. Was hätten wir in einer Privatanstalt? Eine erste Folge wäre, daß die Aktionäre der Bank vorzüglich auf große Dividenden sähen, sie werden sich um das Institut interessiren, um schöne Zinsen zu beziehen, und gewiß aus keinem andern Grunde. Ausgezeichnete Fachmänner, die besten des Landes, und vielleicht noch fremde, würden an dessen Spitze gestellt mit den allerschönsten Besoldungen nach alterneuester Mode; und wer müste diese schönen Besoldungen, diese hohen Dividenden bezahlen? Sind es nicht diejenigen, welche die Anstalt benutzen, die Landwirth? Kann man das nicht mit Händen greifen? Nach meinem Dafürhalten würde diese Umwandlung der Kantonalfank in eine Aktienbank den Kanton Bern aussaugen, wie der Crédit mobilier das ganze Land aussaugt, und ich könnte daher unmöglich dazu handbieten, ein Handelsgeschäft einer gemeinnützigen Anstalt vorzuziehen. Was die allfälligen Gründe betrifft, die — nicht für die Umwandlung der Bank, denn dafür fand ich keine Gründe, — sondern für eine Reorganisation der Verwaltung sprechen, so sind nur einige wenige vorhanden. Darin bin ich mit der vorbereitenden Behörde und mit dem Bankverwalter einverstanden, daß die Verwaltung, wie sie jetzt beschaffen ist, nicht gehörig marschiert kann, daß sie zu schwefällig, zu vielgliedrig ist, und daß diesem Uebelstande abgeholfen werden muß. Obwohl sehr viele Köpfe in allen Behörden sind, so finden sich unter ihnen doch wenige Fachmänner, und ich möchte diese Angelegenheit doch mehr oder weniger in die Hände von Fachmännern legen. Zweitens bin ich für eine Reorganisation des Instituts, weil dieses, in den 30er Jahren vorzugsweise für die Landwirthschaft gegründet, unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr ganz dafür paßt, und mehr dem Handel und der Industrie angepaßt werden muß. Namentlich könnte die Bankverwaltung bedeutend mehr Geschäfte machen, wenn sie sich mehr mit dem Diskontiren von Wechseln befassen könnte; das Gesetz kann in dieser Beziehung abgeändert werden. Ferner scheint es mir, man sollte bei der Revision des Gesetzes darauf Bedacht nehmen, daß einem vom Großen Rath hier gesetzten Beschuß auch Folge gegeben werden möchte, durch Errichtung einer Filialbank in Biel oder überhaupt im neuen Kantontheile. Ich möchte die Revision des Gesetzes so weit ausdehnen, daß überall Filialbanken errichtet werden sollen, wo es nothwendig ist. Ferner wäre es nothwendig und gut, die Banknotenzirkulation mehr zu fördern. Das ist der einzige Vorwurf, den ich der Bankverwaltung mache, daß sie nicht mehr Bedacht darauf genommen hat. Es ist traurig zu sehen, daß ein Privatbanquierhaus in Bern fast mehr Noten in Zirkulation hat als die Kantonalfank. Gestützt auf das Gesagte, stelle ich den Antrag: der Große Rath beschließt, in den vorliegenden Dekretsentwurf nicht einzutreten; dagegen wird der Regierungsrath eingeladen, die Bankgesetze einer Revision und die Bankverwaltung einer Reorganisation zu unterwerfen und geeignete Anträge hierher zu bringen.

Röthlisberger, gewesener Regierungsrath. Der Herr Präöpinant begann mit der Erklärung, die Umwandlung der Kantonalfank in eine Privatbank habe ihm zuerst sehr zweckmäßig geschienen, nachher sei er von dieser Ansicht zurückgekommen. Mir ging es gerade umgekehrt. Im Anfang hatte ich die größten Bedenken gegen die Umwandlung, und erst nachdem ich die Sache ernstlich erwogen, überzeugte ich mich von der Wünschbarkeit der Ausführung dieses Projektes. Machen wir uns vor Allem einen klaren Begriff von dem Institute,

das wir wollen. Was wollen wir für eine Bank? Wollen wir eine Leibbank, die vorzugsweise für den Landwirth bestimmt ist, oder eine Handelsbank, eine Wechselbank? Dieser Unterschied ist sehr wichtig. Wenn wir nichts anderes wollen als ein Institut für den Grundbesitz, so wäre ich dafür, daß man die Bankgesetze aufhebe und die 3½ Millionen in die Hypothekarfasse lege. Da haben wir ein Institut für den Grundbesitz, für den der Staat weislich gesorgt hat. Aber wenn auch der Grundbesitz überwiegend ist, so haben wir doch auch noch andere Interessen im Lande, wir haben auch Industrie und Handel, welche von großer Bedeutung sind. Ich verweise in dieser Beziehung nur auf die Verhandlungen des Großen Rathes. Sie wurde hier ein Budget über das Armenwesen behandelt, ohne daß man hervorhob, daß durch Förderung der Industrie das Armenwesen erleichtert werden könnte. Wenn wir das eine Interesse nicht erkennen, so thun wir andererseits auch, was nöthig ist, um das Geld eben auch der Industrie und dem Handel zugänglich zu machen. Herr Gessler führte verschiedene Bedenken gegen das Projekt an. Eines derselben hatte ich anfänglich selbst, indem ich besorgte, wenn man die Sache in die Hände von Privaten lege, so werde man nur hohe Dividenden haben und der nationalökonomische Vortheil trete in den Hintergrund. Aber wenn man der Sache auf den Grund geht, so bewährt sich dieses Bedenken denn doch nicht als sichhaltig. Ich habe die Überzeugung, daß die Interessen der Bank mit den übrigen öffentlichen Interessen Schritt halten müssen. Auch hier, wie in andern Dingen, haben sie die Konkurrenz, und nur dadurch, daß die Bank ihre Bedingungen so billig stellt, wie andere ähnliche Institute, wird sie eine Stellung erlangen können, wo sie sich behaupten kann. Man muß die verschiedenen Faktoren, welche eine Bank rentabel machen, in's Auge fassen. Neben dem Zinsfuß bestehen drei Faktoren: die Banknotenzirkulation, die Depositengelder und der Wechselverkehr. Diese drei Faktoren sind unendlich wichtiger als ½ % mehr oder weniger bei der Rentabilität; letzteres kommt gegen sie gar nicht in Betracht. Ich habe die Überzeugung, daß der Handelsstand, namentlich derjenige der Stadt Burgdorf, die Umgestaltung der Bank mit Freuden begrüßen wird, sowie Jedermann, der mit der Bank als Handelsmann und Industrieller verkehrt. Von landwirthschaftlichen Gesichtspunkte sehe ich hier ab, da er schon nicht in das Bereich einer Bank schlägt; die Landwirthschaft ist nicht im Falle, eine Bank so zu alimentiren, wie sie es wünschen muß, das Geld kehrt sich langsam. Der Zweck der Bank ist eben der, die brachliegenden Kapitalien zu konzenttriren und dahin zu verwenden, wo der Verkehr sie zum Nutzen des Landes fordert. Wer mit der Bank in Verbindung stand, mußte sich überzeugen, daß bei der gegenwärtigen Einrichtung den Bedürfnissen des Verkehrs nicht entsprochen werden kann. Ich habe mich überzeugt, daß die Bank mit der bestehenden Organisation nicht genügt, weil sie nicht die nöthigen Handelsverbindungen hat, weil Niemand im Lande ist, der Interesse hat, das Institut zu alimentiren, seinen Verkehr zu steigern. Eine andere Einwendung besteht darin, daß nur die größten Geschäfte durch eine Privatbank berücksichtigt würden; die kleineren nicht. Von allen Einwürfen ist dieser der unbestreitbarste, denn gerade die stärksten Bedingungen des Instituts waren für Viele ein unübersteigbares Hinderniß, da die nämlichen Garantien geboten werden müssen, wie für anderes Staatskapital: doppelte Sicherheit, die nur der Grundbesitzer geben konnte, oder Bürgschaften, die nur demjenigen zu Gebote standen, welcher über einen großen Kredit verfügte; Faktoren jedoch, die im Handelsverkehre Gewicht haben, wie gute Ausführung, solider Charakter, Berufstüchtigkeit, konnten nicht berücksichtigt werden; und das ist doch namentlich für den kleinen Handels- und Gewerbsmann sehr wichtig. Bei einer neuen Organisation wird sich auch dieser Theil der Bevölkerung der Benutzung der Bank erfreuen. Was die Errichtung von Filialbanken betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Der Ertrag der Staatsbank bildet einen ziemlich wichtigen Posten im Budget und der Staat ist nicht in der Lage, große Opfer für die Gründung von Filialbanken bringen zu können; es wird

nut dort geschehen, wo man voraussezgen darf, daß die gebrachten Opfer wieder durch den Ertrag eingebracht werden. Die Gründung von Filialen ist gar nicht eine so unbedeutende Sache, sie erheischt für jedes solches Institut eine eigene, gut organisierte Verwaltung, ungefähr wie hier bei der Kantonalbank. Die ganze Frage läßt sich übrigens auch von einer andern Seite betrachten. Sehen wir uns um, was man in andern Kantonen macht. Der Kanton Bern hat die erste Bank in der Schweiz gegründet, wir haben den übrigen Kantonen das Vorbild durch eine Staatsbank gegeben. Sagen Sie irgendwo in der Schweiz eine Staatsbank errichten? Errichtete man nicht überall Privatbanken? Hören Sie etwa, daß man sich in einem andern Kanton dabei unglücklich fühlte? Im Gegenteil, in Zürich, St. Gallen, Basel, Genf kam es Niemanden in den Sinn, eine Staatsbank zu errichten, und doch sind es Kantone, hinter welchen wir in Bezug auf Industrie und Handelsbeziehungen noch zurückstehen. Es ist mir unbedeutlich, wie man sagen kann, durch die Umwandlung der Bank würde diese in die Hände einseitiger Spekulanten übergehen; diese Besorgniß ist unbegründet. Es ist überhaupt eine merkwürdige Erscheinung, wie man im Kanton Bern außerordentlich Mühe hat, die Privathäufigkeit anzuregen, wo es sich irgend um ein großes gemeinnütziges Unternehmen handelt. Überall muß der Staat Hand anlegen; kein Kanal kann gegraben, kein Möslein entstumpft werden, ohne daß der Staat sich dabei beteiligt. Als die Erbauung von Eisenbahnen überall die Köpfe beschäftigte, hatte sich auf der Stelle in Basel eine Gesellschaft gegründet, welche das Kapital zu Errichtung eines Bahnhofes aufzubringen suchte, und wir, der größte Kanton der Schweiz, haben Bedenken gebracht, uns mit 4 Millionen in Aktien dabei zu beteiligen. Unlängst kommt ein Herr Rappart und bietet 4 Millionen Fr. als Beitrag für die Juragewässerkorrektion, wenn man ihm eine Konzession für die Errichtung schwimmender Eisenbahnen ertheile; es ist ein Fremder; der dieses Anerbieten macht. In Bern soll ein großartiger Gasthof gebaut werden, es ist wieder ein Fremder, der es unternimmt, das Kapital auf Aktien zusammenzubringen, eine sehr achtungswerte Persönlichkeit, aber auch da findet sich nicht ein Bürger des Landes, der den Mut dazu hätte. Wann wird der Moment kommen, wo wir selber solche Unternehmen zur Hand nehmen? Ich habe die Überzeugung, daß wir uns nicht auf der rechten Bahn befinden, wenn wir von der Ansicht ausgehen, daß der Staat selber überall den Banquier machen müsse, während man doch weiß, daß der Staat überall mit doppelter Faden nährt. Eine Staatsbank kann sich in ihren Operationen nicht mit derselben Schnelligkeit bewegen, wie die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse es erfordern. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir heute unter ganz andern Verhältnissen leben, als vor 10-15 Jahren. Mittelst des Telegraphen und der Eisenbahnen sind wir heute von Paris kaum weiter entfernt, als früher von Basel. Durch diese Veränderung wurden wir mehr oder weniger abhängig vom Auslande, und wenn wir nicht eine Bank haben, die durch ihre einfache Einrichtung die vorkommenden Wechseltäle voraussehen und ihnen begegnen kann, so wird das Institut allmälig verkümmern, es wird nicht mehr eine Handelsbank sein, sondern zu einem Verwaltungsbüro herab sinken, und der Handel und die Industrie des ganzen Landes werden nichts davon haben.

Matthys. Ich stelle den Antrag: der Große Rath beschließt, in den Vortrag des Regierungsraths nicht einzutreten, sondern weist den Gegenstand an denselben zurück mit dem Auftrage, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob, und wenn ja, in welcher Weise die Bank unter Beibehaltung ihres Charakters als Staatsbank im Interesse der Ausdehnung ihrer wohlthätigen Leistungen reorganisiert werden könne und solle. Ich stelle diesen Antrag deshalb, weil, wenn durch eine Untersuchung sich herausstellen sollte, daß eine solche Ausdehnung ihrer Thätigkeit bei ihrem Fortbestande als Staatsbank nicht erreicht werden könne, ich alsdann geneigt bin, für den Vorschlag des Regierungsraths zu stimmen; stellt sich aber das Gegenheil heraus, so stimme ich für Beibehaltung der Staats-

bank. Ich stelle den Antrag, diesen Punkt näher zu untersuchen, auch deshalb, weil derselbe in den Berichten der Bankverwaltung und der Handelskommission zu wenig berücksichtigt wurde. Ich füge bei: wenn es sich heute datum handeln würde, die Frage zu entscheiden, ob eine Privatbank oder eine Staatsbank errichtet werden soll, so würde ich mich demjenigen anschließen, was der Herr Berichterstatter und Herr Röthlisberger darüber sagten, denn die bedeutendsten Publizisten sind darin einverstanden, daß Bankinstitute, welche zur Vermittlung des allgemeinen Verkehrs bestimmt sind, in den Händen von Privaten besser gedeihen. Aber um diese Frage handelt es sich jetzt nicht, sondern die Kantonalbank besteht seit 1833, und jeder, der einen Blick in ihre Verwaltung und auf das Resultat ihrer Geschäftsführung werfen könnte, wird ihr das Zeugniß geben, daß sie sehr wohlthätig gewirkt hat. Man kommt immer auf die Bemerkung zurück, daß der Staat nicht das nothwendige Geld habe, um diese und jene Unternehmungen auszuführen, weil die Staatsfinanzen es nicht erlaubten. Ich habe früher schon behauptet und behaupte auch jetzt: wenn die Steuergesetzgebung im ganzen Lande vollzogen würde, wie sie schwarz auf weiß besteht, so käme der Staat nicht in Verlegenheit; aber weil die Steuergesetzgebung in den Gemeinden nicht gehörig vollzogen wird, weil man dem Gesetz eine Masse dreht und die Staatsbehörden hin und wieder ein Auge zu drücken, so kommen wir nicht aus dieser Verlegenheit heraus. Nun vergessen wir nicht, daß die Kantonalbank dem Staat ihren Kapitalsfond von 3,500,000 Fr. zu 4 % verleiht, während die in Domänen angelegten Gelder höchstens 3½ % abwerfen. Überdies hat die Bank im Jahre 1854 einen Gewinn von 35,000 Fr., im Jahre 1855 einen solchen von 56,000 Fr. abgeworfen. Wenn solche Resultate zu Tage liegen, so fragt es sich: soll der Staat ein Institut, welches nun einmal seit 23 Jahren besteht, ohne Weiteres in Privathände übergehen lassen und auf die Vortheile verzichten, welche es darbietet? Ich halte dafür, die vorliegende Angelegenheit sei nicht so dringend und man hätte sie füglich auf die Wintersitzung versparen können; sie soll von allen Seiten reiflich erwogen werden. Ich glaube nun, so wie ich die Verhältnisse untersucht habe, es sollte möglich sein, eine Organisation aufzustellen, bei welcher sich ungefähr die Vortheile einer Privatbank mit der Kantonalbank vereinigen ließen. Überigens mache ich auf einen Punkt aufmerksam, der sowohl vom Herrn Berichterstatter als vom Herrn Präsidenten der Handelskommission berührt wurde. Man beruft sich immer auf die Banken von Zürich und Basel, sowie auf den großen Gesellschaftsverkehr, und stellt die Sache dar, als wäre alles in der Organisation gelegen. Die Vergleichung der Berner Kantonalbank mit den Banken in Zürich und Basel ist deshalb nicht zulässig, weil die dortigen Bankinstitute keine Kredite gewähren, wie die bernische Kantonalbank, bei deren Gründung die Gründung von Krediten an Privaten und Corporationen als eine Haupfsache betrachtet wurde, wie denn auch dieser Geschäftszweig einer der wichtigsten der Kantonalbank ist. Die Bankverwaltung motiviert ihren Antrag auf Umwandlung der Bank mit der Schwierigkeit der Organisation, der Herr Finanzdirektor und Herr Röthlisberger stützen sich auf den nämlichen Gesichtspunkt, ebenso der Handelstand von Burgdorf, mit Ausnahme eines Hauses, ebenso der Jura mit Ausnahme von Biel. Wir wollen das ein wenig untersuchen. Die Handelsmänner von Burgdorf legen ihrer Eingabe an den Großen Rath den Entwurf einer Organisation einer dort zu errichtenden Privatbank bei; dieser Entwurf enthält die gleiche schwierige Einrichtung, wie sie bei der Kantonalbank besteht. An den Platz des Großen Rathes trate nach dem Vorschlage der Petenten die Hauptversammlung der Aktionäre, für den Regierungsrath bestände ein Ausschuß derselben, die Stelle der Finanzdirektion würde von einem Bankomitee eingenommen, endlich käme noch die Direktion der Bank. Auch die Privatbank in Zürich hat die gleiche schwierige Maschinerie wie die bernische Kantonalbank. Man soll also aus diesem Gesichtspunkte heute den Vorschlag der Umwandlung der Kantonalbank in eine Privatbank nicht recht fertigen. Ähnlich verhält es sich mit der Bank in Basel. Wenn es nun richtig ist,

daß die Organisation an und für sich die Nothwendigkeit der Umwandlung der Staatsbank in eine Privatbank nicht begründen kann, so muß der Fehler anderswo liegen, und damit der Regierungsrath für den Fall, daß mein Antrag oder derjenige des Herrn Gfeller angenommen wird, bei der näheren Untersuchung des Gegenstandes Haltpunkte habe, erlaube ich mir noch einige kurze Bemerkungen. Nach § 10 des Bankreglementes vom 12. November 1846 werden Kredite eröffnet: 1) gegen Hinterlage von Schuldchresten; diese müssen: a. entweder auf Grundpfänden versichert sein, die wenigstens doppelte Sicherheit darbieten und entweder im eigenen oder in einem solchen Kantone liegen, dessen Hypothekareinrichtungen als gut anerkannt sind; der Regierungsrath hat diese Kantone zu bezeichnen; b. oder in einheimischen oder fremden Staatschuldschriften bestehen; über die Aunehmbarkeit der lebtern entscheidet der Finanzdirektor. Wie wäre es, wenn Sie den Regierungsrath und die Finanzdirektion hier ganz aus dem Spiele lassen und die denselben in § 10 eingeräumten Befugnisse einer Bankkommission übertragen würden, die zu bestimmen hätte, auf welche Titel die Bank überhaupt Geld geben, ob z. B. nicht auch auf eine Eisenbahnbölgation oder auf ein anderes industrielles Papier ein Darlehen bewilligt werden dürfe? Da würde wenigstens ein Hemmnis wegfallen. Der § 14 des Bankreglementes bestimmt den Zinsfuß der Bank, und gibt dem Regierungsrath die Befugniss, denselben nach Umständen bis auf 5 % zu erhöhen. Der Zinsfuß muß sich nothwendig nach Angebot und Nachfrage richten und wir wissen Alle, daß in jüngster Zeit diese Verhältnisse sehr geändert haben. Es ist nicht zweckmäßig, daß der Zinsfuß durch ein Reglement des Großen Rathes regulirt werde. Würde auch hier nicht ein bedeutendes Hemmnis wegfallen, wenn die Bestimmung des Zinsfußes der Bankkommission überlassen würde, welche den momentanen Fluktuationen des Verkehrs folgen kann? Der § 21 handelt ebenfalls vom Zinsfuße, der § 22 von der Rückzahlung des Kapitals durch den Schuldner. Bestimmungen, welche nach meinem Dafürhalten ebenfalls der Bankkommission übertragen werden könnten. Es ist nicht zweckmäßig, daß der Große Rath die Rückzahlungsstermine bestimme; je kürzer diese von der Bankkommission bestimmt werden, desto mehr Geschäfte kann die Bank machen, desto mehr Gewinn erwählt daraus für den Staat. Nach dem bestehenden Bankreglemente hat der Schuldner nach Verlust eines halben Jahres wenigstens die Hälfte und nach Ablauf eines Jahres den Rest des Kapitals zurückzuzahlen. Im § 16 des fürscheren Bankreglementes ist die Frist der Darlehen auf drei Monate bestimmt, nach dem Bankreglemente von Basel kann sie drei Monate dauern und darf nicht kürzer als 14 Tage sein. Der § 27 des Kantonalbankreglementes schreibt vor, daß die Bank zum jährlichen Zinsfuß von 4 bis 5 % kontiret. Wenn aber die Verhältnisse des Geldmarktes sich anders gestalten, warum soll es der bernischen Bank nicht gestattet sein, zu einem andern Zinsfuße, unter Umständen vielleicht zu 2—3 % zu kontiren? Ich sehe durchaus kein Hinderniß zu verfahren, wie es in Zürich, Basel und anderwärts geschieht. Der § 26 enthält eine sehr beschränkende Bestimmung, über welche die meisten Handelsleute sich beklagen, sie geht dahin, daß die Bank Handelssekten kontiret, welche längstens innert hundert Tagen zahlbar und mit wenigstens drei als solid erachteten Unterschriften versehen sind. Das Bankreglement von Basel fordert dafür zwei solide Unterschriften, Zürich zwei Unterschriften von Personen, die im Kantone angesessen sind, drei Unterschriften für auswärtige Wechsel, von welchen der eine Unterzeichner im Kantone angesessen sein muß. Ich glaube, wenn auch dieser Punkt abgeändert wird, so werde die Bank fünfzig bedeutend mehr Geschäfte machen können und der Staat werde einen größern Vortheil ziehen als bisher. Nach § 36 ist die Kantonalbank ermächtigt, von Korporationen und Privaten Gelder zu 3 % aufzunehmen. Wenn nun auf dem allgemeinen Geldmarkte das Geld 4—5 % Zins abwirft, so versteht es sich von selbst, daß man nicht sein Geld zu 3 % bei der Kantonalbank anlegt. Auch hier halte ich dafür, der Zinsfuß sei nicht im Reglemente zu bestimmen, sondern eine Bankkommission habe denselben in Verbindung mit der Direk-

tion der Bank nach Maßgabe der Verhältnisse zu bestimmen. Nach § 40 unterhält die Bank eine laufende Rechnung mit der Hypothekarkasse, unter Bestimmungen, welche der Finanzdirektor aufzustellen hat; auch kann sie mit andern schweizerischen oder fremden Banken in Rechnung treten, wozu jedoch, sowie zur Feststellung des wechselseitigen Kredites die Zustimmung des Regierungsrathes erforderlich ist. Geben Sie auch diese Bestimmung auf, überlassen Sie die Bezeichnung derjenigen Bankinstitute, mit welchen die hiesige Bank in Rechnung treten und denen sie Kredit geben darf, der Bankkommission; auch hiervon erhält das Institut eine größere Beweglichkeit in seinem Geschäftsverkehre, dessen Ausdehnung dann viel eher möglich sein wird. Der § 45 sagt die Besoldungen der Bankbeamten fest, welche durch das bekannte Besoldungsgesetz modifizirt wurden. Die Beamten der Kantonalbank sind zu schlecht bezahlt. Geben Sie dem Bankverwalter, dem Kassier, dem Kontroleur einen Anteil am jährlichen Gewinne der Bank, es wird ein Sporn für sie sein. Der Staat sei gege an den Platz der jüngigen Kreditkommission, die über nichts entscheidet als über Gewährung und Entziehung von Krediten, eine Bankkommission mit zwei Sektionen, welchen die bereits angedeuteten Befugnisse, sowie überhaupt alle diejenigen Geschäfte übertragen würden, welche man nicht durch das Reglement einer andern Behörde zugewiesen hat. Das Motiv, welches in den gedruckten Befehlen und in den mündlichen Bitten zu Begründung der Umwandlung der Kantonalbank in den Vordergrund gestellt wurde, ist dadurch beseitigt, und es ist der Bank möglich gemacht, ihren Geschäftsvorkehr auszudehnen. Endlich sieht das Reglement von 1846 die Errichtung von Filialbanken vor, und wenn das Bedürfnis solcher Institute in Biel, Burgdorf oder anderswo vorhanden ist, so sehe ich nicht ein, warum Privaten eher in der Möglichkeit sein sollten, solche Institute zu errichten als der Staat. Durch Errichtung derselben wird auch die Banknotenzirkulation an Ausdehnung gewinnen. Ich wiederhole zum Schlusse: wenn nach stattgefundener reiflicher Untersuchung sich herausstellen sollte, daß durch Abänderungen des Bankreglementes in dem angedeuteten Sinne der Zweck, den ich im Auge habe, nicht erreicht werden könne, so bin ich bereit, dem Vorschlage des Regierungsrathes beizupflichten; aber ich halte dafür, die Sache sei zuerst einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen und es seien keine so dringenden Umstände vorhanden, die heute eine Entscheidung nothwendig machen. Ich sehe in einem solchen Aufsichtsbeamten keinen Nachteil, wohl aber bedeutende Vortheile, indem einzelne Mitglieder des Großen Rathes ihre Ansichten über den vorliegenden Gegenstand noch modifiziren können.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Man hat die heutige Debatte mit der Bemerkung begonnen, das vorliegende Projekt sei durch Sündenbeid des Präsidenten vom Regierungsrath an den Großen Rath gelangt. Ob dieses der Fall war, erinnere ich mich nicht genau, aber ich erinnere mich, daß ich im Regierungsrath für das Projekt gestimmt habe, und halte mich daher für verpflichtet, einige Worte zu dessen Unterstützung anzubringen. Man bemerkte, der Regierungsrath hätte den Gegenstand nicht zu dieser Zeit hieher bringen sollen. Ich anerkenne, daß dieser Zeitpunkt nicht der geeignete ist, aber ich bitte die Herren, nicht zu vergessen, daß zweihundert vier Wochen vor dem Zusammentritte des Großen Rathes der Zeitpunkt dazu bestimmt werden muß. Wir können die Witterung nicht immer vorausschauen, aber wir glaubten, bei ordentlicher Witterung dürfte dieser Zeitpunkt nicht unpassend sein und zwischen das Heute und Morgen fallen. Uebrigens kommt dieser Gegenstand heute nicht zum ersten Mal zur Sprache und wenn man von Ueberstürzung redet, so halte ich es nicht für begründet. Man warf die Frage auf: warum soll die Sache heute behandelt werden, kann man sie nicht verschieben? Und gleichzeitig beschwerte man sich darüber, der Beschuß des Großen Rathes, betreffend die Errichtung einer Filialbank, werde nicht vollzogen. Herr Gfeller wird mit mir darüber einverstanden sein, daß es ein sehr ungeschicktes Verfahren wäre, gegenwärtig eine Filiale zu gründen, bevor das Schicksal der

Kantonalbank entschieden ist. Wird der Vorschlag des Regierungsrathes angenommen, so wird die Kantonalbank in eine Privatbank umgewandelt, soll dann der Staat eine Filialbank errichten? Oder der Vorschlag des Regierungsrathes wird verworfen, dann bleibt die Kantonalbank Staatsbank, so daß man warten muß, bis dieser Entscheid gefaßt ist, damit die Behörden wissen, wie sie progrediren können. Im Wesentlichen kann ich nicht viel Neues vorbringen, und es bleibt mir nur übrig, meine Meinung in dieser Versammlung auszusprechen. Ich hatte selten in einem Geschäft eine so entschiedene Ansicht, wie im vorliegenden; vom ersten Augenblicke an, wo das Projekt zur Sprache kam, war ich unbedingt dafür, und ich bin es auch heute. Ich habe die Ueberzeugung, man faßt eine zweckmäßige, wohlbedachte Schlussnahme, wenn der Antrag des Regierungsrathes angenommen wird. Vor Allem bitte ich, das Mißverständnis zu vermeiden, als handle es sich um die Aufhebung der Bank, um die Aufhebung eines wohltätigen Institutes und läge eine Art Undank darin. Darüber war im Regierungsrath nur eine Stimme, indem man anerkannte, daß wenige Maßregeln der Verwaltung von 1830 so mit allgemeiner Anerkennung verdankt wurden, wie die Gründung der Kantonalbank, und ich spreche dem Manne, welcher vorzugsweise dazu mitwirkte, noch jetzt den herzlichen Dank dafür aus. Aber man kann anerkennen, daß im Jahre 1833 die Gründung einer Bank auf dieser Basis sehr verständig war, und das schließt den andern Satz nicht aus, daß es ebenso verständig sei, jetzt auf eine andere Basis überzugehen. Zur Zeit der Gründung unserer Kantonalbank bestanden noch keine Banken in andern Kantonen; heute ist das Verhältniß ein ganz anderes. Ueberall in andern Kantonen sehen wir Banken, in Zürich, St. Gallen, Basel, Glarus, Freiburg, Waadt, Genf; und alle diese Banken — sind es Kantonalbanken, Banken des Staates? Nicht eine, sie beruhen auf anderer Grundlage, aber sie sind alle später entstanden, ihre Geburt fällt in die Zeit, wo die Gründung solcher Institute nicht mehr vom Staate ausgehen mußte. Liegt nicht in dieser Thatjache schon ein bedeutendes Motiv, wenn man sagen kann: alle Banken in der Schweiz, mit Ausnahme der untrüglichen, sind Privatbanken, mit Vorbehalt einiger, die ein gemischtes System haben. Auch hier wird ein solches vorgeschlagen. Sind wir in solchen Dingen verständiger als unsere Mitbürger in Zürich, Basel, St. Gallen &c.; sind wir es allein, die den rechten Weg zu finden wissen? Wissen die Bewohner der andern Kantone nicht auch ihr Interesse und das Wohl des Publikums zu wahren? Ich will sie nicht höher stellen als uns, aber auch nicht tiefer. Ist es Ihnen nicht aufgefallen, daß der Mann, der an der Spize des Institutes steht, um dessen Reorganisation es sich handelt, selbst die Initiative ergreift und sagt: das Institut war seiner Zeit vorzüglich, aber jetzt entspricht es den Bedürfnissen nicht mehr. Nicht um eine Zerstörung des Institutes, sondern um eine Änderung in der Organisation desselben, um eine Reform handelt es sich. In der Regierung sprachen sich die Ansichten über diesen Gegenstand lebhaft und verschieden aus. Warum verschieden? Man war darüber nicht einig, in welcher Form das Institut dem Publikum bessere Dienste leiste. Die Mitglieder, welche gegen das Projekt stimmten, glaubten, die Bank leiste in der gegenwärtigen Form bessere Dienste, während die andern Mitglieder glaubten, sie leiste bei einer andern Organisation bessere Dienste. Die Frage, welche wir zu entscheiden haben, besteht darin: was für Dienste hat die Kantonalbank zu leisten, und in welcher Form kann sie dieselben am besten leisten, — in der Form einer Privat- oder Staatsbank? Darüber scheinen alle einig, daß in der Maschinerie der Kantonalbank etwas Schwerfälliges ist, daß sie im Vergleiche mit den Uhren, welche in St. Immer fabriziert werden, einer Schwarzwälderuhr gleicht. Dieser Vortheil wird also jedenfalls durch unsere Diskussion erreicht, daß man allseitig anerkennt: so wie jetzt die Bank eingerichtet ist marschiert sie nicht gut, und darin bin ich mit Herrn Matthys einverstanden, es lasse sich durch eine Reorganisation der Organismus der Bank sehr vereinfachen und verbessern. Aber einen Punkt bestreitet Herr Matthys nicht durch die Revision des Bankreglementes, etwas das in der

Natur der Dinge liegt: daß eine Behörde solche Geschäfte nicht so gut besorgt, wie Privaten. Ich weiß nicht, ob Demand diesen Satz bestreitet, und damit beginnt meine eigentliche Argumentation. Wenn wir das Institut als solches im Auge haben und fragen: in welcher Form marschiert es besser? — so wird Herr Matthys mit mir einverstanden sein, daß die Bank als Privatbank besser marschiert. Ich will aus dem Vortrag des genannten Redners nur einen Punkt nehmen, er sagte: wir haben hier die Gewährung von Krediten, welche die Kantonalbank in verschiedenem Betrage gewährt, bei den Banken in Zürich und Basel ist das nicht der Fall. Das ist ganz natürlich, warum? Wenn die Bankverwaltung in Basel mit einem Geschäft machen soll, so sieht sie ihn einfach an und geht mit ihm das Geschäft ein oder nicht; will die Verwaltung nicht, so kann der Betreffende nicht sagen: es ist da ein Reglement, ihr müßt mir Kredit geben, wenn ich dessen Bedingungen erfülle! Die Verwaltung ist an ein solches Reglement nicht gebunden, aber wo eine obrigkeitliche Bank besteht, da muß eine Behörde entscheiden, wem Kredit zu geben sei oder nicht. Es liegt in der Natur der Dinge, daß eine obrigkeitliche Bank viel strengere Bedingungen aufstellen muß, es ginge nicht an, hier einem Staatsbürger einfach zu sagen: wir geben dir keinen Kredit! Hier möchte ich auf einen Uebelstand aufmerksam machen. Heute kommt Einer und verlangt Geld von der Bank, der Bankverwalter sagt: es ist eine wahre Kalamität, daß man diesem Menschen Geld geben muß, aber er erfüllt die Bedingungen, welche das Reglement aufstellt, und erhält das Geld. Morgen kommt ein Anderer, von welchem der Bankverwalter sagen muß: es ist mir unendlich leid, dieser Mann erfüllt die reglementarischen Formalitäten nicht, obwohl man ihm vermöge seiner persönlichen Eigenschaften und seiner Stellung unbedenklich die verlangte Summe anvertrauen darf! Der Druck solcher reglementarischen Bestimmungen hindert die Bank in ihren Bewegungen und das ist ein entschiedener Nachtheil der Staatsbank. Ich komme auf einen zweiten Punkt, der wieder auf einem Mißverständnisse beruht. Herr Gfeller führte als Hauptargument an, unser Land sei vor Allem ein agrarisches; ihm erwiederte Herr Röthlisberger, die Kantonalbank sei nicht für den Grundbesitz da. Ich bin mit Herrn Gfeller einverstanden, daß das landwirtschaftliche Element das wichtigste in unserem Kanton ist und daß die Industrie demselben nicht an die Seite gestellt werden kann. Aber beide haben ihre Bedürfnisse und beide sind in's Auge zu fassen. Errichten Sie nicht eine Bank, die halb Handelsbank ist und halb Hypothekarfasse; errichten Sie eine Anstalt, welche dem Bedürfnisse, das Herr Gfeller im Auge hat, ganz entspricht, und richten Sie dieselbe entsprechend ein; aber lassen Sie auch die andere Bank, welcher der Handel und die Industrie bedürfen, ihren Bedürfnissen entsprechend einrichten. Ich habe bei dieser Bank die Landwirtschaft nicht im Auge, und bei der Hypothekarfasse werde ich Industrie und Handel nicht im Auge haben. Ein Hauptgrund, welchen man bei diesem Projeckte im Auge hat, besteht darin, daß durch diese Umänderung der Bank nicht weniger als zwei Millionen für die Hypothekarfasse gewonnen würden, insfern dem Staate die Möglichkeit gegeben wäre, vom Kapital der Bank dadurch zwei Millionen wegzunehmen, das er den Privaten eine entsprechende Beteiligung einräumen würde. Was die Errichtung von Filialbanken betrifft, so gebe ich zu, daß die Errichtung solcher auch bei dem Fortbestehen der gegenwärtigen Einrichtung gar nicht unmöglich ist, aber es liegt in der Natur der Sache, wie viel schwerer solche Institute von Staatsbehörden als von Privaten errichtet werden können. Ich bin innig überzeugt, wenn wir eine Privatbank haben, so ist binnen Jahresfrist in St. Immer eine Filialbank. Es ist bald gesagt, der Finanzdirektor solle zu Brüntrut, Biel, Burgdorf Filialen errichten; er wird antworten: ich will in meiner Stellung für das verantwortlich sein, was ich beaufsichtigen kann, ich kann es aber nicht sein für das, was aus dem Bereiche meiner Aufsicht entfernt ist. Haben wir aber eine auf Aktien gegründete Kantonalbank, so bin ich überzeugt, daß im Kanton während einer Reihe von Jahren ein halbes Dutzend Filialen entstehen werden. Herr Röthlisberger er-

wähnte in seinem Votum ein Element, das Beachtung verdient, den speziellen Berner Geist (ich bin weit entfernt zu behaupten, ich hätte nicht auch etwas davon), indem er sagte, der Berner verlange Alles vom Staate, die Regierung solle für Alles sorgen, und daher auch wohlseiles Geld herschaffen. Von diesem Geiste müssen wir uns einmal emanzipieren, er gehört nicht zu den Geldgeschäften. Ich machte schon früher darauf aufmerksam, wie schlimm es sei, in allen Dingen zu reglementieren, obenan stehen aber die Geldgeschäfte und noch jeder Versuch, von Staates wegen sich darein zu mischen, fiel schief aus und fehle sich gegen uns. Man versuchte es einmal mit einem Betreibungsgesetz; haben die Schuldner ihre Rechnung dabei gefunden? Darüber sind wir einverstanden, in Betreff des Geldes läßt sich nichts erzwingen. Glauben Sie etwa, es wäre ratsam, ein Gesetz in umgekehrtem Sinne zu machen, ein Gesetz, das die Gläubiger besonders begünstigte? Ebenso wenig, denn die Interessen der Gläubiger und der Schuldner sind im Allgemeinen nicht entgegengesetzt, der Eine kann seine Rechnung nicht ohne den Andern finden. Nun sagt man, die Kantonalbank habe dazu beigetragen, daß wir wohlseiles Geld erhalten. Diesen Satz unterschreibe ich, aber ich seze den andern daneben, daß der Zinsfuß der Bank dadurch, daß er im Reglemente bestimmt ist, unter Umständen ein höherer sein wird, als er nach den natürlichen Verkehrsverhältnissen sein sollte. Dieses Künsteln, dieses Reglementieren in Geldverhältnissen ist nicht gut. Es gibt da nur zwei Elemente, welche entscheiden, das Angebot und das Bedürfnis, und je schneller wir es anerkennen, je vollständiger wir auf die Brätenison, alles von der Rathstube aus schulmeistern zu wollen, verzichten, desto schneller werden die vorhandenen Uebelstände verschwinden. Es gab eine Zeit in unserm Kanton, wo man glaubte, jeder Zins sei unerlaubt, weil es in der Bibel heiße, man dürfe nicht Geld auf Zins ausleihen. Was war die Folge? Das im 14. und 15. Jahrhundert ein ungeheuer Wucher eintrat, daß man bis auf 40-50% Zins forderte, während man doch in Kalifornien mit 30% vertrieb nimmt. In der Folge wurden Wuchergesetze erlassen, die bis in das vorige Jahrhundert bestanden. Was sagt man jetzt darüber? Alle, die über nationalökonomische Verhältnisse nachdenken, sagen, die Regierung solle die Sache gehen lassen, je weniger sie eingreife, desto weniger Wucher werde bestehen. Sogar über den Kornwucher hat das Urtheil sich geändert und die Nationalökonomen bezeichnen es als ein Vorurtheil, wenn man Leute, die sich mit dem Getreidehandel befassen, mit einem gewissen Misstrauen ansieht. Wenn man den Handel erschwert, so kann ihn allerdings die Regierung führen, aber sie führt ihn schlecht, wie alle ähnlichen Geschäfte. Ich komme also zu dem Satze: läßt die Privaten machen, was ihnen gehört und die Obrigkeit, was ihr gehört! Es wird immer geplagt, es gehe langsam mit den Staatsgeschäften, eine Menge Gesetze, die erlassen werden sollten, seien noch nicht erlassen. Es ist gewiß viel Begründetes daran, aber ich bitte denseligen, welcher es behauptet, zu sagen, obemand mit Grund einem einzigen Mitglied der Regierung den Vorwurf machen könne, daß es zu wenig arbeite. Sie arbeiten vielleicht zum Theile mehr, als sie sollten, aber was arbeiten sie? Sie befassen sich mit einer Menge Geschäfte, mit denen sie sich nicht befassen sollten, dann bleiben andere liegen. Es wäre eine sehr verständige Maxime, wenn man einmal Nachschau in unserm Korbé halten und aus demselben entfernen würde, was nicht darein gehört; nicht um die Zeit zum Spazieren zu verwenden, es gibt Anderes zu thun. Lasse man uns die Polizei handhaben, statt den Banquier zu spielen. Neben den angeführten Gründen sind aber noch andere, die ich weniger gerne berühre, die ich aber dennoch berühren will, ohneemanden zu verlegen. Ein welches Misstrauen ist offenbar das Hauptmotiv, welches sich gegen das Projekt der Regierung geltend macht, indem man fürchtet, bei einer Privatbank möchte sich eine viel egoistischere Tendenz geltend machen, als bei einer Staatsbank, oder wie man sagte, es möchte aus einem gemeinnützigen Institute ein eigennütziges werden. Ich gebe zu, daß die Behörden in den Geschäften etwas anderes versahen werden als Privatpersonen, indessen erlaube ich mir nur im Vorbeigehen

Folgendes anzudeuten. Ich bemerkte bereits, daß auch in Zürich und Basel Privatbanken bestehen. Haben Sie gehört, daß man dort den Leuten die Haut über die Ohren zieht? Es ist eine durchaus unbegründete Vorauseßung, daß eine Privatbank die Leute nach Belieben auszsaugen könne. Es hat alles sein Maß, auch der Privatbanquier kann die Forderungen nicht höher schrauben, als die Leute gezwungen sind, zu ihm zu gehen, und auch der Egoismus hat seine Grenzen. Man verließ sich ferner auf die Dieste, welche die Kantonalbank im Jahre 1848 leistete. Ich anerkenne sie, aber es ist nicht richtig, wenn man voraussetzt, daß dem Lande nicht der gleiche Dienst durch eine Privatbank geleistet worden wäre. Ich will zwei Beispiele dafür anführen. Im Jahre 1848 war in Zürich die gleiche Krise eingetreten wie hier, und die Herren werden sich erinnern, daß dem dortigen Handelsstande durch die Privatbank der nämliche Dienst geleistet wurde, allerdings mit eigenen Opfern. Raum hatte die Krise sich angekündigt, so bezog die Bank große Summen aus dem Auslande. Hat sie dabei unvorsichtig gehandelt? Durchaus nicht, die Verwaltung dachte, die Leute werden sich an den Dienst, den ihnen die Bank erweise, später noch lang erinnern; und sie täuschte sich nicht, die Opfer wurden wieder eingebroacht. Das andere Beispiel beschlägt Basel, wo die Krise viel furchtbarer war, als in irgend einer andern Stadt der Schweiz, obschon es relativ wahrscheinlich die reichste Stadt auf dem Erdboden ist. Das wissen wahrscheinlich unsere Handelsmänner auch, daß man reich an Kapitalien sein und doch in die bitterste Verlegenheit kommen kann. Basel hatte zur Zeit der damaligen Krise für ungesähr 10 Millionen Wechsel ausgestellt, die alle von einem Tag zum andern dasselb zum Einfassen hätten eintreffen können; es gab daher einen Moment in Basel, wo die angesehensten, auktoriösten Häuser den Moment vorsehen konnten, ihre Komptoirs schließen zu müssen. Was thaten sie? Sie bilden einen Kreditverein, in welchem 20-30 der angesehensten Häuser repräsentirt waren, und beschließen: es mag treffen, wen es will, so wird der erste einlangende Wechsel aus der gemeinschaftlichen Kasse bezahlt. Was geschah? Man kam gar nicht in den Fall, davon Gebrauch zu machen, kein Haus fallirte. Nicht die Regierung hat das gethan, sondern die Privaten; das war das Werk eines verständigen Egoismus im Gegensatz zu einem unverständigen. Ich habe noch ein Argument zu berühren, welches sich auch auf Misstrauen, auf die Furcht vor dem politischen Einfluß einer Privatbank stützt, indem man befürchtet, es möchte eine gewisse Klasse von Kapitalisten zu sehr sitzen bei den Aktien beteiligen und unter Umständen einen nachteiligen Einfluß dadurch ausüben. Es ist eine sonderbare Sache, daß man den gleichen Leuten den Vorwurf macht: statt euer Geld im Lande anzulegen, geht ihr damit nach Kalifornien, nach Oesterreich! Nun fände eine Gelegenheit, wo sie ihr Geld im Lande anlegen könnten, und jetzt sagt man: nur nicht diesen Kapitalisten Gelegenheit gegeben, ihr Geld da zu plazieren, sonst benutzen sie es zu politischem Einfluß! Das Eine oder Andere muß man fallen lassen: entweder hat man zu wünschen, daß die Leute ihr Kapital im Lande behalten, und dann sollte man ihnen dankbar sein, wenn sie es hier anlegen; oder man findet, es sei nicht wünschenswert, daß sie es im Lande anlegen, dann bitte ich, ihnen keinen Vorwurf zu machen, wenn das Geld nach Kalifornien spazirt. Der eine oder der andere Vorwurf ist übel angewbracht. Aber ich bin gar nicht der Meinung, daß die Kapitalisten keinen Vorwurf verdienen, ich mache ihnen den Vorwurf, daß sie zu wenig ihr Geld im Lande anlegen; ich wünsche, daß es künftig mehr geschehe. Ich will nicht einmal so weit gehen und behaupten, daß nie mit dem Gelde ein schlimmer Einfluß ausgeübt worden sei; aber woher kommt das? Aus einem ganz einfachen Grunde, der zeigt, daß das Verhältnis umgekehrt werden soll: weil wir hier kein fremdes Kapital haben, darum macht das einheimische das Gesetz. Jetzt will man verhindern, daß von außen auch Geld hereinfürchtet. Gerade um dies zu fördern, um das fremde Kapital herbeizulocken und dem einheimischen die ausschließliche Herrschaft zu nehmen, müssen wir solche Institute errichten. Ich bin vollkommen überzeugt, daß der Vorschlag

des Regierungsrathes sehr gut ist und daß eine Privatbank dem Lande viel größere Dienste leisten wird, als eine Staatsbank. Das wird Niemand bestreiten, daß die Verhältnisse gegenwärtig ganz anders beschaffen sind, als früher. In früheren Zeiten war das größte Kapital in unbeweglichen Gütern angelegt, in neuerer Zeit wurde ein ungeheures Kapital in Beweglichkeiten angelegt. Man kann sich einen Begriff davon machen, wenn Sie bedenken, daß in England allein ungefähr 7000 Millionen, in Frankreich ebenfalls 5000 Millionen, in Nordamerika ebensoviel in Eisenbahnen angelegt sind. Das Unbewegliche bleibt sich ungefähr gleich, das Bewegliche vermehrt sich fortwährend. Welche Erscheinung tritt infolge dessen hervor? Das Bedürfnis ungeheurer Beweglichkeit im Geldverkehr. Man will nicht mehr Obligationen auf drei oder sechs Monate, nicht mehr Titel, die aufzufinden sind, nicht einmal Titel, die auf den persönlichen Gläubiger lauten, sondern Aktien, Titel, die zu jeder Stunde umgesetzt werden können. Dies auf der einen Seite, aber welches Bedürfnis gibt sich auf der andern Seite und? Der Grundbesitz hat das Bedürfnis nach festem, nicht leicht abkündbarem Gelde; früher hatten wir das Institut der Gültigkäufe. Wie läßt sich nun die Differenz beider Verhältnisse ausgleichen? Es scheint einem fast nicht möglich, und doch ist es möglich. Wir haben einen gewaltigen Schritt dazu gethan durch die Einführung der Annuitäten. Sind diese nicht eine Art unaufkündbares Kapital? Aber wer kann auf Annuitäten Geld leihen? kann es der einzelne Partikular? Sehr selten, dagegen kann es eine Gesellschaft, eine Bank; und gerade um dieses doppelte Bedürfnis einerseits von absolut beweglichem Kapital für den Gläubiger, andererseits von festem, unbeweglichem für den Schuldner zu befriedigen, sage ich: läßt die Privaten einige Millionen in die Bank legen, der Kapitalist bekommt für seine Einlage einen Aktienthein, den er beliebig von Hand zu Hand verkauft, aber die Bank kann dann ihre Gelder bei dem Grundbesitzer auf Annuitäten anlegen. Das ist nach meinem Dafürhalten ein Bedürfnis für unsern Kanton, das wir schlechtedings nicht abweisen können; wir müssen unsere Geldverhältnisse auf diesen Boden stellen und das geschieht durch eine Hypothekarbank. Um diese wirksam in's Leben zu führen, haben wir das Bedürfnis, den größern Theil des Kapitals der Kantonalbank von dieser auf die Hypothekarfasse überzutragen. Dann haben Sie ein richtiges Verhältnis zwischen dem Grundbesitzer und dem Gläubiger, jener bekommt das Geld, der Gläubiger aber erhält seinen Titel in einer Form, daß er denselben jeden Augenblick verwerthen kann. Wenn er nicht sagen kann, welches Unterpfand auf seinen Titel lautet, so kann er sagen: ich habe einen Schein, für welchen die Gesamtheit der Unterpfänder der Gesellschaft haftet. Lassen Sie aber auch der Bank für Handel und Industrie die ihren Interessen angemessene Stellung, damit sie den Verkehr des beweglichen Kapitals vermitteln könne. Der Herr Finanzdirektor erinnerte bereits daran, wie unverhältnismäßig klein im Vergleich der von der jurassischen Uhrenindustrie in Anspruch genommenen Summe deren Beihilfung bei der Kantonalbank ist, daß sich die dortigen Industriellen nach Neuenburg und La Chaux-de-Fonds wenden, weil ihnen ein Institut fehlt, das der Beweglichkeit ihres Verkehrs entspricht. Durch Einrichtung einer Privatbank wird auch die Beihilfung des Jura eine weit lebhaftere werden. Man verwechsle also die Interessen des Grundbesitzes nicht mit denjenigen des Handels und der Industrie; diese beiden Zweige haben einen ganz verschiedenen Zweck, eine ganz verschiedene Natur und erfordern eine ganz verschiedene Organisation. Was regulirt die Kreditverhältnisse bei der Hypothekarbank — das Individuum? Nein, von der Person redet man nicht, nur von der Sache. Bei der Handelsbank ist ganz das Umgekehrte der Fall, dort ist die Person Alles. Scheiden Sie diese Institute daher auseinander, machen Sie eine rechte Hypothekarbank für den Grundbesitz und verlangen Sie dafür die zwei Millionen, welche durch die Umwandlung der Kantonalbank verfügbar werden, aber lassen Sie für den Handel und die Industrie ebenfalls eine Bank einrichten, die ihren Interessen

entspricht. Ich stimme daher mit voller Überzeugung zum Antrage der Regierung.

Herr Berichterstatter. Der Herr Präsident des Regierungsrathes hat mich der Mühe entzogen, einen langen Schlussrapport zu halten, indem er die gegen den Entwurf gefallenen Einwendungen so schlagend widerlegte, daß mich dünkt, es müsse Jedermann davon überzeugt sein. Es wurden gegen den Entwurf keine Gründe angeführt, die nicht schon im Regierungsrath berührt worden wären. Herr Matthys glaubt, durch eine Revision der Bankgesetze und Aufstellung einer Bankkommission die bisherigen Uebelstände beseitigen zu können. Indessen läßt sich nicht verkennen, daß auch die Stellung einer Bankkommission, die immerhin unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stände, nicht die Freiheit der Bewegung zulasse, wie bei einer freien Bankverwaltung. Schon das Interesse der Mitglieder ist ein ganz anderes, als wenn sie Repräsentanten einer bei dem Institute beteiligten Gesellschaft sind. Wir glaubten anfänglich, es ließe sich auf dem Wege einer solchen Neorganisation der Zweck erreichen, allein die vom Herrn Bankdirektor dagegen angeführten Gründe überzeugten uns von der Unzulänglichkeit der Maßregel. Ein besonderes Gewicht ist dabei auf die Errichtung von Filialen zu legen, welche den Staat in große Verlegenheit bringen kann, weil seine Hülfsmittel nicht hinreichen, während eine Privatgesellschaft eher im Halle ist, die vorhandenen Bedürfnisse berücksichtigen zu können. Schon im Januar letzthin langte eine Vorstellung von Handelshäusern in Burgdorf ein mit dem Gesuche, der Staat möchte sich bei der Errichtung von Privatbanken durch Übernahme des zehnten Theils der Aktien beteiligen. Herrn Gfeller möchte ich bemerken, daß er seiner Zeit, als ein Kreisschreiben an Sachverständige in allen Landestheilen erlassen wurde, der Idee einer Umwandlung der Kantonalbank nicht entgegenkam, als es heute der Fall ist, indem er damals sich einverstanden erklärte, sofern nicht die Organisation der Staatsbank vereinfacht werden könnte. Es ist namentlich der Jura, welcher die Frage entschieden im Sinne des vorliegenden Projektes gelöst zu sehen wünscht. Nach meiner Überzeugung werden wir es keineswegs zu bereuen haben, wenn die Reform nach dem Antrage des Regierungsrathes durchgeführt wird, das Resultat wird sich im Erfolge zeigen und das Land sich wohl bei der neuen Einrichtung befinden. Von einer neuen Untersuchung verspreche ich mir nicht viel, da die Frage nach allen Seiten gründlich geprüft wurde. Ich empfehle Ihnen daher wiederholt das Eintreten und die artikulweise Berathung.

Abstimmung:

Für das Eintreten in die Berathung des Entwurfs	49 Stimmen.
Dagegen	70 "
Für den Antrag des Herrn Gfeller	52 "
" " " " " Matthys	70 "

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion über die Vorstellung mehrerer Handelshäuser von Burgdorf, betreffend die Beihilfung des Staates bei einer derselben zu errichtenden Privatbank, mit dem Antrage, den definitiven Entcheid über diesen Gegenstand zu verschieben, bis das Prinzip, nach welchem die Kantonalbank reorganisiert werden soll, vom Grossen Rathe entschieden ist. Dieser Antrag wird vom Herrn Finanzdirektor mit Rücksicht auf den soeben gefassten Besluß des Grossen Rathes empfohlen und ohne Einsprache durch das Handrecht genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes über die provisorisch in Kraft gesetzten Reglemente vom 12. Mai abhin, betreffend das Führer- und Kutschewesen in den Amtsbezirken Interlaken, Oberhasle, Thun und Frutigen, mit dem Antrage, der Große Rath möchte diesen Reglementen seine Genehmigung ertheilen.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Der Regierungsrath hat unterm 12. Mai abhin ein Kutschers- und Führerreglement für die Amtsbezirke Interlaken, Oberhasle, Frutigen und Thun erlassen und auf den 1. Juni unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes auf eine Probezeit von zwei Jahren provisorisch in Kraft erklärt. Die Aufstellung solcher Reglemente hatte sich seit einer Reihe von Jahren als Bedürfnis erwiesen und noch mein Vorgänger befasste sich mit den ersten Vorarbeiten dazu. Dies in Bezug auf den Vorwurf, als wäre die Sache überstürzt worden, nichts weniger als das. Es wurde sogar eine Versammlung von Kutschern, Führern, Gastwirten und Pensionshaltern veranstaltet, weil man glaubte, sie seien in der Lage, am besten über solche Verhältnisse Auskunft zu geben. Es zeigten sich jedoch bei der Entwerfung der Reglemente in mehrfacher Beziehung Schwierigkeiten, vorerst bezüglich der Redaktion, welche im Anfang sehr weitläufig und verworren ausfiel; durch Ablärfung und Vereinfachung wurde dieser Unelstand beseitigt. Eine andere Schwierigkeit lag in der Aufstellung von Strafbestimmungen, ohne welche man die Reglemente für illusorisch betrachtete. Man wollte für die Erledigung der einschlagenden Streitigkeiten ein eigenes Prozeßverfahren aufstellen; daß aber die Regierung sehr ungerne zum leichten handelt, ist begreiflich. Die Behörde ging dabei von der Ansicht aus, es sei nicht nothwendig, unser Civilprozeß fasse dafür, daß auch derartige Streitigkeiten kurz erledigt werden können, indem er dem Richter die Befugnis eindäumt, die Fristen bis auf 24 Stunden herabzusezen; bei verständiger Anwendung des Gesetzes werde sich die Sache schon machen. Eine andere Schwierigkeit bestand darin, daß die Aufstellung der Reglemente im Frühling stattfand, und der Regierungsrath wußte sehr wohl, daß er keine Befugnis habe, Strafbestimmungen aufzustellen, sondern daß dieses Sache des Großen Rathes sei. Die Strafbestimmungen des Gewerbsgesetzes genügen nicht, und der Regierungsrath beschränkte sich darauf, so einfache Worschriften als möglich aufzustellen, wobei die Sanktion des Großen Rathes vorbehalten wurde. Wenn man mich frage, ob die Reglemente, wie sie vorliegen, ganz besonders zweckmäßig eingerichtet seien, so würde ich antworten: ich weiß es nicht, aber ich habe Denjenigen nicht angetroffen, welcher mir mehr sagen können, als ich und meine Herren Kollegen in der Sache passend fanden. Wir müssen zuerst Erfahrungen machen, und man kann hier mit Grund sagen: Diejenigen, welche die Verfügung des Regierungsrathes angreifen, greifen sie ohne Sachkenntniß an, und diejenigen, welche sie vertheidigen, haben wenig Sachkenntniß. Daher schlägt der Regierungsrath Ihnen vor, die Reglemente für die Probezeit von zwei Jahren zu genehmigen. Nach dem Reglemente hatten die Führer sich zu versammeln, einen Obmann zu wählen und eine Prüfung zu bestehen, bevor ihnen das Führerbüchlein zugestellt wird; ebenso die Kutschers. Wie bedeutend der Verfehl der letztern ist, mögen Sie einer Notiz des Regierungsrathshalters von Interlaken entnehmen, nach welcher für dieses Jahr daselbst nicht weniger als 65 Kutscher mit 52 Zweispännern und 53 Einspännern angeschrieben waren, so daß sie nach und nach eine eigene Klasse der Bevölkerung bilden. Nach diesen Erläuterungen trage ich ehrerbietig darauf an, der Große Rath möchte den fraglichen Reglementen seine Genehmigung ertheilen, nicht definitiv, sondern auf eine Probezeit von zwei Jahren bis 1. Juni 1858.

Eschärner zu Kehrsatz wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob nicht der Bundesrath in letzter Zeit bezüglich derartiger Reglemente Beschlüsse gefaßt habe, welche auch die vorliegenden zwei Reglemente betreffen.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß die Befügungen des Bundesrathes Reglemente anderer Kantone betreffen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vorträge der Baudirektion.

1) Betreffend die Versetzung der Kavalleriekaserne in Bern.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion folgende Anträge:

- Die Maßregeln des Regierungsrathes wegen Versetzung der Kavalleriekaserne zum Larbergerthor, mit Anbau, Erhöhung der Stockwerke und Vergrößerung der Fenster &c., sind genehmigt.
- Für diesen Neubau nach dem vorliegenden Plane werden Fr. 85,000 bewilligt, welche aus der Entschädigung der Centralbahngesellschaft zu bestreiten sind.
- Von den Mehrkosten, insoweit sie den künftigen Mehrwerth des Gebäudes übersteigen und zu Gunsten der dritten schweizerischen Industrieausstellung verausgabt werden, hat die Kommission derselben Fr. 15,000 zu übernehmen.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Vorschlag mit Rücksicht auf einen früheren Beschluß des Großen Rathes, wodurch der Centralbahngesellschaft die durch den Bau der Eisenbahn nöthig gewordene Versetzung der Kavalleriekaserne bewilligt wurde, sowie mit Hinweisung auf den Zweck des Gebäudes, dessen Kosten auf 100,000 Fr. veranschlagt sind.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

2) Der Gemeinde St. Immer wird gegen mehrere Parcillaren, die sich weigern, das zu einer Straßenkorrektion nöthige Land gegen Entschädigung abzutreten, das Expropriationsrecht ohne Einsprache durch das Handmehr ertheilt.

3) In Betreff der Korrektion der Straße von St. Immer nach Sonvilier stellt der Regierungsrath in Uebereinstimmung mit der Baudirektion folgende Anträge:

- Die St. Immerhalstrasse zwischen St. Immer und Sonvilier ist nach dem Plane und Devis des Herrn Ingenieur Wyttensbach mit einer Fahrbahnbreite von 20' und einer Kronbreite von 23' neu zu erbauen, wofür Fr. 120,000 und pro 1856 Fr. 20,000 bewilligt werden.
- Alljährig anzulegende Trottoirs haben die betreffenden Gemeinden in ihren Kosten zu erstellen und künftig zu unterhalten.
- Der Baudirektion wird für diesen Straßenbau, sowie für die Anlage der nöthigen Kiesgruben in den von der Straße berührten Grundstücken, und den Gemeinden St. Immer und Sonvilier für die Anlage von Trottoirs das Expropriationsrecht ertheilt, alles nach Maßgabe der Pläne.
- Die Baudirektion wird ermächtigt, kleinere im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus anzuordnen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Vorschlag mit Hinweisung auf den lebhaften Verkehr des St. Immerthales infolge der dortigen Industrie und auf den Umstand, daß für die fragliche Landesgegend verhältnismäßig noch wenig verwendet worden sei.

Ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

4) Der Regierungsrath und die Baudirektion stellen den Antrag, der Große Rath möchte für Umwandlung der Schloßscheuer von Thun in ein Wohngebäude einen Kredit von Fr. 18,000 bewilligen.

Der Herr Berichterstatter hebt zu Unterstützung des Antrages die schöne Lage des Gebäudes und dessen Beschaffenheit hervor, welche die Einrichtung zweier schönen Wohnungen mit je sechs Zimmern und Dependenzen möglich mache. Der Kredit selbst fällt auf das gewöhnliche Budget und soll je nach dem Fortgang des Baues verwendet werden.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Auf den Antrag des Präsidiums wird zu mehrerer Förderung der Geschäfte beschlossen, von morgen an die Sitzungen um 7 Uhr Morgens zu beginnen.

Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 26. Juni 1856,

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Balsiger, Bühlmann, Clemencion, Imobersteg, Mauerhofer, Moser, Gottlieb; Müller, Arzt; Räts, Roth in Niederbipp, Schären in Stegen, Schmid, Esfier, Siegenthaler, v. Steiger, Wagner und Wyss; ohne Entschuldigung: die Herren Nebersold, Batschelet, Verbier, Biedermann, Bizius, Bottner, Brunner, Bürl in Rüchigen, Buri, Niklaus; Büzberger, Carrel, Carlin, Eggimann, v. Erlach, Fischer, Friedli, v. Graffenried, Gygar, Hennemann, Herren, Imhoof, Friedenrichter; Jost, Kilcher, Kipfer, König, Kohler in Bruntrut, Krebs in Twann, Krebs in Albligen, Küng, Lehmann, Johann; Lehmann, J. U.; Lempen, Lenz, Masel, Mathys, Mischler, Morel, Moosmann, Morgenthaler, Müller in Hoivyl, v. Muralt, Deuray, Dith, Probst, Reber, Rebmann, Reichenbach, Röthlisberger, Isaak; Röthlisberger, Gustav; Rolli, Rubin, Sahl, Johann; Sahl, Christian; Salchli, Schaffter, Schären in Spiez, Scholer, Seiler, Sterchi, Stettler, Streit, Benedict; Studer, v. Wattenwyl in Habstetten, v. Wattenwyl in Diessbach, Wirth und Wüsler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Redaktor:

Fr. Fässbind.

Tagesordnung:

Gesetzes-Entwurf

über die

Sekundarschulen des Kantons Bern.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Grossräthsverhandlungen der vorigen Session, Seite 87 ff, 120 ff)

Auf den Antrag des Präsidiums wird dieser Gesetzes-entwurf abschnittweise behandelt, nachdem das Eintreten ohne Einsprache beschlossen worden ist.

§§ 1—10.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Bei dem Oranje der Geschäfte in dieser Sitzung, bei der sehr beschränkten Zeit, welche dem Großen Rathé zur Erledigung der wichtigsten derselben zugemessen ist, sodann auch weil der vorliegende Gesetzesentwurf, sowie derjenige über die Kantonschulen, sozusagen unverändert aus der ersten Berathung hervorgegangen, und da keine Vorstellungen in Betreff derselben seither eingelangt sind, darf ich es fast nicht wagen, in nähere Erörterungen darüber einzutreten, und will daher gewärtigen, ob Aufschluß verlangt oder Abänderungsanträge gestellt werden.

Die §§ 1—10 werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§§ 11—14.

Herr Berichterstatter. Hier bin ich so frei, zwei Abänderungen vorzuschlagen. Vorerst ist die Schlussstelle des § 13, welche also lautet: „oder vier halbe Freistellen zu errichten“ — durch folgende Stelle zu ersetzen: „wenigstens zwei ganze Freistellen zu errichten, welche jedoch auch als halbe oder Viertelsfreistellen vergeben werden können.“ Sodann sind im zweiten Alinea des § 14 die Worte „der Schulkasse“ zu ersetzen durch: „des Schulfonds.“ Es wird ohnehin schwer sein, die Schulgüter zu öffnen.

Mit diesen Abänderungen werden die §§ 11—14 ohne Einsprache genehmigt.

§§ 15—23.

Ohne Einsprache genehmigt.

§§ 24—26.

Herr Berichterstatter. Ich möchte nur bei § 26 die Aufnahme folgender Ergänzung beantragen: „Auf diesen Tag sind sämmtliche Lehrerstellen an den Sekundarschulen, Progymnasien und Kollegien vakant erklärt.“

Mit dieser Ergänzung werden die §§ 24—26 durch das Handmehr genehmigt; ebenso der Eingang des Gesetzes.

Zusätze werden nicht beantragt.

Gesetzesentwurf
über die
Kantonschulen des Kantons Bern.
(Zweite Berathung.)

(Siehe Grossratsverhandlungen der vorigen Session, Seite 94 ff., 121.)

Das Eintreten und die abschnittsweise Behandlung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

§§ 1—4.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§§ 5—7.

Ohne Einsprache genehmigt.

§§ 8—11.

Revel macht darauf aufmerksam, daß bei § 11 statt des § 19 des Sekundarschulgesetzes der § 20 derselben zitiert werden soll.

Mit dieser Modifikation, welche der Herr Berichterstatter als erheblich zugibt, werden die §§ 8—11 durch das Handmehr genehmigt.

§§ 12—17.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§§ 18—20.

Herr Berichterstatter. Ich stelle den Antrag, bei § 20 folgende Ergänzung aufzunehmen: „Auf diesen Tag sind sämmtliche Lehrerstellen am höheren Gymnasium in Bern vakant erklärt.“

Parat. Man wirft uns Jurasitern als Nachbarn Frankreichs vor, unsere Tendenz ziele dorthin. Es mag hierin etwas Wahres liegen, aber man muß diese Thatsache der Stellung zuschreiben, die uns durch diese Versammlung angewiesen ist; dennoch kann ich Sie auch versichern, daß wir nie mehr Berner waren als im Jahre 1854, als man, zur Zeit der Reorganisation des Kollegiums von Bruntrut, uns den Beweis leistete, daß man die in der Vereinigungsakte enthaltene Bestimmung noch achtete, nach welcher uns das Recht einer speziellen öffentlichen Bildungsanstalt zugesichert ist. Der in Berathung liegende § 19 enthält zwei Zeilen, deren Streichung ich verlangen möchte; es sind die zwei letzten des Paragraphen, welche die ganze vor zwei Jahren vorgenommene Reorganisation unseres Kollegiums vernichten. Es ist kein Grund dazu vorhanden, zu zerstören, was damals geschaffen wurde, und der Herr Erziehungsdirektor gibt selbst zu, daß es sehr weniger Änderungen am katholischen Kollegium in Bruntrut bedarf, um daraus eine Kantonschule zu gestalten, welche ihre Zöglinge zum Eintritt in das Polytechnikum vorbereiten kann. In seinem Berichte vom November vorigen Jahres an den Regierungsrath sprach er sich über das Kollegium in Bruntrut folgendermaßen aus: „Für Bruntrut dürften die Mehrkosten nicht erheblich sein, da schon seit 1854 den Lehrern Pensionen in Aussicht gestellt waren, und die bedeutende Zahl der gegenwärtigen Lehrer bei gehöriger Vertheilung der Fächer wahrscheinlich genügen kann.“ Es ist daher nicht einzusehen, warum das Kollegium in Bruntrut nicht in seinem gegenwärtigen Zustande belassen wird. Niemand beklagt sich über diese Anstalt, Jedermann ist mit derselben zufrieden. Man schicke uns 30—40—50 protestantische Zöglinge nach Bruntrut, wir nehmen sie gerne auf; wir hatten immer protestanten an unserer

Unstalt; wir hatten an derselben Zuden, wir würden den Sohn des Sultans aufnehmen, wenn er käme, weil wir duldsam sind. Noch lieber sehen wir dort Christen, unsere Mitbürger und unsere Freunde. Wenn Sie diese Zuneigung zu Frankreich aus dem Jura entfernen wollen, so ist das beste Mittel, dahin zu gelangen, gegeben in der Aufrechthaltung unserer Unstalt in ihrem gegenwärtigen Bestande und in der Achtung vor der Vereinigungsurkunde, indem man die letzten Zeilen des § 19 streicht. Wenn Sie anders handeln, so werden unsere Kinder einst die verhängnisvolle Stunde verdammen, in welcher ihre Väter Verner wurden. Denken Sie daran, meine Herren, das Recht des Stärkern ist nicht immer das beste.

Herr Berichterstatter. Wenn ich Herrn Parrat recht verstanden habe, so will er folgende Stelle des § 19 streichen: „ebenso das Dekret vom 4. Dezember 1844 so weit es auf das Kollegium von Bruntrut Beugt hat.“ Er führt sich darauf, man habe zu Bruntrut, was man nötig habe, und man solle die Unstalt lassen, wie sie ist. Ich glaube, er kommt mit seiner Reklamation entschieden zu spät; er hätte sie bei der Beratung des Organisationsgesetzes, jedenfalls bei einem früheren Paragraphen dieses Gesetzes geltend machen sollen. Der § 19 ist nur eine Konsequenz früherer Bestimmungen, indem das Dekret von 1844 schlechterdings nicht bestehen kann, wenn den übrigen Paragraphen dieses Gesetzes Folge gegeben werden soll. Ich bin aber im Falle, etwas näher auf den Gegenstand einzutreten, um so mehr, als Herr Parrat sich Mühe gegeben hatte, im Jura seine Meinung durch die Presse zu verbreiten. Ich verwundere mich im höchsten Grade, daß er nicht früher mit seinem Vorschlage auftrat. Herr Parrat gab zu verstehen, man mache im Kanton Bern nur Eintagsgesetze, erst habe man für die Kollegien von Bruntrut und Delsberg Reglemente aufgestellt, insofern welche die dortigen Lehranstalten gedihten wären. Ich kann begreifen, daß es Herrn Parrat wehe thun muß, daß die Kollegien in Bruntrut und Delsberg bei diesem Unlasse wieder einer Reorganisation unterliegen müssen; er muß dabei Vaterschmerzen empfinden, da er am meisten zu der Reorganisation der genannten Unstalten vor zwei Jahren beigetragen hat. Denn mir ist bekannt, daß der damalige Erziehungsdirektor, Herr Baudier, damit warten wollte bis zu der allgemeinen Reorganisation des Schulwesens, aber er wurde gedrängt. Ich glaube übrigens, Herr Parrat habe weniger Grund als andere Leute, über Eintagsgesetze zu klagen, besonders im Erziehungs-wesen, da namentlich er einen großen Einfluß bei dem Wechsel in der Gesetzgebung seiner Zeit ausübte. Uebertigens freute es mich, zu sehen, daß Herr Parrat in seiner Flugschrift den Zweck der gegenwärtigen Reform anerkannte, aber er sagt, es sei kein Grund dazu vorhanden, es genüge nicht, daß der Zweck ein guter, es müssen dringende Motive zur Vornahme der Reform vorhanden sein. Er beruft sich auf den guten Gang am Kollegium zu Bruntrut, welches schon jetzt leiste, was die neue Gesetzgebung anstrebe, indem den Schülern der Uebertritt in das Polytechnikum möglich gemacht sei. Wenn dieses der Fall wäre, so wäre es fast unbegreiflich, daß man zu Bruntrut, wenn auch nicht, wie er ausstreute, Alles über den Haufen werfen, sondern reorganisieren wollte. Herr Parrat will also den gegenwärtigen Zustand beibehalten, dann habe man Achtung vor der Vereinigungskasse; er wünscht ferner, daß man dasjenige, was man in Bruntrut errichten will, in Neuenstadt errichte, so daß eine gewisse Scheu vor einer gemischten Schule dabei im Spiele sein dürfte, ungeachtet er heute sagt, man scheue sich nicht davor. Ich glaube nicht, daß es besonderer Mühe bedürfe, die Einwürfe des Herrn Parrat zu widerlegen, da er mit denselben ziemlich einzig dasteht. Hier im Grossen Rathe hat sich keine einzige Meinung in diesem Sinne geltend gemacht, keine einzige Vorstellung ist dafür eingelangt; im Gegentheil ich erhielt erst gestern noch ein Schreiben aus dem betreffenden Landestheile, worin man sich auf eine Vorstellung der Société d'émulation beruft, welche gerade das Gegentheil verlangt; und diese Gesellschaft besteht aus den angesehensten Männern beider Parteien im Jura. Allerdings sind dringende Motive zu einer Reorganisation der Lehranstalt in Bruntrut

vorhanden. Ich appellire an den Grossen Rath, ob es jemanden in den Sinn gekommen sei, daß man durch diese Reorganisation in Bruntrut Alles über den Haufen werfen wolle. Es ist dies ein unbilliger Vorwurf, und ich glaube, Herr Parrat verstehe es besser als ich, etwas über den Haufen zu werfen. Ich fühle mich glücklich, wenn ich an bestehende Verhältnisse anknüpfen, verbessern, reformiren kann, und nichts Anderes will ich bei Bruntrut; dieses Bestreben wurde denn auch mündlich und schriftlich von allen Bruntrutern als sehr wohlgemeint anerkannt, eben wohlgemeint, weil durchaus nicht richtig ist, daß das Kollegium in Bruntrut bereits so organisiert sei, daß seine Schüler zum Eintritte in eine polytechnische Schule befähigt wären. Es ist dazu noch Mehreres nothwendig, namentlich in Bezug auf Mathematik, neue Sprachen, Zeichnen u. A. Wenn Herr Parrat sich auf eine Stelle meines früheren Berichtes berufen hat, so ist diese Stelle immer noch richtig, und er beweist damit nicht, daß seine Behauptung richtig sei. Wenn ich auch in meinem Berichte sagte, daß die Kosten der Reorganisation für Bruntrut nicht bedeutend sein dürften, so ist das richtig, aber gleichwohl fehlt der dortigen Unstalt so viel, daß sie in die Reorganisation gezogen werden muß. Das ist ein Motiv, ein weiteres besteht darin, daß die Lehranstalt in Bruntrut sowie diejenige in Delsberg der gesetzlichen Grundlage vollständig entbehren. Herr Parrat beruft sich auf Gesetze, die man vor zwei Jahren erlassen habe. Das ist ganz unrichtig. Reglemente hat man damals erlassen, nicht Gesetze, und Herr Parrat irrt sich, wenn er meint, daß diese Unstalten, gestützt auf diese Reglemente, auf solider Basis beruhen. Sie enthalten Bestimmungen, die ganz verfassungswidrig sind. Nur der Große Rath kann öffentliche Stellen freitzen, die befoltet sind; dort bestimmt sie das Reglement. Es sind darin aber auch Penitzenzen ausgesetzt, sowie Lebenslänglichkeit der Stellen ausgesprochen ist. Es wird sich dann zeigen, wie man über die Frage der Lebenslänglichkeit im Grossen Rathe denkt, ob der Regierungsrath solche Stellen freitzen können. Das sind drei Hauptpunkte, ich könnte noch mehrere anführen. Ich glaube, es liege im höchsten Interesse der Lehranstalt in Bruntrut, daß sie auf eine gesetzliche Basis gestellt werde, damit sie nicht jeden Augenblick durch einen Regierungsbeschluß in Frage gestellt werden könne. Ich will zwar, wie Sie aus dem § 17 des vorliegenden Gesetzes sehen, den eigenhümlichen Verhältnissen des Jura möglichst Rechnung tragen, aber man soll darin nicht zu weit gehen. Aus allen diesen Gründen halte ich dafür, der Antrag des Herrn Parrat könne nicht genehmigt werden. Was die Vereinigungsurkunde betrifft, welche er gleichsam als einen Wisch betrachtet, den man nicht achte, so ist man derselben nicht zu nahe getreten. Auch wird man sich in Bruntrut vor einer gemischten Schule nicht zu fürchten haben, da aus dem reformirten Theile des Jura kaum viele Schüler dorthin gehen und sie wahrscheinlich, wie bisher, vorziehen werden, nach Bern oder Neuenburg zu gehen; Religionsgefahr ist da nicht vorhanden. Vielleicht sagt man, dann sei keine Kantons-schule im Jura nötig. Die katholische Bevölkerung ist zahlreich genug, um einer solchen Unstalt zu bedürfen, sodann wird es immerhin auch einzelne reformirte Eltern geben, die ihre Söhne der dortigen Unstalt anvertrauen. Ich ersuche Sie, gestützt auf das Angebrachte, den Antrag des Herrn Parrat nicht zu genehmigen.

Parrat. Ich habe über den Bericht des Herrn Erziehungs-direktors drei Bemerkungen zu machen. Die erste hat ihren Grund in der Überraschung, die mich traf, als ich es mir zum Vorwurf machen hörte, daß ich bisher nicht das Wort ergriffen habe. Einverstanden mit dem Gesetze in seiner Gesamtheit, hatte ich nur in Bezug auf die zwei letzten Zeilen des § 19 das Wort zu nehmen. Die zweite Bemerkung besteht darin, daß ich meinen Antrag auf Streichung dieser zwei Zeilen nicht auf das Reglement von 1854 stütze, wohl aber auf das Gesetz von 1844, welches vom Grossen Rathe erlassen wurde, und dessen Vollziehung während zehn Jahren für das Unterrichtswesen am Kollegium in Bruntrut den Verlust einer Summe von 40,000 Fr. verursachte. Als dritte Bemerkung verlange

ich die Verlesung der Zuschrift des Gemeinderathes von Brunntrut, weil der Herr Erziehungsdirektor bei Erwähnung der von der Société d'émulation eingegangenen Vorstellung die erstere mit Stillschweigen überging.

Herr Berichterstatter. Was die von Herrn Barrat angerufene Vorstellung betrifft, so ist sie nicht seit der ersten Berathung des vorliegenden Gesetzes, sondern früher eingelangt, und man hat damals dem Grossen Rathe davon Kenntnis gegeben. Hinsichtlich der ersten Bemerkung des Herrn Barrat habe ich zu erwiedern, daß ich wohl verstand, daß es sich hier um Beibehaltung des Dekretes von 1844 handelt, und dann um die Reglemente von 1854, die ein Ausfluss desselben sein sollten, die es aber nicht sind. Das Dekret von 1844 segte lediglich eine Summe aus, die für die betreffenden Anstalten verwendet werden soll, und wenn man behaupten wollte, es könnten gestützt auf dasselbe solche Reglemente erlassen werden, so bemerke ich, daß im Jahre 1846 eine neue Verfassung eingeführt wurde, welche in dieser Beziehung bindende Bestimmungen enthält. Sollte die Verlesung der erwähnten Vorstellung belieben, so müßte die Diskussion suspendirt werden, um die Vorstellung, welche nicht gerade vorliegt, herbeizuschaffen.

A b s t i m m u n g :

Für die Verlesung der fraglichen Vorstellung Minderheit.	
Für die unangefochtenen Paragraphen nebst dem Antrage des Herrn Berichterstatters bezüglich des § 20	Handmehr.
Für den § 19 nach Antrag des Regierungsrathes	81 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Barrat	7 "

Der Eingang des Gesetzes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Zusätze werden nicht beantragt.

Vortrag des Regierungsrathes über Abtretung von Staatseigenthum für den Bau einer katholischen Kirche in Bern.

Die Anträge des Regierungsrathes gehen dahin:

- 1) Der katholischen Pfarrgenossenschaft in Bern wird das sogenannte St. Johannens-Kornhaus und das übrige zum Bau einer katholischen Kirche erforderliche Terrain neben dem Rathaus um die Summe von Fr. 15,000 abgetreten.
- 2) Dagegen werden an diese Abtretung folgende Vorbehälte und Erläuterungen geknüpft:
 - a. die zu erbauende Kirche darf nicht mit dem Chor unmittelbar an die Seitenmauer des Rathauses anstoßen, sondern soll stadtauwärts jenseits eines neben dem Rathause zu belassenden Zwischenraumes aufgeführt und mit der Fassade gegen den letztern gestellt werden;
 - b. bei diesem Zwischenraume werden 18' Breite für einen Anbau zu Verkleidung der Rathausseite, 16' für einen Fahrweg und 12' für ein Trottoir vorbehalten, dagegen die bis zum obern Ende des St. Johannens-Kornhauses verbleibenden 17' für die Kirche und die Terrasse vor der Fassade der katholischen Pfarrgenossenschaft überlassen werden;
 - c. der Fahrweg nebst Trottoir ist nach einem zu genehmigenden Plane in ihren Kosten auszuführen;

- d. die Terrasse vor der Kirche wird Eigenthum der Pfarrgenossenschaft, soll aber jederzeit offener nicht zu überbauender Raum verbleiben;
- e. wertvolle Gegenstände, welche im Bauplatz aufgefunden werden, gehören dem Staate.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Der vorliegende Gegenstand wurde an drei Directionen zur Begutachtung gewiesen, nämlich an die Direction der Domänen und Forsten, an die Baudirection und an die Finanzdirection. Nach langer und gründlicher Diskussion gab der Regierungsrath dem Antrage der Finanzdirection den Vorzug, indem er denjenigen der Forst- und Domänedirection wesentlich modifizierte; in folge dessen übernahm ich es, Ihnen darüber Bericht zu erstattet. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts brannte die alte, in der Nähe des Rathauses erbaute Münzstätte ab und die Brandstätte blieb seither in dem abscheulichen Zustande, in dem sie sich heute noch befindet. Aus verschiedenen Gründen zeigte Niemand Lust, auf diesem Platze einen Bau aufzuführen. Mehrmals wurden Pläne zu einer Erweiterung des Rathauses entworfen, ohne daß sie zur Ausführung gekommen wären. Nun bietet sich eine Gelegenheit dar, diesen Platz zu verändern, und zwar zu Errichtung eines Werkes, dessen Ausführung für die Stadt und für den Staat ein rühmliches Denkmal wird. Schon seit längerer Zeit beklagte sich die hiesige katholische Bevölkerung, daß sie in der Ausübung ihres Gottesdienstes etwas verkümmert sei. In früherer Zeit, als die Katholiken hier noch nicht zahlreich waren, wurde ihnen die französische reformirte Kirche zur Benutzung eingeräumt, und der Gottesdienst beider Konfessionen in derselben gehalten. Wenn man sich auch beiderseits vertrug, so muß ich doch gestehen, daß die Katholiken mit einem Rechte verlangen, daß man etwas für ihren Gottesdienst thue, damit sie in den Zeremonien derselben nicht gestört werden; ein solches Begehr ist in unserer Zeit, wo ganz andere Begriffe über Toleranz herrschen als früher, gewiß nicht unbegründet. Ich erklärte mich daher sofort bereit, so weit als möglich entgegenzukommen. Die Stadt Bern zählt nahezu 2000 Katholiken und es ist anzunehmen, daß bei der fortwährenden Zunahme der Bevölkerung auch deren Zahl zunehmen werde. Das sind die Gründe, welche den Regierungsrath veranlaßten, der Sache willig Gehör zu schenken, und dem Begehr der hiesigen katholischen Bevölkerung so viel als möglich zu entsprechen, obwohl sie keine eigentliche Gemeinde bildet. Die Hauptschwierigkeit lag in der Wahl des Bauplatzes für die neue Kirche, eine Schwierigkeit, welche mit der eigenthümlichen Lage der Stadt zusammenhängt. Nachdem weder der ursprünglich dazu ausgewählte Platz in der Nähe des Bogenhüngengesellschaftshauses, noch derjenige in der Nähe des Waishaußes, noch endlich der Platz, auf welchem der Gaihof zum eidgenössischen Kreuz steht, als passend befunden worden, kam man auf die heute vorgeschlagene Stelle, welche alle nothwendigen Bedingungen auf sich vereinigt. Wenn man hier von einem Kaufpreise spricht, so ist die Anforderung des Staates sehr bescheiden. Ich bin überzeugt, daß das vorhandene Baumaterial an einer Steigerung wenigstens den Preis gelten würde, welchen die Regierung nun verlangt. Die Finanzdirection hätte sicher, wenn sie ihren Gefühlen hätte folgen wollen, eben so gerne daraufa aufgetragen, auch dieses noch zu schenken, aber ich gestehe offen, daß bei mir die Konsequenzen eines solchen Beschlusses den Ausschlag gaben. Es sind hier ganz besondere Verhältnisse zu berücksichtigen. Mit dem Bundeszuge haben wir auch die Verpflichtung übernommen, loyal für beide Konfessionen zu sorgen. Sodann ist ein bedeutender Theil des Kantons katholisch, seine Abgeordneten müssen sich oft nach Bern begeben, und können daher verlangen, daß man ihnen Gelegenheit gebe, ihren Kultus gehörig auszuüben, wie die Protestanten. Die Direction der Domänen und Forsten wollte im Interesse des Staates wenigstens den Wert der Grundsteuerabzöge fordern, allein man fand, unter solchen Umständen siele alles Verdienst, als wolle man zum Bau einer neuen Kirche helfen, dahin. Unterhandlungen mit dem Vorstande der Kirchenkommission hatten das Resultat, daß derselbe

das Opfer des Staates dankbar anerkennt. Die näheren Bedingungen des Bauplatzes wurden im schriftlichen Vortrage des Regierungsrathes auseinandergesetzt. Die Räumlichkeit ist mehr als hinreichend, und der Platz hat nebst seiner günstigen Lage den Vorzug, daß die Wohnung des katholischen Pfarrers sich in der Nähe befindet. Die Kirchenvorgesetzten werden sich bestreben, einen Bau aufzuführen, der ihrer Sache Ehre macht und den jetzigen Verhältnissen angemessen ist. Uebrigens ist für den endlichen Plan der Kirche die Sanction des Regierungsrathes vorbehalten, welcher nicht ermangeln wird, dem Gegenstande seine volle Aufmerksamkeit zu schenken. Die Brand- und Feuerwehrschäzung für die in Frage stehenden Gebäudelichkeiten beträgt im Ganzen Fr. 26,000, die Grundsteuerschäzung Fr. 37,000; sie dienten bisher der Postverwaltung als Remise und waren einen jährlichen Mietzins von Fr. 2300 ab, was zu 4 % kapitalisiert ein Kapital von Fr. 57,500 repräsentirt. Dieses Einkommen wird nun allerdings wesentlich geschmälert, dagegen sind andere so überwiegende Gründe vorhanden, daß der Staat nach meinem Dafürhalten den vorliegenden Beschlüsse in jeder Beziehung verantworten kann. Man könnte vielleicht fragen, ob die Stadt Bern nicht auch einen Beitrag dazu leiste. Sie wissen jedoch, wie die Stadt durch den Bau des Bundesrathauses belastet ist, welcher wenigstens zwei Millionen kostet, deren Zins jährlich einer Summe von Fr. 80,000 gleich kommt, für die man gar nichts erhält. Man mußte daher eine neue Zelle, die früher nicht bestand, beziehen, so daß der Staat nicht noch neue Opfer zugemutet werden können. Der Bau der Kirche selbst hat weder für den Staat noch für die Stadt weitere Ausgaben zur Folge, diese werden zum Theil durch Unterstützungen aus katholischen Ländern gedeckt. Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen mit Ueberzeugung den Antrag des Regierungsrathes.

Mig y, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich stellte schon im Regierungsrathe einen auf diese Angelegenheit bezüglichen Antrag, allein da er dort in Minderheit blieb, so glaube ich denselben hier wieder aufzunehmen zu sollen, sowohl wegen der Natur der Sache selbst, als um mich über dessen Zweck auszusprechen. In der That stellte ich im Regierungsrathe den Antrag, die Regierung möchte die unentgeldliche Schenkung des zum Bau einer katholischen Pfarrkirche in Bern bestimmten Gebäudes und Terrains empfehlen. Man kann bei Behandlung dieser Angelegenheit allerdings von zwei verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Der eine besteht in der Festhaltung des ausschließlich materiellen Gebietes, auf welches sich die Forst- und Domänendirektion stellte, und in der Frage, welchen Nutzen, welchen Werth man aus der abzutretenden Liegenschaft ziehen könnte, wenn man sie verkaufen würde, während man sich auf den andern Standpunkt stellt, wenn man die Frage von ihrem wahren Gesichtspunkte aus behandelt. Stellt man sich auf den Standpunkt des Verkäufers, so hat man sich allerdings zu fragen, welches nach der Kadastralschäzung der Nutzen wäre, den man aus dem Gegenstande bei einer Spekulation ziehen könnte. Aber das hieße die Frage von ihrem wahren Standpunkte entfernen. Uebrigens last uns dieselbe auch von diesem Gesichtspunkte aus prüfen. Der Herr Finanzdirektor zählte die Gründe auf, welche zu Gunsten der Erbauung einer katholischen Kirche sprachen. Wirklich ist Bern der Sitz der kantonalen und eidgenössischen Behörden; alle Ausländer, welche die Schweiz bereisen, begeben sich hieher; die Eisenbahn wird einst ihren Zustrom noch bedeutend vermehren; diese Stadt ist auch der Sitz von Behörden, die beiden Konfessionen angehören; überdies hat sie eine zahlreiche katholische Bevölkerung, so daß man mit Rücksicht auf das Beispiel katholischer Völkerschaften, welche den in ihrer Mitte angesessenen Protestanten reformierte Kapellen öffnen, verlangen kann, daß den Katholiken dasselbe Recht eingeräumt werde, d. h. eine speziell ihrem Kultus gewidmete Kirche zu besitzen, besonders da es sich um eine Stadt wie Bern handelt. Behandelt man nun die Frage vom Standpunkte der Domänendirektion aus, so hat man zu untersuchen, welchen Werth dieser Platz künftig haben könnte, und was er dem Staat gegenwärtig einträgt.

Wir sehen, daß das fragliche Gebäude gegenwärtig der eidgenössischen Postverwaltung zur Wagenremise dient, wofür ein jährlicher Mietzins bezahlt wird. Sind einmal die Eisenbahnen im Kanton eingeführt, d. h. in einigen Jahren, so wird die Eidgenossenschaft dieser Remise nicht mehr bedürfen, so daß der dahereige Ertrag verschwinden wird. Man sagt wohl, daß man alsdann dem Gebäude eine andere Bestimmung geben werde, aber Sie wissen, daß der Ablagerungplatz der Eisenbahnen sich in der oberen Stadt befindet, daß aller Verkehr sich dorthin wenden wird. Wozu will man alsdann diese Remise benutzen? Denken Sie, es werde vielleicht ein Grundbesitzer diesen Platz kaufen, um auf demselben Wohnungen zu erbauen? Ich zweifle daran und glaube, Niemand werde sich dazu verstehen, es sei denn, daß man ihm den Platz unentgeldlich überlässe. Auch von der Errichtung von Magazinen kann da nicht die Rede sein, weil der Handel sich nicht in der unteren Stadt festsetzen wird, so daß in einigen Jahren dieses Terrain einen sehr geringen Werth hat. Wird hingegen die katholische Kirche erbaut, so muß man diese Gelegenheit zur Wahl eines Bauplatzes benutzen, welcher zur Verschönerung der Stadt und besonders eines Quartieres beitragen kann, wo man fast keine solche hoffen könnte. Ueberdies würde dadurch der arbeitenden Classe in einem Momente Verdienst gewährt, wo Alles Arbeit verlangt; es läge ferner darin ein Beweis der Duldsamkeit, so daß man sich bei der ganzen Sachlage zu fragen hat, ob man diese 15,000 Fr. von der katholischen Gemeinde fordern solle. Bekanntlich bilden die meisten Pfarreien des Kantons Korporationen, welche Fonds besitzen, nicht so verhält es sich mit denjenigen, welche aus einer flottanten Bevölkerung bestehen. Die katholische Kirchgenossenschaft in Bern kann nicht mit denjenigen anderer Ortschaften des Kantons verglichen werden; die Regierung muß daher in diesem Falle viel freigebiger sein, als wenn es sich um die Bewilligung eines Beitrages für eine Korporation handelt, welche schon ein Kirchengut besitzt. Uebrigens regulirt das Gesetz die Verabfolgung von Staatsbeiträgen. Die Frage der Erbauung einer katholischen Kirche in Bern muß daher ausnahmsweise behandelt werden. In Delsberg z. B. haben Sie eine schöne Kapelle für den reformierten Gottesdienst, und der Staat ist es, der sie dazu hergibt; ebenso verhält es sich in Brunnen; ähnliche Verhältnisse finden Sie außerhalb des Kantons in Solothurn, Neuenburg, La-Chaux-de-Fonds; dasselbe Verhältniß besteht in Zürich, überall handelte man so, daß man nicht nur den Platz, sondern auch die Gebäudelichkeiten gab, und die dahierigen Ausgaben wurden reichlich aufgewogen durch den Vortheil, welcher dem Staat daraus erwuchs. Sie sehen, daß die Duldsamkeit unserer Zeit solche Fortschritte mache, daß man überall in katholischen Gegenden Kirchen für die Protestanten errichtet, wie man denn auch katholische Kirchen in reformirten Ländern baut; ist es dann nicht zweckmäßig, auch für die Stadt Bern so zu handeln? Verlangt man etwa nur für die katholischen Bewohner dieser Stadt eine Kirche? Nein, es handelt sich hier um eine allgemeine Frage der Toleranz, denn Bern ist Bundesstadt, es ist der Sitz der Bundesbehörden, der Aufenthaltsort der Repräsentanten der auswärtigen Staaten, welche zum Unterhalte dieser mit großen Opfern verbundenen Pfarrei beitragen. Auch die katholischen Grossrathsmitglieder haben Anspruch auf die Benutzung einer Kirche. Soll man daher nicht auf diese armeligen 15,000 Fr. verzichten, da es sich um einen Alt der Duldsamkeit handelt und die betreffenden Materialien keinen großen Werth für den Staat hätten, wenn sie zu einem andern Zwecke verkauft werden müßten, während durch unentgeldliche Schenkung des Platzes und der Gebäudelichkeit für die geistlichen Bedürfnisse der Korporation und zugleich für die Verschönerung eines Stadttheiles gesorgt wird, welcher deren sehr bedarf. Soll der Große Rath nicht lieber auf diese 15,000 Fr. verzichten, um zu zeigen, daß Bern, eine protestantische Stadt, das überall andernwärts zur Geltung gekommene Prinzip der Duldsamkeit bekennet? Es ist der Würde des Großen Rathes angemessen, den Bauplatz unentgeldlich abzutreten, wie es auch in Zürich, im Kanton Waadt und allenthalben auf eine freigiebige und anständige Weise geschah. Gestützt auf diese

Betrachtungen, nehme ich hier den Antrag wieder auf, welcher im Schoße des Regierungsrathes nicht die Mehrheit erhalten hat.

Revel. Man hat sich hier auf Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit zu stützen, denn der Duldsamkeit ist durch die bereits dem katholischen Kultus eingeräumte Kirche Rechnung getragen; es ist daher gerecht, daß die Regierung hier einige Opfer bringe. Was sind 15,000 Fr. für den Bau einer Kirche in einer Stadt, wie Bern? Ich unterstütze aus allen Kräften den Antrag des Herrn Migny, und ich verwundere mich, daß die katholische Kirchgenossenschaft nicht höhere Anforderungen stellte. Der Herr Finanzdirektor bemerkte, daß die Gemeinde Bern nicht in der Lage sei, einen Beitrag an diesen Bau zu leisten, doch scheine mir, die hiesige Burgergemeinde könnte einen Beitrag dazu leisten, da es sich um eine Verschönerung der Stadt handelt, sie sollte es um so mehr thun, als die Einwohnergemeinde bereits durch den sehr kostspieligen Bau des Bundespalastes überladen ist.

Tièche. Zu jeder Zeit war der Staat Bern bereit, die Ausübung der verschiedenen Konfessionen im Kanton zu beschützen, sowie für deren Jugend gute Schulen zu errichten. Die bisher der beträchtlichen katholischen Bevölkerung von Bern eingeräumte französische reformierte Kirche entspricht den Bedürfnissen derselben nicht mehr. Diese Kirchgenossenschaft besitzt nichts als freiwillige Gaben, daher beschränkte sie sich auch auf die Wahl dieses Bauplatzes und um nicht mehr Aufsehens zu machen. Der Staat gewährte andern katholischen Gemeinden schon Unterstützungen, während diejenige in Bern nie etwas erhielt, und sie einen Kostenaufwand von 2 - 300,000 Fr. zu tragen hat. Ich halte daher den Antrag des Herrn Vizepräsidenten des Regierungsrathes für begründet und weise und empfehle denselben dem Großen Rathe, welcher sich durch dessen Annahme den Dank aller Katholiken des Kantons erwerben wird, deren Zahl sich auf 50,000 beläuft, sowie denn auch die eidgenössischen Räte und die Repräsentanten fremder Staaten demselben ihre Anerkennung zollen werden; ebenso wie hiesige Kirchgenossenschaft. Ich halte diese Schenkung für viel besser als einen Verkauf an die katholische Gemeinde unter dem Schein eines Geschenkes; dieser Schein sollte man vermeiden, weil es nicht die Absicht des Staates ist zu verkaufen, sondern zu schenken. Ich empfehle daher die ganz unentgeldliche Abtretung des Platzes an die katholische Gemeinde.

Niggeler. Ich bin so frei, den Antrag auf unentgeldliche Abtretung ebenfalls zu unterstützen. Ich weiß zwar sehr wohl, daß von Seite des katholischen Klerus Prätentionen gemacht werden, die etwas weit gehen und die man nicht adoptiren kann; namentlich werden in Schulsachen und in kirchlichen Angelegenheiten häufig Begehren gestellt, die wenigstens mit meinen Ansichten unverträglich sind. Es wurden Begehren der Intoleranz gestellt und man trat da auf solche ein, wo ich es sehr bedauerte, wie bei der Zerrümmierung des Seminars in Brunnen. Hier hingegen handelt es sich um einen Fall, zu zeigen, daß man gegen die Katholiken intolerant ist. Es handelt sich um die Abtretung eines Bauplatzes zu einer Kirche, welchem man einerseits einen Werth von 36 bis 40,000 Fr. beilegt, wofür aber die Regierung nur Fr. 15,000 fordern will. Ich glaube, in solchen Dingen sollte man nicht markten, sondern das Betreffende unentgeldlich geben und zwar hauptsächlich deshalb, weil der Staat an andern Orten in solchen Fällen nicht nur den Platz hergab, sondern sich beim Bau selbst beteiligte; der Staat Bern unterstützte außerhalb des Kantons protestantische Gemeinden. Noch mehr: wenn wir den Platz nicht schenken, so kann man lange nachher sagen: der Platz ist so viel werth, wir haben denselben wohlfeil gegeben; man schätzt das nicht, sondern man wird sagen: wir haben den Platz bezahlt und zwar so viel, als man dafür forderte. Man sei daher tolerant gegen die Katholiken und handle nicht härter gegen sie als gegen die Protestant. Ich stimme um so mehr für unentgeldliche Abtretung, als ich in religiösen

Dingen, wenn von Seite des Klerus zu weit gehende Prätentionen gestellt werden, entschieden dagegen bin.

Bernard. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Vizepräsidenten des Regierungsrathes um so lieber, als ich hier Vertreter eines gemischten Bezirkes bin. Die Herren Präponenten vergessen nur einen Punkt, daß nämlich 86 Gemeinden des Jura um eine katholische Kirche in der Bundesstadt petitionirten. Außer den bereits erwähnten Katholiken, welche hier den katholischen Gottesdienst besuchen, sind auch die jungen Militärs zu erwähnen. Die Notwendigkeit dieses Kirchenbaues ist von Niemanden bestritten. Was die Raufsumme von 15,000 Fr. betrifft, so halte ich wirklich dafür, die Würde des Großen Rathes erheisse, daß man diese Summe schenke. Würde man sich um dritthalbhundert Jahre zurückdenken, so begriffe ich, daß man nicht den Bau einer katholischen Kirche in Bern unterstützen wollte, aber gegenwärtig sind in der Schweiz die Zeiten der Unduldsamkeit vorüber; jeder kann bei sich denken, was er will; man will Freiheit in der Ausübung des Kultus, und der Kanton Bern soll in dieser Hinsicht ein gutes Beispiel geben. Der katholische Gottesdienst wurde in Bern seit 1792 gefeiert, Baier Girard war es, der die erste Messe in der katholischen Kapelle im Chore des Münsters las; seit 1804 wies man den Katholiken die französische Kirche zur Ausübung ihres Gottesdienstes an. Diese 15,000 Fr. sind eine Kleinigkeit und ich stimme nicht nur für Abtretung des Platzes, sondern auch des Baumaterials.

Wildbolz. Sie hörten bei verschiedenen Anlässen, wie ich in diesem Saale der Dekonomie das Wort gesprochen, auch heute stehe ich auf diesem Boden, aber mein System ist dieses, man soll am rechten Orte hausen und am rechten Orte frei-gebig sein. Nun gestehe ich offen, daß der Antrag in der Form, wie er vorliegt, meinen Gefühlen über Anstand und Schicklichkeit nicht entspricht. Es geht mir, wie den Herren, welche sagen, es werde dann immer noch betzen: wir müssten zahlen! Es dünkt mich nicht anständig, hier zu markten; die Katholiken haben gewiß das gleiche Recht und wir haben die Pflicht für diesen Landesteil zu sorgen, um so mehr, seitdem wir den Bundeszug haben. Ich beschränke mich also darauf, den Antrag zu stellen, daß der Kanton Bern unsern katholischen Brüdern einen anständigen Bauplatz zum Bau einer Kirche unentgeldlich abtrete, hingegen in Betreff des Baumaterials eine Verständigung mit der katholischen Pfarrgenossenschaft vorbehalte.

Karrer. Es handelt sich heute nicht darum, ob man tolerant gegen diese oder jene Konfession sein wolle; überhaupt in der Standpunkt, auf den man sich heute stellt, nicht der zu rüge, sondern der richtige Standpunkt ist der rein finanzielle, und da fragt es sich: welchen Beitrag will man der hiesigen katholischen Bevölkerung für ihren Kirchenbau geben? Es scheint mir, der Antrag der Finanzdirektion sei etwas verfrüht, man hätte zuerst einen Plan und Devise vorlegen und dann entscheiden sollen. Wenn Herr Migny sagt, der fragliche Platz habe für den Staat wenig oder keinen Werth, so ist er im Irrthum. Ich bin dawit einverstanden, daß man den Bauplatz und das Material unentgeldlich abtrete, aber der Große Rat soll wissen, was er gibt, und wenn man einen Preis von 50,000 Fr. annimmt, so ist er keineswegs zu hoch. Mit Herrn Wildbolz bin ich nicht einverstanden. Wenn man der katholischen Gemeinde den Platz gibt, aber das Baumaterial vorbehält, so wird ihr viel weniger geboten, als wenn man ne 15,000 Fr. zahlen läßt; das Material ist sehr brauchbar, namentlich das Holz. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Migny unterstützen, aber nicht aus Gründen, daß man an die Toleranz appellire, oder daß der Bauplatz nichts werth sei, sondern ich will die Sache unentgeldlich abtreten helfen, weil die Kosten einer anständigen katholischen Kirche für die Bundesstadt sich auf 4 500,000 Fr. belaufen und das Geld dazu aus der ganzen Welt zusammengebracht werden muß. Von diesem Standpunkt aus stimme ich zu diesem Beitrage, der

ungefähr 10 % der Kosten ausmacht und für den Kanton Bern nicht zu groß ist, welcher wegen des Bundesbesitzes besondere Rücksicht zu nehmen hat.

Herr Berichterstatter. Vor Allem muß ich meine Verwunderung darüber aussprechen, daß man mit einer Art von Gering schätzung die Bedingungen taxirte, welche hierseits der katholischen Kirchenkommission gemacht wurden. Ich finde, daß der Regierungsrath gewiß so weit ging, als er verantworten zu können glaubte. Die Sache wurde finanziell nicht erschöpfend beleuchtet. Wie ich bereits bemerkte, belief sich der bisherige Ertrag der Gebäulichkeiten auf 2300 Fr.; überlassen wir nun den Unternehmern das Baumaterial, welches 15,000 Fr. werth ist, an Ort und Stelle, so ist es für sie schon ein bedeutender Vortheil, den sie auch anerkennen, indem der Vorstand der Pfarrgenossenschaft in seinem Schreiben an den Regierungsrath dieser Behörde für ihre Vorschläge seinen Dank ausspricht und sich bereit erklärt, den Beitrag zu unterzeichnen. Der Zins von 15,000 Fr. = 600 Fr., also bringt der Staat ein jährliches Opfer von Fr. 1700, was zu 4 % kapitalisiert eine Summe von Fr. 42,500 ausmacht. Ich glaube, wenn man ein solches Opfer bringt, so könne man nicht sagen, man sei nicht tolerant, um so weniger, als die Korporation selbst es anerkennt und damit zufrieden ist. Wir verlangen für Grund und Boden keinen Kreuzer, sondern nur eine billige Entschädigung für das Baumaterial, und man sollte daher die Sache ein wenig besser studiren, bevor man von Intoleranz redet. Wir leisten an die katholische Schule in Bern jährlich einen Beitrag von 580 Fr. Man ist auf der andern Seite nicht immer so entgegenkommend, und wenn es um die Genehmigung einer gemischten Ehe zu thun ist, so haben die Herren Geistlichen einen härteren Kopf als wir. Wir hatten kürzlich ein Beispiel bei der Naturalisation des Herrn v. Linden, dessen Ehe die katholische Geistlichkeit nur unter der Bedingung anerkennen wollte, daß die Kinder katholisch erzogen werden. Wir können auch nicht Alles verschenken, und ich bitte nur an die erhöhte Steuer zu denken; bleiben wir daher bei einem verständigen Maße und zwar gestützt auf das Schreiben des katholischen Kirchenvorstandes selbst. Als Ergänzung möchte ich noch die Aufnahme des folgenden Zusages in den vorliegenden Beschluß beantragen: „Über den Abbruch der fraglichen Gebäulichkeit hat eine Verständigung mit der Regierung stattzufinden; bis dieselbe erfolgt ist, bleibt der Staat im Genusse des Bachvertrages.“ Ferner kann ich mich damit einverstanden erklären, daß man ausdrücklich sage, die Summe von 15,000 Fr. sei für die Abtretung des Baumaterials bestimmt. Mit diesen Modifikationen empfehle ich Ihnen den Vorschlag des Regierungsrathes zur Genehmigung, indem er sich nach meinem Dafürhalten auf ein gerechtes und billiges Maß stützt.

A b s t i m m u n g :

Für den Vorschlag des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
In dieser oder jener Form etwas zu fordern	66 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Wigy	49 "
Für eine Forderung im Sinne des vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Antrages (15,000 Fr. als Aequivalent für das Baumaterial zu bestimmen)	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Wildholz	Minderheit.
Für die vom Herrn Berichterstatter beantragte Ergänzung	Handmehr.

Der Beschluß geht mit dem Vorbehalt einer endlichen Redaktion an den Regierungsrath zurück.

Staatsrechnung für das Jahr 1855.

(Siehe Grossräthsverhandlungen der gegenwärtigen Session, Seite 143 ff.)

Die Vorträge des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission werden verlesen und schließen mit dem Antrage auf Genehmigung sowohl der ordentlichen als der außerordentlichen Verwaltungsrechnung. (Ueber das Nähre geben folgende Vorträge Auskunft.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich freue mich, Ihnen mittheilen zu können, daß die vorliegende Staatsrechnung ein besseres Resultat liefert, als wir es seit einer Reihe von Jahren gewohnt waren, denn bei einer Einnahme von Fr. 4,408,126. 11 und einer Gesamt ausgabe von Fr. 4,321,019. 24 ergibt sich ein Ueberschuß der erstern von Fr. 87,106. 87. Dieses Ergebniß ist um so erfreulicher, wenn man bedenkt, daß mehrere Einnahmeposten beträchtlich hinter den Budgetansäßen zurückblieben, so die Postentschädigung um Fr. 46,585. 62, das Ohrmehr um Fr. 43,808. 28, die Patent- und Konzessionsgebühren um Fr. 12,763. 50, die Bußen und Konfiskationen um Fr. 8039. 91, die Militärsteuern um Fr. 6932. 38. Indessen wurden auf der andern Seite weniger Nachkredite als früher verlangt und ich darf wohl bemerken, ohne unbescheiden zu sein, daß im Regierungsrath die sämmtliche Herren Kollegen mir die Hand boten, alle Ausgaben, die nicht durch Verfassung und Gesetz vorgeschrieben waren, zu vermeiden. Das ist denn auch der Grund, warum die Ausgaben in der Wirklichkeit um Fr. 61,065. 76 unter den bewilligten Krediten blieben. Auf den Wunsch des Präsidiums werde ich nun die ganze Rechnung in ihren Hauptresultaten durchgehen. (Der Redner führt nun die Ergebnisse aller Rubriken der Einnahmen des Jahres 1855 an, siehe Seite 143 hievor, und macht dabei folgende Bemerkungen): Der Mehreintrag der Waldungen ist dadurch zu erklären, daß 2742 Klafter mehr geschlagen wurden als im vorhergehenden Jahre, was indessen nach der Ansicht der Sachverständigen unbeschadet dem Walde geschehen konnte. Unter den Ausgaben dieses Verwaltungsweiges erscheinen namentlich auch alte Rückstände von Steuern. Mehrere Waldungen waren hinsichtlich der Bestimmung des Flächeninhaltes im Rückstande, bedeuernde Tellbeträge mußten natürlich bezahlt werden, was eine größere Belastung des Budgets zur Folge hatte. Was den Minderertrag des Postregals betrifft, so entschuldigen die Bundesbehörden sich mit den hohen Fuhr- und Haferpreisen; indessen ist Hoffnung vorhanden, daß wir dieses Jahr wieder die volle Entschädigung erhalten können. Die Mindererinnahme auf dem Ohrmehr hat ihren Grund in den hohen Weinpreisen, welche eine Verminderung der Einfuhr von Wein zur Folge hatten, während der Ertrag der gebrannten Wasser zunahm. Hinsichtlich der Patent- und Konzessionsgebühren ließe sich ein besseres Ertrag erzielen, wenn einmal die Vollziehungsverordnung zum Gewerbegezege erlassen würde. Das Ergebnis der Kanzlei- und Gerichtsakten könnte sich noch günstiger stellen, wenn besonders die Bezirksbeamten diesem Gegenstande mehr Aufmerksamkeit schenken würden; der Regierungsrath sah sich daher in letzter Zeit veranlaßt, ein Kreisjagdreiben an dieselben zu erlassen, worin ihnen die Sache ziemlich scharf ans Herz gelegt wird. Der Ausfall der Bußen und Konfiskationen kommt daher, daß von Seite der Vollziehungsbeamten nicht mit der nötigen Energie verfahren und der Bezug der Bußen oft zu lange verschoben wird, bis nichts mehr erhältlich ist. Bei den Militärsteuern mußten viele Posten als nicht erhältlich gestrichen werden. Im Ganzen wurde mehr eingenommen als veranschlagt war Fr. 94,337. 11.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Prüfung der Staatsrechnung durch die Staatswirtschaftskommission mußte sich eigentlich darauf beschränken, zu untersuchen, ob die Regierung und die verschlie-

denen Direktionen sich innerhalb des Budgets bewegt haben oder nicht. Zu einer Prüfung der Rechnung im Einzelnen wäre viel mehr Zeit erforderlich, als der Kommission zu Gebote stand. Ueber das Gesammtresultat der lebtjährigen Rechnung erstattete Ihnen bereits der Herr Finanzdirektor Bericht. Wenn es auch ein sehr erfreuliches ist, so ist es doch noch nicht ganz so beschaffen, wie man es wünscht, denn es sollte dazu kommen, daß man mit einer direkten Steuer von 1 pro mille dieses Resultat erreichen könnte, während dieselbe letztes Jahr $1\frac{1}{10}$ pro mille betrug. Um Ihnen einen Ueberblick über das Ganze zu gewähren, will ich kurz anführen, auf welchen Posten mehr, auf welchen weniger eingenommen und ausgegeben worden ist. Eine Mehreinnahme zeigt sich bei den Waldungen um Fr. 36,368.04, ferner bei der Kantonalbank um Fr. 41,257, bei der Salzhandlung um Fr. 52,395.75, bei den Handänderungsgebühren um Fr. 8315.55, bei den Kanzlei- und Gerichtsemolumenten um Fr. 15,714.84 und bei der Erb- und Schenkungsabgabe um Fr. 56,695.61. Die Befürchtung, welche man bei dem Salzregal hatte, daß nämlich infolge der Herabsetzung des Salzpreises im Kanton Aargau der Schmuggel an der Grenze bedeutend überhand nehmen werde, hat sich nicht bewährt. Das Amtsblatt ergibt eine Mehreinnahme von Fr. 5249, was namentlich daher röhrt, daß die Grofrathssverhandlungen nicht mehr so ausgedehnt erscheinen, wie früher, und daher nicht mehr so viel Druckosten verursachen. Im Ganzen stellt sich eine Mehreinnahme von Fr. 94,337.11 heraus, während, wie Ihnen bereits gezeigt wurde, die Postentschädigung, das Ohrmädel, die Patent- und Konzessionsgebühren, die Bußen und Konfiskationen und die Militärsteuern bedeutend hinter dem Budget zurücklieben. Die Ausgaben blieben im Ganzen um Fr. 61,065.76 unter den bewilligten Krediten, wenn Sie nämlich die Gesammtsumme der bewilligten Nachkredite im Betrage von Fr. 83,300 ebenfalls in Rechnung bringen. Weniger als im Budget veranschlagt war, wurde auf folgenden Verwaltungszweigen ausgegeben; bei den allgemeinen Verwaltungskosten Fr. 27,162.32, bei der Direktion des Innern Fr. 2155.44, bei der Erziehungsdirektion Fr. 27,720.02, bei der Militärdirektion Fr. 26,874.78, bei der Baudirektion Fr. 8321.94; eine Mehrausgabe stellt sich dagegen auf folgenden Verwaltungszweigen heraus: bei der Direktion der Justiz und Polizei um Fr. 3151.52, bei der Finanzdirektion um Fr. 25,652.89, bei den Kosten der Gerichtsverwaltung um Fr. 2364.33. Die Mehrausgaben sind nicht nur deshalb betrübend, weil sie die Budgetansätze übersteigen, sondern auch weil sie Gegenstände betreffen, welche keinen Gegenwert für das Geld für die Erziehung, für Bauten, selbst für das Militär ausgegeben, so hätten wir etwas dafür als Gegenwert; nicht so verhält es sich aber, wenn z. B. die Ausgaben für Strafanstalten, für die Zentralpolizei u. dgl. gemacht werden. Fragt man dann: wie ist die Polizei? ist sie so beschaffen, wie sie sollte? und man muß mit Nein darauf antworten, so ist es bemühend. Freilich läßt sich auch nicht viel dagegen sagen, wenn der Direktor einer Strafanstalt der Regierung sagt, dieselbe sei überfüllt, er müsse nun einmal die Leute ernähren. Damit man nicht nachher sagen könne, die Sache sei mit Stillschweigen passirt worden, macht die Kommission noch ausdrücklich auf die Abschreibung einer Summe vom Staatsvermögen aufmerksam. Wie in der Bilanzrechnung ersichtlich ist, hat nämlich der Regierungsrath im Laufe des Jahres unter verschiedenen Motiven die Streichung solcher Ansprüchen unter der Rubrik „Zweifelhafte Debitoren“ angeordnet, welche sich definitiv als ohne allen Werth herausstellten; es betrifft im Ganzen zwölf Posten mit einer Gesammtsumme von Fr. 73,708.73. Gestützt auf das Gesamtergebnis, stellt die Staatswirtschaftskommission bei Ihnen den Antrag: es sei der Staatsrechnung für das Jahr 1855 die Genehmigung des Großen Rathes in üblicher Form zu ertheilen. Ich komme nun zu den Bemerkungen und Anträgen, zu welchen die Kommission sich hinsichtlich einzelner Verwaltungszweige veranlaßt sah. Sie bemerkte bei der Prüfung der Rechnung, daß der Staat noch im vollen Besitz seiner 4000 Zentralbahnaaktien sich befindet, was sie ver-

anlaßt, hier beiläufig die Ansicht auszusprechen, daß sie den Regierungsrath für vollkommen kompetent hält, bei günstig stehendem Kurse einen Theil dieser Aktien zu veräußern und den Ertrag derselben wieder in anderer Weise ginsbar anzulegen. Ein eigentlicher Antrag wird in Bezug auf die Entschädigung für das Postregal gestellt. Die Kommission findet es unbillig, daß sich die Kantone in Jahren, wo der Ertrag der Posten unter dem Normalertrag geblieben ist, einen Abzug an der Entschädigungssumme gefallen lassen müssen, während in günstigen Jahren der Ueberschuss in die Bundeskasse fließt. Daher wird beantragt, der Regierungsrath sei zu beauftragen, bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, daß in der Vertheilung des Postertrags an die Kantone eine Kompensation zwischen einer Reihe von Jahren eintrete. Da andere Kantone eine noch geringere Rente beziehen als Bern, so ist nicht zu zweifeln, daß sie einen solchen Schritt bereitwillig unterstützen werden. Eine andere in der Kommission geäußerte Ansicht betrifft den Stempel, indem von einer Seite die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht durch die Einführung von Stempelmarken, wie in andern Staaten, dem Publikum eine Ermälerung verschafft werden könnte. Die Kommission sprach sich über diesen Punkt nicht bestimmt aus, man war aber der Ansicht, es sollten in Staaten, wo eine ähnliche Einrichtung besteht, wie z. B. in Sardinien, Erfundigungen darüber eingezogen werden. Den Ausfall auf dem Ertrage der Bußen und Konfiskationen kann die Kommission nur dem Uebelstande zuschreiben, daß mit der Umwandlung der richterlich ausgesprochenen Bußen zum großen Nachtheile des Fiskus, wie nicht weniger der Moralität, viel zu leichtfertig zu Werke gegangen werde. Daher wird der Antrag gestellt, den Regierungsrath einzuladen, auf Abhülfe dieses Uebelstandes Bedacht zu nehmen. Einerseits ist der Ertrag der Bußen geringer, andererseits sind die Kosten der Gefangenschaften größer. Es wäre auch zu untersuchen, ob nicht die Aussen mehr den Kehr machen sollten, damit die Untersuchungsgefangenen nicht so lange auf die Erledigung des Prozesses warten müßten. Sodann spricht die Kommission ihre offene Anerkennung aus sowohl hinsichtlich der neuen Verrechnungsform des Rathskredites als bezüglich des materiellen Resultates dieses Postens, auf welchem sich eine Ersparnis von Fr. 12,035.43 ergibt. Dieselbe Anerkennung zollt die Kommission dem Regierungsrath hinsichtlich des Kreischreibens dieser Behörde an die Regierungstatthalter in Bereff der nicht zu billigenden Verurtheilung von Kindern und überhaupt von Personen, welche nicht in die Strafarbeitsanstalt von Thorberg gehören. Dagegen berührte es die Kommission unangenehm, zu vernehmen, daß der Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg ohne Anfrage höhern Orts bedeutende Ankäufe mache, die nun allerdings das Inventarium in Gerätschaften, Viehstand ic. namhaft vermehren, dasselbe aber wegen des zur Zahlung der Lieferanten mangelnden Kredites mit Schulden beladen haben, welche, da sie doch bezahlt werden müssen, dem laufenden Jahre eine außergewöhnliche Last bringen werden. Es ist das ein Verfahren eines Rechnungsbeamten, das nicht genug gerügt werden kann, und wenn man bedenkt, daß die Vorsteher der Direktionen ein Jeder nur eine Kompetenz von Fr. 200 a. W. auf ihren Krediten haben, so muß es als ein förmlicher Widerspruch mit dem Willen des Gesetzgebers bezeichnet werden, daß untergeordnete Beamte ohne höhere Bewilligung über hohe Summen verfügen und bedeutende Akkorde abschließen können. Das sind die Bemerkungen und Anträge, welche ich Namens der Staatswirtschaftskommission über die ordentliche Verwaltungssrechnung zu machen habe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat die Abtheilung der Ausgaben so behandelt, daß mir wenig mehr beizufügen bleibt. Wie sehr meine Herren Kollegen im Regierungsrath den Ausgaben des Staates ihre Aufmerksamkeit schenken, mag Ihnen der Umstand beweisen, daß so wenig Nachkredite verlangt wurden. Ein Vergleich mit dem Budget zeigt denn auch, daß die Verwaltung mit Umsicht geführt wurde. Auch meinen Zentralbeamten muß ich das Lob geben,

dass sie mit unverdrossener Thätigkeit und redlicher Treue ihre Aufgabe erfüllten und zu der Erleichterung der meinigen beitragen; ich stehe mit ihnen im besten Einvernehmen, gehören sie dieser oder jener politischen Partei an. Ich habe nur noch über die Ausgaben für die Justiz und Polizei und für die Gefangenschaften eine Bemerkung zu machen. Diese Verwaltungszweige, sowie die Strafanstalten kosten uns offenbar noch zu viel, so daß ich die Ansicht habe, es sollte noch etwas zu ersparen sein. Sodann liegen noch einige Nachkredite vor, welche der Genehmigung des Grossen Räthes bedürfen, die aber am Resultate der Rechnung nichts ändern; es sind folgende:

- 1) Nachkredit der Justiz- und Polizeidirektion pro 1855 für Mehrausgaben in den Amtsbezirken von Fr. 10,217. 77;
- 2) Nachkredit der Gerichtsverwaltung von Fr. 2364. 33;
- 3) Nachkredit der Finanzdirektion von Fr. 25,652. 92.

Diese Mehrausgaben gehören zu denjenigen, welche nicht vermieden werden können, ohne daß man deswegen gerade immer den Grossen Rath zusammenberufen kann. Die Mehrausgabe der Finanzdirektion stützt sich auf bestimmte Beschlüsse des Grossen Räthes. Dahin gehört die Vergünstigung der vom Directorium der Zentralbahngesellschaft hinterlegten Kautions von Fr. 150,000 zu 3%; diese Summe ist nun zurückbezahlt, weil die Arbeiten der Zentralbahn so vorgerückt sind, daß dafür keine besondere Garantie mehr nöthig ist. Dazu kommt der Zins des Anleihehens für die Oberländerhypothekarkasse, ferner der bedeutende Posten von Fr. 20,746. 35 für Provision und Kosten auf dem Eisenbahnanleihen, das wir zu 4½ % verzinsen müssen, während wir einstweilen nur 4 % Zins erhalten. Was die Veräußerung der Aktien bei günstigem Kurse betrifft, so wird hierseits die Sache nicht außer Acht gelassen, doch ist nicht zu übersehen, daß der Staat bei der bedeutenden Beteiligung von zwei Millionen an der Zentralbahn auch ein Wort in Basel mitzusprechen hat. Diese Kredite sind in der Rechnung begriffen, und ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten denselben, sowie der Staatsrechnung Ihre Genehmigung erteilen.

Herr Präsident. Ich ließ in etwas außergewöhnlicher Weise die ganze Rechnung in eine Umfrage nehmen, weil ich sah, daß die Versammlung sehr ermüdet sei und die Bänke sich lichteten. Auch die Nachkredite segte ich in Umfrage. Man könnte zwar sagen, durch die Genehmigung der Staatsrechnung seien auch sie genehmigt, aber diese Behandlung wäre nicht formgemäß. Da indessen alle diese Gegenstände zusammenhängen, so eröffne ich die Diskussion über das Ganze.

Bernard. Die vom Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission ausgesprochene Klage über den zu nachstehenden Bezug der Bußen von Seite der Regierungsfürstthalter ist eine alte. Wenn die Gerichte ein Individuum in eine Buße verfallen und dasselbe nicht zahlt, so wird sie in Gefangenschaft umgewandelt, so daß der Staat noch die Gefangenschaftskosten zu tragen hat. Um diesen Uebelstand zu befeitigen, erlaube ich mit einem Antrag zu stellen, der im Interesse des Staates zu liegen scheint. Ich wünsche nämlich, daß die Buße solcher Verurtheilten, die außer Stande sind zu zahlen, in Arbeiten auf Straßen oder anderwärts umgewandelt werde. Auf diese Weise würde der Staat die Gefangenschaftskosten ersparen und einen Vortheil erreichen, welcher sicher die nicht eingegangenen Bußen auswiegen würde; diese Umwandlung läge sowohl im Interesse des Fiskus als in demjenigen der Gerechtigkeit.

Geissbühler. Ich ergreife das Wort, um sowohl dem Regierungsrath als namentlich der Finanzdirektion meinen Dank auszusprechen. Seit einer Reihe von Jahren hat sich bei der Passation der Staatsrechnung nie mehr ein so günstiges Ergebniß herausgestellt, und wenn man, gestützt auf den Bericht der Staatswirtschaftskommission, annimmt, daß jede Direktion ihr Möglichstes beigetragen hat, um mit vereinter Kraft

den Zweck der Herstellung eines normalen Zustandes unserer Finanzen zu erreichen, so ist dies gewiß ein Bestreben, welches alle Anerkennung verdient. Ich kann daher nicht anders, als meine volle Anerkennung dafür aussprechen und hoffe, dieses gemeinsame Streben werde nicht nur uns, sondern das ganze Volk erfreuen, besonders Angesichts der Defizite, mit denen wir so lange zu kämpfen hatten. Was die Bemerkung der Kommission über die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg betrifft, so halte ich allerdings diesen Punkt für beachtenswerth, besonders wenn man von Privaten sagen hört, es seien noch offene Rechnungen von einzelnen Personen vom Jahre 1854 her vorhanden. Aus einem solchen Zustande kann gewiß kein gutes Resultat erwachsen, und ich wünsche daher ebenfalls, daß die Regierung auf bessere Rechnungsführung sehe.

Revel. Was Herr Bernard verlangt, besteht schon und wird in allen Fällen befolgt, wo man die Bußen umwandeln kann, aber leider hat der Staat nicht überall Wälder auszubauen oder Straßen zu bauen, und es hält schwer, solche Individuen in kleinen Bezirken zu derartigen Arbeiten zu brauchen, sie zwei, drei Tagreisen entfernt auf Straßen oder in Wäldern arbeiten zu lassen. Als Mitglied der Staatswirtschaftskommission nahm ich mit großem Vergnügen Kenntniß von dem Resultate der Staatsrechnung. Nicht nur thaten die Direktoren der verschiedenen Verwaltungszweige ihr Möglichstes, um ihre Kredite nicht zu überschreiten, sondern sie machten auch noch Ersparnisse, so u. A. die Militärdirektion. Die Ersparnisse sind so bedeutend, daß, wenn man die 46,000 Fr., welche dem Kanton Bern als Entschädigung für die Posten gehören, erhalten hätte, man ein Äquivalent von 2 pro mille der direkten Steuer hätte, so daß man bei günstigerer Gestaltung der Umstände auf die gewöhnliche Steuer zurückkommen könnte, um das Gleichgewicht zwischen dem Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Ich bestätige in dieser Beziehung das von Herrn v. Gonzenbach Angebrachte, denn wir lassen der Regierung für die Verwaltung der ihr anvertrauten Fonds Gerechtigkeit widerfahren.

Bernard. Mit Rücksicht auf das von Herrn Revel Gesagte möchte ich fragen, warum man nicht überall so vorgehen könnte wie in Bruntrut, wo man Arbeiten für Partikularen ausführen läßt. So arbeiten in dieser Stadt die Straflinge auf Rechnung der Partikularen, und ihr Verdienst fließt in die Staatskasse. Mir scheint, diese Maßregel könnte sehr wohl auch anderwärts, wo es Strafen umzuwandeln gibt, angewendet werden.

Tieche. Vom praktischen Gesichtspunkte aus ist der Antrag des Herrn Bernard unausführbar, weil die Verurtheilten entweder Verbrecher oder wegen Vergehen Verurtheilte sind. Wenn man es aber mit einem Menschen zu thun hat, der nicht arbeiten will, und den man zu diesem Zwecke einem Polizeidiener anvertrauen muß, um ihn zur Arbeit anzuhalten, so liegt darin kein Vortheil für den Staat. Es gibt ein viel einfacheres, sehr legales und sehr ökonomisches Mittel für den Staat, um diese Schwierigkeit zu beseitigen; es besteht in der Anwendung des in den meisten Bezirken des Jura geltenden Prozeßverfahrens, nämlich in der Erklärung der Güterabtretung, wenn das Regierungsfürstthalteramt oder ein beliebiger Gläubiger seinen Schuldner zur Bezahlung der Schuld aufgefordert hat. Allerdings ist dies eine mißliche Nothwendigkeit, bei welcher der Schuldner nicht so wohlfeilen Kaufs seine Unabhängigkeit erhält; da die Güterabtretung auch den Verlust der bürgerlichen Rechte zur Folge hat, so geschieht es oft, daß die Androhung der Güterabtretung ihn anspornt, die nötigen Schritte zu thun, um diese Maßregel abzuwenden. Die Regierung kann in den verschiedenen Landesgegenden die nötigen Maßnahmen ergreifen, um solche Urtheile auf diese Weise zu vollziehen, und wir werden dann sehen, daß die im Rückstand befindlichen Individuen sich aus allen Kräften bestreben werden, um eine Eigenschaft zu erhalten, welche ihnen das Gesetz durch die Güterabtretung entzieht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe nichts beizufügen, als daß ich die Passation der vorliegenden Rechnung mit voller Überzeugung empfehlen zu können glaube. Was das von einem Redner der Verwaltung gespendete Lob betrifft, so glaube ich, es sei nicht am Platze; wir haben nur unsere Pflicht gethan. Wenn ich hingegen einen Wunsch äußern darf, so besteht er darin, daß die Versammlung bei der bevorstehenden Wahl des Kantonsbuchhalters meinen Vorschlag berücksichtigen wolle. Es ist sehr wichtig, daß dieser Beamte mit der Treue die nötige Kenntnis der Geschäfte und beider Sprachen besitze, daß er ein Mann von Bildung sei, und ich bin dem Großen Rath sehr dankbar, wenn er mir einen Mann zur Seite gibt, der mein volles Vertrauen hat.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe nur beizufügen, daß die von den Herren Bernard und Tieche geäußerten Wünsche in den allgemeinen Anträgen der Kommission ihre Berücksichtigung finden.

Bernard schließt sich den Anträgen der Staatswirtschaftskommission an.

Sowohl die Staatsrechnung für das Jahr 1855 als die vom Regierungsrath verlangten Nachkredite und die Anträge der Staatswirtschaftskommission werden durch das Handmehr genehmigt.

Rechnung über das Staatsanleihen für 1855.

(Siehe Grossratsverhandlungen der gegenwärtigen Session Seite 145.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe in Betreff der soeben erledigten ordentlichen Verwaltungsrechnung nur nachzuholen, daß die Defizite der Jahre 1852-54 noch nicht erledigt sind. Nach § 25 des Gesetzes vom 8. August 1849 über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens soll nun der Einnahmenüberschuss des Jahres 1855 zu Deckung früherer Ausgabenüberschüsse verwendet werden. Es ist daher der älteste Ausgabenüberschuss vom Jahre 1852 von Fr. 282,505. 98 um Fr. 87,106. 87 vermindert und auf Fr. 195,399. 11 reduziert, über dessen Deckung die Finanzdirektion, weil im vierten Jahre ausstehend, einen besondern Vortrag demnächst vorlegen wird, gleichzeitig mit der Frage der Deckung derjenigen Ausfälle, welche das Staatsvermögen durch die Brückengeld- und Zollentschädigungen an verschiedene Korporationen und Städte zu erleiden hat. Was die außerordentliche Rechnung betrifft, so wissen Sie, daß der Große Rath unter zwei verschiedenen Motiven die Aufnahme eines Anleihens von Fr. 1,500,000 zu Besteitung außerordentlicher Ausgaben beschlossen hat. Von der zu diesem Zwecke angewiesenen Summe von 1½ Millionen wurden auf Ende 1855 verwendet Fr. 1,324,510. 24, so daß noch für 1856 zu verwenden bleiben Fr. 175,489. 76. Für diese Ausgaben und auf Rechnung der nächsten Amortisationsquote sind auf Ende 1855 in der Anleihenkasse noch verfügbar Fr. 286,792. 52. Auf 1. November 1856 wird nun die zweite Serie des Anleihens mit Fr. 120,000 zurückbezahlt und somit die Anleihenrestanz auf Fr. 1,280,000 reduziert werden. Am Ende der Rechnung erscheinen die Vorschüsse für Entsumpfungsarbeiten in verschiedenen Theilen des Kantons. Die Unternehmer stellten uns Obligationen dafür aus, und ich kann nur rühmend erwähnen, wie bisher bei der Rückzahlung verfahren wurde. Ich bedauerte, daß man nicht nach meinem Vorschlage die nämliche Vorsicht bei der Gürbenerkorrektion zur Anwendung brachte und Schuldsscheine ausstellen ließ, wie bei andern Unternehmungen; man hielt dafür, die Schwierigkeiten seien dort zu groß. Ich empfehle Ihnen auch die vorliegende Rechnung zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission trägt auch hier auf Genehmigung der Rechnung an, welche eigentlich nur eine Kassarechnung ist, dagegen hat sie über einen Punkt eine Bemerkung zu machen. Es betrifft einen Ausgabeposten von Fr. 34 867. 97 für Vermessungen und Vorstudien für die Seelandbennumpfung, in Betreff welches Postens der Große Rath unter dem 29. August 1855 beschlossen hat, daß wenn ein Unternehmer für die Ausführung des Werkes sich finde, derselbe diese Summe zu übernehmen habe, indem das vorhandene Material für den Betreffenden von Werth sei. Die Sache wird hier lediglich deshalb angeregt, damit die Verwaltung sich daran erinnere. Die Kommission bemerkte sodann mit Bedauern, daß bei der Gürbenerkorrektion nicht die nötigen Einrichtungen getroffen worden sind, um auch bei diesem Unternehmen, wie bei allen übrigen zuerst Schuldverpflichtungen der beteiligten Grundeigentümer zu erhalten, in deren Ermanglung der Staat immerhin der Gefahr ausgesetzt bleibt, einen Theil seiner auf das Unternehmen verwendeten Gelder zu verlieren.

Die Rechnung über das Staatsanleihen wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Entlassungsgesuch des Herrn Kantonsbuchhalter v. Jenner.

Demselben wird nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Finanzdirektion in dem Sinne entsprochen, daß Herr v. Jenner auf den 30. d. M. in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen, dagegen der Regierungsrath ermächtigt sein sollte, ihn nötigenfalls, bis der neue Buchhalter die gesetzliche Bürgschaft geleistet, noch seine Funktionen fortsetzen zu lassen.

Wahl eines Kantonsbuchhalters.

Mit 98 von 105 Stimmen wird im ersten Wahlgang erwählt: Herr Henzi, Sekretär der Finanzdirektion, in Bern.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen über das Gesuch des Comité de l'Ajoie um Bewilligung einer Eisenbahnkonzession für die Linie von Delle nach Bruntrut.

Der Regierungsrath trägt auf grundsätzliche Ertheilung dieser Konzession an, mit dem Vorbehalte, ihm die Ermächtigung zu geben, bezüglich der Detailbestimmungen der Konzession das Geeignete festzusetzen.

Sahli, Direktor der Entsumpfungen und Eisenbahnen, als Berichterstatter. Es ist Ihnen bekannt, daß in neuerer Zeit im Jura verschiedene Eisenbahnprojekte auftauchten, die sich in zwei Richtungen theilen. Die Interessen des St. Immerthales fordern die Verlängerung der Linie von Besançon nach L'ocle und La-Chaux-de-Fonds mit Anschluß an die Centralbahn in Biel, während die andern jurassischen Bezirke eine von der französischen Grenze ausgehende Linie verlangen, die sich über Bruntrut und Delsberg ausdehnen, und von letzterer Ortschaft aus einerseits mittels einer Zweigbahn bei Oliet oder Biel auf die Centralbahn, andererseits durch eine zweite Zweigbahn der

Wirs entlang auf Basel einmünden würde. Diese Projekte blieben bis dahin bloße Projekte. Günstig ist der Umstand für die Sache, daß keine dieser Linien die andere ausschließt, und es wäre somit zu wünschen, daß sämtliche zu Stande kommen möchten, wozu aber keine Aussicht vorhanden ist. In jüngster Zeit erwartete man die Erbauung einer französischen Eisenbahn bis Delle, wodurch das Comité de l'Ajoie sich veranlaßt sah, eine Konzession für die Verlängerung der Linie von Delle nach Bruntrut zu verlangen. Das betreffende Gesuch wurde mit erst letzten Sonntag zugestellt, mit dem Wunsche, daß man es noch in dieser Sitzung behandle, damit es der nächstens zusammentretenden Bundesversammlung vorgelegt werden könne. Der Regierungsrath, welchem nicht Zeit übrig blieb, um sich mit den Detailsbestimmungen der Konzession zu befassen, beantragt Ihnen die grundsätzliche Ertheilung der Konzession mit Vorbehalt späterer Festsetzung der einzelnen Bestimmungen. Ueber die erste Frage, ob die Konzession prinzipiell zu genehmigen sei, kann man nicht im Zweifel sein, denn es läßt sich nicht verkennen, daß der Jura in Bezug der Eisenbahnen gegenüber dem alten Kanton sich im Nachtheile befindet. Die zweite Frage, inwieweit die Konzession zu modifizieren sei, wäre an den Regierungsrath zu näherer Untersuchung zurückzuweisen. Die Erstellung der fraglichen Eisenbahn hängt von der Linie von Montbéliard nach Delle ab, und um nichts zu versäumen, glaubte das Comité sofort das Konzessionsgesuch eingeben zu sollen. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Kaifer unterstützt den Antrag des Regierungsrathes in dem Sinne, daß durch die Ertheilung der vorliegenden Konzession einem späteren Konzessionsbegehr zu Erbauung der Hauptlinie nicht vorgegriffen werden solle; ferner wird darauf aufmerksam gemacht, wie dringend die Errichtung von Eisenbahnen für den industriellen Jura, besonders auch für den Amtsbezirk Bruntrut sei; endlich weist der Sprechende auf die Vorarbeiten hin, welche das in letzter Zeit gebildete jurassische Eisenbahncomité angeordnet hat, so daß wahrscheinlich auf die nächste Grossratsitzung ein Konzessionsbegehr vorgelegt werde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzes über die Sekundarschulen und des Gesetzes über die Kantonschulen des Kantons Bern.

(Siehe Grossratsverhandlungen der gegenwärtigen Session, Seite 171 ff.)

Nach dem Antrage des Herrn Erziehungsdirektors als Berichterstatter wird die Redaktion folgender Paragraphen, bezüglich welcher bei der zweiten Berathung Anträge erheblich erklärt worden sind, ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt:

1) Gesetz über die Sekundarschulen.

Die letzte Zeile des § 13 erhält folgende Fassung: „Freistellen zu errichten, welche jedoch auch als halbe oder Viertelsfreistellen vergeben werden können.“

Bei § 14 werden die Worte „der Schulkasse“ ersetzt durch: „des Schulfonds“.

Der § 26 erhält folgenden Zusatz: „Auf diesen Tag sind sämtliche Lehrerstellen an den Sekundarschulen, Progymnasien und Kollegien vakant erklärt.“

2) Gesetz über die Kantonschulen.

Der § 20 erhält folgenden Zusatz: „Auf diesen Tag sind sämtliche Lehrerstellen an der Elementarschule und dem höhern Gymnasium in Bern vakant erklärt.“

Dekrets-Entwurf

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

dass infolge der widersprechenden Auslegungen, welche der Art. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1847 über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonsteil erfahren hat, eine Erweiterung derselben noch vor der Revision des Gesetzes als dringend nothwendig erscheint;

auf den Bericht und Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Der Art. 6 des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847 ist in Zukunft nicht nur auf die Wittwen, sondern auch auf die Ehefrauen von Güterabtretern oder Gelsttagern und auf die Abgeschiedenen anzuwenden.

Art. 2. -

Das gegenwärtige Dekret tritt nach seiner ersten Berathung vom Tage seiner Bekanntmachung hinweg provisorisch in Kraft.

(Erste Berathung.)

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Sie wissen, daß der Gesetzesentwurf über Modifikation des Gesetzes über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften vom 27. Mai 1847 zur Begutachtung zurückgewiesen wurde. In der letzten Zeit gab eine abweichende Rechtsprechung des Obergerichtes Anlaß zur Ergänzung des Gesetzes von 1847 und zwar noch vor dessen Revision. Während nämlich sowohl das Obergericht als der Regierungsrath früher den § 6 des erwähnten Gesetzes nach seinem Wortlauten angewandt und den Ausdruck „Wittwe“ in seiner gewöhnlichen Bedeutung genommen hatte, dehnte das Obergericht in einem seiner Urtheile vom Jahre 1855 die Bedeutung des Wortes „Wittwe“ auch auf die Ehefrauen von Güterabtretern oder Gelsttagern und auf die Abgeschiedenen aus. In dieser Anwendung des Gesetzes durch das Obergericht liegt nicht sowohl eine Auslegung als eine vervollständigung des Gesetzes, wozu das Obergericht nicht kompetent ist. Ledermann weiß, was unter einer Wittwe verstanden ist. Der Regierungsrath wollte dem Obergerichte nicht auf diesem Wege der Gesetzesauslegung folgen; daraus erwuchs aber der Uebelstand, daß beide Behörden bei der Anwendung des Gesetzes verschiedener Ansicht waren, und man hielt es daher, obgleich die Revision des Gesetzes von 1847 nicht lange auf sich warten läßt, für dringend, diesen Uebelstand zu beseitigen. Es wird Ihnen nun vorgeschlagen, den § 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1847 in dem Sinne zu erweitern, daß dieser Paragraph künftig nicht nur auf die Wittwen, sondern auch auf die Ehefrauen von Güterabtretern oder Gelsttagern und auf die Abgeschiedenen anzuwenden sei. Dieser Vorschlag wird einerseits im Interesse einer gleichmäßigen Gesetzesanwendung, andererseits auch aus dem Grunde gemacht,

daß nicht der Regierungsrath mit Verantwortlichkeitsprozessen bedroht werden könne, welche infolge allfälliger Nichtigerklärung von Verhandlungen, die auf seine Weisung hin vorgenommen worden, entstehen möchten. Ich empfehle Ihnen daher das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in *globo* und dessen Genehmigung.

Anderegg wünscht darüber Auskunft zu erhalten, wie es in Bezug auf die bisher abgeschlossenen Verträge gehalten werden solle.

Herr Berichterstatter. Darüber wird durch dieses Dekret nicht entschieden. Wenn man dasselbe rückwirkend machen wollte, so hätte es große Uebelstände zur Folge. Man könnte dieses auf dem Wege der authentischen Interpretation beschließen, aber Sie würden damit entweder dem Regierungsrath oder dem Obergerichte in's Gesicht schlagen. Deshalb ist es besser, mit Stillschweigen darüber hinwegzugehen. Erheben sich Streitigkeiten, so ist das Obergericht da, um darüber zu entscheiden. Viele Prozesse werden kaum daraus entstehen.

Dr. Manuel. Ich glaube auch, daß es nöthig sei, diesen Artikel zu interpretiren, weil bekanntlich mehrere obergerichtliche Urtheile mit demselben in Widerspruch kamen. Ich glaube, wenn man den Art. 6 in seinem ganzen Inhalte zusammenfaßt, so liege der Grund, warum man gegenüber der Wittwe, an welche die väterliche Gewalt überging, eine Beschränkung aufstellt, darin, zu verhindern, daß sie nicht zum Nachtheil der Kinder vom älterlichen Vermögen Gebrauch mache, bis die Theilung stattgefunden hat. Dieser Grund ist aber bei Ehefrauen von Güterabtretern oder Geldstagnern und bei Abgeschiedenen nicht vorhanden, weil hier von einer Theilung nicht die Rede ist. Der Gesetzgeber nannte daher im Art. 6 nur die Wittwe, und nicht auch die andern. Ich finde, die Interpretation des Wortes "Wittwe", wie sie von anderer Seite beantragt wird, gehe so weit, daß sie nicht leicht zu rechtfertigen sei, und stelle daher den Antrag, den § 1 folgendermaßen abzuändern: "Der Art. 6 des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847 ist in Zukunft nur auf die Wittwen, und nicht auch auf die Ehefrauen" u. s. w. (das Uebrige wie im Entwurfe).

Anderegg unterstützt den Antrag des Herrn Präzeptanten.

Herr Berichterstatter. Ich halte dafür, es sei besser, das Gesetz in dem Sinne zu erweitern, wie es Ihnen vom Regierungsrath vorgeschlagen wird, damit auch die Ehefrauen von Güterabtretern und Geldstagnern, so wie die Abgeschiedenen der nämlichen Beschränkung unterworfen seien, wie die Wittwen. Durch den Geldstag verliert der Ehemann die Gewalt über das Vermögen der Frau, und es fragt sich also, wie weit sie darüber verfügen könne. Die Schwierigkeit liegt in den gesetzlichen Bestimmungen über die Erbschaftsberechtigung der Kinder, welche nach dem bernischen Gesetze nur eine eventuelle ist, während das französische Recht durch eine gehörige Ausscheidung des Vermögens viel besser dafür sorgt. Man will daher gegenüber den Ehefrauen von Güterabtretern oder Geldstagnern, so wie gegenüber den Abgeschiedenen zu Vermeidung des Missbrauchs ihrer Gewalt die nämliche Garantie aufstellen, wie gegenüber den Wittwen.

A b s t i m m u n g :

Für das Eintreten	Handmehr.
Für den § 1 nach Antrag des Regierungsrathes	66 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Manuel	14 "
Für den unangefochtenen Theil des Dekrets	Handmehr.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei werden ohne Einsprache durchs Handmehr abgewiesen:

1. Die Burgergemeinde Geltkofen mit ihrem erneuerten Gesuch um Nachlaß der ihr wegen unbefugter Waldausreitung auferlegten Buße von Fr. 75.
2. Johannes Walther, Gießer in Oberburg, mit dem Gesuch, daß ihm die am 2. Mai 1856 vom Amtsgericht Burgdorf wegen Misshandlung auferlegte unablässliche Leistungsstrafe von sechs Monaten in ablässliche umgewandelt werde.
3. Jakob Tanner von Langnau, gewesener Pintenwirth zu Irisberg, jetzt zu Oberwangen, mit dem Gesuch, daß ihm die am 13. Jänner 1853 vom Polizeirichter von Laupen wegen Widerhandlung gegen das Ohmgeldgesetz auferlegte Buße von Fr. 655. 80 erlassen werden möchte.
4. Margaritha Ernst, geborene Winterberger, von Artau, wohnhaft in Meiringen, mit dem Gesuch, daß ihrem Ehemann, Johann Friedrich Ernst, gewesener Schreiber in Meiringen, der noch ungefähr die Hälfte betragende Rest der zweijährigen Kantonsverweisung, zu welcher der selbe wegen Beitrags verurtheilt worden ist, erlassen werden möchte.
5. Johann Lüdi von Heimiswyl, gewes. Grempler in Bern, welcher am 21. Dezember 1852 von den Assisen des Mittellandes wegen Gehlerei zu 1½ Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden und der, nachdem diese Strafe befuß der Auswanderung durch Verweisung aus der Eidgenossenschaft ersetzt worden, aus Amerika zurückgekehrt ist, mit dem Gesuch, es möchte ihm der Rest der Verweisungsstrafe erlassen werden.
6. Johann Hofer von Arni, wohnhaft zu Lüthiwyl, und Ulrich Wyss von Landiswyl, wohnhaft zu Arni, welche am 29. Dezember 1855 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen verbotenen Kartoffelbrenns zu Geldbußen verurtheilt worden sind, mit ihren Gesuchen, es möchten die gegen sie ergangenen Urtheile aufgehoben und das von ihnen infolge derselben bereits Bezahlte ihnen zurückstattet werden.
7. Christian Zenni von Homberg, Bäcker in Bern, am 24. Mai 1856 von der obergerichtlichen Polizeiammer wegen Kuppleri korrektionell zu 30 Tagen verschärfter Gefangenschaft und drei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuche, es möchte ihm die Kantonsverweisung erlassen werden.
8. Johann Ulrich Zellenbach von Oberthal, am 17. Okt. 1855 vom Amtsgericht Konolfingen wegen Diebstahls zu sechs Monaten Zuchthaus verurtheilt, mit dem vom Einwohnergemeindsrath von Oberthal eingereichten Gesuche, es möchte ihm der Rest dieser Strafe erlassen werden.

Dagegen wird ebenfalls nach dem Antrage des Regierungsrathes durchs Handmehr beschlossen, den nicht mehr einen Viertel betragenden Rest der dem Bendicht Steiner von Schüpfen vom Assisenhofe des Seelandes am 19. April 1852 wegen Falschmünzung peinlich auferlegten fünfjährigen Kantonsverweisungsstrafe in Eingrenzung in seine Heimatgemeinde Schüpfen von gleicher Dauer, verbunden mit Wirtschaftsverbot, umzuwandeln.

Schließlich wird noch ein Anzug des Herrn Grossrath Feune und neun anderer Mitglieder aus dem Jura verlesen, mit dem Schluß:

Es möchte das Bergwerksgesetz vom 21. März 1853 einer Revision unterworfen und sowohl mit der Verfassung als mit den im Kanton bestehenden Civilgesetzen in Einklang gebracht werden.

Schluß der Sitzung: 2½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen über Ausführung der schwimmenden Eisenbahnen und der Juragewässerkorrektion, mit folgenden Schlüssen:

In erster Linie.

- Der Kanton Bern betrachtet die beiden Unternehmungen der Juragewässerkorrektion und der schwimmenden Eisenbahnen als zusammenhängend und ein Ganzes bildend.
- Derselbe erklärt sich bereit, diese Gesamtunternehmung vereint mit dem Bunde und den übrigen befreigten Kantonen im Selbstbau auszuführen.

In zweiter Linie.

- Der Kanton Bern spricht sich im Grundsache für die von den Gebrüdern H. und C. Rappard verlangte Konzession zur Anlage schwimmender Eisenbahnen zwischen Biel und Iserten aus.

Demnach sei zu beschließen:

- Der Regierungsrath hat sofort die geeigneten Unterhandlungen, zunächst mit den beteiligten Bundes- und Kantonalbehörden, sowie mit der Gesellschaft der schweizerischen Centralbahn, eventuell mit den Herren Rappard einzuleiten, um die Frage zu einer endlichen Entscheidung zu bringen.
- Der Regierungsrath ist angewiesen, die in erster Linie beantragte Unternehmung aus dem Gesichtspunkte des Kantons einer näheren technischen und finanziellen Prüfung zu unterwerfen.
- Der Kanton Bern versagt jede Konzession zu einer Landesbahn zwischen Biel und Iserten.

Sahli, Direktor der Entsumpfungen und Eisenbahnen, als Berichterstatter. Ich habe den Ausdruck des Bedauerns vernommen, daß man eine so wichtige Angelegenheit, wie die vorliegende, so schnell vor den Grossen Rath zur Entscheidung bringe. Ich theile dieses Bedauern und wünschte, daß die Mitglieder des Grossen Rethes sich mit aller Ruhe und Gründlichkeit mit dem Gegenstande vertraut machen könnten; ich wünschte es um so mehr, als darin eine Garantie läge, daß die Anträge der Regierung um so eher genehmigt würden. Über Eisenbahnen und Eisenbahnenfragen lassen nicht auf sich warten. Wer da zu spät kommt, der hat hier wie überall den Schaden. Es handelt sich hier um ein Unternehmen, durch welches das Mittel geboten werden soll zur Ausführung des großen Unternehmens der Juragewässerkorrektion. Nebrigens ist zu bemerken, daß eine so außerordentliche Eile nicht stattgefunden hat. Die Frage, um deren Löfung es sich handelt, ist seit langen Jahren in den Behörden anhängig, in denselben herumgeschleppt worden, und was neu ist, ist nur die Form, in welcher sie zur Behandlung kommt, aber die Frage selbst ist eine öffentliche, über die sich Federmann orientiren konnte. Ich werde bei Erörterung des Gegenstandes mit Millionen rechnen müssen, aber ich bitte die Versammlung, deshalb meine Rechnung nicht mit Misstrauen aufzunehmen. Ich wünschte mit Bogen rechnen zu können und bin überzeugt, daß ich bei vielen eher Eingang fände, allein vergessen Sie nicht, daß es nicht darauf ankommt, wie die Zahlen heißen, wenn die Grundsäze richtig sind, auf die sie sich stützen. Längst befand sich das See-

Fünfte Sitzung.

Freitag den 27. Juni 1856.

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Balsiger, Bühlmann, Clemençon, Gerber, Imobersteg, Mauerhofer, Moser, Gottlieb; Müller, Arzt; Räb, Schmid, Teuscher, Wagner und Wyss; ohne Entschuldigung: die Herren Abersold, Amstutz, Botteron, Brechet, Büzberger, Carrel, v. Erlach, Fischer, Friedli, Gygar, Hennemann, Imhoof, Friedensrichter; Joss, Karlen, Karrer, Kasser, Kilcher, Kipfer, König, Kohler in Bruntrut, Krebs in Ubligen, Küng, Lempen, Marquis, Masel, Methée, Morel, Morgenthaler, Müller in Hofwyl, Neuvray, Oth, Prudon, Reber, Rebmann, Reichenbach, Röthlisberger, Gustav; Rubin, Schärer in Spiez, Scholer, Seiler, Sterchi, Teurillat und Wirth.

land in dem traurigen Zustande, wo der Menschenfreund helfen möchte, aber nicht helfen kann. Heute können Sie helfen, oder wenigstens viel dazu beitragen, daß geholfen werde. Erlauben Sie mir mit kurzen Worten den Zustand zu beschreiben, in welchem sich das Seeland befindet, den Zustand, wie ich ihn aus eigener Anschauung kennen lernte. Wenn Sie das Gebiet zwischen Arberg und Meientried, von da nach Nidau und Biel, dem See entlang bis Landeron und St. Johannsen überblicken, so haben Sie ein Gebiet des Sumpfes, auf der ganzen Ebene ist keine Fruchtbarkeit, nur Moos und Fische wächst darauf; und wenn Sie die Beschaffenheit des Bodens, die schöne Lage der Gegend betrachten, so muß man sich sagen: wenn dieser Boden entsumpft, angebaut, mit Bäumen bepflanzt werden könnte, so würde es ein wahres Paradies, eine der schönsten Gegend des Landes geben. Begeben Sie sich aber an die Aare, was finden Sie? Kein regelmäßiges Flusbett, die Aare theilt sich in hundert Arme, und Sie kennen von Arberg bis Meientried den ruhigen Fluss nicht mehr, welcher hier vorbeifließt. Am einen Orte strömt er gegen das Ufer an und reißt davon weg, hier bildet sich eine Insel, die morgen wieder verschwindet, dort häuft das zusammengeschwemmte Geschiebe Sandbänke auf. Bei Meientried strömt die Aare mit aller Gewalt gegen das linke Ufer, im Hintergrunde liegt Meientried, täglich wird das Ufer angestressen, und diese Ortschaft schwiebt in der größten Gefahr, wenn irgend eine Ueberschwemmung wieder eintritt, weggeschwemmt zu werden. Wenn diesem Zustande nicht Abhülfe gewährt wird, so werden wir eines Morgens die Nachricht erhalten: Meientried ist verschwunden! Noch mehr: wenn die Aare wieder anschwellen sollte, so riskiren wir, daß sie auch obenhin austreten und Unglück verursachen wird. Wenden Sie sich nach Nidau, so haben Sie ein neues Schauspiel des Entsezens und des Schreckens vor den Augen, und ich kann Sie versichern, daß die Abgeordneten der Regierung und des Bundesrathes eigentlich mit Niedergeschlagenheit zurückkehrten. Wohl erwarteten wir den Anblick einer traurigen Verwüstung, aber das erwarteten wir nicht. Der ausgetretene See hatte rings um Nidau herum Alles überschwemmt, das ganze Gelände mit Schlamm bedeckt und Futter und Gartengewächse zu Grunde gerichtet. Die Promenade stand unter Wasser und die Bänke derselben ragten aus dem Wasser hervor. Trauer lag auf den Gesichtern der Bewohner dieser Gegend, man sah kein freudiges Gesicht, Alles war stille, nur ein Lobsang der Frösche im Sumpfe unterbrach das Schweigen. Noch größer ist die Ueberschwemmung bei Landeron und St. Johannsen, die Felder stehen unter Wasser, und als wir bei St. Johannsen auf den Thurm stiegen, sahen wir eine eigentliche Sündfluth. Ueber die Straße zu kommen war uns unmöglich, wir mußten in einem Schiffe hinfahren. Gartengewächse und Feldfrüchte sind zum großen Theile verloren, und mancher Familienvater, der einen schönen Ertrag daraus zu ziehen hoffte, ist jetzt sozusagen auf der Gasse. Es wurde mir erzählt, daß viele Familien ihr einziges Vieh, ihre Kühe, Schafe, Ziegen verkaufen müßten, weil sie kein Futter mehr für dasselbe haben. Wenn ein solcher Zustand einmal in einem Menschenalter vorkommt, so mag man sich darüber leichter trösten, aber wenn er sich von Zeit zu Zeit immer wiederholt, so muß eine solche Gegend zu Grunde gehen. Das Seeland hat eine thätige, arbeitsame Bevölkerung, die bisher ihr Unglück mit stiller Ergebenheit hinnahm und ertrug; das Seeland litt nicht, aber man riskirt, daß die Ueberschwemmung alle 2—3 Jahre wiederkehrt, und da kann man sich nicht verhehlen, daß die Bevölkerung in die Länge den Schaden nicht tragen kann. Dieser Schaden ist also nicht ein einmaliger, sondern ein wiederkehrender, er betrifft nicht eine reiche, wenn auch arbeitsame Bevölkerung, und die Aussicht in die Zukunft ist traurig. — Ist das Seeland allein dabei betheiligt? Das ist nicht der Fall, sondern ich glaube allerdings, der ganze Kanton werde dabei bedeutend in Mitteidenschaft gezogen, und ich werde dies mit kurzen Worten begründen. Es ist nicht zu verkennen, daß wenn an einem Körper sich ein frisches Glied befindet, der ganze Körper mehr oder weniger darunter leidet. Das Seeland ist ein wichtiges Glied unseres Kantons, und wenn dieser Landestheil fortdauernd

unter dem Drucke eines solchen Zustandes leidet, so empfindet es der ganze Kanton mit ihm. Ich fürchte zwar nicht, daß das Seeland ein Amt Schwarzenburg werde, wenn man irgend etwas thut, aber das fürchte ich, daß der Wohlstand dieses Landestheiles bedeutend sinkt, und das würde der ganze Kanton fühlen. Aber auch in anderer Beziehung hat der Staat ein hohes Interesse, Hand an's Werk zu legen, indem er dafür zu sorgen hat, daß die Schiffahrt nicht gestört werde. Schon jetzt haben die Schiffer auf einzelnen Strecken infolge der Verschlammung und Verschwemmung des Geschiebes Mühe durchzukommen, was namentlich auch bei der Holzausfuhr zu berücksichtigen ist. Es sind aber noch andere Gründe, welche dafür sprechen, daß besöderlich Hand an's Werk gelegt werde. Der Staat hat ein Obereigenthumsrecht auf dem großen Moose, die durch die Entsumpfung derselben erzielte Verbesserung des Bodens kommt nicht nur dem Seelande zu gut, sondern auch dem Staate. Aber mehr als das Alles: es wird sich im Seelande, wenn einmal die Entsumpfung ausgeführt ist, eine nationale Richtung entfalten, wie nicht leicht in andern Gegendern, denn der überschwemmte Landestheil gehört durch seine Bodenverhältnisse und Lage zu den schönsten Gegendern des Landes. Neue Dörfer werden entstehen, neues Leben wird sich auf dem der Kultur wiedergegeben Gebiet entwickeln; wir werden vielleicht ein zweites Amt Burgdorf dort heranblühen, vielleicht eine Bevölkerung von 30,000 Seelen sich ansiedeln sehen. Das sind die Gründe, warum der Staat als mittheiligt Hand an's Werk legen soll. Aber gesetzt, das Seeland wäre einzig betheiligt, so möchte ich fragen, wer es sei, der aus bloßem Partikularinteresse diesem Landestheile nicht helfen möchte. Ich möchte hier den Grundsatz aufstellen: Einer für Alle und Alle für Einen! Dieser Grundsatz fehrt sich in seiner Anwendung alle Tage um, heute so, morgen anders. Wenn ich frage, was bisher in der vorliegenden Angelegenheit geschehen sei, so kann ich ziemlich kurz darüber hinweggehen. Ich will übergehen, was seit 150 Jahren geschehen, ich will an dasjenige anknüpfen, was seit 1839 gethan wurde. Damals wurde eine Vorbereitungsgesellschaft für die Juragewässerkorrektion gebildet, welche die Aufnahme von Vermessungen und Plänen anordnete, um zu untersuchen, wie die Entsumpfung am besten ausgeführt werden könnte. Seither erschien eine Masse Schriften, Pläne, Berechnungen, der Gegenstand wurde durch ein so reichhaltiges Material allseitig beleuchtet, daß man sagen konnte: jetzt sieht man, wo die Sache hinaus will, und wenn wir das Geld haben, so können wir zur Ausführung schreiten. In neuerer Zeit waren es namentlich zwei Pläne, welche die Aufmerksamkeit der Beteiligten auf sich zogen. Einerseits war es der Plan des Herrn Oberst La Nicca, nach welchem die Aare bei Arberg in den Bielersee geleitet würde, um dort ihr Geschiebe abzulegen, während die Becken der drei in Verbindung mit einander stehenden Seen einen natürlichen und großartigen Regulator für den Wasserstand der Juragewässer bildeten und eine entsprechende Senkung der Seespiegel durch einen genügenden Abflusskanal aus dem Bielersee bewirkt würde. Gleichzeitig würde dadurch für den Handel und Verkehr von Solothurn bis Izerten eine sehr schöne Wasserstraße gewonnen. Dieser Plan wurde mit wenigen Ausnahmen allseitig als gut und rationell anerkannt, ich hörte sehr wenige Bedenken dagegen äußern und die öffentliche Meinung ist sehr dafür eingenommen. Dagegen ist es richtig, daß, da es sich um eine Totalkorrektion handelt, die Kosten sehr bedeutend sind und sich daher in finanzieller Beziehung große Schwierigkeiten zeigten. Man fand, daß die Summen, welche die Ausführung des Werkes erforderte, kaum zu erschwingen seien, und das war der Grund, warum man auf den Gedanken einer theilweisen Korrektion kam, weil man sah, daß etwas gethan werden müsse. Infolge einer Konferenz der beteiligten Kantone nahm der Bundesrat sich der Sache ernster an als früher und ernannte drei Experten, welche zu untersuchen hatten, ob es nicht möglich sei, auf dem Wege einer Partialkorrektion zu helfen. Die Experten entwarfen einen Plan, dessen Ausführung weniger kostet, aber auch weniger hilft. Dieser Plan hätte darauf berechnet sein sollen, daß später derjenige des Herrn La Nicca hätte ausgeführt

werden können, aber diese Bedingung wurde von den Bundes-experten nicht eingehalten. Ihr Plan bezweckt im Wesentlichen eine Korrektion des Aar-, Zihl- und Broye-Bettes, wobei ein Theil ihrer Arbeiten durch die spätere Ausführung des Planes des Herrn La Nicca überflüssig würde. Gegen die Ausführung der Partialkorrektion nach dem Plane der eidgenössischen Experten erhoben sich vielseitige Bedenken, sowohl von Seite der seeländischen Gemeinden Büren, Aarh und Rüthi, als aus dem Oberaargau und aus dem Kanton Solothurn, und die dagegen Gegenvorstellungen stützten sich auf die Ansicht, wenn diese Korrektion am einen Orte helfe, so schade sie am andern wieder. Wir haben Erfahrungen gemacht, was Partialkorrek-tionen für Folgen haben; so hier an der Aare, für deren Korrektion während einer Reihe von Jahren über 2 Millionen ausgegeben wurden, während man mit dem nämlichen Gelde eine gänzliche Korrektion hätte ausführen können. Dass etwas geschehen müsse, darüber war man einverstanden, und da die Ausführung des Planes des Herrn La Nicca zu kostspielig schien, so beriehen sich die Abgeordneten der beteiligten Kantone mit denselben des Bundes über die Ausführung des Planes der Experten und verständigten sich vorläufig über das Beitragsverhältnis an die Kosten, welche auf 6,100,000 Fr. veranschlagt waren, infolge dessen hätte der Kanton Bern 2,500,000 Fr. beizutragen, und was sehr wichtig ist, er müsste dabei die Korrektion der Aare von Aarberg bis zum neuen Hägndurchstich überdies auf sich nehmen, welche Korrektion, sehr gering angeschlagen, auf 850,000 Fr. zu stehen käme, so dass der Beitrag des Kantons Bern bei der Ausführung des Planes der Bundesexperten sich im Ganzen auf 3,350,000 Fr. belaufen würde. Mittlerweile reichte Herr Dr. Schneider, der sich seit Jahren um die Ausführung der Juragewässerkorrektion in sehr aufopfernder und gemeinnütziger Weise verdient gemacht hat, ein Konzessionsgesuch für eine Totalkorrektion nach dem Plane des Herrn La Nicca sowohl bei der Bundesversammlung als bei den obersten Landesbehörden der beteiligten Kantone ein. Aber diesem Gesuche standen so viele formelle und materielle Schwierigkeiten entgegen, dass von vornherein Zweifel in dessen Ausführung erhoben wurden. Während dasselbe noch bei den Behörden lag, langte ein zweites Konzessionsgesuch des Herrn Konrad v. Rappard zu Erstellung und zum Betriebe einer schwimmenden Eisenbahn von Biel bis Ifferten ein, worauf Herr Dr. Schneider sein Gesuch zurückzog, weil nach seiner Ansicht das letztere Unternehmen demjenigen der Juragewässerkorrektion bedeutend Eintrag thun müsse. Mit dem Gesuche des Herrn v. Rappard war die Bedingung verbunden, dass für die Dauer von 30 Jahren keine mit der schwimmenden Eisenbahn parallele Landbahn konzidirt werden dürfe; dagegen anerboten sich die Herren Gebrüder v. Rappard, gegen Einräumung dieser Konzession eine Summe von 10 Mill. Fr. zur Ausführung der Juragewässerkorrektion zur Verfügung zu stellen, und zwar 4 Mill. Fr. für dahan und weg und 6 Mill. Fr. zu einem Zins von 4 % mit jährlicher Amortisation von 10,000 Fr.; überdies würde den beteiligten Kantonen das Recht eingeräumt, sich bei dem Unternehmen bis zu einem Drittheil zu beteiligen. Es ist nicht zu verkennen, dass diese Vortheile sehr bedeutend sind und dadurch die Möglichkeit einer rationellen Durchführung der Juragewässerkorrektion bedeutend näher gerückt ist. Es fanden dann auch Konferenzen bezüglich dieses Konzessionsgesuches am 30. und 31. Mai letzthin von Seite der beteiligten Kantone und des Bundes statt, und die Abgeordneten traten artikelfweise auf das Gesuch ein; nur die Abgeordneten von Neuenburg und Waadt erklärten, die Eisenbahnfragen ihrer Kantone müssten zuerst entschieden werden, bevor sie eintreten können, eine Erklärung, welche aus der Natur der Sache hervorgeht. Schon bei diesen Verhandlungen wurde die Ansicht geäußert, es möchte am Besten sein, wenn die beteiligten Kantone das Unternehmen der schwimmenden Eisenbahnen auf eigene Kosten ausführen würden, indem sie dadurch nicht nur den Gewinn hätten, welcher ihnen nun von den Herren v. Rappard angeboten wird, sondern auch denselben,

welchen die Herren v. Rappard für sich nehmen würden. Momentan ging man von diesem Gedanken ab, weil man die Möglichkeit der Ausführung etwas in Zweifel zog, und erst bei der erfolgten Erklärung des Herrn Bundespräsidenten Stämpfli, dass er bereit sei, sich der Ausführung der Idee zu widmen, glaubte ich, es sei Zeit, dieselbe geltend zu machen. Diesem Umstände verdankt der vorliegende Vortrag sein Entstehen. Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehe ich zu der Frage über: was sind schwimmende Eisenbahnen? Sie sind nichts anderes als besonders eingerichtete Dampfschiffe, welche die Güterwagen der Landeisenbahn am einen Ufer aufnehmen, um sie am andern wieder auf die Bahn zu bringen. Die Einrichtung ist sehr einfach. Es fragt sich nur noch, ob eine schwimmende Eisenbahn dem Verkehr und seinen Anforderungen genüge, und da sage ich unbedingt ja. Die Realität und Ausführbarkeit der schwimmenden Eisenbahnen ist bereits durch die Praxis festgestellt, da solche schon seit mehreren Jahren in Schottland und anderwärts bestehen. Die an Ort und Stelle gesuchten Experten sprechen sich sehr günstig darüber aus, indem sie erklären, dass die schwimmenden Eisenbahnen die Landbahnen vollständig zu ersetzen im Stande seien. Das Verhältnis der Schnelligkeit zwischen schwimmenden Eisenbahnen und Landbahnen ist ungefähr folgendes: der Gütertransport auf der Landeisenbahn legt per Zeitstunde 3 Wegstunden, der Personen-transport per Zeitstunde 5 Wegstunden zurück; auf der schwimmenden Eisenbahn beträgt die Geschwindigkeit beim Gütertransport 2½—3 Wegstunden per Zeitstunde und beim Personentransport 4—5 Wegstunden. Der Unterschied in der Schnelligkeit ist also nicht groß, und am wenigsten beim Gütertransport, wo es auf eine Stunde nicht so viel ankommt, von Nachteil. Schon bevor hierseits die Sache in Anregung kam, haben sich die Experten des Bundesrates in Eisenbahnsachen, die Herren Steffenson und Swinburne, sehr günstig über die schwimmenden Eisenbahnen ausgesprochen und solche auf dem Wallenstattersee in Vorschlag gebracht, wo aber besondere Schwierigkeiten deren Ausführung hinderten. Wir haben also Gutachten von verschiedenen Sachverständigen. Auch in Bezug auf die Sicherheit dieses Verkehrsmittels sind keine Schwierigkeiten vorhanden, da die Dampfschiffe von gehöriger Festigkeit sein werden, und anzunehmen ist, dass sie auf den Jura-Seen, wo sie nicht den Stürmen der Nordsee ausgesetzt sind, allerdings den regelmäßigen Dienst versehen können. In Bezug auf die Annehmlichkeit lässt diese Einrichtung nicht nur nichts zu wünschen übrig, sondern sie bietet noch Vorzüge vor den Landeisenbahnen, denn im Sommer ist es sicher angenehmer, auf dem Verdeck eines Dampfschiffes zu sein, namentlich bei der Aussicht auf reizende Ufer, und im Winter in der Kajüte als im Wagen der Eisenbahn. Ebenso leidet der Verkehr im Winter nicht, da unsere Seen selten zufrieren und das Dampfschiff mit Leichtigkeit das Eis durchschneiden könnte. Wenn die Frage gelöst ist, dass die schwimmenden Eisenbahnen den Anforderungen des Verkehrs genügen, so frage ich weiter: was kosten die schwimmenden Eisenbahnen? In dieser Beziehung theilte ich bereits in meinem schriftlichen Berichte Berechnungen mit, welche sich theils auf Mittheilungen der Herren v. Rappard, die mir mit großer Bereitwilligkeit entgegenkamen, theils auf den Expertenbericht stützen. Man nimmt an, dass 5 Personen- und 5 Waarenschiffe gebaut würden. Die Kosten eines Transportschiffes für Güter werden auf 250,000 Fr. veranschlagt, welche Summe hoch genug ist, wenn man bedenkt, dass unsere gewöhnlichen Dampfschiffe beiäufig auf 80,000 Fr. zu stehen kommen. Ein Personendampfer wird auf 200,000 Fr. angeschlagen, so dass 5 Personendampfer 1,000,000 Fr., 5 Waarenschiffe 1,250,000 Fr. kosten würden. Nun müssen natürlich noch Umladungsvorrichtungen an den Ufern getroffen werden; auch hierfür liegt ein Vorschlag der Experten vor, der hoch genug ist, vielleicht bedeutend zu hoch. Die Kosten für eine Station werden nach dem Beispiele Englands auf 3000 Pf. St. berechnet, was für die drei Stationen Biel, Neuenburg und Ifferten 9000 Pf. St. ausmachen würde; gleichwohl werden

die Kosten auf 12,000 Pf. St. oder auf 300,000 Fr. angeschlagen. Auch die Kosten der Hafeneinrichtungen würden jedenfalls hoch genug angesetzt mit 550,000 Fr. Rechnet man diese Ansätze zusammen, so ergibt sich eine Gesammsumme von 3,100,000 Fr., welche die schwimmenden Eisenbahnen mit allen Vorrichtungen kosten würden. Damit man aber bei dem Voranschlag ja nicht zu tief gehe, setzte man für Unvorhergesehenes noch 900,000 Fr. hinzu, so daß die Kosten in runder Summe 4 Millionen betragen würden, ein Kostenvoranschlag, der nach meiner Ansicht genügen soll. Die ganze Einrichtung ist auf einen bedeutenden Verkehr berechnet, und man nimmt an, daß ein Gütertransportschiff 10—12 Güterwagen mit 2400 Centnern Last, also bei dreimaliger Fahrt täglich ungefähr 7000 Centner befördern könne. Ich frage nun: was würde auf der Wegstrecke von Biel bis Isferten eine Landeisenbahn kosten? Nach der Berechnung der Herren La Nicca und Kocher käme dieselbe auf 24—30 Mill. Fr. zu stehen, so daß sich zu Gunsten der schwimmenden Bahn eine Differenz von 20—26 Millionen ergibt. Indessen wurde der hierseitigen Berechnung nicht die Summe von 24—30 Millionen, sondern das Verhältniß der mutmaßlichen Rentabilität einer solchen Landeisenbahn zu Grunde gelegt, weil man von der Ansicht ausging, die fragliche Linie würde kaum eine große Rentabilität haben, da sie die schönsten Gelände durchschneiden müßte und mit besondern Terrainschwierigkeiten zu kämpfen hätte. Man nahm an, die Erbauung einer Landeisenbahn auf der genannten Strecke würde 15 Millionen kosten, und zwar gestützt auf die gewöhnliche Durchschnittsberechnung von Fr. 1,200,000 auf die Wegstunde, was auf 12½ Stunden die Summe von 15 Millionen ausmachen würde. Zieht man nun eine Parallele zwischen dem Unternehmen der schwimmenden Eisenbahn und demjenigen der Landeisenbahn, so sieht man, daß die Schwierigkeiten bei dem letztern nicht geringer sind als bei dem erstern, daß aber die Errichtung einer Landeisenbahn nach dem Gutachten der Experten 11 Millionen mehr kosten würde als die schwimmende Bahn. Treffen diese Mehrkosten nur die Gesellschaft oder den Unternehmer, welcher die Bahn ausführt? Nein, sondern auch den Kanton, welchem ein bedeutender Theil des Nationalreichtums entzogen wird, indem die Eisenbahn die schönsten Rebgebiete durchschnitte, die infolge dessen in jeder Beziehung weniger abtragen würden. Untersuchen wir nun, wie groß die Kosten der Juragewässerkorrektion sein dürften. Ich schicke hier die allgemeine Bemerkung voraus, daß man sich dabei auf bloße Wahrscheinlichkeitsberechnungen berufen muß, denn es ist noch Niemand gekommen, der uns gesagt hätte: beim Franken, beim Tausend kostet dieses Unternehmen so viel, und es wird auch in Zukunft Niemand kommen, der uns dieses sagt. Unter solchen Umständen ist daher das einzige zuverlässige Mittel darin gegeben, ein sehr hohes Maximum der mutmaßlichen Kosten anzunehmen, von dem man nach menschlicher Berechnung sagen muß: es wird nicht überschritten. Ein solches Maximum möchte ich hier der Kostenberechnung zu Grunde legen. Die Kosten der Juragewässerkorrektion werden sich so oder anders gestalten, je nachdem der Plan der Bundesexperten oder derselbige des Herrn La Nicca ausgeführt werden wird. Die Bundesexperten berechnen die Ausführung ihres Planes selbst auf 6½ Millionen, wobei die Korrektion der Ware von Aarberg bis Büren nicht begriffen ist. Herr La Nicca erklärte in seinem Berichte, der Voranschlag der Experten sei zu tief, und wenn man die Kosten richtig angeschlagen wolle, so werde die Ausführung ihres Planes so hoch kommen, als die Ausführung des feinigen; dabei könne aber durch den Plan der Bundesexperten nicht gründlich geholfen werden. Der Plan des Herrn La Nicca hat in Bezug auf die Kostenberechnung sehr verschiedene Beurtheilungen erfahren. Herr Ingenieur Kutter, der sich auch mit diesem Gegenstande befaßte, berechnete die Kosten auf 23 Millionen. Englische Ingenieure berechneten die ordentlichen Kosten der Korrektion auf 18 Millionen und kamen im Ganzen auf 22½ Millionen, wobei 4½ Millionen als Gewinn betrachtet werden, so daß die eigentlichen Kosten des Unternehmens sich auf

18 Millionen belaufen würden. Herr La Nicca, welchem man auch ein Urteil in solchen Dingen zutrauen muß, schlug die Kosten der Ausführung seines Planes viel geringer an, indem er selbst auf ungefähr 10 Millionen kam. Der Grund, warum sein Kostenanschlag so abweichend ist, liegt vorzüglich darin, daß er voraussetzt, bei der Ausführung des Unternehmens könne das System der Abschwemmung zur Anwendung gebracht werden, während die andern Experten annehmen, es müsse alles Geschiebe durch die Schaufel beseitigt werden. Zwei andere Techniker, nämlich die Herren Ingenieure Wehren und Rode in Biel, kamen bei ihren Berechnungen zu dem Resultate, daß der La Nicca'sche Plan um eine Summe von Fr. 15 Millionen ausgeführt werden könne, wobei sie gleichzeitig das Projekt so modifizieren, daß dessen Ausführung nur Fr. 10,600,000 kosten würde. Sie sehen, daß sehr verschiedene Berechnungen aufgestellt wurden und daß es schwierig ist, den richtigen Mittelweg zu treffen. Die meisten Berechnungen stehen unter 18 Millionen, und wenn man diese Summe als Maximum annimmt, so geht man so hoch, als man nach menschlicher Berechnung gehen kann. Indessen blieb man nicht bei dieser Summe stehen, sondern ich schlug noch eine Million dazu, so daß die Gesamtsumme sich auf 19 Millionen belief. Ich glaube nicht, daß in der Wirklichkeit diese Summe je erreicht werde und es wurde mir von sachkundigen Männern der Vorwurf gemacht, ich gebe zu hoch bei meiner Berechnung, aber es lag mir daran, nicht die Sache möglichst günstig, sondern so darzustellen, wie sie möglicher Weise im ungünstigsten Falle sich gestalten kann. Ich frage also: was für ein Kapital wäre nötig zu Ausführung des gesamten Unternehmens der schwimmenden Eisenbahn und der Juragewässerkorrektion? Wir haben die Kosten der schwimmenden Eisenbahn auf 4 Millionen, diejenigen der Juragewässerkorrektion im Maximum auf 19 Millionen angeschlagen, so daß die Ausführung beider Unternehmungen zusammen 23 Millionen kosten würde. In dieser Summe ist der Zinsenverlust für die zwei ersten Jahre begriffen, während man annimmt, daß nachher das Kapital aus der Rentabilität der schwimmenden Bahn verzinst werden könne. Wie ist das Kapital herbeizuschaffen? Hier halte ich den Grundsatz fest, daß das ganze Unternehmen in Bezug auf das Finanzielle von der übrigen Staatsverwaltung getrennt werden soll. Der Staat trägt allerdings im Verhältniß seiner Beteiligung bei dem Unternehmen die Chancen des Gewinnes und Verlustes, aber das Unternehmen selbst soll von der Staatsverwaltung getrennt bleiben. Das Kapital würde auf dem Wege des Anleihens herbeigeschafft und zwar successiv, je nach der Ausführung des Unternehmens. Man berechnet, daß im ersten Jahre 6 Millionen, im zweiten Jahre eben so viel verwendet würden; in späteren Jahren im Verhältnisse zu den auszuführenden Arbeiten. Bei der Aufnahme des Kapitals müßte dafür gesorgt werden, daß eine möglichst weitgehende Amortisationsfrist festgesetzt würde, damit unsere Generation, welche noch den Schaden zu tragen hat, nicht zu sehr darunter litt; deshalb wurde eine Frist von wenigstens 40 Jahren angenommen, oder selbst (nach dem Vorschlage des Herrn v. Rappard) eine solche von 75 Jahren. Gezi man voraus, daß die vollen 23 Millionen für das Unternehmen in Anspruch genommen werden müßten, so würden sich die Beiträge nach der aufgestellten Skala folgendermaßen gestalten:

Bund	Fr. 6,032,786 ⁵⁴ ₆₁
Bern	" 9,426,229 ⁵¹ ₆₁
Freiburg	" 3,016,393 ²⁷ ₆₁
Solothurn	" 2,262,295 ⁵ ₆₁
Waadt	" 1,508,196 ⁴⁴ ₆₁
Neuenburg	" 754,098 ²² ₆₁

Fr. 23,000,000

Bern würde sich also im ungünstigsten Falle für die in dieser Skala berechnete Summe verpflichten: Ich gebe zu, daß diese Summe allerdings eine sehr bedeutende ist, aber es fragt sich zunächst, ob sie gedeckt werden könne, und da halte ich dafür,

dies könne vollständig geschehen. Ich werde dies später nachweisen und mache vor der Hand auf die Verpflichtungen aufmerksam, zu welchen Bern sich bereits eventuell verstanden hat. Für den Fall der Ausführung der Totalkorrektion nach dem Plane des Herrn La Nieca wurde bei früheren Konferenzen eine Kostenbeihilfung von acht Millionen in Aussicht gestellt, wovon Bern $3\frac{1}{2}$ Millionen zugefallen wären; nach dem Plane der Bundesexperten wäre die Kostenbeihilfung des Bundes und der Kantone auf Fr. 6,100,000 zu stehen gekommen und Bern ein Anteil von $2\frac{1}{2}$ Millionen zugefallen, wobei die Korrektion der Läre von Aarberg bis Büren, welche auf Fr. 850,000 angeschlagen werden kann, nicht begriffen ist. Die Differenz zwischen der früher angenommenen Kostenbeihilfung von acht Millionen beträgt also für Bern ungefähr sechs Millionen; dabei fallen aber folgende wesentliche Rücksichten in Betracht. Die Annahme einer Beihilfung Berns mit neun Millionen bei dem gesamten Unternehmen beruht auf der Voraussetzung, daß die Kosten der Juragewässerkorrektion sich auf 19 Millionen belaufen werden, eine Voraussetzung, bei welcher die bisher von Bern übernommenen Verpflichtungen sicher nicht ausreichen würden; wir müssen immerhin noch etwas nachgehen, wenn man überhaupt etwas thun will. Wird das Unternehmen im Selbstbau ausgeführt, was hier vorausgesetzt wird, so hätte man die Garantie, daß es wirklich gut ausgeführt werde, während eine Gesellschaft namenlich bei der Ausführung von Wasserbauten nicht diese Garantie gewährt, da nirgends eine gehörige Aufsicht schwerer zu führen ist, als gerade hier. Wenn man da nicht vorsieht, so kann es geschehen, daß später der Schaden wieder doppelt zurückkommt. Aber noch mehr: wir erhalten durch diese Mehrbeihilfung bei den Kosten ein Miteigenthum an der schwimmenden Eisenbahn und an deren Rentabilität, die sehr bedeutend sein wird. Dies führt mich auf die Frage zurück: sind begründete Aussichten vorhanden, daß die angenommene Gesamtsumme von 23 Millionen gedeckt werden kann? Nach meiner innigen Überzeugung ist dieses der Fall. Die Zentralbahn und die Westbahn werden voraussichtlich mindestens 4 % rentieren. Es versteht sich wohl von selbst, daß beide Gesellschaften kaum gebaut haben würden, wenn sie eine solche Rentabilität nicht vorausgesetzt hätten. Werfen wir einen Blick auf die Rentabilität anderer Eisenbahnen in Frankreich und Deutschland, wo dieselben auf einzelnen Linien 15 - 17 % beträgt, so kann darüber kein Zweifel bestehen; auch einzelne in der Schweiz in Betrieb gesetzte Bahnstrecken rentieren bereits bedeutend, und ihre Rente wird noch höher steigen, wenn einmal die Linien zusammenhängend sind. Ich stelle aber ferner den Grundsatz fest: die schwimmende Eisenbahn rentiert gleich der Landeisenbahn. Die schwimmende Eisenbahn hat den gleichen Verkehr, wie die Zentralbahn und die Westbahn, welche auf sie einmünden; sie ist eine Fortsetzung dieser Bahnen, und dieselben Vortheile, welche den letztern in Aussicht stehen, müssen im Verhältnis derselben Wegstrecke auch der schwimmenden Eisenbahn zu gut kommen. Hierbei kommen aber noch verschiedene Faktoren in Betracht, welche die Rentabilität der schwimmenden Bahn erhöhen müssen. Wenn die Jurabahn und eventuell auch die Berrieresbahn einmal vollendet sind und auf die schwimmende Bahn einmünden, so wird dadurch der letztern ein beträchtlicher Zusatz von Verkehr erwachsen. Auch der Umstand fällt in's Gewicht, daß die Linie über Solothurn, Biel, Neuenburg und Fferten als die kürzeste zur Verbindung des Nordens mit dem Osten der Schweiz einen sehr bedeutenden Verkehr auf sich ziehen und auch dann behalten wird, wenn die Linie über Freiburg vollendet sein wird, was immerhin noch 4 - 5 Jahre dauern dürfte. Ueberdies wird der schwimmenden Eisenbahn ein Vortheil erwachsen, dessen die Landbahn entbehrt, nämlich der Einfluß des Verkehrs von beiden Ufern, abgesehen von dessen Vermehrung durch die ausgedehntere Schiffahrt auf den Seen und den Anbau der Gegend infolge der Entstumpfung. Auch werden viele Reisende im Sommer die Fahrt auf den offenen Dampfschiffen über die Seen, den reizenden Ufern

entslang, wie im Winter in der warmen Kasüte dem Eisenbahnwagen vorziehen. Das sind alles Faktoren, die zu Gunsten der Rentabilität der schwimmenden Eisenbahn sprechen. Wenn nun hergestellt ist, daß die schwimmende Bahn gleich viel rentiert, wie eine Landbahn auf derselben Strecke, so darf sie auch gleich viel kosten. Nun haben wir angenommen, daß die Erbauung einer Landeisenbahn zwischen Biel und Fferten 15 Millionen kosten würde, eine schwimmende Eisenbahn auf derselben Strecke darf ebensoviel kosten, und wird mithin im Verhältnis eines Anlagekapitals von 15 Millionen rentieren. Dieses Argument ist durchaus richtig, insofern der Satz richtig ist, daß die schwimmende Eisenbahn gleich viel rentiert, wie die Zentralbahn und die Westbahn auf der nämlichen Wegstrecke, worüber ich nicht den geringsten Zweifel habe. Nun kostet aber die Ausführung der schwimmenden Eisenbahn nur 4 Millionen, so daß sich auf dem Anlagekapital ein Gewinn von 11 Millionen ergibt, oder zu 4 % berechnet, ein Zins von Fr. 440,000 als ordentliche Mehrrente gegenüber einer 4 % rentirenden Landeisenbahn. Dazu kommen noch andere Vortheile der schwimmenden Eisenbahn, Vortheile, welche die Landbahn nicht hat, und diese bestehen namenlich in den wohlseilern Betriebskosten, weil die Abnutzung an den Schiffen und dem Schiffsmaterial sehr gering ist gegenüber der Abnutzung von Schwellen und rollendem Material einer Landeisenbahn. Die Kosten des Betriebs und Unterhalts einer Landeisenbahn werden durchschnittlich jährlich auf 4 % des Gesamtanlagekapitals berechnet, was bei einem Anlagekapital von 15 Millionen eine Summe von 600,000 Fr. ausmacht, während nach vorliegenden Berechnungen die jährlichen Unterhaltungskosten einer schwimmenden Bahn bloß Fr. 520,000 betragen würden. Die daraus entstehende Differenz von Fr. 80,000 muß wieder als Gewinn gegenüber der Landeisenbahn in Betracht gezogen werden, so daß man mit einem Anlagekapital von 4 Millionen Franken einen jährlichen Reineträger von Fr. 520,000 erhalten würde, nämlich: einerseits eine Mehrrente von Fr. 440,000 gegenüber einer 4 % rentirenden Landeisenbahn, andererseits eine Ersparnis an den Betriebskosten von Fr. 80,000. Welches Ergebnis stellt sich nun in Betreff der Tilgung des Kapitals von 23 Millionen heraus, die für das Gesamtunternehmen erforderlich wären? Die Konzession für die schwimmende Eisenbahn würde auf 30 beziehungsweise auf 99 Jahre ertheilt. Bei einem jährlichen Reineträger von Fr. 520,000 hätte man in 30 Jahren ohne Zins einen Ertrag von Fr. 15,600,000, auf 99 Jahre wäre derselbe noch bedeutender. Wenn auch die Bahn nicht mehr 15 % rentieren würde, so wäre deren Ertrag doch immer noch sehr bedeutend und würde immer noch der Normalwerth von 4 Millionen bei einem Rückauf erlöst werden. Rechnet man das Anlagekapital der schwimmenden Bahn selbst mit 4 Millionen dazu, so ergibt sich eine Gesamtsumme von 19 Millionen. Gesezt aber, es könnten bloß 15 Millionen aus dem Ertrage der schwimmenden Bahn gedeckt werden, so wäre das immerhin eine bedeutende Summe, und es müßten dann noch 8 Millionen durch Beiträge gedeckt werden. Nach der früher angenommenen Beihilfungsstufe würde auf den Kanton Bern ein Betreffniss von Fr. 3,333,333 fallen. Nun sind ungefähr 25,000 Jucharten Land auf Bernerboden beheimatet, und wenn die Jucharte durchschnittlich mit Fr. 100 belastet wird, so fielen auf das beheimatete Grundeigenthum Fr. 2,500,000 und auf die Staatsfasse Fr. 833,333. Es müßte dieser Gegenstand durch ein Gesetz über die Beihilfung der Grundeigentümer geregelt werden. Eine Belastung von Fr. 100 per Jucharte wird als Minimum betrachtet, und die Belegung des Grundeigenthums kann unter Umständen bis auf Fr. 125 gesteigert werden. Eine nachträglich noch vorzunehmende Kanalisation der Möser würde nicht über 3-400,000 Fr. kosten, welche Summe durch eine Belastung des beheimateten Grundeigenthums mit 12-17 Fr. per Jucharte zu decken wäre. Die Belegung des Grundeigenthums würde auf nicht drückende Weise geschehen. So könnte man z. B. in der Weise verfahren, daß vom dritten oder vierten Jahre an, d. h. von dem Zeitpunkte an, wo die Kor-

rektion wirkt, jede beteiligte Zucharte im Durchschnitte Fr. 5 bezahlt würde, wovon Fr. 4 als Zins und Fr. 1 als Amortisation, so daß in 42 Jahren Kapital und Zinsen getilgt wären. Bei einer Kostenbeteiligung von 8 Millionen hat Bern bereits einen verhältnismäßigen Beitrag an diese Summe zugesagt, und zudem wurde von Seite unsers Kantons in einem Schreiben an die Vorbereitungsgesellschaft der Juragewässerkorrektion in Aussicht gestellt, daß dann auch der Ertrag des Obereigenthums für das Unternehmen verwendet werden soll; auch hier hat also der Staat die Uebernahme einer bedeutenden Verpflichtung zugesagt. Durch die Entstumpfung des Seelandes wird sehr viel gewonnen, prächtige Strecken Landes werden der Kultur gegeben, und überdies kann mit der Ausführung des Unternehmens eine Torsauberung in großem Maßstabe verbunden werden, da die Torslager des großen Moores sehr reichhaltig sind. Es wurde mir von mehrern Ingenieuren erklärt, sie wollen den Kanal von Aarberg nach Hagnau ausführen, wenn man ihnen die in dem dortigen Moose enthaltenen Torslager überlässe. Der gewonnene Tors kann aber auch anderwärts verwendet werden. Es ist bekannt, daß derselbe in neuester Zeit als Brennmaterial für Eisenbahnen benutzt wird, und wenn man denselben für Eisenbahnen brauchen kann, so ist er auch bei den Dampfschiffen verwendbar, wodurch die Betriebskosten der schwimmenden Eisenbahnen noch bedeutend reduziert würden. Der Staat hat also bei der Ausführung des ganzen Unternehmens keinen Schaden, dagegen die Chancen eines bedeutenden Gewinnes zu gewähren. Zum Schlus erlaube ich mir noch eine Parallele zu ziehen zwischen dem Gesellschaftsbau oder dem Projekte der Herren v. Rappard und dem Selbstbau. Nach dem Systeme der Herren v. Rappard würden für die Juragewässerkorrektion 4 Millionen als Beitrag zur Verfügung gestellt; wenn die Korrektion 10 Millionen kostet, so müßten Bund und Kantone noch 6 Millionen aufzubringen, würde sie 18 Millionen kosten, so hätten sie noch 14 Millionen aufzubringen; ich nehme die mittlere Summe von 15 Millionen an. Allerdings könnten die Kantone sich bei dem Unternehmen bis auf ungefähr $\frac{1}{2}$ des Kapitals durch Aktien beteiligen, welcher Drittheil ungefähr $3\frac{1}{2}$ Millionen ausmachen würde, so daß der ganze Gewinn der Kantone nach dem Rappardschen Projekte sich auf $7\frac{1}{2}$ Millionen beliefe. Es versteht sich von selbst, daß die Unternehmer für sich auch etwas haben wollen. Ich habe aber gezeigt, daß die schwimmende Bahn im Verhältnis eines Kapitals von 15 Millionen rentirt, aber nur 4 Millionen kostet, so daß, wenn die beteiligten Kantone das Unternehmen der Juragewässerkorrektion selbst ausführen, eine Summe von 11 Millionen für dasselbe verfügbar wird. Ferner müßte dem Unternehmer nach dem Rappardschen Projekte die Bedingung zugestanden werden, daß während eines Zeitraumes von 30 Jahren keine Landeisenbahn zwischen Biel und Iseren parallel mit der schwimmenden Bahn konzidiert werden dürfe. Die Erledigung dieser Monopolfrage ist mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden, als wenn die Kantone das Unternehmen selbst ausführen. Von diesem Monopol hängt alles ab; wird dasselbe den Herren v. Rappard nicht ertheilt, so fällt alles dahin und man wäre dann wieder auf dem Trockenen. Es ist daher für den Kanton Bern wichtig, sich zu versichern, daß die Monopolfrage keinen Anstand finde. Am wenigsten Anstand findet sie aber, wenn die Kantone das Gesamtunternehmen selbst ausführen, nicht als Spekulation, sondern als gemeinnütziges Unternehmen. Auf diesem Wege sind auch weniger Konflikte zu erwarten, als wenn das Unternehmen auf dem Wege der Privatspekulation ausgeführt wird. Dasselbe gilt von den voraussichtlichen Konflikten mit den Gesellschaften der einmündenden Eisenbahnen, während diese sich eher fügen müssen, wenn die Kantone das Ganze selbst ausführen, weil das Unternehmen alsdann einen ganz andern Charakter erhält als ein Unternehmen, das auf bloßer Spekulation beruht. Es ist ferner zu wünschen, daß die Berrieresbahn, wenn sie zu Stande kommt, auf die schwimmende Bahn einmündet. Die Umstände sind nun so beschaffen, daß man mit

Bestimmtheit annehmen kann, die Zentralbahn werde auf ihre Konzession von Bern nach Neuenburg für den Fall verzichten, wenn das Unternehmen auf Rechnung des Bundes und der Kantone ausgeführt wird. Ohne dem Projekte der Herren v. Rappard zu nahe treten zu wollen, mache ich auf ein Bedenken aufmerksam. Man bietet Ihnen einen Vortheil von $7\frac{1}{2}$ Millionen, aber wer bürgt dafür, daß das ganze Unternehmen befriedigend und gut ausgeführt werde, während wenn es auf Rechnung des Bundes und der beteiligten Kantone ausgeführt wird, die Kantone, die ganze Eidgenossenschaft Freude an dessen Gelingen haben können. Alle Chancen des Gewinnes fallen dann dem Staaate zu, diejenigen, welche der Unternehmer für sich in Anspruch nimmt, wie diejenigen, welche er den Kantonen zusichert. Das sind die Gründe, welche mich veranlassen, Ihnen den Selbstbau durch den Bund und die beteiligten Kantone zu empfehlen. Fehlt es uns an Leuten, welche fähig wären, das Unternehmen zur Ausführung zu bringen? Wir haben Männer, welche sich seit einer langen Reihe von Jahren die Verwirklichung dieses Unternehmens zur Lebensaufgabe machen, sie werden demselben auch in Zukunft ihre Einsicht und Erfahrung nicht entziehen. Ich will Niemanden nennen, um nicht die Bescheidenheit solcher Männer zu verlezen. Man wendet ein, es seien eben nicht Techniker. Allein sehen Sie sich in den Aufsichtsbehörden anderer großartiger Unternehmungen um, und da möchte ich fragen: steht ein einziger Techniker an der Spitze der Zentralbahngesellschaft? Und doch wird dieses Unternehmen vortrefflich geleitet. Wenn das Kapital für solche Unternehmen gesichert ist, so stehen dem Unternehmer schon Techniker zu Gebote; die Männer, welche die Leitung des Ganzen übernehmen, bedürfen nur der nötigen Einsicht und Energie. Sodann wird der Einwurf gemacht, der Staatsbau komme in der Regel kostspieliger zu stehen als der Gesellschaftsbau. Allein ich erinnerte bereits daran, daß das Finanzielle des ganzen Unternehmens von der Staatsverwaltung zu trennen wäre; eine eigene Vollziehungskommission, deren Mitglieder vom Bunde und den beteiligten Kantonen bezeichnet würden, und von welchen jedes einen besondern Zweig des Unternehmens zu leiten hätte, würde dessen Ausführung überwachen; dann hätte man die Garantie, daß der Staatsbau nicht höher zu stehen käme als der Gesellschaftsbau und die fernere Garantie, daß das Werk besser ausgeführt würde als durch Privatunternehmer. Ich habe die innige Überzeugung, daß man dann nie sagen werde: es wäre besser, man hätte nie angefangen! sondern es wird sich Alles über das Gelingen des Werkes, über den bessern Zustand, in welchen die Bewohner des Seelandes versetzt sein werden, freuen. Ich sage nun: einmal muß etwas geschehen, denn so kann man es nicht gehen lassen, sonst läuft man Gefahr, noch größere Überschwemmungen hereinbrechen zu sehen, Überschwemmungen, wie man sie jüngst in Frankreich sah, wo Menschenleben zu Grunde gingen und die Sache einen andern Charakter annimmt als bisher. Wenn wir heute nichts beschließen, so gefährden wir, auch die Vortheile zu verlieren, welche uns von den Herren v. Rappard geboten werden, denn das Projekt einer Landeisenbahn von Biel nach Iseren steht in Aussicht, und dürfte schon der nächstens zusammentretenden Bundesversammlung vorgelegt werden. Wenn wir nicht mit der sofortigen Erklärung auftreten, daß wir keine Landeisenbahn zwischen Biel und Iseren bewilligen werden, so wird die Errbauung einer solchen eingeleitet. Ich mache Sie auf den Beschuß aufmerksam, welchen der Große Rath von Neuenburg in den letzten Tagen faßte, wo die Vertreter um jeden Preis das Zustandekommen einer Landeisenbahn zu fördern suchten; sie herrschten im Großen Rath und haben erklärt: keine schwimmende Bahn! Ich denke, es sei am Großen Rath des Kantons Bern, heute eine andere Stellung einzunehmen, das Interesse des Gesamtunternehmens in's Auge zu fassen und zu erklären; wir wollen keine Landeisenbahn! Mit dieser Erklärung rätsiren wir nichts, schweigen wir aber heute, so wird die Bundesversammlung keine Veranlassung haben, die Konzession einer Landeisenbahn

zu verweigern. Kommt aber eine solche zur Ausführung, so sind die schönen Hoffnungen, die wir heute für das Gelingen der Juragewässerkorrektion haben, zu Grabe gegangen. Ich möchte dieses nicht auf mich nehmen, sondern vielmehr dahin wirken, daß das große Unternehmen zur Ausführung gelangen könne, um so mehr, als es sich darum handelt, ein gemeinschaftliches Unternehmen auszuführen. Es bedarf eines Entschlusses. Blicken Sie auf andere Kantone, was haben sie durch Muth und vereinigten Patriotismus zu Stande gebracht? Blicken Sie auf Freiburg, welches das Zustandekommen seiner Eisenbahn nur dem energischen Auftreten und Zusammenhalten seiner Behörden verdankt, sonst hätte es die Bahn nie erhalten. Es ist nöthig, daß der Große Rath seinen Willen bestimmt ausspreche, und ich bin überzeugt, daß der Kanton Bern durch eine offene Erklärung an Achtung bei den übrigen Ständen der Eidgenossenschaft nur gewinnen, daß er wieder die ihm gebührende Stellung unter denselben einnehmen wird. Es handelt sich heute für ihn darum, seine Stimme für einen schönen und guten Zweck zu erheben. Ich bin überzeugt, wenn eine solche Erklärung erfolgt, so werden die andern Kantone, zum Theil wenigstens, nachfolgen. Freiburg und Solothurn werden unserm Beispiele folgen; bereits liegen Erklärungen vor, die mit Bestimmtheit darauf schließen lassen. Bei Waadt und Neuenburg wird es einige Schwierigkeiten haben, doch bei Waadt voraussichtlich nur so lange, bis über die Freiburgerlinie entschieden ist. Etwas schwerer wird es bei Neuenburg fallen, weil die Verrieristen im Großen Rath die Mehrheit haben, und es in ihrem Interesse liegt, eine Landeisenbahn zu haben. Aber da sind die Mittel gegeben, am Ende eine Zusatzkonzeßion zu erhalten, und wenn die übrigen Kantone energisch zusammenstehen, so bin ich überzeugt, daß diese Angelegenheit zu einem eidgenössischen Gesetze Veranlassung geben kann. Nach Art. 21 der Bundesverfassung steht nämlich dem Bunde das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen; und das Zusammenhalten der beteiligten Kantone dürfte dazu dienen, einen sachbezüglichen Beschluß zu bewirken. Denn ich habe das Vergnügen Ihnen mitzuteilen: in den Bundesbehörden herrscht für diese Sache eine große, schöne Sympathie. — Ich komme noch auf die Frage, ob es zweckmäßig wäre, die ganze Sache einer Gesellschaft zu übertragen. Dagegen habe ich mich entschieden ausgesprochen. Wenn eine Privatgesellschaft sich zu einem solchen Unternehmen findet, so ist es wieder bloß zum Zwecke der Spekulation, und zwar nur dann, wenn sie gegen alle Chancen des Verlustes sicher gestellt, nur unter Bedingungen, unter denen sie gegen alle Eventualitäten gedeckt ist; sie wird es auf ein paar Millionen nicht ankommen lassen, dabei hätten wir aber nicht die Garantie, daß das Unternehmen gut ausgeführt werde, wie bei dem Selbstbau, und es findet sich keine Gesellschaft, die günstigere Bedingungen stellen wird, als die Herren v. Rappard. Uebrigens ist die Möglichkeit, die Sache einer Gesellschaft zu übertragen, nicht ausgeschlossen, wenn Sie die Anträge des Regierungsrathes annehmen. Wenn eine Verständigung von Seite der Kantone zum Selbstbau nicht erfolgen sollte, und sich eine Gesellschaft findet, welche die nötige Garantie darbietet, so wird der Regierungsrath dazu handhaben, und ich bin dann der Erste, welcher die Ertheilung der Konzeßion an eine Gesellschaft empfiehlt. Ich glaube aber nicht, daß sich eine solche Gesellschaft mit günstigern Bedingungen finden werde, jedenfalls wird durch den heutigen Beschluß in keiner Weise vorgegriffen, da wir durch denselben nur ein Prinzip aufstellen. Ich bemerke hier, daß der Beschluß des Regierungsrathes in dieser Angelegenheit einstimmig gefaßt wurde. Die Behörde ging von der Ansicht aus, es müsse heute etwas geschehen, denn die Verhältnisse sind so beschaffen, daß man sich den bittersten Vorwürfen aussetzen müßte, wenn man die Sache verschieben würde. Was enthalten die Anträge des Regierungsrathes? Es ist zunächst nur ein moralischer Effekt, welchen man durch die heutige Schlußnahme erzielen will, um

auch die andern Kantone zu endlichem Vorschreiten zu veranlassen; eine bestimmte Verpflichtung des Großen Rathes für die Zukunft liegt nicht darin. Man erklärt sich grundsätzlich für den Selbstbau, aber man behält sich gleichzeitig eine nähtere technische und finanzielle Prüfung vor und der Regierungsrath hat die geeigneten Unterhandlungen mit dem Bunde und den beteiligten Kantonen, sowie mit der Zentralbahngesellschaft und eventuell mit den Herren v. Rappard einzuleiten. Entweder führen die Unterhandlungen mit den übrigen Kantonen zu einem entsprechenden Ergebnisse, oder es stellen sich in technischer oder finanzieller Beziehung solche Schwierigkeiten heraus, daß man nicht eintreten zu können glaubt; dann kann der Große Rath immer noch erklären: wir halten am Grundsache des Selbstbaues fest, aber unter diesen Verhältnissen läßt er sich nicht ausführen. Diesem Umstände ist im vorliegenden Beschlussentwurf durch den Vorbehalt einer näheren Prüfung Rechnung getragen. Siele nun die Prüfung in der Weise aus, daß der Große Rath erklären müßte, unter solchen Umständen wäre der Selbstbau doch nicht ratsam, so stände es der Versammlung immer noch frei, davon abzugehen. Nach meiner Ansicht wird der heutige Beschluß einen bedeutenden moralischen Effekt ausüben, der Große Rath macht sich aber dadurch für die Zukunft durchaus nicht verbindlich, ob der Kanton Bern sich mit 9 Millionen bei dem Unternehmen beteiligen wolle oder nicht. Der wichtigste Satz des vorliegenden Beschlusses liegt darin, daß der Kanton Bern jede Konzeßion zu einer Landeisenbahn zwischen Biel und Yverdon versagt. Das ist ein Satz, an dem man festhalten soll, sonst riskieren wir, alle Vortheile von uns zu stoßen, welche nun in Aussicht stehen, indem eben dann eine Landeisenbahn durchgesetzt würde. Ich stelle, nachdem ich etwas weitläufig auf die Sache eingetreten bin, wie es die Natur derselben erforderte, den Antrag. Sie möchten in den vorliegenden Beschluß eintreten, die beiden Unternehmungen der Juragewässerkorrektion und der schwimmenden Eisenbahnen als zusammenhängend und deren Ausführung auf dem Wege des Selbstbaues erklären, wobei dann das Projekt der Herren v. Rappard dahinfallen würde; in zweiter Linie möchte die Versammlung sich grundsätzlich für Ertheilung der Konzeßion an die Herren v. Rappard aussprechen; endlich möchten Sie die übrigen Artikel des Beschlusses genehmigen. Es ist mir wahrhaft nicht daran gelegen, einen Beschluß des Großen Rathes gegen dessen Willen zu provozieren, aber ich bitte andererseits, meine innige Ueberzeugung anzuerkennen, die Ueberzeugung, daß dasjenige, was Ihnen hier vorgeschlagen wird, zum Besten des Landes gereicht und im Interesse der Sache liegt. Es liegt ein großes Entzumpfungswerk vor, dessen Ausführung dringend ist, und wenn der Staat überall Vorschüsse für Entzumpfungen bewilligt, so soll er auch hier Hand an's Werk legen, wo es sich um etwas Großes handelt; schon die Gleichheit gebietet es. Nicht nur die Bevölkerung des Seelandes wird Ihnen Dank dafür wissen, sondern auch tausend und tausend Arbeiter, welche durch die Ausführung dieses Werkes Beschäftigung finden, und gerade dadurch wird es eine Armerentzumpfung werden, wie man sich ausgesprochen hat. Fassen Sie ein Herz für das arme, unglückliche Seeland, das (ich wiederhole es) bisher nicht bettelte, dessen Bevölkerung ihr Unglück still ertrug. Helfen Sie ein schönes Werk aufzubauen, nicht niederreißen; stelle stehen hieße aber hier niederreißen. Sie erschließen ein Werk der Nächstenliebe, und ich erinnere Sie an den schönen Spruch des Herrn: was ihr dem Nächsten thut, habt ihr euch selbst gethan.

Auf den Wunsch des Herrn Kohler von Nidau werden mehrere über diesen Gegenstand eingelangte Vorstellungen aus dem Seelande verlesen; sie sprechen den Wunsch aus, daß die Behörden mit möglichster Förderung einen Entschied über die Juragewässerkorrektion fassen möchten; zugleich werden mehrere auf die Ausführung des Unternehmens bezügliche Wünsche mitgetheilt.

Sigri. Sie werden mir als Bewohner des Seelandes erlauben, daß ich den Antrag des Regierungsrathes zu Ihrer Genehmigung empfehle. Der Herr Berichterstatter gab in seinem Bericht eine Darstellung der entseelichen Ueberschwemmung, aber er sagte noch nicht Alles. Das Dorf Gampelen, sonst ungefähr eine Stunde weit vom Neuenburgersee entfernt, wurde durch die letzte Ueberschwemmung unmittelbar zu demselben hingerückt, so daß ein dortiger Schiffer sein Schiff an einem Hause des Dorfes anbinden konnte. Ich mache Sie darauf aufmerksam, welche Strecke Landes in einer solchen Ausdehnung überschwemmt ist, so daß die Leute gezwungen sind, ihren Viehstand zu veräußern. Ich möchte Sie daher inständig bitten, im Interesse der dortigen, so sehr heimgesuchten Gegend, Sie möchten die Anträge der Regierung zum Beschluß erheben.

Gfeller in Wichtach. Ich begreife den traurigen Zustand des Seelandes allerdings, dagegen dürfen wir nicht vergessen, daß auch andere Landesgegenden zu berücksichtigen sind, und obschon ich nicht dagegen bin, daß man dem Nebenmenschen möglichst zu helfen suche, so möchte ich doch zu bedenken geben, daß man durch ein solches Unternehmen nicht den ganzen Kanton in einen Sumpf versetze. Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen in Bezug auf den Kostenpunkt. Nach der Darstellung des Herrn Berichterstatters würde das Gesamtunternehmen 23 Millionen kosten; ich entnahm aber aus dem Berichte des Herrn Ingenieur Kutter, daß die Kosten ohne die schwimmenden Eisenbahnen sich auf 23 Millionen belaufen würden, und ich fand keine Faktoren, aus denen ich hätte schließen können, diese Berechnung sei übertrieben, im Gegenteil sah ich, daß die Einnahmen theilweise zu hoch angeschlagen seien. Auch der Zinsfuß des Betriebskapitals scheint mir zu $3\frac{1}{2}\%$ zu tief angesetzt. Sie werden mit mir einverstanden sein, daß wir wenigstens $4\frac{1}{2}\%$ dafür ansetzen müssen, was wieder eine bedeutende Differenz an Mehrkosten zur Folge hätte. Ich konnte daher nicht begreifen, daß man im Ganzen nur auf 23 Millionen kam, denn selbst die englischen Experten kamen zu einem Ansage von $22\frac{1}{2}$ Millionen. In solchen Dingen läuft man Gefahr, die Kosten eher zu tief als zu hoch anzuschlagen; das ist bei jedem geringen Bau der Fall. Ich glaube daher, wenn man die Gesamtkosten auf 30 Millionen anschlagen würde, so käme man der Wirklichkeit näher, als mit einem Ansage von 23 Millionen, indessen mache ich mir nicht an, eine Berechnung aufzustellen. Der betreffende Landesheil ist allerdings zu bedauern und es ist nicht zu verkennen, daß aus der längern Voridauer seines unglücklichen Zustandes auch eine Last für den Staat erwächst. Ich erkläre ganz offen, daß ich gerne helfen würde. Nun scheint mir, wenn eine Gesellschaft zu annehmbaren Bedingungen sich anerbietet, das Unternehmen auszuführen, so würde sie wohlfeiler bauen als der Staat. Ich glaube, die Sache sei noch genauer zu untersuchen und nicht so dringend, daß sofort entschieden werden müsse. Seit 1705 haben 16 Autoritäten verschiedene Berechnungen aufgestellt, die um 10 Millionen unter einander differirten. Eine nähtere Untersuchung ist um so nothwendiger, damit der Große Rath besser wisse, was er erkenne. Sodann fiel es mir auf, daß man per Zucharte des beteiligten Landes nur Fr. 100 berechnete; übrigens wird das letztere, so weit es den Kanton Bern betrifft, von anderer Seite nur auf 21,000 Zucharten berechnet, so daß wir also 4000 Zucharten weniger hätten, als der Herr Berichterstatter annimmt. Was die Berechnung des mutmaßlichen Ertrages der schwimmenden Eisenbahn, welcher auf 15 % gesetzt wird, betrifft, so ist dieselbe wieder etwas Neues, und ich möchte bezweifeln, ob der wirkliche Ertrag diese Höhe erreichen werde. Ich stelle daher den Antrag, die Sache zu genauer Untersuchung an den Regierungsrath zurückzuweisen, mit dem Auftrage an denselben, die geeigneten Vorlagen zu bringen, besonders auch mit Rücksicht auf den Mehrwert des gewonnenen Bodens.

Geissbühler. Ich glaube, der Standpunkt, welchen wir heute einnehmen sollen, ist in doppelter Beziehung wichtig. Das Dringende ist hauptsächlich die Frage der Eisenbahn, nun vereinigt man die Juragewässerkorrektion damit. Ueber das Eine allein hätte sich kaum eine große Debatte entzponnen, aber beide Unternehmen zusammen sind von ungeheurer Tragweite. Was die schwimmenden Eisenbahnen betrifft, so halte ich wirklich die Sachlage für günstig; eine andere Frage ist es mit der Juragewässerkorrektion. Diese ungünstige Korrektion, deren Kosten der Herr Berichterstatter selbst um Hunderttausende, vielleicht um Millionen nicht genau angeben kann, heute als Staatsache zu erklären, scheint mir sehr wichtig. Vor der Entscheidung wünschte ich daher, daß man auf einige Grundsätze zurückginge. Namentlich hörte ich noch nie, in welchem Verhältnisse die Grundeigentümer nach der Entsumpfung zum Staat stehen sollen. So gern ich der betreffenden Gegend helfen möchte, und zwar lieber heute als morgen, so ist die Tragweite des Unternehmens doch zu groß, um sofort darüber zu entscheiden. Ich wünsche daher, daß vor Allem eine positive Ausmittlung der Grundeigentumsverhältnisse stattfinde, sei es in Gemeinschaft mit dem Staat oder durch ein Kantonement, oder wenn das nicht ginge, daß der Staat sämmtliches beheiligte Land ankaufe, damit er weiß, was er mit der Korrektion hat. Leute gäbe es genug, die man dorthin verlegen könnte, es gäbe eine ganze Kolonie. Ich stelle daher den Antrag, diese zwei großen Fragen zu trennen und in der nächsten Sitzung, wenn der Große Rath zahltreicher sein wird, die eine oder andere oder beide zu behandeln. Denn diese Angelegenheit, bei der es sich um Millionen handelt, muß doch unter dem Wolfe auch ein wenig besprochen werden; hier mit Millionen zu spielen, während man anderwärts über Franken klagt, scheint mir zu weit zu gehen. Nach meiner Ansicht wäre also der Regierungsrath einzuladen, in der nächsten Sitzung Vorlagen über beide Unternehmen getrennt zu bringen, vor Allem aber bezüglich der Juragewässerkorrektion sich über das Verhältnis in's Klare zu setzen, in welches der Staat zu den Grundeigentümern zu stehen komme, damit der Staat nicht die Entsumpfung ausführe und hintenher Prozesse mit den Leuten habe.

Tschärner zu Kehrsatz unterstützt den Antrag des Herrn Präcipitanten und zwar nicht aus dem Grunde, um dem ganzen Unternehmen entgegenzutreten, im Gegenteil, er wünscht, daß die Entsumpfung namentlich auch aus Gesundheitsrücksichten für die Bevölkerung ausgeführt werde; allein der Redner möchte ebenfalls beide Unternehmen trennen, vorerst die nöthigen Unterhandlungen einleiten lassen und durch einen Beschluß heute der Zukunft nicht voreilen. Auf dem Wege freundschaftlicher Unterhandlung werde man besser zum Ziele gelangen als durch eine abstoßende Sprache.

Gfeller in Signau. Man wird vielleicht von meiner Person erwarten, daß ich wegen der bekannten Armenfrage gegen den Antrag des Regierungsrathes das Wort ergreife. Dagegen möchte ich mich von vornherein verwahren. Ich werde diese beiden Fragen nicht miteinander vermischen, ich will die gegenwärtige Frage in's Auge fassen, wie sie vorliegt, und nicht an die andere denken, die wohl später erledigt wird. Der Gedanke: wie ich hier helfe, so wird mir dort geholfen, — soll mich nicht leiten. Wir wollen in dieser Sache nach unserer innigen Überzeugung stimmen, ich hoffe aber, daß man es auch bei der andern Frage thun werde. Ich bin mit denjenigen, welche für den Antrag des Regierungsrathes sind, darin einverstanden, daß die Sache sehr großartig, sehr wichtig, daß die Arbeiten sehr dringlich sind und der Staat sich nach Kräften dabei betheiligen soll. Aber wenn ich auch wünsche, daß ein bedeutender Schritt in der Sache geschehe, so möchte ich andererseits mit der gehörigen Überzeugung Hand an's Werk legen, damit man uns nach gefaßtem Beschuß nicht den Vorwurf machen könne: nach der That kommt des Schweizer Rath. Daß die Sache wichtig sei, wird jeder begreifen, welcher

hörte, um was für Millionen es sich hier handelt; die vorberathende Behörde gibt zu, daß die Kosten des gesamten Unternehmens nicht weniger als 23 Millionen betragen werden; von anderer Seite werden dieselben noch höher angeschlagen. Jedenfalls wird man nicht tiefer, vielleicht eher höher gehen, möglicherweise auf 30 Millionen kommen. Es handelt sich hier hauptsächlich um die Frage: soll dieses kostspielige Unternehmen durch den Staat oder auf irgend eine andere Art ausgeführt werden? Der Antrag des Regierungsrathes schließt auf Ausführung des Unternehmens durch den Staat, und das, wenn es auch heute nur grundsätzlich entschieden werden soll, macht mir einiges Bedenken. Heute sofort den Staatsbau zu beschließen, — das ist es, wogegen ich warnen möchte. Gegen das Unternehmen selbst kein Wort, aber ob man den Staatsbau defreiten wolle, dafür kann ich mich heute nicht entschließen. Die ganze Angelegenheit ist sehr alt, sie wurde sehr genau untersucht, von den jetzigen vorberathenden Behörden wie von den früheren, von Ingenieuren u. s. w., aber die Frage des Staatsbaues ist erst in den letzten Tagen aufgetaucht. Nachdem weder der Kanton Bern noch die Eidgenossenschaft zur Zeit, als es sich um die Erbauung von Eisenbahnen handelte, sich für den Staatsbau erklärt haben (und ich halte dafür, es sei gut gewesen), finde ich es bedenklich für den Kanton, die Ausführung dieses wichtigen Unternehmens selbst zu übernehmen. Ich sehe es nicht gerne und halte es für gefährlich, wenn die Regierungen sich in soche Dinge mischen, wie die helvetische Regierung seiner Zeit, als sie sich dadurch in Schulden verwickelte, ohne die sie nach meiner innigen Überzeugung nicht so leicht gestürzt worden wäre. Ich möchte dem Schuldenmachen anderer Staaten nicht so leicht folgen; die Staaten, welche keine Schulden haben, befinden sich besser als die andern. Geld ist bald entlehnt, aber nicht so leicht zurückbezahlt. Wenn wir den Staatsbau beschließen, so entsumpfen wir sicher einen Theil unseres Kantons, aber es ist nicht ganz sicher, ob wir nicht dadurch vielleicht andere Theile des Kantons, vielleicht den ganzen Kanton versumpfen. Ich möchte sehr wünschen, daß man in dieser Sache vorsichtig zu Werke gehe, sie nach allen Seiten hin prüfe, um überall im Klaren zu sein und sich nicht sagen zu müssen, man habe sich getäuscht. Ein Gegenstand, der mit dieser Entsumpfung genau verbunden ist und mir viel Sorge macht, besteht in der großartigen Korrektion der Alare, welche bedeutend kosten wird, und hinsichtlich welcher nicht klar hervorgeht, wer die Unterhaltungspflicht für die Zukunft übernehmen soll. Wenn hier nicht vorsichtig vorgehen wird, so könnte es uns damit gehen, wie mit der Alar-Korrektion zwischen Thun und Bern, auf welche schon $1\frac{1}{2}$ —2 Millionen verwendet wurden, und wobei man in einen immer größeren Wirrwarr kommt. Ein zweiter Punkt bezieht sich auf das Beitragsverhältnis der beteiligten Landeigentümmer. Man sagt freilich im Berichte des Regierungsrathes, dieses Verhältnis werde auf 100 oder 125 Fr. bestimmt. Ich möchte aber fragen, ob dies so ganz bestimmt sei. Nachdem ich weiß, daß anderwärts die Zucharte Moosalb, welche nicht besser und nicht schlechter ist als im Seelande, einen Beitrag von 400 Fr. zahlen muß, wenn sie entsumpfst werden will, so finde ich es nicht billig, wenn nur ein Beitrag von 100—125 Fr. gefordert wird. Ich möchte da nicht mehr und nicht weniger zahlen als an andern Orten und zwar daß die betreffenden Eigentümmer den Mehrwerth an die Kosten zahlen sollen. So verlangt der Staat es bei der Gütekorrektion und bei andern derartigen Unternehmen. Es könnte auch die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht vielleicht zweckmäßig wäre, wenn die Grundeigentümmer geneigt wären, das ganze Land gegen gerichtliche Entschädigung abzutreten, daß der Staat dasselbe übernahme und eine Kolonie bildete. Ein fernerer Grund liegt für mich darin: man soll alle Versuche machen, eine Gesellschaft zu finden, und wenn der Herr Berichterstatter in seinem Berichte sagt, der Mann sei gefunden, welcher sich an die Spitze des Unternehmens stellen wolle, so scheint es mir, es sollte den Herren Stämpfli, Dr. Schneider und andern gemeinnützigen Männern

gelingen, eine Gesellschaft zur Ausführung zu finden. Wenn eine solche gefunden wäre, so wäre ich gar nicht dagegen, schon jetzt zu erklären, daß der Kanton Bern geneigt sei, im Verhältnis seines Gebietes einen großen Beitrag zu geben. Ich werde nicht der Letzte sein, der seiner Zeit dazu stimmt. Das sind meine Bedenken, warum ich heute nicht wohl eintreten kann, und ich möchte die Sache um so mehr verschieben, weil der Bericht über diese hochwichtige Angelegenheit erst letzten Montag den Mitgliedern des Grossen Rathes ausgetheilt wurde, und nicht einmal sie Kenntnis haben von der Tragweite des ganzen Unternehmens. Wie viel weniger hat das ganze Volk Kenntnis davon? Es scheint mir auch angemessener, die Angelegenheit zu einer Zeit zu behandeln, wo die Mitglieder vom Lande hier fleißiger erscheinen können. Auch dieser Grund bestimmt mich, die Sache bei dem Volke noch genauer zur Sprache zu bringen und durch die Regierung untersuchen zu lassen. Wenn es sich später zeigt, daß die Ausführung durch eine Gesellschaft nicht möglich sei, so sind wir immer noch da. Ich wünsche sehr, daß im Sinne des von Herrn Geißbühler gestellten Antrages entschieden werde.

Karrer. Sämtliche Redner sprachen sich bis jetzt gegen den Antrag des Regierungsrathes aus, ich werde mir einige Worte für denselben erlauben und denselben in unveränderter Form zur Genehmigung empfehlen. Es ist richtig, daß die ganze Verhandlung etwas spät vor den Grossen Rath gelangte, so daß die Mitglieder, wenn sie sich nicht ein wenig anstrengten, Mühe hatten, sich darin zu orientiren; das war auch der Grund, warum ich zu Anfang dieser Woche den Antrag stellen wollte, den Gegenstand nicht diese Woche zu behandeln, sondern den Grossen Rath dafür die nächste Woche beim Eide einzuberufen. Als ich indessen meine Absicht Andern mitgetheilt, erwiderte man mir, die Zeit sei jedenfalls nicht günstiger als jetzt, eher nachtheilliger. Es ist aber nicht richtig, daß die Mitglieder, welche sich mit der Sache vertraut machen wollten, nicht Zeit dazu hatten; der Vortrag wurde letzten Dienstag ausgetheilt. Zudem ist der Gegenstand nicht nur seit Jahren, sondern seit Jahrzehnten erörtert worden, Berechnungen, Pläne und anderes Material von verschiedenen Experten liegen vor, so daß man heute nicht sagen kann, man sei in der Sache unvorbereitet, sondern man ist im Falle, entschieden seine Meinung aussprechen zu können. Es fragt sich: will man verschieben oder eintreten? Ein Hauptgrund der Verschiebung wurde von Herrn Geißbühler darin gefunden, daß er sagte, die Eigentumsverhältnisse des zu entsumpfenden Landes auf dem grossen Moose und das Beteiligungserhältnis seien nicht ausgemittelt; einen ferneren Grund findet man in den noch zu machenden Studien u. s. f. Was den ersten Grund betrifft, so glaube ich, den Mitgliedern, welche gestützt auf denselben heute verschieben wollen, seien die bisherigen Vorgänge nicht bekannt. Über die Ausmittlung der Eigentumsverhältnisse auf dem grossen Moose wurde im Jahre 1854 ein Dekret erlassen, dessen Vollziehung dem Bundesgerichte übertragen ist, welches bereits eine Kommission von drei Mitgliedern niedergesetzt hat, die sich diesen Sommer an Ort und Stelle begeben werden, um die Ausmittlung vorzunehmen. Diese Einwendung fiele also dahin. Was die vorläufige Ausmittlung des Beteiligungserhältnisses betrifft, so wäre das ein Verfahren, das auf der einen Seite ungerecht, auf der andern unbillig wäre. Welcher Einfluß die Ausführung auf das Land ausübt, wissen wir nicht; wir können den Nutzen nicht zum voraus bestimmen, welcher per Zucharte daraus erwächst. Es ist möglich, daß eine Belastung von 100 Fr. hinreicht, es ist aber auch möglich, daß sie höher oder tiefer bestimmt werden muß. Deshalb ging man auch bei der Entsumpfung des Fraubrunnenmoses und anderwärts nicht so zu Werke, sondern es wurde vor der Entsumpfung eine Klassifikation der Schätzungen des Grundeigentums festgestellt, nach der Ausführung ebenfalls und nachher wurde der Beitrag bestimmt. Es ist unmöglich, denselben heute schon zu bestimmen. Was nun die Frage betrifft,

ob das Unternehmen auf dem Wege des Staats- oder des Gesellschaftsbaues ausgeführt werden soll, so glaube ich, wir können ziemlich sicher annehmen, daß wenn eine Gesellschaft zu den gleichen Bedingungen, wie sie sich hier darbieten, die Ausführung übernehmen wollte, man ja freilich ihr die Konzession dazu geben würde. Aber bis heute hat keine Gesellschaft diese Bedingungen gestellt. Das Unternehmen hat sich sonderbar gestaltet, und wir haben nicht nur die Juragewässerkorrektion, sondern auch die schwimmenden Eisenbahnen in's Auge zu fassen. Nun kann man nicht, wie Herr Geissbühler es verlangt, beide Unternehmen mit einem besondern Vortrage einzeln behandeln, sondern man muß beide gemeinschaftlich behandeln. Die schwimmenden Eisenbahnen bieten keine Schwierigkeiten dar, deshalb hat sich bald eine Gesellschaft dafür gefunden, und man sieht daraus, daß die schwimmenden Eisenbahnen, vorausgesetzt, daß die übrigen Bedingungen angenommen werden, einen großen Nutzen gewähren. Wenn wir den Vortheil betrachten, welcher uns in den angebotenen 4 Millionen und in der Beteiligung bis zu einem Drittheil des Aktienkapitals in Aussicht gestellt ist, so wird ein schöner Beitrag für die Juragewässerkorrektion zu Stande kommen, und wenn auch die Kantone darauf thun müssen, so ist ihr Beitrag im schlimmsten Falle nicht größer als derjenige, welcher ihnen nach dem Berichte der Bundesexperten und nach der mitgetheilten Vertheilungsfala aufgefallen wäre. Ich komme nun auf die Frage, ob, wenn wir heute den Beschluß nach dem Antrage des Regierungsrathes fassen, wir uns dadurch für die Zukunft binden, wie von andern Rednern befürchtet wird. Was beantragt der Regierungsrath? Trägt er darauf an, das ganze Unternehmen als Staatsache zu erklären und sofort morgen zur Ausführung zu schreiten? Kein Wort davon, sondern was steht in seinen Anträgen? Gerade das, was von Seite derjenigen Mitglieder, die auf Verschiebung antragen, verlangt wurde. Es wird bloß grundsätzlich ausgesprochen, Bern sei bereit, die Sache an die Hand zu nehmen, — allein für sich? Nein, sondern wenn der Bund und die andern Kantone nach Verhältniß dazu beitragen. Wenn nun der Bund mit Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg erklärt: wir wollen das Unternehmen ausführen! soll dann Bern zaudern? Und wenn sie erklären: wir wollen nicht! muß dann Bern allein die Ausführung übernehmen? Ist die Sache dann nicht schon den Bach hinabgeschickt? Es ist also der Vorbehalt gemacht, daß die andern Kantone sich ebenfalls bereit erklären und daß der Bund mit seinem Beitrage von 2 Millionen oder vielleicht noch mehr ebenfalls das Unternehmen unterstützen. Was trägt der Regierungsrath ferner an? Dass man ihm den Auftrag ertheile, sofort die nöthigen Unterhandlungen mit dem Bunde und den beteiligten Kantonen, sowie mit der Zentralbahngesellschaft und mit Herrn v. Rappard einzuleiten. Wenn Sie also heute eintreten, so werden diese Unterhandlungen beginnen und je nachdem Sie ausfallen, können Sie später von Ihrem Beschlusse zurücktreten, oder derselbe hat wenigstens keine rechtlichen Folgen. Ferner trägt der Regierungsrath auf die Vornahme einer näheren technischen und finanziellen Prüfung an, welche die Vertheidiger der Verschiebung ebenfalls verlangen. Über daß diese Untersuchung einen Grund zur Verschiebung liefere, sehe ich nicht ein. Darum behaupte ich: eine Verschiebung ist heute gleichbedeutend, wie wenn man das Unternehmen den Bach hinab schickt. Eine einzige bedeutende Schlussnahme, nach meiner Ansicht eine wohlthätige, enthält der Art. 3, welcher jede Landeisenbahn zwischen Biel und Iferten untersagt. Nur wenn dies ausgesprochen wird, können die schwimmenden Eisenbahnen zu Stande kommen; machen Sie aber die Errichtung einer Landeisenbahn möglich, so schneiden Sie dem ganzen Unternehmen, um welches es sich heute handelt, den Faden ab. Wir müssen dem Kanton Neuenburg, der in letzter Zeit einen für die schwimmenden Eisenbahnen sehr ungünstigen Beschluß gefaßt hat, und dem Kanton Waadt erklären: wir bewilligen keine Landeisenbahn auf dieser Strecke, bis das Kapital der Juragewässerkorrektion zurückbezahlt ist. Und wenn Sie heute

nicht diesen Beschluß fassen und das Unternehmen kommt morgen in der Bundesversammlung zur Sprache, so können Sie riskiren, was andere Kantone: es wird Ihnen eine Zwangskonzeßion auf den Nacken gesetzt. Ist das so gefährlich, wenn wir eintreten? Keine Rede davon, denn der Große Rath hat später immer noch freie Hand, von seinem Beschuß zurückzukommen. Man hat auf die Aarkorrektion zwischen Thun und Bern und auf deren Folgen hingewiesen. Es ist ganz richtig, diese Korrektion ist ein wahrer Wolf, der aus dem Staatssekret Geld fräß, aber man darf sich nicht verwundern, daß es so ging. Ursprünglich war das Unternehmen durch Herrn Oberst Koch vorzüglich eingeleitet, allein die Schwankungen und der Wankelmuth bei den verschiedenen Behörden, besonders bei den Baubehörden, standen einer guten Ausführung der Korrektion im Wege. Die anstößenden Gemeinden waren im Anfange bereit, einen Beitrag zu leisten, und noch jetzt finden sich ihre dahertigen Versprechen im Archive, allein bei dem Wechsel der Personen und der Behörden nahm die Sache ein unerquickliches Ende. Wie steht es heute mit dem vorliegenden Unternehmen? Wir haben wenigstens die Wahrscheinlichkeit des Gelingens, wenn wir bedenken, daß ein Mann von anerkannter Sachkenntniß, ein Mann, zu dem wir Alle — seine politischen Glaubensgenossen, wie seine ehemaligen Gegner — das Zutrauen haben, daß er die Kraft und den Willen hat, die Arbeit zu Ende zu führen, bereit ist, aus den Bundesbehörden zu treten und sich an die Spitze des Unternehmens zu stellen. In meinen Augen sind die 4 Millionen, welche Herr v. Rappard uns anbietet, nicht mehr werth, als wenn eine solche Persönlichkeit die Leitung des Unternehmens übernimmt. Es ist gar wohl möglich, daß wenn Sie eine Person an die Spitze des Unternehmens stellen, welche für dessen Leistung nützlich gewachsen ist, Sie mit 30 Millionen nicht auskommen würden; stellen Sie aber den rechten Mann an die Spitze, wie seiner Zeit Linth Escher bei der Korrektion der Linth besonders den Erfolg herbeiführte, so ist es wieder möglich, daß die Kosten des Unternehmens die Summe von 23 Millionen nicht erreichen werden. Darum verschieben Sie heute die Ausführung des Unternehmens nicht.

Furer. Was sind wir hier im Großen Rath? Wir sind die Vertreter des Volkes, auf uns liegt die Verantwortlichkeit der gefaßten Beschlüsse. Die Entstumpfungsfrage ist eine alte Frage, die seit 150 Jahren erörtert wurde, aber der Vorschlag des Regierungsrathes ist neu, und das Volk ist wenig damit vertraut. Da es nicht selten geschieht, daß Mitglieder dieser Behörde, wenn sie nach Hause kommen, den Leuten über gefaßte Beschlüsse Auskunft geben sollten, so kommen sie in Verlegenheit. Ich wünsche sehr, daß dieses großartige Unternehmen zu Stande komme, aber es handelt sich um eine Frage, deren Tragweite in finanzieller Beziehung sehr groß ist, deren Konsequenzen die geschicktesten Ingenieure nicht genau berechnen können. (Der Redner wünscht daher mit Rücksicht auf das von den Herren Gfeller Angebrachte, daß die Sache noch näher untersucht werde, indem er bemerkt, daß verschieben und den Bach hinab schicken für ihn nicht gleichbedeutend seien.)

Niggeler. Ich stimme ebenso entschieden, wie Herr Karrer, für sofortiges Eintreten. Ich betrachte nämlich bei der dermaligen Lage der Verhältnisse die Sache so, daß ein Verschieben ganz gleichbedeutend ist mit einem Aufgeben des ganzen Projektes. Wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß die Seelandentsumpfung seit langer Zeit auf dem Tapet ist, daß Gutachten und Pläne darüber zur Genüge vorliegen, so daß, wenn man jetzt verschieben will, man sagt, man wolle nichts davon. Worin hat die Sache sich geändert? Das sich heute ein neues Mittel, ein neuer Alttüter zur leichteren Ausführung des Projektes gezeigt hat, daß sich gegenwärtig Mittel darbieten, an die man früher gar nicht dachte. Früher wurden verschiedene Vorschläge gemacht, aber man fand, es gehe nicht recht. Nun kommen vor einiger Zeit die Herren v. Rappard

und machen den Vorschlag, statt das schöne Land am Ufer preis zu geben, die Wasserstraße zu benutzen und schwimmende Eisenbahnen zu bauen; sie betrachten das Unternehmen als so vorteilhaft, daß sie 4 Millionen an die Entstumpfung des Seelandes dahin und weg und überdies 6 Millionen unter günstigen Bedingungen als Vorschuß anerbieten. Im Anfang sagt man: es ist Schwindel, wie könnte man für die bloße Benutzung einer Wasserstraße solche Anerbieten machen? Indessen blieben die Herren dabei. Endlich werden die Behörden aufmerksam, man schickt Experten nach Schottland, um die schwimmenden Eisenbahnen zu untersuchen; ihr Bericht fällt günstig aus und sie erklären, was die Herren v. Rappard uns anbieten, ist ein geringer Ertrag für den Ertrag des Unternehmens, welcher wenigstens dem Ertrage von 10 Millionen gleich kommt. Nun kommt man zu dem Schlusse: da das Unternehmen so große Vortheile gewähre, so wolle man die schwimmenden Eisenbahnen mit der Juragewässerkorrektion zur Staats-sache machen, und so gelangt der Gegenstand vor den Grossen Rath. Jetzt handelt es sich um einen Entscheid, dieser muß eben heute angebahnt werden. Heute müssen wir uns darüber aussprechen, ob wir überhaupt etwas in der Sache thun wollen. Wenn wir nämlich nur das Unternehmen der schwimmenden Eisenbahnen fest halten, so ist dessen Ausführung wieder bedingt durch ein anderes Verhältniß: es darf keine Landeisenbahn errichtet werden, welche der schwimmenden Bahn Konkurrenz machen würde; wir müssen also möglichst bald für die letztere eine Konzession zu erhalten suchen. Nun steht die Bundesversammlung vor der Thüre, wahrscheinlich werden ähnliche Fragen in der nächsten Sitzung derselben zur Sprache kommen, und wenn wir nichts thun, wenn wir einfach verschlieben, so röhren sich die Andern, die Landeisenbahnen kommen dann, und die schwimmenden Eisenbahnen sind fertig. Ich frage: wo wollen wir dann die Vortheile, die sich uns hier darbieten, wieder nehmen? Wer bietet uns dann wieder 4 Millionen als Geschenk und noch mehr, indem nach dem Gutachten der Experten der Vortheil, welcher aus dem Unternehmen gezogen werden kann, noch bedeutender ist. Ist einmal der Schaden eingetreten, so kann man nicht mehr auf diesen Punkt zurückkommen. Ich sage also: wir müssen uns aussprechen, entweder indem wir erklären: wir wollen überhaupt von der Sache nichts und die Vortheile der schwimmenden Eisenbahnen fahren lassen, — oder indem wir sagen: wir sind entschlossen, das Unternehmen selbst auszuführen und auszubeuten, — oder wenn wir Zweifel haben, ob die schwimmenden Eisenbahnen so rentieren wie man sagte, wenn man allfällig noch eine nähere Untersuchung will, so sollen wir wenigstens den andern Vorschlag nicht von der Hand wiesen. Wenn der Kanton Bern das Unternehmen nicht selbst ausführen will, so soll er doch wenigstens die angebotenen 4 Millionen annehmen; was liegt denn darin für eine Gefahr? Wenn man sagt, das Unternehmen soll ausgeführt werden, und man doch nicht eintreten will, so ist dies ein Widerspruch und gleichbedeutend mit dem Aufgeben der Sache. Ich würde die erhobenen Bedenken begreifen, wenn es sich heute darum handelte, durch einen definitiven Entscheid die Sache für ein- und allemal zu erledigen, aber was soll beschlossen werden? Etwa daß der Kanton Bern das Unternehmen ausführen wolle? Nein, es wird einfach erklärt, er sei bereit, sich dabei zu betheiligen, aber unter der Voraussetzung und Bedingung einer Verständigung mit den Bundesbehörden und den betheilten Kantonen. Es müssen Konferenzen stattfinden, die sich in die Länge ziehen werden, wobei jeder Zeit genug zum Nachdenken hat; die Sache wird wieder hieher kommen, vielleicht noch ein halbes duzend Male; erst dann, wenn der Gegenstand genugsam erörtert ist, wollen wir definitiv entscheiden. Beschliefen wir aber heute nichts, sondern verschieben einfach, so geht eine kostbare Zeit verloren; andere Unternehmen werden inzwischen auftauchen und die Sache verwirbeln. Angenommen, der Gegenstand werde um ein halbes Jahr oder wenigstens bis im Herbst verschoben, so sind wir wieder auf dem gleichen Punkt, wir müssen der Regierung den Auftrag

geben, mit dem Bunde und den betheilten Kantonen zu unterhandeln, denn bei einer einfachen Verschiebung hat der Regierungsrath keinen Anlaß und keinen Anhaltspunkt dafür. Es wurden Einwürfe erhoben, die nur aus irrtigen Voraussetzungen hervorgehen können. Man sagt, wir hätten bei der Eisenbahn den Staatsbau verworfen, warum man dann jetzt darauf zurückkommen und die Sache nicht lieber einer Gesellschaft überlassen wolle. Ich würde dies auch vorziehen, aber Herr Gfeller über sieht dabei nur Eines, daß sich nämlich Gesellschaften von Kapitalisten nur da für Unternehmen bilden, wo sicher zu ernten ist, nicht da, wo Lasten zu tragen sind. Wenn es sich statt um die Juragewässerkorrektion, um die Ausbeutung eines Bergwerkes, oder um ein Unternehmen handelt, wo ein sicherer Ertrag von 6—10 % in Aussicht stände, so würden sich Gesellschaften genug zeigen, aber hier bei der Seelandentsumpfung muß der Staat, der Bunde und die betheilten Kantonen, sich bei dem Unternehmen betheiligen. Es haben sich zwar Gesellschaften anbieten, aber sie verlangen sehr bedeutende Beiträge von den Kantonen und nehmen die Vortheile für sich allein in Anspruch. Wenn die Sache so steht, daß der Staat selbst viel an das Unternehmen beitragen muß, so ist es einfacher, daß er selbst dessen Ausführung übernimmt, denn garantieren muß er dasselbe immerhin. Herr Gfeller warnt vor dem Schuldenmachen. Ich bin mit ihm ganz einverstanden, wenn es sich darum handelt, Geld zu verschleudern, aber wenn es sich um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt, wie hier, da ist der Vorwurf des Schuldenmachens nicht am Orte, denn durch die Ausführung des Unternehmens wird der Nationalreichtum vermehrt. Herr Gfeller machte eine Reihe Einwürfe, die von irrtigen Voraussetzungen ausgehen und von einem Verkennen der Verhältnisse zeugen, da es sich hier um einen definitiven Beschluß handelt. Allerdings werden diese Verhältnisse einmal erledigt werden müssen, und die Regierung wird noch besondere Vorlagen vor den Grossen Rath bringen, aber bevor dieses geschehen kann, muß der Große Rath sich darüber aussprechen, ob er etwas wolle oder nicht. Was hätte man gesagt, wenn die Regierung vollständige Gesetzesentwürfe vorgelegt hätte? Die Regierung hätte den Bescheid erhalten: die Arbeit ist unnütz, wir müssen zuerst sehen, was andere Kantone wollen. Uebrigens glaube ich, wegen der Unterhaltungspflicht sei keine Gefahr vorhanden; die betreffenden Gemeinden sind gewohnt zu schwellen, und wenn man sie gegen Überschwemmungen sichert, so werden sie die Unterhaltung um so lieber übernehmen. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich des Beitragsverhältnisses des betheilten Landes. Ich bin damit einverstanden, daß der Beitrag im Verhältnisse zum Mehrwerthe des Landes bestimmt werden soll und daß ein Beitrag von 100—125 Fr. per Dukarte zu niedrig ist; aber das wird wieder der Gegenstand eines besondern Gesetzes sein, und wenn der Bericht von dieser Summe redet, so geschieht es mit Rücksicht auf die Kosten des Unternehmens, indem die Regierung die höchsten Ansätze für den Staat zu Grunde legt, damit man nicht sagen könne, sie habe dieselben zu gering angeschlagen. Gegenüber den Landesgenthümern, welche den gesetzlich festzuhaltenden Beitrag nicht leisten wollen, ist ein einfaches Mittel gegeben in der Expropriation. Heute hat man sich über alle diese Punkte nicht aussprechen, und ich bitte, daß man nicht solche fremdartige Theile in die Verhandlung ziehe. Es handelt sich heute nur um eine vorläufige Schlusnahme, welche durchaus nichts Definitives enthält, indem wir lediglich die Bereitwilligkeit des Kantons aussprechen, sich bei dem Unternehmen zu betheiligen; das Nähere der Ausführung, sei es in dieser oder jener Form, bleibt vorbehalten; wir binden uns in keiner Beziehung. Verschiebe man daher heute nur nicht, sondern trete man ein, damit die Regierung einen Haltpunkt habe und in der Möglichkeit sei, für das Unternehmen unter Benutzung günstiger Umstände zu wirken.

Dr. v. Gonzenbach. Von Seite der Redner, welche für den Antrag des Regierungsrathes das Wort ergriffen haben,

wurden zwei Gesichtspunkte geltend gemacht, um die Versammlung zu bestimmen. Der eine besteht darin, daß man sagt, verschoben sei abweisen. Ich muß mich erstens auf das Bestimmteste gegen diese Auslegung aussprechen, und ich warne die Versammlung davor, indem ich den betreffenden Rednern zurufe: bange machen gilt nicht! Es hat etwas sehr Unangenehmes, den Schein auf sich zu laden, als wolle man der Förderung eines großen und schönen Unternehmens entgegnetreten. Allein dies ist nicht der Fall, und ich hoffe dem Herrn Präcipitanten zu beweisen, daß man, gerade um die Sache zu fördern, für die Verschlebung sein kann und soll. Der zweite Gesichtspunkt besteht darin, daß man sagt: warum ist man so ängstlich? Es handelt sich ja nur um einen moralischen Effekt, Ihr beschließt nichts Bindendes; warum könnten Ihr denn mit Euren Händen so marken? Hier möchte ich den betreffenden Rednern entgegen: wie kann man einem Landestheile, der am Ertrinken ist und Rettung und Brod verlangt, dafür einen Stein geben? Das will ich nicht. Es liegt in dem vorliegenden Beschlusseentwurfe mehr als man glaubt. Es sind darin drei Grundsätze ausgesprochen, von welchen der erste dem Unternehmen der Juragewässerkorrektion, der zweite dem Staat, der dritte beiden zusammen sehr gefährlich werden kann. Der erste Grundsatz besteht darin, daß man beide Unternehmen, dasjenige der schwimmenden Eisenbahnen und dasjenige der Juragewässerkorrektion als zusammenhängend und ein Ganzes bildend erklärt. Da gestehe ich offen, daß die Sache mich im ersten Momente frappirte, als ich sie von einem sehr geistreichen Manne, dessen Name heute mehrmals genannt wurde, entwickeln hörte; und als derselbe Mann erklärte: bei dem Anbieter des Herrn v. Rappard und bei der Berechnung, wie dieser dazu kommen könne, 4 Millionen zu schenken, sei ihm der Gedanke gekommen, der Unternehmer müsse dabei gewinnen, und diesen Gewinn könne Bern selbst machen, — hörte ich von verschiedenen Seiten sagen, das sei natürlich, und auf den ersten Blick hält man die Sache für etwas Gutes. Aber bei reisern Nachdenken darüber erkläre ich: timeo Danaos et dona ferentes. Die Seelandentsumpfung hatte bis jetzt keine Feinde; jetzt handelt es sich um eine Spekulation, man will gewinnen und zwar durch das Mittel der schwimmenden Eisenbahn. Dadurch verbinden Sie die Juragewässerkorrektion mit etwas, wodurch Sie ihr Feinde erwecken. Vorerst machen Sie sich den Kanton Waadt zum Feinde oder wenigstens die Regierung. Man wird sagen, eine Regierung gehe nicht immer mit dem Volke Hand in Hand, allein Sie haben nicht nöthig, sich die Waadt noch mehr zum Feinde zu machen, als sie es bereits ist. Sie ist schon dadurch mißstimmt, daß man sie zwang, der Murtner Linie zu entsagen; jetzt will man ihr auch noch eine Landesbahn zwischen Biel und Jürgen versagen. Waadt wird Ihnen erklären: das ist zu viel, so mächtig seid Ihr doch nicht, wenn wir eine bequeme Landesbahn für uns bauen wollen, zu sagen, wir sollen auf Eure Stiffe gehen! Einen zweiten Feind werden Sie in Neuenburg haben, und wenn der Herr Berichterstatter sagt, die Beraterin haben im dortigen Grossen Rath die Oberhand, so erwiedere ich ihm: die Männer der Jurabahn haben das gleiche Interesse, sich der Landbahn anzuschließen. Sie haben ferner die Westbahngesellschaft gegen sich, welche ihre Fortsetzung von Jürgen über Murten nach Bern sucht. Endlich haben Sie auch die Zentralbahn gegen sich, welche bereits eine Konzession von Bern auf Neuenburg besitzt. Sie wollen mit der Gesellschaft unterhandeln, aber diese wird wohl merken, daß man ihr zumuthet, auf die erhaltene Konzession zu verzichten und dem Unternehmen entgegen sein. Wenn Sie dann vor den Nationalrath treten, und vom Bunde eine Unterstützung von 6 Millionen verlangen, glauben Sie, man werde nur die edlere Seite der Sache in's Auge fassen? Ich habe immer gefunden, es sei gut, wenn man die Menschen nehme, wie sie sind, als Menschen, nicht als Engel. Stellen Sie sich nur nicht vor, daß die 6 Millionen so leicht erhältlich seien, wenn die Mehrzahl glauben sollte, es sei nur ein großer Abgrund, in den man das Geld werfe.

Wen haben Sie dann noch für das Unternehmen? Man zählt auf Solothurn. So viel weiß ich von früher, daß Solothurn nie ein warmer Freund des Unternehmens war, es war immer kühn in der Sache. Freiburg ist allerdings sehr dafür, weil es ein großes Stück Moos zu entsumpfen hat; aber dieser Kanton ist durch die Eisenbahn so verpflichtet und belastet, daß er nicht gar große Opfer wird bringen können. Sprechen Sie also heute nicht etwas aus, wodurch Sie sich neue Feinde erwecken. Der zweite Grundsatz, welchen die Regierung in ihrem Vorschlage ausspricht, besteht in der Dekretirung des Staatsbaues. Ich halte denselben an und für sich für gefährlich. Der Herr Berichterstatter ist ganz im Irrthume, wenn er sagt, da das Unternehmen durch eine eigene Kommission geleitet werde, so seien es nicht die Staatsbehörden, welche bauen. Wir wissen wohl, daß nicht der Regierungspräsident mit der Plastikfelle in der Hand am Unternehmen arbeiten wird, aber wenn dieses auch von der eigenlichen Staatsverwaltung getrennt ist, so hastet doch am Ende der Staat dafür, welcher immer theurer baut, wenn sein Kredit, seine Kasse zur Verfügung steht, als Leute, die durch ein persönliches Interesse bei der Sache befehligt sind. Auffallend ist es mir, daß der Staat hier das Unternehmen selbst ausführen soll, wo eine Gesellschaft bauen will; warum? Weil sie dabei vielleicht gewinnt. Aber sie bietet Ihnen ja einen Theil des Gewinnes an und nimmt Ihnen dafür die Last ab. Herr Niggeler schlägt sich selbst, wenn er auf der einen Seite dem Staatsbau das Wort redet, zugleich aber behauptet, man finde nur Gesellschaften für Unternehmen, die einen sichern Gewinn abwerfen, das lästige müsse der Staat übernehmen; oder wie der Herr Berichterstatter sagt, man finde nur Gesellschaften für Landbauten, für Wasserbauten nicht. Das ist irrig. Es haben sich anderwärts Unternehmer für großartige Werke gefunden; ich erinnere an die Austrocknung des Harlemermeeres. Es klingt etwas sonderbar, wenn der Herr Berichterstatter sagt, es werde sich vielleicht doch noch eine Gesellschaft bilden, welcher man das Unternehmen überlassen könne. Wenn aber der Große Rath dasselbe feierlich als Staatsache erklärt, so werden die Herren v. Rappard darauf verzichten und sich auf ein anderes Unternehmen werfen. Ob die Herren mit ihrem Anbieter wieder kommen werden, weiß ich nicht, aber wenn sie sich wieder einfinden würden, so würde ich Ihnen auch dann sagen: ich ziehe es dem Staatsbau vor und gönne diesen Männern einen Gewinn, einen großen Gewinn gerne, sie führen ein schönes Werk aus. Als Abgeordneter des Volkes muß ich es bedenklich finden, daß ein Kanton, der ein Staatsvermögen von 40 Millionen hat, von denen 10 Millionen nichts abträgt, sich auf ein Unternehmen werfe, dessen Kosten die Regierung auf 23, Andere auf 30 Millionen anschlagen, auf ein Unternehmen, dessen Erfolg sehr zweifelhaft ist (es ist wenigstens heute noch erlaubt, daran zu zweifeln). Es wurde bereits von anderer Seite daran erinnert, wie man sich über den Erfolg solcher Unternehmen täuschen könne, und das betreffende Mitglied erinnerte an die Maarkorrektion zwischen Thun und Bern. Ich könnte ein neueres Unternehmen anführen, die Gürbekorrektion, welche nicht verhindern konnte, daß die Ware das Wasser der Gürbe hoch aufwärtsstaute. Ich bin froh, wenn man meine Bedenken bekämpft, widerlegt und mir zeigt, wo ich irre. Allein wie kommt es, daß in Staaten, wo große Unternehmen vom Staat ausgeführt worden waren, dieser das Werk wieder an Gesellschaften abtritt? Weil der Staat am theuersten verwaltet. Wie kommt es, daß in Oesterreich die Eisenbahnen in den Händen des Staates nichts abtragen, wohl aber in den Händen von Privatunternehmern? Von meinem Standpunkte aus würde ich mich geradezu für leichtsinnig halten, wenn ich unter solchen Verhältnissen zum Staatsbau stimmen würde. Ihre ganze Berechnung ist grundsätzlich falsch, sie beruht auf durchaus falscher Basis. Wenn man gesagt hätte, die Linie zwischen Biel und Jürgen habe einen starken Verkehr, eine schwimmende Bahn müsse sich daher richten, so hätte ich dies zugegeben. Aber wenn man so

argumentirt: weil eine Gesellschaft, die 15 Millionen auf den Bau einer Landeisenbahn zwischen Biel und Isern verwendet, wenigstens einen Ertrag von 4 % davon berechne, und weil diese 15 Millionen 4 % abtragen würden, so müssen 4 Millionen, die man auf einer schwimmenden Bahn auf derselben Strecke verweise, 15 % abwerfen — so ist das eine Basis der Berechnung, welche durch und durch unrichtig ist. Gegenwärtig wird eine Eisenbahn von St. Gallen nach Rorschach gebaut, welche 6 Millionen kostet. Glauben Sie, diese Linie trage 4 % ab? Für sich allein vielleicht nicht 1 %. Sind die Herren Hungerbühler und Hoffmann, welche das Unternehmen leiten, deswegen auf den Kopf gefallen? Nein, sie haben denselben am rechten Orte, weil sie so rechnen: die Verbindung der betreffenden Bahnstrecke mit einer größern Linie gewähre eine Kompensation für die kleinere; und dieses Verhältnis gilt auch hier. Die im Vortrage des Regierungsrathes aufgestellte Berechnung ist daher falsch und der Staat würde dabei Gefahr laufen, in Verlust zu gerathen. Es ist meine Absicht, die Sache zu fördern, nicht sie zu hindern, und von diesem Standpunkte aus sage ich: der erste Vorschlag des Regierungsrathes ist ungünstig für die Juragewässerkorrektion, der zweite ist ungünstig für den Staat, und der dritte — Verweigerung des Gebietes für eine Landeisenbahn — für beide nachtheilig. Ich habe einige Erfahrung, wie die Bundesbehörden solche Verhältnisse auffassen. Ich zweifle daran, ob der Bund, wenn Sie verlangen, daß die Eisenbahnen, welche am Neuenburgersee ausmünden, die Wasserstraße benutzen sollen, darauf eingehen werde, schon mit Rücksicht auf die Konsequenzen für andere Schweizerseen. Es wäre gegen das Gesetz über die Eisenbahnen, und noch ganz andere Kantone als diejenigen, welche ich nannte, werden sich wegen der Folgen, die ein solcher Beschluß für sie haben könnte, dagegen aussprechen. Wenn Sie die Landeisenbahn ausschließen, so geben Sie damit zu, daß diese besser sei als eine schwimmende Bahn, wie denn auch jene den Vorzug hat. Sie haben z. B. keine schönere Wasserstraße als den Rhein; der König von Preußen war früher ganz gegen den Bau einer Eisenbahn diesem Flüsse entlang; jetzt muß sie dennoch gebaut werden. So lange die Möglichkeit gegeben ist, auf dem Lande zu bauen, geht man nicht auf das Wasser. Aus dem Grunde also, weil ich sage: die Verschiebung ist nicht gegen das Unternehmen der Juragewässerkorrektion, sondern sie dient vielmehr zu dessen Förderung; weil es ferner nicht richtig ist, daß man durch einen Beschluß nach Antrag des Regierungsrathes nur einen moralischen Effekt erzielt, sondern derselbe drei nachtheilige Wirkungen hat — untersüge ich die Verschiebung, möchte aber dem Beschlüsse eine etwas andere Fassung geben und stelle daher den Antrag, daß der Große Rath, vom Wunsche beseelt, den durch die ausgetretenen Juragewässer verursachten Leiden des Seelandes abzuhelfen, den Regierungsrath beauftrage, die Juragewässerkorrektion und die Frage der schwimmenden Eisenbahnen zwischen Biel und Isern einer neuen gründlichen Prüfung zu unterwerfen und mit Förderung sachbezügliche bestimmte Anträge vorzulegen.

Geissbühler. Ich modifizierte meinen Antrag dahin, daß ich auf den einen Antrag des Regierungsrathes eintrete möchte, und zwar für Erheilung der Konzession oder meinetwegen für den Selbstbau der schwimmenden Eisenbahn; hingegen bleibe ich bei dem andern Theil meines Antrages. Der Grund ist einfach folgender. Man sagte mir, es liege ein Konzessionsbegehren vor, das für den Kanton sehr günstig sei. Ob nun die Regierung oder Herr v. Rappard bau, das ist Sache eines späteren Beschlusses. Ich will nicht die Verantwortlichkeit tragen, irgend einen Vortheil dem Kanton durch Zeitversäumnis zu entziehen.

Dr. Schneider. Ich nahm mir zwar vor, nicht viel zu der Sache zu sagen, weil ich weiß, daß man von der Ansicht ausgeht, ich sei in dieser Sache besangen; dessen ungeachtet

veranlaßt mich namenlich das letzte Votum das Wort zu ergreifen, und zwar weil ich in mehreren Punkten mit dem Redner einig bin, aber heute und unter den heutigen Verhältnissen durchaus glaube, er nehme einen irrtigen Standpunkt ein. Ich erkläre: heute oder dann nie; heute, zum Theil auf Kosten des Verkehrs, einer ausgedehnten Strecke des beheimateten Landes, oder später, — nicht auf Kosten des Verkehrs, sondern des Staates. Es ist die gleiche Frage, wie im Jahre 1838, als die Zehntfrage hier behandelt wurde. Damals sagte ich einem Redner, der gegen das Gesetz sprach: verwerfet das Gesetz und in ein paar Jahren schenkt Ihr den Zehnten! Wir hätten noch Millionen in der Staatskasse, wenn das Gesetz angenommen worden wäre. Es wird der Zeitpunkt kommen, wo Sie das Seeland entzumpfen müssen, aber rein auf Kosten des Staates, wenn Sie diesen Moment nicht benutzen. Wenn der gegenwärtige Zustand fortduert, so wird infolge dessen das ganze Entzumpfungsgebiet sich immer mehr erhöhen, ebenso die Flussohlen, und der Abfluß der Seen wird sich immer mehr erschweren. Das ist der Prozeß, der sich seit Jahrhunderten wiederholt. So fanden wir einst 6—8 Fuß tief im Boden römische Alterthümer die jetzt 10—20 Fuß tief begraben sind, und wenn die Gegend nichts mehr zu leisten vermag, so wird die Sache auf Staatskosten ausgeführt werden müssen. Das ist eine Thatsache. Eine zweite liegt darin, daß wir einen Plan haben, von dem wir sagen können, er werde radikal helfen, vielleicht auf Jahrhunderte hinaus. Eine dritte Thatsache ist diese, daß die Kosten des Unternehmens allerdings bedeutend, aber nicht grenzenlos ist. Wenn im Berichte des Regierungsrathes die Ausführung der Juragewässerkorrektion zu 18 Millionen angeschlagen wird, so habe ich die innige Überzeugung, daß das Unternehmen nicht so hoch kommt, wie man heute darstellt, wenn es gut ausgeführt wird. Ich mache es der Regierung nicht zum Vorwurfe, daß sie die Kosten hoch anschlägt, ich begreife ihre Stellung, wenn sie sagt, man solle ihr dann später nicht den Vorwurf machen, sie habe die Kosten zu niedrig angeschlagen, aber darauf möchte ich aufmerksam machen, daß diese Kostenberechnungen als Maximum betrachtet werden können. Ich untersuchte seiner Zeit die Berechnungen der Engländer, es sind Spekulanten, diese erklärten, sie wollten bei dem Unternehmen ein Schönes gewinnen. Warum soll es der Staat nicht? Es liegen Berechnungen in allen möglichen Details vor, Maurer, Zimmerleute, Erdarbeiter, Techniker und Arbeiter aller Art wurden konsultirt, und darauf machte Herr La Ricca seinen letzten Devis, der etwas über 9 Millionen ging. Eine Expertenkommission, welche denselben, so wie die vorliegenden Pläne prüfte, kam mit ihrem Devis auf ungefähr 9½ Millionen; später fand die Kommission, die Juragewässerkorrektion werde etwa 10 Millionen kosten. Freilich wurden später Berechnungen aufgestellt, die bedeutend höher gingen, bis auf 16—20 Millionen, aber die betreffenden Herren fanden dabei so hoch, um ihre Projekte für eine Partialkorrektion zu empfehlen. Nun steht die fernere Thatsache fest, daß, wenn man sämmtliche Kosten auf das beheimatete Grundeigenthum verlegen wollte, die gegenwärtigen Besitzer davon erdrückt würden; daher muß man auf andere Aushilfsmittel bedacht nehmen, und diese liegen gewiß in dem verbesserten Verkehrsmittel auf dem Wasser. Die im Jahre 1839 niedergelegte Kommission schlug in erster Linie zu Deckung der Kosten die Beheimatung des Grundeigenthums vor, ferner Wasserzölle, das Monopol der Dampfschiffahrt und einen bedeutenden Anteil am Grundeigenthum. Bei der gegenwärtigen Bundesverfassung sind Zölle und Monopol nicht mehr zulässig. Nun kommt Herr v. Rappard und sagt: ich will schwimmende Eisenbahnen bauen, und damit Ihr mir die Konzession dazu ertheilt, biete ich Euch einen Beitrag von 4 Millionen an die Juragewässerkorrektion, freilich unter einigen Bedingungen. Jetzt ist die Frage diese, ob man direkt oder indirekt Gebrauch davon machen wolle. Nachdem man Berechnungen aufgestellt, Experten nach Schottland geschickt und gesehen hat, daß Herr v. Rappard viel gewinne, war die Frage ganz natürlich, ob der Staat

den Gewinn nicht selbst nehmen solle; ich verwundere mich daher nicht, daß die Regierung uns diesen Antrag vorlegt, aber es freut mich, daß sie ihn einstimmig stellt. Ich komme nun auf das Votum des Herrn v. Gonzenbach, und sage mit den Herren Karrer und Niggeler: jetzt oder nie. Denn so gewiß wir uns jetzt nicht für die schwimmenden Eisenbahnen aussprechen, so kommen die Landeisenbahnen, die Bundesversammlung bewilligt sie, und dann ist diese Einnahmsquelle dahin. Herr v. Gonzenbach sagt aber, bisher habe die Juragewässerkorrektion keine Feinde gehabt. Ich möchte das fast bestreiten. Gewissfermassen hatte das Unternehmen auch bisher Feinde, es wurde viel Politik damit getrieben; es gibt Kantone, welche die Angelegenheit in den Händen behalten wollen, um sie bei jedem Anlaß zu benutzen, und wenn es sich um Wahlen handelt, etwas an den Möösern zu machen. Das sind Feinde des Unternehmens. Ich fürchte keinen der Feinde, welche Herr v. Gonzenbach nannte, am wenigsten den Kanton Waadt, und Herr v. Gonzenbach möchte etwas fühlen, als er bemerkte, man könne nicht immer annehmen, daß Regierung und Volk einig gehen. Ich glaube die Regierung von Waadt sei in letzter Zeit nicht ganz mit dem Volke einig gegangen. Was Neuenburg betrifft, so gebe ich zu, daß es gegenwärtig schwer halten werde, die dortigen Behörden für eine schwimmende Eisenbahn zu bestimmen; indessen mögen Sie an Neuenburg sehen, wie schnell in Republiken der Wind ändert. Vor anderthalb Jahren gab Herr v. Rappard ein Konzessionsgesuch für schwimmende Eisenbahnen ein, und die Herren Neuenburger ertheilen ihm sofort die Konzession, ohne daß er etwas dafür angeboten hätte; und jetzt, da er 4 Millionen dafür bietet und noch etwas dazu, verweigern sie ihm dieselbe. Sie haben eben keinen Begriff von einer schwimmenden Eisenbahn. Herr v. Gonzenbach sage, auch die Zentralbahn und die Westbahn werden dagegen sein. Es ist wohl möglich, aber was wäre es für ein Unglück, wenn die Bundesversammlung dennoch die Konzession ertheilen würde; was wäre die Folge davon? Daß wir sagen könnten: es ist uns unangenehm, wir geniessen Euch, aber gebt uns ein paar Millionen für die Juragewässerkorrektion, wir wollen Euch dann nicht mehr geniessen. Eine solche Stellung möchte ich gegenüber den Gesellschaften einnehmen, und vielleicht könnte man sie bewegen, alles zu übernehmen. Aber angenommen, das werde nicht geschehen, so werden die Eisenbahnen zu Wasser die Waaren bedeutend wohlfreiter transportiren als die Landeisenbahnen. Es wird eine Zeit kommen, wo die schweizerischen Eisenbahnen mit den auswärtigen konkurrenzen werden und wo man nicht mehr sowohl fragt, ob man eine Stunde früher am Dorte, sondern welcher Weg der wohlfreitere sei. Auf Solothurn, welches Herr v. Gonzenbach als unzuverlässig dastellte, dürfen wir bestimmt zählen, es verlangt nur, daß wir ihm das Wasser nicht auf einmal zuschicken, aus den gleichen Gründen, welche in der Vorstellung aus dem Oberaargau enthalten sind. Eben so wenig dürfen Sie Freiburg als Gegner betrachten. Sie finden keine Gesellschaft für die bloße Juragewässerkorrektion, wenn Sie dieses Unternehmen nicht mit einem andern, wie mit der schwimmenden Eisenbahn, verbinden können, und dann noch wird es einige Schwierigkeit haben. Oder wie will Herr v. Gonzenbach die Korrektion ausführen? Herr v. Gonzenbach hat die Grundlage der Berechnung angegriffen, und wenn er seinen Angriff mit einer einzigen Zahl unterstützt hätte, so ließe sich etwas dafür sagen; aber er führte keine einzige Zahl dafür an. Der gegenwärtige Waarenverkehr auf den fraglichen Gewässern beträgt bereits über 700,000 Zentner und kommt demjenigen von Basel nach Sissach fast gleich, dort wirft die Bahn eine schöne Rente ab. Warum sollte sich hier eine Bahn nicht rentieren, welche viel weniger kostet? Herr v. Gonzenbach fürchtet, die Bundesversammlung werde doch eine fortlaufende Landeisenbahn bewilligen. Das ist möglich, aber ist das ein Grund, heute nichts zu thun, weil man sagt: es kommt doch schlecht im Gegentheil, wir sollen unser Möglichstes thun, die Sache besser zu machen. Einmal wird es Anlaß geben, der Bundesversammlung die Verhältnisse der

Entsumpfung klar vor Augen zu führen, daß sie sieht, wenn man jetzt nicht hilft, so müsse die Eidgenossenschaft später helfen. Diesen Beweis kann man leisten, und wenn die Sache später vor die Bundesversammlung kommt, so wird man sich daran erinnern und sagen: wir haben dem Unternehmen damals eine Einnahmsquelle abgeschnitten, jetzt wollen wir euch dafür helfen. Wenn wir nur diesen Zweck erreichen, so sollen wir heute zum Antrage des Regierungsrathes stimmen. Haben wir etwas dabei verloren? Hingegen möchte ich von der Erklärung des Herrn Berichterstatters förmlich Notiz nehmen, daß die Regierung bereit sei, einer Gesellschaft, die sich zu gehöriger Zeit bildet und die nötigen Garantien gewährt, die Ausführung des Unternehmens zu übertragen. Was die Beheiligung des Grundeigenthums betrifft, so wurden die Eigenthümer früher deshalb angefragt, freilich in nicht sehr passender Form. Das Grundeigenthum soll allerdings belastet werden, und bereits im Jahre 1852 wurde von den beteiligten Gemeinden eine Vorstellung an den Grossen Rath gerichtet, welche die Erklärung enthielt: eine billige Beheiligung des Grundeigenthums möglicht werden, die Ausführung des Unternehmens habe von Staates wegen zu geschehen und über die Klassifikation des beteiligten Landes habe der Regierungsrath mit möglicher Beförderung die nötigen Vorlagen zu machen. Die Leute verlangen es also selbst, einzelne Ausnahmen mögen sich immerhin dagegen zeigen, aber wenn man den Betreffenden die Expropriation in Aussicht stellt, so werden sie sich nicht weigern, 100 Fr. per Zucharte zu zahlen. Nun sagt freilich Herr Gfeller, daß sei ein kleiner Beitrag, aber die Herren vergessen nur etwas: wenn nämlich das Seeland ein paar Millionen an die Korrektion bezahlt hat, so ist das Moos noch nicht entsumpft, dann kommt erst noch die Ausführung dieses Werkes, auch diesem Umstände muß Rechnung getragen werden. Über die Unterhaltungspflicht kann man hier nicht entscheiden, bevor der Plan, nach welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll, festgestellt ist. Es ist meine innige Überzeugung, wenn wir diesen Moment nicht benutzen, so ist der günstige Augenblick verpaßt; wir haben später die Geldmittel nicht mehr. Man wird kleinere Korrekturen machen, ein ungeheures Geld darein werfen und zu seinem rechten Ziele gelangen, während heute möglicherweise das Mittel gegeben ist, das Ganze gründlich auszuführen. Es ist ein sehr wichtiger Moment. Es können Meinungsverschiedenheiten herrschen, Regierungswchsel eintreten, andere Einrichtungen entstehen, aber wenn Sie heute einen bestimmten Beschuß fassen, so wird das Werk bleiben und Zeugnis geben von dem hohen patriotischen Sinne, welchen der Grossen Rath in dieser Sache an den Tag gelegt hat.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Es ist angeführt worden, der Regierungsrath sei in seinem Beschuß einstimmig gewesen, das ist richtig; der Antrag, wie er vorliegt, hat im Regierungsrath mit Ausnahme eines einzigen Punktes, der blos aus einem Worte besteht, alle Stimmen auf sich vereinigt. Ich zweifle nicht, daß bei Durchlesung des Beschlusses mancher sich gefragt haben mag: wie ist es möglich, daß er einstimmig gefaßt wurde? Die Herren waren sehr im Irrthume, wenn Sie glaubten, daß derselbe unter Misskennung der vorhandenen Bedenken und Schwierigkeiten gefaßt worden sei. Es wurde hier nicht ein Bedenken, nicht eine Schwierigkeit hergehoben, die nicht im Regierungsrath schon ihre Würdigung gefunden hätte, ja es kamen dort noch mehrere zur Sprache. Dessenungeachtet stimmte man dazu und ich halte es für meine Pflicht, in solchen Dingen für den Beschuß des Regierungsrathes hier einzustehen, besonders wenn ich das Gefühl habe, daß die Versammlung mehr oder weniger den Gegenstand ungünstig aufnimmt. Wenn ich den Antrag hier verteidige, so wird der Herr Berichterstatter mir das Zeugnis geben, daß ich meine Bedenken dagegen im Regierungsrath äußerte. Es ist ein einziger Punkt der nicht so liegt, wie ich wünschte. Der Gegenstand kommt mit einer Eile in die Behörde, die nicht natürlich scheint; wir müßten die Sache mit einer Raschheit

behandeln, wie es sonst bei so wichtigen Dingen in einem demokratischen Freistaate nicht der Fall sein soll. Wir thaten das Mögliche, um dem Grossen Rath einen Vortrag mit bestimmten Schlüssen vorzulegen. Das Gefühl, welches mehrere Mitglieder hatten und das namentlich bei mir vorherrschend war, war dieses, daß man sich sagte: ich wollte gerne man hätte den Gegenstand nicht in dieser Form vor die Behörde gebracht oder vielmehr bringen müssen; aber einmal vor die Behörde gebracht, dann kann ich ihn nicht abweisen, sondern ich fürchte, daß ein ablehnender Entscheid bei der Bevölkerung der betreffenden Landesgegend sehr ungünstig aufgenommen und bei dem Unglücke, das sie betroffen hat, ein neuer Schlag sein würde, den ich nicht gerne verantlosen möchte. Ich sage mir aber gleichzeitig: die Redaktion soll so eingerichtet sein, daß ich mit gutem Gewissen dazu stimmen kann. Ich würde also als Grossrathsmitglied heute meine Hand für den Antrag des Regierungsrathes erheben, ich würde auch denken, ich wollte lieber die Sache reislicher überlegen, noch klarer dargestellt sehen, aber ich würde gleichzeitig von der Ansicht ausgehen: ich kann den Antrag nicht von der Hand weisen, weil ich nicht will, daß man mir eine Gesinnung beilege, wie sie aus einem ablehnenden Entscheid hervorzuholen scheine. Von diesem Standpunkte aus erlaube ich mir daher einige Worte. Wenn man Bedenken gegen irgend einen Beschluß geltend gemacht hätte, der von materiellen Folgen für den Kanton wäre und diesen binden würde, so wäre ich nicht in Verlegenheit, diese Bedenken noch zu vermehren. Ich will ein einziges anführen, indem ich sage, die Sache ist noch viel untreuer als alle die Herren, welche heute gegen den Antrag das Wort ergriffen, darstellten. Wenn man etwas ausführen will, so ist die natürliche Frage: was? Die Antwort liegt im Plane. Haben wir einen Plan für das Unternehmen? Nein, es liegt keiner vor. Es ist wohl von einem Plane die Rede, von demjenigen des Herrn La Ricca, welcher die Arbeit eines anerkannten Experten ist, aber daß die Regierungsbhörde heute in irgend einer Weise die Absicht hätte, dem Grossen Rath zuzumutzen, er solle beschließen, diesen Plan auszuführen, davon ist keine Rede. Wir haben einen andern Plan, denjenigen der Bundesexperten, der vielleicht etwas mehr Anspruch darauf hätte, weil er unter der Mitwirkung hierseitiger Behörden entworfen, geprüft, und bei einer Konferenz unter Ratifikationsvorbehalt hierseitig genehmigt wurde; aber auch von diesem Plane ist im vorliegenden Beschuß kein Wort gesagt. Ein dritter Plan röhrt von einem unserer fleißigsten, bescheidensten und gewiß nicht ungeschicktesten Beamten, von Herrn Ingenieur Kutter her. Er wurde im Anfange hart mitgenommen, aber bei näherer Prüfung fand man, daß doch etwas daran sei. Auch um die Ausführung dieses Planes handelt es sich heute nicht. Wenn man also Gründe für die Verschiebung sucht, so ist das der beste, daß man sagt, es liege noch gar kein bestimmter Plan vor. Ich will nun, statt dieses Motiv weiter auszuführen, die Gründe geltend machen, welche für ein rasches Handeln sprechen. Wenn es von der Regierung abhinge, die Sache einfach 3-4 Wochen zu verschieben, so wären wir gewiß nicht im Zweifel gewesen, und wenn der Große Rath sich im August statt im Juni versammelt hätte, so wäre es mir nicht nur in Bezug auf die vorliegende, sondern auch auf andere Fragen persönlich viel angenehmer gewesen. Aber wir müssten uns fragen: wollen wir, um uns die Sache etwas bequemer zu machen, die Einberufung des Grossen Rathes verschieben? oder, da der Große Rath zusammenbrufen war: wollen wir die Sache nicht vor denselben bringen? oder nachdem die Vorschläge der betreffenden Direktion vorlagen, wollen wir sie von der Hand weisen? Das sind blos formelle Rücksichten, aber in der Sache selbst liegen Gründe, welche gegen die Verschiebung sprechen. Sie wissen, daß die Herren v. Rappard ein Konzessionsgesuch für schwimmende Eisenbahnen eingereicht haben und für dessen Bewilligung 4 Millionen baares Geld als Beitrag für die Juragewässerkorrektion anbieten. Es hängt mithin einfach vom Entscheide — nicht nur unseres Grossen Rathes, sondern auch der andern

Kantone ab, den Herren v. Rappard die Konzession zu erteilen, das heißt ihnen auf einem Stück Papier ein paar Zeilen mit der Unterschrift des Präsidenten und des Staatschreibers zu geben, so geben sie uns 4 Millionen. Man würde ganz gewiß der Regierung auch Leichtfertigkeit vorgeworfen haben, wenn wir gesagt hätten: wir haben jetzt nicht Zeit, kommt später. Das ist den Herren nicht gleichgültig, sie müssen uns 4 Millionen für die Konzession geben, und 4 Millionen für die schwimmenden Eisenbahnen verwenden (ich will nicht entscheiden, ob dieser Vorschlag ganz richtig sei, ich bin geneigt anzunehmen, er sei etwas niedrig). Glauben Sie nun, einige Partikulare, die solche Unternehmen ausführen wollen, seien gerne lange im Zweifel darüber? nein, sie wünschen möglichst schnelle Auskunft zu erhalten, ob man ihnen die Konzession erteilen wolle oder nicht, und vom heutigen Entscheide hängt es ab, was die Herren thun werden. Wenn Sie heute erklären, die Sache zu näherer Untersuchung zurückzuweisen, so werden die Herren sagen, sie können nicht so lange warten, um ihr Geld anderwärts verwenden zu können. Es ist leicht zu sagen, der Entscheid sei von großer Verantwortlichkeit, aber die Verantwortlichkeit ist auch groß, wenn man durch Zögern dem Unternehmen der Juragewässerkorrektion 4 Millionen entfallen ließe. Dabei bleibt es aber nicht. Sie wissen, daß die Herren v. Rappard die Ausführung ihres Unternehmens an Bedingungen knüpfen; eine derselben besteht darin, daß man jede Konzession für eine Landeisenbahn zwischen Biel und Iferten verweigere. Haben wir da lange Zeit, uns zu bestimmen? Nein, denn wenn wir mit den Herren v. Rappard unterhandeln wollen, so müssen wir wissen, woran wir mit denjenigen sind, welche die betreffende Konzession verlangen, und diese warten schon seit Jahr und Tag auf Antwort. So liegt ein Konzessionsbegehr der Berrieres-Bahn vor und die Regierung hat so gut als möglich verschiebenden Bescheid gegeben, aber länger kann Sie es nicht wohl, die Herren werden sich an die Bundesversammlung wenden. Ein anderes Konzessionsgesuch liegt von der Gesellschaft der Jurabahn vor: sollen wir es abweisen oder ihm entsprechen? Abweisen wollen wir es nicht, so lang wir keine schwimmende Eisenbahn haben, aber wenn wir diese erhalten, so dürfen wir für die Landeisenbahn nicht eine Konzession erteilen. Auch da drängt also der Entscheid. Noch mehr: in 10 Tagen tritt die Bundesversammlung zusammen, welche in der nächsten Session einen Beschuß darüber fassen wird, ob sie einen Beitrag an die Juragewässerkorrektion geben wolle und von welchem Betrage. Nun stelle ich mir vor, man werde gegenüber den Kantonen so rasonniren, wie wir gegenüber den Gemeinden, wenn es sich um einen Straßenbau handelt; man wird uns fragen: was wollt Ihr thun? und wenn wir antworten, wir wissen es nicht, so wird man uns entgegnen: entschließet Euch zuerst. Wenn wir aber einen Beschuß haben, der uns zwar nicht bindet, aber worin der Kanton Bern sich bereit erklärt, so viel an ihm das Unternehmen auszuführen, oder die Konzession an die Herren v. Rappard zu erteilen, so dürfen wir damit schon vor den Nationalrat treten. Dann hat der Große Rath noch vollkommen freie Hand, einen definitiven Beschuß konnte er noch nicht fassen, aber er hat in einer Art feierlicher Erklärung seine Bereitswilligkeit ausgesprochen, und der Entscheid der Bundesversammlung wird offenbar mehr oder weniger von dem unserigen abhängen. Ein fernerer Grund ist so gedenk: auch der Himmel hat nicht gewartet, Überschwemmungen sind im Seelande wieder in einem Grade eingetreten, wie seit langen Jahren nie, und dieser neuen Kalamität gegenüber einfach ablehnen oder verschieben, weil wir die nötigen Bläne noch nicht haben, oder weil wir nicht wissen, was man in Neuenburg oder Solothurn will, das konnte die Regierung nicht über das Herz bringen, sie konnte nicht schweigen, um den Herren v. Rappard und den betreffenden Eisenbahngesellschaften einen Bescheid und der Bundesversammlung die nötigen Aufschlüsse zu geben; sie wollte so weit gehen, als sie mit Ehren und gutem Gewissen konnte, nicht einen definitiven Entscheid fassen, aber eine

Erklärung abgeben, und ich zweifle nicht daran, wenn die Versammlung Zeit gehabt hätte, die Tragweite der Anträge gründlich zu prüfen, so wären die meisten der hier gefallenen Einwürfe unterblieben. Die Regierung sah einerseits eine Menge Schwierigkeiten und Bedenken, andererseits auch eine Menge Gründe, welche zu einem Entscheide drängen, und hatte gegenüber der schwierigen Stellung der Bevölkerung nicht das Herz, die Sache einfach zu verschieben; wir wählten daher eine Redaktion, die an sich für die Zukunft nicht bindend, aber der Bevölkerung des Seelandes gegenüber eine wahre Wohlthat ist und gegenüber dem Bunde und den befreundeten Kantonen eine ernste Erklärung enthält. Was enthält der vorliegende Beschluß? Die Regierung schlägt vor, ohne in's Einzelne der Kostenberechnung einzutreten, die beiden Unternehmungen der Juragewässerkorrektion und der schwimmenden Eisenbahnen als zusammenhängend und sich bereit zu erklären, dieselben im Selbstbau auszuführen. Hätte die Regierung das aussprechen können, wenn es sich um einen definitiven Entscheid gehandelt hätte? Ich will nicht fragen, ob es unschicklich gewesen wäre, es wäre unter diesen Umständen unverantwortlich gewesen. Ich bin grundsätzlich gar nicht für den Selbstbau besonders eingetragen, ich würde dagegen alle Gründe anzuführen, wie gegen den Banquier, der auf dem Rathause sitzt, und wenn eine Gesellschaft käme, welche das Unternehmen unter annehmbaren Bedingungen ausführen wollte, so würde ich es lieber dieser übergeben. Aber ich habe bereits gesagt, es drängt, es lässt sich nicht verschieben, und was schlägt Ihnen die Regierung vor? etwa das ausgesprochen werden soll, es werde gar keine Gesellschaft angenommen? Nein, sondern in Ermanglung einer Gesellschaft seien wir geneigt, in Vereinigung mit dem Bunde und den übrigen befreundeten Kantonen das Gefammtunternehmen auszuführen, und wenn es nicht anders ausgeführt werden kann, als durch Selbstbau, so halte ich es für eine Ehrensache, einmal Hand an's Werk zu legen. Es ist sonderbar, daß man sich heute vor diesem Beschlusse so sehr sträubt, denn wir sind nicht erst heute bei der prinzipsiellen Frage angelangt, ob wir den Selbstbau wollen oder nicht. Haben wir uns nicht seiner Zeit an den Bundesrath gewendet, daß er die Sache an die Hand nehme; lies er nicht einen Plan ausarbeiten, nach welchem die Juragewässerkorrektion durch Selbstbau ausgeführt werden sollte, einen Plan, den wir unter Ratifikationsvorbehalt genehmigten? Das letzte Wort hat freilich der Große Rath noch nicht gesprochen, aber das gleiche Prinzip diente seit Jahren zur Grundlage unserer Unterhandlungen. Man sagt, durch den heutigen Beschluß erwecken wir uns Feinde, wir machen uns den Bunde, die Kantone Waadt, Neuenburg u. s. w. zu Feinden. Ist das möglich durch eine Schlußnahme, welche nichts Verbindliches enthält? Würde Herr v. Gonzenbach deswegen, wenn ich ihm heute den Vorschlag mache, mit mir auf den Gurten zu gehen, mir zum Feinde werden? Ich glaube es nicht. Er würde vielleicht sagen, er sei nicht geneigt dazu, dann würde ich ihm bemerken, ich bleibe auch daheim. Ja, wenn wir erklären würden: wir wollen das Unternehmen ohne den Bunde, ohne Waadt, ohne Neuenburg und die andern Kantone ausführen, dann begriffe ich es, wenn man sagt, wir machen sie uns zu Feinden. Aber wenn wir nur sagen: wir wären geneigt, mit Euch in dieses Schiff zu steigen, — sollen sie uns deshalb den Krieg machen? Ich sehe nicht ein, warum. Wenn sie erklären, sie seien nicht geneigt mit uns zu gehen, dann fällt die Sache dahin; erklären sie sich aber dazu geneigt, dann gebe ich zu, dann ist es eine Ehrensache für den Kanton, nicht zurückzulieben, allerdings unter dem Vorbehale, den Plan näher zu untersuchen und einen endlichen Entscheid zu fassen. Was die Verweigerung der Konzession einer Landesbahn zwischen Biel und Isern betrifft, so bitte ich, die Sache nicht schlimmer anzusehen als sie wirklich ist. Die Centralbahngesellschaft hat allerdings eine Konzession für eine Linie von Biel nach Neuenburg. Wird nun vorgeschlagen, einfach darüber hinwegzugehen? durchaus nicht, sondern es heißt im Vortrage des Regierungsrathes, man

habe Hoffnung, daß die Gesellschaft auf diese Konzession verzichten werde, im Dispositiv wird gesagt, die Regierung habe mit der Gesellschaft zu unterhandeln und im Schlusshafe heißt es nicht, es soll keine Konzession für eine Eisenbahn zwischen Biel und Neuenburg, sondern keine solche für eine Bahn zwischen Biel und Isern ertheilt werden. Und die Westbahngesellschaft, verlangt sie etwa eine Konzession für die Strecke zwischen Biel und Isern? gar nicht. Bei Neuenburg gebe ich zu, daß die Schwierigkeiten etwas größer sind. Man bekämpft die Vereinigung beider Unternehmen, und doch läßt sich das eine ohne das andere nicht wohl ausführen. Die Entsumpfung des Seelandes ist nicht möglich, ohne daß man einen Kanal zwischen dem Neuenburger und Bielersee baut, dieser Kanal wird in allen Plänen vorgeschlagen. Die Juragewässerkorrektion bietet im Wesentlichen für uns nur Vorteil dar, und es ist nicht die Frage, ob wir Vorteil bringen wollen, sondern wie viel. Die schwimmenden Eisenbahnen bringen Vorteile, es fragt sich ebenfalls, wie viel; Herr Rappard schätzt sie, indem er uns 4 Millionen anbietet. Ich sehe voraus, er werde für sich auch etwas nehmen wollen. Ich will nicht gerade behaupten, daß die schwimmenden Eisenbahnen den Zins von 15 Millionen abwerfen, aber darin sehe ich keinen Zweifel, daß sie sehr bedeutende Vorteile gewähren; sie thun den Dienst der Landesbahn und sind viel wohlfreier als diese. Nun stellt sich das Verhältnis so heraus: derjenige welcher den Nachteil eines Unternehmens hat, soll auch den Vorteil desselben haben. Ich will nicht nur das Schlechte der Sache und das Gute einem Andern lassen. Wenn es daher möglich ist, die beiden Fragen zu verbinden, so will ich es, weil die eine die andere fördert. Stellen wir uns auf den Standpunkt des Planes der Bundesexperten, so kostet dessen Ausführung ungefähr 6½ Millionen. Die Herren v. Rappard bieten uns für die verlangte Konzession 4 Millionen an, es hängt von uns ab zu sagen: wir wollen die 4 Millionen annehmen und den Plan der Bundesexperten ausführen; dann hätten wir 4 Millionen an die Kosten. Aber die Regierung geht nicht so weit, sondern um die Sache für die Juragewässerkorrektion nicht allzu günstig darzustellen, schlägt sie deren Kosten auf 19 Millionen an. Wenn man mich fragen wollte, ob ich es verbürge, daß das Unternehmen nicht mehr kosten werde, so würde ich sagen, nein, aber gegenüber dem Gutachten der bewährtesten Experten ist es wenigstens nicht ein Vorschlag, den man nicht verantworten darf. Wenn es nicht absolut sein muß, so möchte ich nicht das eine Unternehmen einem Andern geben und das andere behalten, sondern wenn möglich beide verbinden, weil das eine eine Kompensation für das andere enthält. Das ist denn auch der Sinn des Antrages der Regierung, welche nicht gerne in die Lage gebracht würde, die Sache zu trennen, weil uns dann das schlechtere Unternehmen bliebe; sie wollte daher lieber beide zusammen vereinigen und über die Details der Kosten nähere Untersuchungen anordnen. In zweiter Linie, wenn man den Mut nicht hat, das Unternehmen selbst auszuführen, wird vorgeschlagen, den Herren v. Rappard die verlangte Konzession zu ertheilen. Der Große Rath hat also die Wahl zwischen diesen Auswegen und ich frage nur noch, er mag so oder anders wählen: wozu verpflichtet er sich? Heißt es etwa im Beschuß, man solle die Ingenieure in das Seeland hinüberschicken, um die Arbeiten zu beginnen? gar nicht; Sie können den Beschuß fassen, ohne einen Heller auszugeben, aber etwas kann die Regierung, gestützt auf denselben, thun. Sie wird mit dem Bunde und mit den befreundeten Kantonen unterhandeln, und wenn es da nicht geht, mit den Herren v. Rappard. Was sollen wir mit einer Vollmacht anfangen, wenn wir den Willen des Großen Rathes nicht kennen? Wie ständen wir den andern Kantonen gegenüber, wenn wir sagen müßten, der Große Rath habe nichts beschlossen? Sprechen Sie hingegen wenigstens die Geneigtheit aus, zu dem Unternehmen Hand zu bieten, so haben wir eine Grundlage für die Unterhandlungen. Also nicht darin liegt der Unterschied zwischen dem Antrage des Regierungsrathes und denjenigen welche ihn bekämpfen, daß wir einen verbind-

lichen Entscheid fassen wollten; das will die Regierung auch nicht, aber darin liegt der Unterschied, daß die Herren uns Vollmacht zum Unterhandeln geben wollen ohne Grundlage, wir hingegen wollen eine Grundlage dafür. Liegt nicht gerade darin, daß die Regierung eine nähere technische und finanzielle Untersuchung in Aussicht stellt, ein Beweis, daß es sich hier nicht um einen bindenden Entscheid handelt? Ich gebe gerne zu, daß es wünschenswerth gewesen wäre, diese Prüfung hätte vorher vorgenommen werden können, aber ich zeigte Ihnen, wie sehr wir gedrängt waren. Die Folgen des vorliegenden Beschlusses liegen auf der Hand: wenn die Regierung unterhandelt hat, so bringt sie das Ergebnis hieher, dann ist der Moment da, wo der Große Rath mit der vollkommensten Freiheit entweder den Selbstbau beschließen oder die Ausführung des Unternehmens einer Gesellschaft übertragen kann. Ich habe noch einen dritten Punkt zu berühren, betreffend den Abschluß einer Landesbahn zwischen Biel und Izerten. Das ist der Punkt, worüber die Ansichten im Regierungsrath verschiedene waren, eigentlich nicht in der Sache selbst, sondern in der Redaktion. Damit nämlich kein Zweifel über die Tragweite des vorliegenden Beschlusses obwalte, stellte ich den Antrag, die Ziffer 3 dahin zu modifizieren, daß es heiße, der Kanton Bern versage „einstweilen“ jede Konzession zu einer Landesbahn zwischen Biel und Izerten, aber daran möchte ich mich nicht stören. Man könnte nun nach allem, was ich gesagt, bemerken, der Große Rath würde eigentlich nichts beschließen. Fast gar ist es so; er beschließt im Grunde nichts, was ihn in Zukunft binden könnte, nur seine Geneigtheit spricht er aus, zur Ausführung des Unternehmens Hand zu bieten, und daraus könnte unter Umständen eine Art Ehrenplicht für ihn erwachsen, wenn der Bund und die beteiligten Kantone bereit wären, darauf einzugehen; aber im Uebrigen liegt nichts im Beschuß, als die Vollmacht zur Unterhandlung und der Auftrag zu näherer Untersuchung. So komme ich zu dem Schluß: die eigentliche Bedeutung der ganzen Schlusnahme ist nach meiner Ueberzeugung nur eine moralische; man will gegenüber dem Bunde und den beteiligten Kantonen stetlich erklären, daß es uns ernst sei in der Sache. Wenn Sie es vorziehen, diese Erklärung nicht zu geben, so mögen Sie, aber machen Sie es dann auch denen nicht zum Vorwurfe, welche die Erklärung geben wollten, und der Regierung, welche kaum zur Einstimmigkeit gelangt wäre, wenn sie nicht das Bedenkliche, das darin läge, einen solchen Antrag zu verschieben oder von der Hand zu weisen, wohl überdacht hätte. Ich hatte wirklich die Hoffnung, man werde im Großen Rath einstimmig sein, und es wäre mir leid, wenn wir es nicht sind. Ich mache mir keine Illusion, aber ich würde es bedauern, wenn der Große Rath wegen Bedenkliekeiten, die gegen einen definitiven, bindenden Beschuß gerichtet sind, sich abhalten lese, der Regierung den Auftrag zu ertheilen, zu unterhandeln und die Geneigtheit für ein Unternehmen auszusprechen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich ließ mich häufig durch Vorträge des Herrn Regierungspräsidenten bestimmen, aber nur dann, wenn ich die von ihm angeführten Gründe für richtig halte. Ich erlaube mir nun, kurz auf die von ihm angeführten Gründe zu erwiedern. Vorerst bemerkt Herr Blösch, man könne Herrn v. Rappard nicht so lange warten lassen, sondern man müsse ihm einen Bescheid geben. Da sage ich: Herr v. Rappard wird viel zufriedener mit unserm Verschiebungsbeschluß sein, als wenn die Regierung erklärt: wir wollen in erster Linie nichts von Euerem Gesuche, nur eventuell werden wir darauf zurückkommen. Bevor ich den Antrag des Herrn v. Rappard annehme, will ich wissen, was für Folgen er für den Kanton habe. Ich bin sonst sehr geneigt, auf das Projekt einzutreten, aber es ist ein Paragraph darin, den ich für sehr bedenklich halte; er betrifft die Hafenbauten, welche die Kantone übernehmen sollen. Wie hoch kommen diese Bauten? Ich weiß, daß Herr v. Rappard Fr. 350,000 dafür geben will, aber was sie die Kantone kosten werden, weiß ich nicht. Auch die Eisen-

bahngesellschaften werden die Verschiebung einem Beschuß nach Antrag des Regierungsrathes vorziehen. Was wollen dieselben? Eine Landesbahn, und nun sagen Sie ihnen: die Landesbahn zwischen Biel und Izerten soll ausgeschlossen sein; die betreffenden Gesellschaften werden daher mit dem andern Entscheide eher zufrieden sein. Auch die Unterhandlungen mit dem Bunde und den Kantonen werden viel schwieriger sein, wenn Sie von vornherein erklären, jede Landesbahn sei ausgeschlossen, als wenn Sie die Sache verschieben. Endlich ist der Bevölkerung des Seelandes mit leeren Worten nicht geholfen; und der Herr Präsident des Regierungsrathes erklärte Ihnen, es sei sozusagen nichts, was man beschließe, denn wenn die beteiligten Kantone nicht darauf eintreten wollen, so falle die Sache dahin. Die Unterhandlungen über die Beteiligung des Bundes bei der Seelandentsumpfung werden leicht, in Verbindung mit der schwimmenden Eisenbahn dagegen sehr schwierig sein, weil zwei Kantone dagegen sind. Ich bitte, daß man nicht meine, wir wollen die Sache verzögern, im Gegenteile ich will sie fördern, aber bevor ich zu einer Schlusnahme handele, will ich wissen, welche Kosten dem Kanton für die Hafenbauten, für den Unterhalt u. s. w. auffallen. Ich möchte übrigens noch an einen Umstand erinnern. Als wir vor einigen Tagen eine Besprechung im Vorzimmer hatten, sagte uns ein Mitglied, in diesem Augenblicke seien Unterhandlungen mit einer Gesellschaft im Gange, die beide Unternehmen ausführen wolle. Ich wünsche also, daß man vorher die Sache noch einmal gründlich untersuche und gegenüber der Bevölkerung eine möglichst freundliche Haltung einnehme; darum nahm ich diesen Punkt in die Motivirung meines Antrages auf.

Dr. Schneider. Mit Rücksicht auf eine Neuherierung des Herrn Präopinanten glaube ich eine Erklärung schuldig zu sein. Ich stimme heute zum Antrage der Regierung, weil ich die Ueberzeugung habe, daß wenn derselbe heute nicht durchgeht, wir keine Gesellschaft bekommen werden. Allerdings finden diesen Augenblick Unterhandlungen statt, es beschäftigen sich englische, französische und schweizerische Ingenieure mit der Sache, und es ist möglich, daß in den nächsten Tagen eine Eingabe erfolgt; aber die Berechnungen werden nur in der Voraussetzung gemacht, daß keine Landesbahn zwischen Biel und Izerten bewilligt werde. Da müssen wir den Nagel stecken, sonst finden wir keine Gesellschaft mehr. Aus dieser Ueberzeugung stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes, obwohl ich in erster Linie lieber eine Gesellschaft gesehen hätte. Ich muß noch auf einen Umstand zurückkommen. Herr Ofeller sagte, er wolle die Armenfrage und die Zuragewässerkorrektion nicht in Zusammenhang bringen. Sie sollen wirklich von Seite des Seelandes nicht als zusammenhängend betrachtet werden. Die Seeländer werden bei Behandlung der Armenfrage nach ihrer Ueberzeugung stimmen, die Emmenthaler mögen stimmen, wie sie wollen. Aber eine Konnerität zwischen beiden Fragen besteht doch. Es handelt sich darum, im Seelande auf friedlichem Wege ein Amt Konolfingen zu erobern; 30,000 Einwohner sind bei der Entsumpfung beteiligt, und 30,000 können Sie hinschicken nach der Entsumpfung.

Siegenthaler. Auf das lebhaftgefallene Votum habe ich zu bemerken, daß ich mit voller Ueberzeugung, und wenn man will, ja freilich als Emmenthaler, zum Antrage der Regierung stimme. Es ist bekannt, welche Kalamität über das Seeland hereingebrochen ist, und wenn ein Landestheil sich in einer solchen Lage befindet, daß er sich nicht helfen kann, so ist es Pflicht des Staates zu helfen. Das Seeland ist nicht im Stande sich zu helfen, also soll der Staat ihm zu Hilfe kommen. Wenn man die Geschichte liest, so findet man, daß ein Staat noch nie zu Grunde ging, wenn er große Werke vollbrachte, wohl aber wenn er solche unterließ.

v. Werdt. Daß der Bevölkerung jener Landesgegenden, die seit vielen Jahren alljährlich der Ueberschwemmung aus-

gesetzt sind, auf irgend eine Art geholfen werden muß, das weiß gewiß Jeder zugeben. Die betreffende Landesgegend ist so heimgesucht worden, daß ich überzeugt bin, sie werde Jahre lang zu ringen und zu kämpfen haben, bis sie sich einigermaßen erholt haben wird. Ich befand mich in letzter Zeit zu Neuenburg und konnte mich mit eigenen Augen von der Größe des Unglücks überzeugen. Sie können sich vorstellen, mit welchen Gefühlen ich die schönen Kornfelder bei Gampelen unter Wasser stehen sah. Noch vorige Woche war die ganze Straße von Kerzers bis Ins unter Wasser. Welche Folgen ein solcher Zustand nach sich zieht, weiß Jeder vom Lande, und man wird mit mir einverstanden sein, daß es nicht mehr mit Vorarbeiten, mit der Aufnahme von Blänen gethan ist, sondern daß den Bewohnern jener Gegend, die Landeskinder sind, wie wir, anders geholfen werden muß. Nach meinem Dafürhalten handelt es sich nicht um die Frage, ob geholfen werden soll, sondern wie man helfen wolle. Was soll der Große Rath gegenüber den zwei Mitteln, welche vorgeschlagen werden, thun? Die Antwort auf diese Frage ist sehr schwer und ich bin in großer Verlegenheit, sie zu beantworten. Ich räsonniere so: wenn Alles, was in Bezug auf die Vortheile gesagt wurde, welche der Selbstbau darbietet, sich erwähnen sollte, wenn es richtig ist, daß der Bund sich in entsprechendem Maße beteiligt, wenn ferner eine bestimmte Versicherung gegeben werden kann, daß die vorliegenden Berechnungen richtig sind, und daß die Kantone Waadt, Freiburg und Solothurn bestimmen werden, dann würde ich unbedingt dem Antrage der Regierung bestimmen, aus zwei Gründen: erstens um das große Unternehmen zur Ausführung zu bringen und zweitens auch aus finanziellen Gründen. Wenn aber dem Großen Rath die Zuschreibung nicht gegeben werden könnte, so möchte ich heute das Eintreten wenigstens in der Art beschließen helfen, daß der Regierung Vollmacht erteilt werde, die Unterhandlungen mit den Herren v. Rappard wieder anzuknüpfen, um dem Seeland Hülfe — nicht nur mit leeren Worten, sondern in der That — anzubieten.

Niggeler. Man ist darüber einverstanden, daß die Seelandsentsumpfung einmal ausgeführt werden müsse, auch darüber ist man einig, daß die Sache genügend vorbereitet sei; nur in Bezug der schwimmenden Eisenbahnen sind noch Schwierigkeiten vorhanden, und worin bestehen diese? Man bietet uns Vortheile an. Der Kanton wird sich bei der Juragewässerkorrektion immerhin beteiligen müssen, wir haben es schon oft erfahren, daß Gesellschaften vom Staaate einen Beitrag verlangen, ohne daß sie sichere Vortheile dafür geboten hätten. Wenn man einmal darüber im Reinen ist, daß die Sache ausgeführt werden muß, so kann ich nicht begreifen, wie man lange darüber streiten kann, ob das Unternehmen im Selbstbau ausgeführt oder einer Gesellschaft übertragen werden soll, um so weniger, als es sich nicht um einen definitiven Beschluß handelt. Gesezt nun, es biete sich eine Gesellschaft unter annehmbaren Bedingungen dar, so ist durch den heutigen Beschluß durchaus nicht vorgegriffen und man ist für die Zukunft nicht gebunden. Herr v. Gonzenbach behauptet, durch den heutigen Beschluß machen wir uns Feinde. Herr v. Gonzenbach mag aber bedenken, was wir aus den schwimmenden Eisenbahnen ziehen können, sei es daß wir das Anerbieten des Herrn v. Rappard von 4 Millionen annehmen, oder daß wir 10 Millionen durch Selbstbau daraus ziehen. Wenn Sie nun dem Frieden mit andern Kantonen und Eisenbahngesellschaften zu lieb auf solche Vortheile verzichten wollen, so weiß der Große Rath, was er zu thun hat; so bald wir aber das nicht wollen, so können wir auf den Verschiebungsantrag nicht eintreten. Uebrigens ist es mit den Feindschaften, welche man in Aussicht stelle, nicht so gefährlich. Ich kenne in der Waadt ungefähr die Stimmung, welche über diesen Gegenstand herrscht. Allerdings sind die Westbahngesellschaft und die Mitglieder der Regierung, welche einen bedeutenden Betrag von Aktien besitzen, der Sache nicht günstig, aber bei der nächsten Sesssion der Bundesversammlung dürfte sich das Verhältniß bedeutend an-

ders gestalten; es hängt eben damit zusammen, welche Richtung die Freiburger Eisenbahn erhalte. Ein ansehnlicher Theil der Bevölkerung ist für die Juragewässerkorrektion, da ihr am Ende eine Eisenbahn doch nichts abträgt und der Verkehr auf der schwimmenden Bahn vermittelt werden kann. Wenn von der nämlichen Seite behauptet wird, daß die Gesellschaft der Jurabahn gegen unsren Beschlusß sein werde, so kann ich der Versammlung das Gegentheil versichern. Ich kenne die Verhältnisse der Jurabahn sehr genau und vernahm heute von einem Abgeordneten derselben, daß sie sich gegenwärtig darauf einrichtet, sich der schwimmenden Eisenbahn anzuschließen, weil man von der Ansicht ausgeht, der Kanton Neuenburg könne am Ende die Sache doch nicht hindern und andererseits werde die schwimmende Bahn den Verkehr der Jurabahn vermehren. Die Verhältnisse der Centralbahn kenne ich allerdings nicht so genau, doch bin ich überzeugt, daß sich auf dem Wege der Unterhandlung eine Verständigung leicht zu Stande bringen lasse. Die Behauptung des Herrn v. Gonzenbach, als sei der heutige Beschlusß gegen das Eisenbahngesetz, ist unrichtig; wir werden deshalb mit den Bundesbehörden in keinen Konflikt kommen. Nach dem Eisenbahngesetz sind die Parzelllinien angeschlossen; nun ist es gleich, ob eine Eisenbahnlinie zu Land oder zu Wasser errichtet werde, es ist immerhin eine Eisenbahnlinie, und wenn sie einmal die Koncession erhalten hat, so kann man nicht eine andere daneben bauen. Auch bisher wurde von Seite der Bundesversammlung so verfahren, und zwar gerade hinsichtlich der Berrieres- und der Jurabahn im Kanton Neuenburg. Das von Herrn v. Gonzenbach angeführte Beispiel der Dampfschiffahrt auf dem Rhein paßt nicht hieher, denn er weiß, mit welchen Schwierigkeiten die Dampfschiffe dort zu kämpfen haben. Auch die Beschaffenheit der Eisenbahn, um die es sich hier handelt, spricht zu ihren Gunsten. Es ist ein Unterschied, ob ich von Basel nach Holand reisen will und auf dem Rheine dorthin gelangen soll, oder wenn ich vielleicht 20 Stunden in einem Eisenbahnwagen gefahren bin, in diesem Falle ist mir die Unterbrechung, namentlich durch einen reizend gelegenen See, sehr angenehm. Ich glaube daher, die schwimmende Eisenbahn könnte die Konkurrenz einer Landeisenbahn aushalten und sie sogar unterdrücken, da ihr Unterhalt nicht so kostbillig ist als derjenige einer Landeisenbahn. Wenn man übrigens glaubt, der Staat komme bei dem Bau zu kurz, so nehme man das Anerbieten einer Gesellschaft mit den 4 Millionen an, vorausgesetzt, daß es dem Großen Rath überhaupt damit ernst sei, daß die Seelandsentsumpfung zur Hand genommen werde. Wenn man das Unternehmen bei einem Vortheil von 4–10 Millionen zu kostspielig findet, wie wollen Sie es dann später ausführen, ohne diesen Vortheil? Ich bin überzeugt, wenn man heute die Gelegenheit vorbelügen läßt und die Sache später wieder zur Sprache kommt, so wird es dann heißen: ja, wenn noch die gleichen Anerbieten vorlägen wie früher, so ließe es sich hören. Die Sache wird dann umgekehrt. Ich komme auf dasjenige zurück, was ich in meinem ersten Vortrage sagte: wenn man heute nichts thut, so ist der Vortheil für immer verscherzt, denn es werden in nächster Zeit Konfessionsbegehrten für eine Landeisenbahn auftauchen, diese werden dann den Ausschluß der schwimmenden Bahn verlangen, während sie jetzt selbst ausgeschlossen werden sollen.

Lehmann, I. U. Ich kam ganz ohne vorgefaßte Meinung in diesen Saal, hörte die Diskussion mit großem Interesse an und muß gestehen, daß seit langer Zeit keine Frage behandelt wurde, bei welcher ich mit mir so zu kämpfen hatte. Ich bin grundsätzlich allerdings für die Ausführung des Unternehmens, aber ich hatte auch Bedenken gegen den Staatsbau; und diese Bedenken sind nicht ungegründet, denn es ist ein anerkannter Satz, daß Unternehmen durch den Staat in der Regel immer theurer ausgeführt werden, als durch Privaten. Ich glaube ferner, wenn wir uns grundsätzlich einlassen, daß wir nicht mehr wohl zurückgehen können, auch halte ich dafür, daß wir auf ein Feld gerathen, wo wir die Kosten nicht genau kennen;

sie mögen auch nach meiner Ansicht eher zu gering angeschlagen sein. Die Meinungen der Techniker in dieser Sache sind so verschieden, daß ich den Antrag, den Staatsbau grundsätzlich zu erkennen, mit einem Bedenken aufnahm, und wenn sich bis dahin keine Gesellschaft melde, um die Duragewässerkorrektion allein auszuführen, so liegt mir darin ein Beweis mehr, daß man noch immer im Ungewissen ist. Man soll es daher Herrn Gfeller und andern Mitgliedern aus dem Emmenthal, die ihm vielleicht beipflichten mögen, nicht übel nehmen, wenn sie heute Bedenken äußern. Wir wissen, welche schönen Grundsätze die Verfassung von 1846 aufstellt, welche großartigen Ideen, deren Ausführung Millionen kostet, durch sie zur Geltung kamen, und daß man infolge dessen erwartete, man werde sich die Armenlast gegenseitig erleichtern; man stimmte daher allgemein zur Verfassung. Seither fand ich, man habe in einzelnen Fragen der Gesetzgebung hin und wieder Bedenken getragen, diesen Geist gegenseitiger Ausgleichung der Lasten zu realisiren. Wenn also gewisse Bedenken vorliegen, so sage ich, es ist den betreffenden Herren nicht zu verargen. Allein das vorliegende Unternehmen ist denn auch mit Rücksicht auf die guten Folgen, welche man davon zu erwarten hat, so segenbringend für die Zukunft unseres Kantons, daß ich die Ueberzeugung habe, wenn es auch einige Millionen mehr kosten sollte, so werde es sich doch in späterer Zeit sehr rentiren und die Nachwelt werde unsren Beschluß segnen. Die vielen tausende von Zucharten, um deren Kultivirung es sich handelt, müssen in einem Zeitpunkte, wo man so sehr auf die Verbesserung des Bodens bedacht ist, einen solchen Mehrwerth erhalten, daß die dafür gebrachten Opfer immerhin gedeckt werden; dieser Gewinn wird dem ganzen Kanton zur Wohlthat gereichen, und man soll deshalb nicht zu bedenklich sein. Wir haben einen Umstand, der namentlich für die Anträge des Regierungsrathes spricht, nämlich den günstigen Bericht der Experten über die Errichtung der schwimmenden Eisenbahnen. Wir haben gesehen, daß dieselben bedeutend wohlfeiler sind als die Landeisenbahnen. Wenn nun das richtig ist, so wird der Staatsbau in hohem Grade erleichtert, weil mit einem verhältnismäßig geringen Kapital eine sehr bedeutende Rente erzielt werden kann. Nun fragt es sich, ob nicht eine Landeisenbahn erbaut werden könnte, welche der schwimmenden Bahn sehr Eintrag thun würde. Diese Frage ist sehr wichtig und ich beantworte sie folgendermaßen: wenn mehrere Kantone gemeinschaftlich ein nationales Unternehmen ausführen und zu dessen Förderung bereits die Konzession für eine schwimmende Eisenbahn ertheilt ist, so wird die Errichtung einer Landeisenbahn nicht so leicht erfolgen. Einmal wäre dieselbe sehr kostspielig und zweitens würden die betreffenden Kantone in der Bundesversammlung doch ein solches Gewicht haben, daß sie einer solchen Konkurrenz für lange den Riegel schieben könnten. Wenn Herr Bundespräsident Stämpfli sich dazu entschließen könnte, an die Spitze des Unternehmens zu treten, und durch die Wahl geeigneter Persönlichkeiten die Mehrkosten, welche sonst mit dem Staatsbau verbunden sind, vermieden werden könnten, so läge darin noch ein Grund zu Gunsten des heutigen Beschlusses. Wenn Herr v. Gonzenbach auf die Schwierigkeiten gegenüber andern Kantonen hinweist, so glaube ich hingegen, bei so wichtigen Fragen wie die vorliegende dürfe man sich nicht auf einen gewöhnlichen Standpunkt stellen, sondern es braucht einen hochherzigen Entschluß, um ein solches Werk zu Stande zu bringen, und insofern bin ich mit Herrn Siegenthaler einverstanden, daß ein Volk sich durch derartige Beschlüsse immer ein Ehrendenkmal gesetzt und sie nicht bereut hat. Wir sollen also allerdings handhaben, im allseitigen Vertrauen, daß die Versammlung nicht nur hier, wo es sich um die Ausführung eines nationalen Werkes im Seelande handelt, sondern auch wenn einst die Armenfrage zur Sprache kommt und es sich darum handelt, das Los einer andern Menschenklasse zu erleichtern, zeigen werde, daß der Große Rath von Bern nicht eigennützig und engherzig ist, denn Eigennütz und Engherzigkeit verhindern alles Große. Im Ver-

trauen auf diese Gesinnung stimme ich zu den Anträgen des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter. Ich würde gerne unter dem Eindrucke der soeben geschlossenen Diskussion Ihren Entschluß gewärtigen, aber in meiner Stellung als Berichterstatter muß ich mir doch einige Worte erlauben, wobei ich jedoch verspreche, möglichst kurz zu sein. Die Anträge, welche gestellt wurden, verlangen Verschiebung; als Motiv wird angeführt, die Sache sei nicht gehörig untersucht. Diesem Motive ist nun aber im vorliegenden Beschuß selbst Rechnung getragen. Die Regierung anerkannte, daß der Gegenstand noch einer näheren Untersuchung bedürfe, daher wird Ihnen denn auch die Annahme einer solchen vorgeschlagen. Ich bitte, die Sache nicht auf den Kopf zu stellen. Es ist bis dahin viel hin und her geschrieben worden über die Duragewässerkorrektion, ohne daß man recht wußte, was man wollte. Jetzt verlangt die Regierung, der Große Rath möchte sich im Prinzip aussprechen, damit wir wissen, was wir zu thun, auf welcher Basis wir uns zu bewegen haben. Wenn Sie einfach verschieben, was sollen wir machen? Unterhandeln wir mit den andern Kantonen, untersuchen die Sache genau, und kommen später mit Vorschlägen im Sinne des heutigen Antrages vor den Großen Rath, so sagt dieser vielleicht: so verstehen wir die Sache nicht; dann haben wir in's Blaue hinein untersucht, die ganze Arbeit ist dann vergeblich, eine kostbare Zeit verloren und zu der Aktenmasse, die jetzt schon ein halbes Zimmer füllt, kommt eine noch eben so große Masse hinzu. Ich bin auch der Ansicht, daß man einmal dem Schreiben ein Ende mache, daß man auf sicherer Basis zur That schreite. Der Antrag auf Verschiebung wurde aus verschiedenen Gründen unterstellt. Untersuchen wir auch diese Gründe etwas genauer. Zunächst sagt man, es sei noch nicht festgestellt, wie das beheiligte Land belegt werden soll. Darauf wurde bereits geantwortet. Es ist dies ein Punkt, der nicht jetzt erledigt werden kann, sondern später regulirt werden muß. Ich bin auch der Ansicht, daß das Grundeigenthum belegt werden soll und zwar im Verhältnisse zum Mehrwerthe; aber dieses ist nicht eine Bedingung zum heutigen Beschuß, sondern eine spätere Konsequenz desselben, welcher das beheiligte Land nicht entgehen kann und wird. Wenn man von vornenhein an derartigen Sachen Anstoß nehmen will, dann vergehen noch Jahrhunderte, bis wir zu einer Korrektion der Duragewässer kommen; es wird dann nicht dazu kommen, bis uns das Wasser in den Rathsaal strömt. Auch die noch nicht stattgefundene Ausmittlung der Eigenthumsverhältnisse wurde als Verschiebunggrund angeführt. Ich kann darauf erwiedern, daß hiefür die einleitenden Schritte bereits geschahen sind. Herr Bundesrichter Rabhardt wird sich nächstens zu diesem Zwecke an Ort und Stelle begeben; aber auch dieser Punkt ist nicht der Art, daß die Verschiebung der Haupfrage dadurch begründet würde. Aehnlich verhält es sich in Bereff der Unterhaltungspflicht; die Dämme müssen doch zuerst hergestellt werden, bevor deren Unterhaltung gehörig normirt werden kann, und die Voraussetzung ist unrichtig, als sei von den Unterhaltungskosten im Allgemeinen im hierseitigen Vortrage nicht die Rede; es ist darin ausdrücklich gesagt, die Unterhaltungskosten seien in den 23 Millionen begriffen und es sei bei Annahme dieser Summe auf die Bildung eines Reserve- und Unterhaltungsfonds Rücksicht genommen worden. Auch die Unterhaltungsfrage gehört gerade mit zu denjenigen Punkten, in Bezug auf welche die Regierung den Auftrag erhalten soll, die Sache genauer zu untersuchen und kann eben deshalb zu einer Verschiebung nicht Veranlassung bilden. Wenn man dann den Kostenanschlag von 23 Millionen für zu niedrig hält und behauptet, die Kosten des Unternehmens werden sich bis auf 30 Millionen steigern, so erwiedere ich: die aufgestellten Wahrscheinlichkeitsberechnungen lassen eine so hohe Summe nicht zu. Ich möchte denn doch in dieser Richtung vor Uebertriebungen warnen und zu bedenken geben, daß sich mit einer Summe von 23 Millionen schon etwas machen läßt. Vor dieser Summe aber möchte ich nicht

zurückschrecken, und wenn man für Eisenbahnen so bedeutende Summen verwendet, für Eisenbahnen, welche nicht einen so großen Nutzen gewähren wie die Juragewässerkorrektion, so soll man auch für dieses große Unternehmen ein Opfer nicht scheuen und da nicht zu ängstlich sein, wo das Wohl und Wehe von Tausenden auf dem Spiele steht, wo es sich um deren Erhaltung oder deren Untergang handelt. Ich zeigte Ihnen übrigens, daß der Kostenanteil für den Kanton Bern nicht auf 23 Millionen, sondern auf circa 9½ Millionen ansteigen würde, und man soll deshalb die Sache nicht immer so darstellen, als ob die gesamten Kosten einzigt auf den Kanton Bern stelen. Ich habe Ihnen ferner gezeigt, wie das Kapital zu decken wäre und es ergibt sich daraus, daß es sich nicht darum handelt, Geld wegzuschenken, sondern nützlich anzulegen. Man sagte auch, es sei nicht ratsam, Schulden zu machen. Dieser Ansicht bin ich in gewissen Fällen nicht. Man soll nicht mutwillig Schulden machen, aber wo es sich um ein schönes, gemeinnütziges Werk handelt, wie das im Falle stehende, da soll der Staat zu dessen Ausführung beitragen, selbst wenn er das Geld nicht vorrätig in der Kasse hat; hier ist es seine Pflicht, ein Anleihen aufzunehmen. Ich will nicht auf die Ertragsberechnung zurückkommen, aber meine Überzeugung ist es, daß der Ertrag der schwimmenden Eisenbahnen, in Verbindung mit dem Mehrwert von Grund und Boden die Kosten der Juragewässerkorrektion vollständig decken werde, um nicht weiter zu gehen und zu behaupten, daß dabei noch ein Gewinn erzielt werden könne. Ich sage also: verschiebe man heute nicht; die dafür angebrachten Gründe sind nicht zureichend und wenn je, so liegt hier Gefahr im Verzug. Hat der Große Rath von Neuenburg vor einigen Tagen die Sache verschoben, als es sich darum handelte, das Gegenheil dessen zu erkennen, was Ihnen heute vorgeschlagen wird? Neuenburg genirte sich nicht, sich gegen die schwimmenden Eisenbahnen auszusprechen, und nun, nachdem dieser Beschuß bekannt ist, wäre es von unserer Seite, wenn der Große Rath dazu schweigen würde, ein Einverständniß mit einem Beschuß, der unsern Interessen schwarztracht entgegensteht. Denn alsdann ist von der schwimmenden Eisenbahn nicht mehr die Rede, und infolge dessen auch von der Juragewässerkorrektion nicht mehr. Von einer Seite wurde der Vorschlag gemacht, man sollte sich darauf beschränken, zu erklären, es werde von Seite Berns keine Landeisenbahn zwischen Tiefen und Biel bewilligt. Dieser Beschuß kann für sich einzigt nicht gefaßt werden, sondern man muß gleichzeitig erklären, warum wir keine Landeisenbahn bewilligen wollen, sonst hängt jener Beschuß zwischen Himmel und Erde und es fehlt ihm der lebenskräftige Nerv. Ich komme nun zu der von einem Redner verfochtenen Ansicht, daß es klüger gewesen wäre, das Wörtchen „einstweilen“ bei Ziffer 3 einzuschalten und zu erklären, der Kanton Bern versage „einstweilen“ jede Konzession zu einer Landeisenbahn. Ich behaupte, wenn dieser Vorschlag angenommen worden wäre, so wäre es ein sprachlicher und sinnlicher Fehler gewesen. Man muß den vorliegenden Beschuß als Ganzes ins Auge fassen. In erster Linie wird vorgeschlagen, beide Unternehmen als zusammenhängend zu erklären, welche der Kanton Bern vereint mit dem Bunde und den befreitigten Kantonen auszuführen bereit sei; in zweiter Linie spricht man sich für Ertheilung der Konzession an die Herren v. Rappard aus. In beiden Fällen — ob die Kantone selbst bauen, oder ob die Konzession den Herren v. Rappard bewilligt werde — geht man von der Voraussetzung aus, daß schwimmende Eisenbahnen errichtet werden. Die Ziffer 3 ist nun unter diese Voraussetzung bedingt, und wenn eine schwimmende Eisenbahn zu Stande kommt, so schließt sie die Landeisenbahn aus, und von „einstweilen“ kann nicht mehr die Rede sein. Ich will die Versammlung nicht damit aufhalten, Ihnen die Tragweite des vorliegenden Beschlusses auseinanderzusetzen; es ist das namentlich durch den Präsidenten des Regierungsrathes bereits so klar und bündig geschehen, daß ich mich einfach seiner Interpretation anschließen kann, wie dieselbe denn auch die einzige vernünftige Auslegung ist. Herr v. Gonzenbach suchte

nachzuweisen, der vorliegende Beschuß schade der Sache und mache dafür drei Hauptargumente geltend. Vor Allem behauptete er, durch die Kombination beider Unternehmen erwecke man der Juragewässerkorrektion Feinde, welche sie bisher nicht hatte. Ich möchte Herrn v. Gonzenbach hier zurufen, was er einem andern Redner sagte: bangemachen gilt nicht! und betügen: mit diesen Feinden will ich schon fertig werden, Gott möge mich vor den Freunden bewahren. Erstens wäre es mir gleichgültig, wenn die genannten Kantone und Eisenbahngesellschaften durch den heutigen Beschuß erzürnt würden; sie haben keine begründete Veranlassung dazu. Aber wenn auch durch unsern Beschuß Interessen anderer Kantone oder Eisenbahngesellschaften verletzt werden sollten, so möchte ich fragen, ob der Kanton Bern, wenn solche Interessen, wie die vorliegenden, für ihn auf dem Spiele stehen, den gehorsamen Diener machen soll vor andern Kantonen und Eisenbahngesellschaften. Rein, der Kanton Bern steht für sich da und hat sich nicht zu fragen, ob vielleicht Waadt oder Neuenburg oder die Westbahngesellschaft ein saures Gesicht machen werde, wenn er diesen oder jenen Beschuß fasse. In dieser Beziehung schreke ich also nicht zurück. Man sagt aber ferner, die Bundesversammlung werde unserm Beschuß zürnen. Ich gebe vollständig zu, daß Herr v. Gonzenbach die Lust, welche in dieser Sphäre herrscht, besser kennt als ich; aber auch hier frage ich: was ist denn für den Bund Verlebendes in unserm Beschuß enthalten? Hat der Bund nicht schon bei den letzten Konferenzen durch das Organ seines Präsidenten die gleiche Idee geäußert, welche unserm Beschuß zu Grunde liegt, und schließt sich nicht der heutige Beschuß dieser Idee an? Lassen wir den gesunden Sinn und den nationalen Geist, welcher in der Bundesversammlung herrscht, entscheiden, er wird über die Partikularinteressen den Sieg davon tragen. Wenn übrigens Herr v. Gonzenbach nicht an die Mithilfe der andern Kantone und des Bundes glaubt, so braucht er nicht solche Bedenken zu haben, denn alsdann kommt eben nichts zu Stande. Aber eigenthümlich ist es mir vorgekommen, daß man alle diese Bedenken äußert, daß man auf alle Vortheile, die uns angeboten werden, verzichten will, bevor man auch nur den Versuch macht, dieselben zu Nutze zu ziehen. Probieren Sie doch zuerst. Man sagt, Solothurn sei unentschlossen. Darauf will ich nicht eingehen, aber daran erinnere ich Sie, daß Solothurn sich nicht genirte, mit der Centralbahngesellschaft in Eisenbahnsachen in Kampf zu treten und der Kanton hat gesiegt. Es gibt eben im Leben Momente, wo man Händel rätschen muß. Man sagt, die Seelandentsumpfung für sich habe Sympathien, und wenn sie einzigt in Angriff genommen werde, so werde sie durchgehen. Wir haben bis dahin erfahren, wie weit wir mit diesen bloßen Sympathien gelangen, und möchten deshalb dabei nicht stehen bleiben, sondern sie zur That werden lassen. Wenn Sympathie für den Zweck vorhanden ist, so möchten wir auch Sympathie für das einzige Mittel, das zum Zwecke führen kann, d. h. für die schwimmenden Eisenbahnen. Wenn eine solche Sympathie nicht da ist, so ist sie eine leere, auf frommen Wünschen beruhende. Auf den Einwurf, daß der Staatsbau gefährlich sei, hat bereits Herr Blösch entgegnet, indem er zeigte, daß dieses Prinzip durchaus nicht neu ist. Wenn man ferner den Staatsbau deshalb verwerthlich findet, weil man von der Ansicht ausgeht, derselbe sei heurer als der Privatbau und die Leute tiefer in die Kasse des Staates zu greifen pflegen, so möchte ich den patriotisch gesinnten Männern, welche, mit Hintansetzung ihrer Privatinteressen, der Sache sich zu widmen entschlossen sind, nicht ein solches Kompliment machen. Um zu zeigen, daß man sich über den Erfolg solcher Unternehmen täuschen könne, wurde an die Gürbelerkorrektion erinnert. Diese ist aber noch nicht vollendet; allerdings staut das Wasser sich noch rückwärts, aber auch diesem Uebelstande wird abgeholfen werden können, und wenn die Herren sich bemühen wollen, sich selbst von der Sachlage zu überzeugen, so seien Sie ein Werk, auf dessen Vollendung man sich freuen darf. Es wurde bemerkt, ich hätte erklärt, man finde keine Gesellschaften für Wasserbauten. Das

ist nicht richtig, ich sagte nur, es halte schwer, von Privatgesellschaften in Betreff der Ausführung von Wasserbauten solche Garantien zu erhalten wie für Landbauten. Auf die Befürchtung, als würde man sich durch den heutigen Beschluß auch Herrn v. Rappard zum Gegner machen, kann ich entgegnen, daß dieser Mann den Vorschlag der Regierung als den vom Gesichtspunkte des Staatsmannes aus einzige richtigen anerkennt, wie er denn auch in sehr ehrenwerther Weise der Direktion entgegenkam und der Behörde alle Materialien bereitwillig zu Gebote stellte. Herr v. Gonzenbach ist mit mir einverstanden, daß die Eisenbahn zwischen Zürich und Biel rentieren werde; bloß wird mir vorgeworfen, ich hätte diesen Punkt nicht genugsam motivirt. Ueber die Thatsache sind wir also einverstanden, über das Motiv streite ich hier nicht mehr. Was endlich die Einwendungen gegen die schwimmenden Eisenbahnen selbst betrifft, so berufe ich mich auf die Gutachten der Experten Steffenson, Swinburne, Kocher und La Nicca, welche die Ausführung des Unternehmens empfehlen. Ich wiederhole, der Antrag, daß der Gegenstand zu näherer Untersuchung zurückzuweisen sei, ist in dem Vorschlage des Regierungsrathes enthalten, und wenn man nun deshalb, weil dieses noch nicht geschehen, weiter nichts beschließen will, so erscheint mir dies als eine maskirte Form, die Sache auf die lange Bank hinauszuschieben. Ich glaube auch, daß eine Verschiebung heute mit dem Aufgeben der Sache gleichbedeutend wäre, denn bei der Bundesversammlung würden dann voraussichtlich Konzessionsbegehren für eine Landeisenbahn gestellt, und wenn denselben entsprochen würde, — was bei einem hierseitigen negativen Verhalten wohl der Fall wäre — so wären die Hoffnungen für das jetzige Zustandekommen der Entwässerung dahin. Ich halte also den Antrag des Regierungsrathes fest und zwar zunächst denjenigen in erster Linie; in zweiter Linie würde ich in Übereinstimmung mit Herrn v. Werdt jedenfalls den Antrag festhalten, daß der Regierungsrath beauftragt werde, die Unterhandlungen mit den Herren v. Rappard wieder aufzunehmen. Ich halte den Antrag in erster Linie für besser als denjenigen in zweiter Linie; wenn aber der Selbstbau nicht belieben sollte, dann würde ich allerdings zum Schlusse in zweiter Linie kommen. Ich wiederhole: mit dem heutigen Beschuß wird ein moralischer Effekt erreicht; was schadet er? Nichts. Was nützt er? Sehr viel. Abgesehen davon, befriedigt er eine arme, gedrückte Bevölkerung, deren Land unter Wasser steht, deren Lage ich Ihnen noch einmal an's Herz legen möchte. Ich wünschte, Sie Alle hätten den unglücklichen Zustand gesehen, in welchem sich diese Bevölkerung befindet; ich bin überzeugt, Sie wären Alle mit dem gleichen Gefühl heimgekehrt, wie Herr v. Werdt.

Das Präsidium stellt die Frage, ob die Anträge des Regierungsrathes als Alternative oder als Eventualanträge zu betrachten seien, worauf der Herr Berichterstatter erklärt, er fasse die Anträge als Alternative auf, während der Herr Präsident des Regierungsrathes bemerkt, seine individuelle Ansicht gehe dahin, es handle sich um Eventualanträge.

A b s t i m m u n g :

Für das Eintreten überhaupt	Handmehr.
Für das sofortige Eintreten	91 Stimmen.
Für Verschiebung	48 "
Für den Antrag des Regierungsrathes in erster Linie	87 "
Dagegen	55 "
Für den Antrag des Regierungsrathes in zweiter Linie	93 "
Dagegen	12 "

Für Ziffer 1 und 2
Für Ziffer 3
Für Streichung

Handmehr.
Mehrheit.
Minderheit.

Schlus der Sitzung: 3 1/4 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Hr. Fassbinder.

Sechste Sitzung.

Samstag den 28. Juni 1856,
Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Balsiger, Bühmann, Clemencion, Gerber, Imobersteg, Morgenbächer, Moser, Gottlieb; Räz, Schmid, Teuscher, Wagner und Wyss; ohne Entschuldigung: die Herren Nebersold, Amstutz, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bürki in Rychigen, Buri, Niklaus, Büzberger, Carrel, Choppard, v. Erlach, Etter, Feller, Fischer, Fleury, Friedli, Froidevaux, Furer, Geissbühler, Girardin, Grossmann, Gygar, Gys, Hänni, Haldimann in Signau, Hennemann, Hermann, Hofer, Jaquet, Imhoof, Friedensrichter; Dos, Kandler, Karlen, Karrer, Kässer, Kipfer, Klaue, Knechtenhofer, König, Kohler in Bruntrut, Krebs in Albligen, Künig, Lempen, Lenz, Manuel, Marquis, Mafel, Mauerhofer, Methée, Mischler, Morel, Müller in Hofwyl, Müller, Urt; Oberli,

Deuray, Oth, Prudon, Reber, Rebmann, Reichenbach, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Isaak; Röthlisberger, Gustav; Rubin, Sahli in Oirschwanen, Schaffter, Schären in Spiez, Scheidegger, Scheurer, Schneeberger im Schwellhof, Scholer, Schräml, Seiler, Sigri, v. Steiger, Sterchi, Stettler, Streit in Zimmerwald, v. Stürler, v. Tavel, Trachsel, Rudolf; v. Wattenwyl in Habsteinen, v. Wattenwyl in Diesbach, v. Wattenwyl in Rubigen, Weber, Weismüller, v. Werdt, Wirth und Wissler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagessordnung:

Die endliche Redaktion des Grossrathshbeschlusses vom 26. 1. M., betreffend die Abtretung des St. Johannenkornhauses in Bern zum Bau einer katholischen Kirche, wird in Übereinstimmung mit jenem Beschluss ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

(Siehe Grossrathshverhandlungen dieser Session, Seite 174 ff.)

Projekt-Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

gestützt auf § 15 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens, auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1.

Die jährliche Besoldung eines Schulinspektors beträgt, je nach der Beschaffenheit und Größe seines Kreises Fr. 2200 bis Fr. 2600.

§ 2.

Da, wo es der Regierungsrath zu besserer Besorgung der Geschäfte wünschenswert findet, kann ein Schulinspektorskreis gelöst, und alsdann nach billigem Verhältniß die ausgesetzte Besoldung auf die beiden Abtheilungen vertheilt werden.

§ 3.

Für Auslagen in Folge von Erfüllung amtlicher Pflichten haben die Inspektoren Anspruch auf Entschädigung, wenn eine Entfernung von mehr als einer Stunde vom amtlichen Wohnsitz nothwendig war.

Der Regierungsrath wird die Entschädigung bestimmen.

§ 4.

Dieses Dekret tritt auf 1. Oktober nächsthin provisorisch in Kraft.

(Erste Berathung.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Da die neuen Schulgesetze auf den 1. Oktober nächsthin in Kraft treten sollen, so sollten, wenn immer möglich, auf den nämlichen Tag auch die neuen Aufsichtsbehörden in Thätigkeit treten. Damit dieses aber möglich sei, ist es vor Allem nothwendig, die Besoldungsverhältnisse der Schulinspektoren zu bestimmen, damit man sofort die Stellen derselben ausschreiben kann und gehörig Zeit hat, sich nach tüchtigen Männern umzusehen. Man wird vielleicht einwenden, es hätte im Gesetze selbst geschehen sollen. Es wurde schon deshalb nicht in das Gesetz aufgenommen, weil man darüber ungewiss war, welches System angenommen werde, dann auch weil wir ein besonderes Besoldungsgesetz haben, in welchem die Besoldungen aller Beamten festgesetzt sein sollen. So viel zur Begründung dieser Vorlage und als Entschuldigung der Nichtbekanntmachung. Da das Gesetz einer zweimaligen Berathung unterliegt, so glaube ich, es sei kein Verstoß gegen die Verfassung, wenn es vor der Bekanntmachung hier berathen wird, indem der § 30 der Verfassung vorstreckt, jedes Gesetz müsse vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht werden. Am Schlusse des Dekretes wird Ihnen vorgeschlagen, dasselbe provisorisch in Kraft zu setzen. Ich wünsche, daß es in globo behandelt werde und will mich deshalb auch sogleich über den Inhalt desselben aussprechen. Der § 1 stellt ein Minimum und ein Maximum der Besoldung auf, damit man die Verhältnisse der einzelnen Inspektionsbezirke berücksichtigen könne. Jedenfalls scheint mir die vorgeschlagene Besoldung nicht zu hoch zu sein, im Gegentheil ich glaube, man könnte sie im Verhältniß zur Besoldung anderer Beamten im Kanton, namentlich der Bezirksbeamten, der Obersöster, Bezirksprokuratoren u. s. f. als billig bezeichnen; auch mit der Besoldung der Schulinspektoren anderer Kantone wird der Vorschlag den Vergleich aushalten, so mit Freiburg, Baselland, Aargau, wo das neue Schulgesetz eine Besoldung von 2600 Fr. für solche Stellen vorschlägt. Der § 2 enthält eine Bestimmung, welche vorzüglich durch Rücksichten gegenüber dem Jura dictirt ist. Man sagte sich nämlich, es dürfte schwer halten, einen Mann für den Jura zu finden, welcher den Katholiken und den Protestantten genehm wäre, deswegen wolle man die Möglichkeit vorbehalten, das Schulinspektoral zu theilen und die ausgesetzte Besoldung auf die beiden Abtheilungen zu verteilen. Der § 3 sichert den Schulinspektoren die Vergütung ihrer Auslagen, eine Bestimmung, welche für andere Beamten ebenfalls gilt. Der Regierungsrath wird übrigens ein Regulativ dafür aufstellen, damit die betreffenden Ausgaben in gewissen Grenzen bleiben. Das Dekret würde also auf den 1. Oktober nächsthin provisorisch in Kraft treten, und es wäre möglich, daß es auf diesen Zeitpunkt auch definitiv in Kraft gesetzt werden könnte, wenn nämlich in den letzten Tagen des Septembers noch eine Grossrathssitzung stattfinden würde; jedenfalls soll es vor der zweiten Berathung bekannt gemacht werden. Ich empfehle Ihnen nun das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung.

Lauterburg. Es ist nun einmal beschlossen, daß die Schulinspektoren das Land beglücken sollen. Ich will über das Prinzip nichts mehr sagen, auch der Ausführung des einmal Beschlossenen in keiner Weise entgegentreten, hingegen erlaube ich mir einige Bemerkungen über das vorliegende Dekret. Im § 1 wird die Besoldung der Inspektoren auf 2200—2600 Fr. bestimmt. Wenn nun kein § 3 da wäre, so müßte ich finden, diese Besoldung sei eine gar nicht hohe. Wenn man sich denkt, was man unter Schulinspektoren verstanden wissen will, ausgezeichnete Fachmänner, welche der Erziehungsdirektion in Allem an die Hand gehen sollen, so erfordert es Männer von sehr guter Bildung und ich zweifle daran, daß man so ausgezeichnete Männer für diese Besoldung finden werde. Die Besoldung ist daher sehr billig für die Männer, welche man im Auge hat. Was den § 2 betrifft, so ist er mir nicht ganz klar. Der Herr Berichterstatter sagte, diese Bestimmung geltet vorzüglich

für den Jura, aber mich dünkt, da das Schulgesetz eine allgemeine Bestimmung darüber enthält, so wäre es nicht nötig gewesen, hier eine solche Vorschrift aufzustellen. Es heißt im Schulgesetz lediglich, es werden 4—6 Schulinspektoren aufgestellt, ohne nähere Bestimmung über die Eintheilung der Kreise, so daß ich glaube, der Regierungsrath sei kompetent, diese zu bestimmen. Nun ist von einer Theilung der Inspektoratskreise die Rede, während man nicht weiß, auf was sie sich eigentlich bezieht; man hätte dieses dem Regierungsrath überlassen können. Wenn diese Idee der Theilung nicht bloß auf den Jura Bezug haben, sondern möglicherweise eine Thüre offen lassen sollte für Trennung der Kreise im alten Kantone, so läge darin die Einführung einer größern Zahl von Inspektoren oder einer Art Kommissäre, für welche dann die Besoldung zu klein würde. Ich nehme aber vorläufig an, die Bestimmung habe nur auf den Jura Bezug. Der § 3 sichert den Inspektoren die Vergütung der Auslagen in Folge ihres Amtes zu. Das ist natürlich ganz billig, aber es fragt sich: wie groß wird die Entschädigung sein? und ich erlaube mir, die Versammlung aufmerksam zu machen, welche Folgen eine solche Bestimmung für unser Budget hat. Die Besoldung von sechs Inspektoren in ihrem Maximum — ich glaube, man dürfe nicht darunter bleiben, wenn man rechte Männer erhalten wolle — beträgt 15,600 Fr., also bereits eine Mehrausgabe von über 7000 Fr., als die Schulkommissäre kosteten, welche keine Reiseentschädigung hatten. Wie groß mag nun diese Reiseentschädigung sein? Sie mögen dieselbe so einfach nehmen, als Sie wollen, so wird sie sich auf einige tausend Franken belaufen, denn nach dem § 3 bleiben nur Reisen von kleinerer Entfernung als einer Stunde ohne Entschädigung, die an und für sich billig ist, aber eine Ausgabe bildet, die wir bisher nicht hatten. Wenn die Inspektoren ihre Pflicht gegen die Schulen regelmäßig erfüllen wollen, so glaube ich, die Konsequenzen seien bei Entscheidung des Prinzips von Vielen nicht gehörig gewürdigt worden. Ich erlaube mir weiter keine Bemerkung, nur wollte ich aufmerksam machen auf die Mehrbelastung des Budgets um mehrere tausend Franken jährlich.

Gfeller in Wichtach. Es scheint mir im § 3 zu wenig klar ausgesprochen, was unter dem Ausdruck „Entschädigung“ verstanden werde, ich wünsche daher, daß derselbe durch „Reiseentschädigung“ ersetzt werde, damit man wisse, was darunter verstanden sei. Sodann beantrage ich, die Worte: „von mehr als einer Stunde“, zu ersetzen durch: „von zwei Stunden oder mehr.“ Ich glaube, es handle sich um Stellen, denen es an Konkurrenz nicht fehle und die Ausgaben genug veranlassen.

Nebi. Als ich zur Einführung des neuen Systems der Inspektoren stimmte, wußte ich gar wohl, daß es eine Mehrausgabe zur Folge habe, indessen bestimmt mich der entschiedene Wunsch des Herrn Erziehungsdirektors und die Erfahrung anderer Kantone dazu. Nun halte ich dafür, daß eine Besoldung von 2200—2600 Fr. nicht hinreicht, anerkannte Fachmänner für diese Stellen zu finden. Ich möchte nicht nur so mittlere Sekundarlehrer für dieselben berufen, sondern anerkannt tüchtige Fachmänner. Ich schlage daher vor, das Maximum auf 3000 Fr. zu bestimmen. Was den § 2 betrifft, so hatte ich mir vorgenommen, denselben anzusehen, indem ich glaube, er öffne eine Art Hinterthüre, um von den Inspektoren zurückzukommen und ihre Kreise zu theilen. Ich wünschte dieses nicht, sondern möchte bei größern Inspektoratskreisen bleiben; der vom Herrn Berichterstatter gegebene Aufschluß, daß die fragliche Bestimmung nur auf den Jura ihre Anwendung finden solle, beruhigte mich. Hinsichtlich der im § 3 ausgesetzten Entschädigung nehme ich an, der Regierungsrath und die Erziehungsdirektion werden solche höchstens für die nothwendigsten Auslagen gestatten, und ich könnte höchstens zur Einschaltung des Wortes: „Reiseentschädigung“ stimmen.

Bernard. Ich möchte die kleine Thüre des Herrn Präopinanten offen behalten, damit der Regierungsrath nicht gebundene Hände habe. Ich glaube, wir seien alle der Ansicht, daß die Zahl von 4—6 Inspektoren eine zu beschränkte ist, als daß diese Beamten eine gehörige Aufsicht über die Schulen des Kantons ausüben könnten. Auch sah ich mit Vergnügen den § 2 des vorliegenden Projektes, weil der Regierungsrath für den Fall, daß sich in einem Schulkreise nicht eine entsprechende Kapazität finden sollte, dann die Befugnis hätte, derselben eine zweite beizufügen, und so die Mängel des einzuführenden neuen Systems auszugleichen. Ich stelle daher den Antrag, im § 2 die Worte: „auf die beiden Abtheilungen“ zu streichen, weil ich dem Regierungsrath die Befugnis geben möchte, im ganzen Kantone Theilungen vorzunehmen. Das ist nach meiner Ansicht das einzige Mittel, das neue System durchzuführen.

Carlin. Ich möchte einfach den § 2 streichen, um allen Besorgnissen hinsichtlich der Uebelstände, die er nach sich ziehen kann, den Faden abzuschneiden. Da man gute Beamte zu erhalten wünscht, so ist es nothwendig, daß man sie anständig besolde, man sagte, eine Besoldung von 2000 bis 2600 Fr. sei nicht übertrieben. Allerdings, besonders gegenwärtig, da die Lebensmittel so theuer sind; man muß daher in dieser Beziehung die Ausgaben mit den Einnahmen auch in ein richtiges Verhältniß setzen. Aus diesem Grunde möchte ich vorschlagen, wenn es möglich ist, das Maximum der Besoldung auf 3000 Fr. zu bestimmen; allein um das Ganze der nämlichen Person zukommen zu lassen, möchte ich die Inspektorenstelle nicht trennen. Ich beantrage daher die Streichung des § 2.

Herr Berichterstatter. Es wurden mehrere Anträge gestellt, die sich gegenseitig ziemlich aufheben, da der Eine streichen möchte, was der Andere beibehalten will. Herr Lauterburg glaubt, der Regierungsrath könnte die Theilung der Inspektoratskreise vornehmen, ohne die Sache vor den Großen Rath zu bringen. Ich glaube nicht, daß dieses zulässig wäre, und sicher, wenn es geschehen würde, ohne daß der Große Rath es speziell gestattet hätte, könnten Reklamationen erhoben werden. Die Aufstellung von 4—6 Inspektoren bleibt allerdings, wie sie im Gesetze vorgesehen ist, dagegen kann der Regierungsrath nach diesem Dekrete da, wo es wünschenswerth erscheint, besondere Verhältnisse berücksichtigen. Es ist gar nicht gesagt, daß infolge der Abtheilung eines Inspektoratskreises die Schule leide, und wenn z. B. ein Inspektor nur die Hälfte des Jahres beschäftigt wäre, so würde ihm auch eine verhältnismäßig kleinere Besoldung ausgesetzt werden. Nachdem ich bereits auf die konfessionellen Verhältnisse im Jura hingewiesen, muß ich nun auch auf die sprachlichen Verhältnisse aufmerksam machen, die wenigstens die Trennung eines Kreises als nothwendig erscheinen lassen. Es wäre reiner Zufall, wenn man einen Inspektor fände, welcher zugleich französische und deutsche Schulen gehörig beaufsichtigen könnte. Aus welchen Gründen Herr Carlin gegen den § 2 ist, begreife ich nicht. Er fürchtet, eine Herabsetzung der Besoldung werde es schwerer machen, tüchtige Männer für diese Stellen zu finden, aber er wird mir zugeben, daß es eben so möglich ist, tüchtige Männer zu finden, welche die Hälfte oder zwei Drittheile ihrer Zeit auf die Inspektion verwenden und dafür gerne eine verhältnismäßige Entschädigung annehmen. Daß man nicht auf die Schulkommissäre zurückkommen will, versteht sich von selbst. Herr Bernard will auf das frühere System zurückkommen, allein wenn ich auch lebhaft eventuell ein gemischtes System zugegeben habe, so könnte ich nun, nachdem der Große Rath zum dritten Male das System der Inspektoren genehmigt, einen solchen Antrag nicht zugeben. Herr Lauterburg befasste sich namentlich damit, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, wie groß die Mehrkosten des neuen Systems sein werden. Wenn das System gut ist, so sollte die Kostenfrage nicht in Betracht gezogen werden. Ich wies bereits auf die Besoldungsverhältnisse anderer Kantone hin und füge bei, daß ein Mitglied d. S. Erziehungsrathes (Conseil

instruction) von Waadt eine Besoldung von 100 Louisd'or bezieht. Sie sehen, daß man dort solche Stellen für wichtig ansieht. Was die Reiseentschädigung betrifft, so kann ein Beamter, der die Hälfte oder einen Dritttheil des Jahres auf Reisen zu bringen muß, doch nicht die dahierigen Kosten aus seiner Besoldung bestreiten, dagegen bin ich dafür, daß man sehe, daß die Ausgaben nicht so groß werden, wie bei andern Bezirksbeamten, welche einfach eine Rechnung eingeben, die ihnen bezahlt wird. Es wird daher im § 3 ausdrücklich im Interesse der Sparsamkeit vorgeschlagen, daß der Regierungsrath die Entschädigung zu bestimmen habe. Man muß sich übrigens nicht vorstellen, daß z. B. der in Bern wohnende Schulinspektor für jede Schule, die er im Amt Schwarzenburg zu besuchen hat, besonders entschädigt werde; er wird sich dorthin begeben, mehrere Tage daselbst bleiben und eine Anzahl Schulen inspizieren. Man ist aber im Irrthume, wenn man glaubt, die bisherigen Ausgaben für die Schulkommissariate betragen nur 8000 Fr.; es sind diese bloß die ordentlichen Kosten, die sich mit den außerordentlichen auf wenigstens 10,000 Fr. belaufen; die meisten dieser Mehrauslagen fallen dann in Zukunft weg. Immerhin glaube ich versichern zu können, daß die Ausgaben für die Schulinspektoren sich nicht höher belaufen werden, als ich in meinem schriftlichen und mündlichen Berichte angab. Die von Herrn Aebi vorgeschlagene Erhöhung des Maximums ist sehr lobenswerth und wenn der Große Rath sie beschließen will, so darf ich nicht dagegen sein. Es ist richtig, daß der Sache damit besser gedient wäre; ich sprach im Regierungsrathc davon, aber aus andern Rücksichten beharrte ich nicht darauf; ich kann daher den Antrag in meiner Stellung nicht zugeben. Die von Herrn Gfeller vorgeschlagene Ersezung des Wortes „Entschädigung“ durch „Reiseentschädigung“ ändert am Sinne des Paragraphen nichts, man kann auch alles Mögliche darunter verstehen. Der zweite Antrag desselben Redners wäre doch etwas zu beschränkend, wenn man bedenkt, daß es Beamte gibt, die ihre Auslagen verrechnen, wenn sie sozusagen nur zur Haushüre hinausgehen. Ich könnte den Antrag unmöglich zugeben und hielte denselben für eine Schmälerung der Stellung der betreffenden Beamten. Ich empfehle Ihnen daher das Defret unverändert zur Genehmigung.

A b s i m m u n g :

Für das Eintreten	Handmehr.
Für den § 1 mit oder ohne Abänderung	Große Mehrheit.
Für das Maximum von 2600 Fr.	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Aebi	Große Mehrheit.
Für den § 2 mit oder ohne Abänderung	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Carlin	Mehrheit.
Für Beibehaltung der Worte „auf die beiden Abtheilungen“	Handmehr.
Für den § 3 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Beibehaltung des Wortes „Entschädigung“	58 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Gfeller („Reiseentschädigung“)	28 "
Für die Entfernung von 1 Stunde	43 "
Für den Antrag des Herrn Gfeller (zwei Stunden)	50 "
Für den § 4 und den Eingang	Handmehr.

Strafnachlass- und Strafumwandlungsgesuche.

Nach dem übereinstimmenden Antrage der Direktion der Justiz und Polizei und des Regierungsrathes werden ohne Einsprache durch das Handmehr abgewiesen:

1) Jakob Hofner von Duggingen, früher Geschäftsmann in Bern, mit dem Gesuche, es möchte ihm der noch ausstehende Theil der dreijährigen Verweisung aus dem Amtsbezirke Bern, wozu er am 16. Mai 1854 vom Amtsgerichte Bern wegen Betruges verurtheilt worden ist, erlassen werden.

2) Johann Brügger von Graben mit dem von seiner Mutter eingereichten Gesuche, es möchte die Verbannung, zu welcher er am 9. April 1847 vom Kriegsgericht wegen Verweigerung des persönlichen Militärdienstes verurtheilt worden ist, in eine Taxation nach Uebung der Reserven umgewandelt werden.

3) Anna Witschi von Mötschwil mit dem Gesuche, es möchte ihr der letzte Dritttheil der zweijährigen Zuchthausstrafe, zu welcher sie am 26. April 1855 wegen Diebstahls verurtheilt worden ist, erlassen werden.

Dagegen wird

4) die sechsmonatliche Einsperrungsstrafe, zu welcher Johann Balz von Langnau, gewes. Pintenwirth in Lauperswyl am 29. Februar abhin von der obergerichtlichen Polizeikammer wegen Betruges verurtheilt worden ist, in eine Eingrenzung in die Gemeinde Lauperswyl von gleicher Dauer umgewandelt.

Endliche Redaktion der ersten Verathung des Decretes über die Besoldung der Schulinspektoren.

(Siehe Grossräthsverhandlungen Seite 204 hievor.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Der Regierungsrath glaubt, an der Bestimmung des Entwurfes festhalten zu sollen und wünscht dringend, daß die Entschädigung nicht von einer Entfernung von zwei Stunden abhängig gemacht werde, weil es alsdann ziemlich schwer hielte, von dem neuen Institute zu erhalten, was man von ihm erwartet, indem eine solche Bestimmung die Stellung der Inspektoren so erschweren würde, daß Männer, auf die man am meisten zählen müßte, sich abhalten ließen, eine solche anzunehmen. Auch wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, daß bei andern Beamten die Entschädigung ihrer Auslagen nicht durch eine mehrstündige Entfernung vom Wohnsitz bedingt ist. Ich hoffe daher zuverlässiglich, daß die Versammlung auf den § 3 zurückkommen und denselben unverändert genehmigen werde. Der Beschluß ist wichtiger, als man glaubt, und ich sehe nicht ein, wie man von diesem einzigen Punkte den Erfolg des Institutes abhängig machen will. Es ist für einen Schulinspektor nicht gleichgültig, ob er sich zu Besorgung seiner Geschäfte von Hause über eine Stunde weit entfernen und sich verköstigen müsse. Ich empfehle Ihnen daher den § 3 unverändert zur Genehmigung.

Matthys unterstützt den Antrag des Regierungsrathes, indem er als Beispiel anführt, daß der Schulinspektor von Bern, wenn er die Schulen in dem anderthalb Stunden entfernten Münchenbuchsee zu besuchen hat, sich dort während des Tages aufzuhalten und verköstigen müsse. Ueberdies möge man die Lebensverhältnisse der Zentralbeamten berücksichtigen und bedenken, ob nicht z. B. die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes, wenn sie anständig leben wollen, von ihrem Privatvermögen zulegen müßen, und doch sehe man im Regierungsrathc und im Obergerichte keine Verschwender, sondern brave Familienväter.

Lauterburg legt kein großes Gewicht darauf, ob man eine Entfernung von 1 oder 2 Stunden festsetze; er unterstützte jedoch den Antrag des Herrn Gfeller in dem Sinne, damit der Große Rath der Vollziehungsbehörde einen Wink gebe, daß sie ein wachsames Auge habe gegenüber den Reiseentschädigungen, hinsichtlich welcher im Publikum über Missbräuche geklagt werde.

Gfeller in Wichtthal beharrt auf seinem Antrage, indem er von der Ansicht ausgeht, die Schulinspektoren werden sich mit ihrer Zeit schon einzurichten wissen.

Der Herr Berichterstatter spricht sich entschieden gegen die von Herrn Gfeller beantragte Beschränkung aus mit der Bemerkung, daß ausdrücklich auf den Wunsch des Sprechenden die Bestimmung der Entschädigung dem Regierungsrathe vorbehalten wurde, damit man darin nicht zu weit gehe; um Männer von gehöriger Bildung zu erhalten, müsse ihnen eine anständige Entschädigung in Aussicht gestellt werden.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes	56 Stimmen.
" " " Herrn Gfeller	31 "

Schließlich wird ein Anzug des Herrn Charmillot und sieben anderer Mitglieder aus dem Jura verlesen mit dem Schluß auf Erhöhung der Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium bemerkt, daß die Behandlung des neuen Strafgesetzbuches in dieser Session unmöglich sei und erklärt die letztere als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 9 Uhr Vormittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

4. April 1856.
Hurni, Samuel, von Ryzenbach, Begnadigungsgesuch.

8. Mai.

Romang, Gerichtspräsident in Schwarzenburg, Bemerkungen über das Strafgesetzbuch.

7. Juni.

Vorstellung der Kreissynode Aarwangen, betreffend das Schulgesetz.

9. Juni.

Vorstellung der Kreissynode Laupen, betreffend das Schulgesetz.

Vorstellung der Kreissynode Thun, betreffend das Schulgesetz.

16. Juni.

Vorstellung von Angehörigen von Oberriederwald gegen eine allfällige Verfügung des Großen Rathes.

Gnägi, Peter, in Schwadernau, Vorstellung, betreffend die

Schwellenarbeiten an der Aare.

Tanner, Jakob, in Oberwangen, Strafumwandlungsgeuch.

17. Juni.

Vorstellung der Kreissynode Aarberg, betreffend das Schulgesetz.

18. Juni.

Walz, Johann, von Lauperswyl, Strafnachlaßgesuch.

19. Juni.

Vorstellung des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins im Oberaargau, betreffend die Einführung der Drainage.

21. Juni.

Vorstellung der Kreissynode Wangen, betreffend das Schulgesetz.

23. Juni.

Vorstellung der Kreissynode Fraubrunnen, betreffend das Schulgesetz.

Vorstellung der Kreissynode Saanen, betreffend das Schulgesetz.

Vorstellung von Partikularen aus dem Amt Bruntrut, betreffend die Kehrfahrten französischer Müller.

Vorstellung der gemeinnützigen Gesellschaft von Biel, betreffend die Juragewässerkorrektion.

Vorstellung oberaargauischer Gemeinden, betreffend die Juragewässerkorrektion.

25. Juni.

Vorstellung sämtlicher Gemeindräthe aus dem Amt Nidau, betreffend die Juragewässerkorrektion.

26. Juni.

Vorstellung der gemeinnützigen Gesellschaft von Aarberg, betreffend das Forstwirtschaftswesen.

Sechs Vorstellungen jurassischer Gemeinden, betreffend die Eisenerzausbeutung.

27. Juni.

Zehn Vorstellungen jurassischer Gemeinden, betreffend die Eisenerzausbeutung.

Buchnachlaßgesuch von Jakob Iseli und Johann Junker.

